**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern
**Band:** - (1990)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

29. August 1989

# Gesetz über die BEDAG Informatik

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnatur, Firma, Sitz

**Art. 1** Unter der Firma BEDAG Informatik, im folgenden BEDAG genannt, besteht mit Sitz in Bern eine öffentlich-rechtliche Anstalt für Informatik des Staates Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zweck und Aufgabe

**Art. 2** [1] Die BEDAG erbringt wirtschaftliche Informatik-Dienstleistungen für die Staatsverwaltung, die Universität Bern und das Inselspital Bern sowie für Dritte.

[2] Die BEDAG

*a* erarbeitet aufgrund der strategischen Leitlinien und Zielvorgaben des Regierungsrates und der Planung der einzelnen Direktionen den Entwurf des jährlichen Informatikplanes des Kantons Bern zuhanden des Regierungsrates;

*b* erarbeitet im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrates den Entwurf für technische Richtlinien für den Einsatz von Informationstechniken in der Staatsverwaltung;

*c* sorgt in ihrem Bereich für die Datensicherung sowie für die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;

*d* unterstützt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten bei der Überwachung der Datensicherung in der Staatsverwaltung;

*e* berät das Personal der Staatsverwaltung in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung an;

*f* sorgt für die Entwicklung und Betreuung der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die für die Staatsverwaltung von zentraler Bedeutung sind, entweder dadurch, dass sie diese selbst entwickelt und betreut oder allenfalls unter ihrer Aufsicht von Dritten entwickeln lässt;

*g* entwickelt und betreut weitere Informatikanwendungen und -systeme der Direktionen, Ämter, dezentralen Verwaltungseinheiten und Anstalten in Konkurrenz mit Dritten;

*h* betreibt ein oder mehrere Rechenzentren, insbesondere zur Abwicklung der Anwendungen gemäss Buchstabe *f*;
*i* kann Dienstleistungen der EDV-Revision zu Gunsten der Staatsverwaltung erbringen;
*k* berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse der Universität und des Inselspitals, insbesondere bezüglich Dienstleistungen gemäss Buchstaben *e, g* und *h.*

[3] Die BEDAG ist befugt, Dienstleistungen zugunsten von Dritten zu erbringen oder zu beziehen, sofern ihr Leistungsauftrag gegenüber dem Staat, der Universität und dem Inselspital dies zulässt.

## II. Dotationskapital und Betriebsmittel

Dotationskapital

**Art. 3** Das Dotationskapital wird vom Staat zur Verfügung gestellt und endgültig durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt. Es ist aus dem Reingewinn zu verzinsen. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Betriebsmittel

**Art. 4** [1] Die BEDAG ist als Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

[2] Die BEDAG beschafft sich die erforderlichen weiteren Betriebsmittel durch betriebswirtschaftlich angemessene und konkurrenzfähige Entschädigungen für die von ihr erbrachten Leistungen und, soweit nötig, durch Darlehensaufnahmen.

## III. Aufsicht

Grundsatz; Datenschutz

**Art. 5** [1] Die BEDAG steht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

[2] Die BEDAG untersteht den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986.

Befugnisse des Grossen Rates

**Art. 6** Dem Grossen Rat obliegt
*a* die Festsetzung des Dotationskapitals;
*b* die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.

Befugnisse des Regierungsrates

**Art. 7** Dem Regierungsrat obliegt
*a* die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
*b* die Wahl der Kontrollstelle;
*c* die Genehmigung des Geschäftsreglementes;
*d* die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Grossen Rates;

*e* die Festsetzung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates.

## IV. Organisation

Organe

**Art. 8** [1] Die Organe der BEDAG sind:
*a* der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse;
*b* die Geschäftsleitung;
*c* die Kontrollstelle.

[2] Die Mitglieder der Organe unterstehen den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Artikels 12 der bernischen Staatsverfassung.

[3] Die Organe sind keine Behörden im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

*a) Der Verwaltungsrat*

Zusammensetzung und Organisation

**Art. 9** [1] Der Verwaltungsrat besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, die vom Regierungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der hauptsächlichsten Benützer auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer.

[2] Die Organisation des Verwaltungsrates sowie das Verfahren der Beschlussfassung werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Aufgaben und Kompetenzen

**Art. 10** [1] Dem Verwaltungsrat obliegt die Führung der BEDAG. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht gemäss Gesetz und Reglementen den Aufsichtsbehörden oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Er behandelt alle Geschäfte, die an den Regierungsrat weitergeleitet werden.

[2] Der Verwaltungsrat erlässt insbesondere die allgemeinen Vorschriften und Richtlinien über die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie über das Finanzwesen und die Personalpolitik.

Der Verwaltungsrat hat ferner namentlich folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse:
*a* Erlass des Geschäftsreglementes unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
*b* Erlass der Vorschriften zur Rechnungsführung und zum Rechnungsabschluss;
*c* Erlass weiterer Reglemente, insbesondere der Anstellungs- und Besoldungsreglemente;
*d* Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
*e* Bezeichnung derjenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die BEDAG zusteht, und die Festlegung der Art und Weise der Zeichnung;

*f* Behandlung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Kontrollstellenberichtes;
*g* Erwerb, Belastung und Veräusserung von Liegenschaften zur Erfüllung des Leistungsauftrages.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

Ausschüsse und Kommissionen

**Art. 11** [1]Zur Vorberatung oder selbständigen Erledigung seiner Geschäfte bestellt der Verwaltungsrat für eine vierjährige Amtsdauer einen Verwaltungsratsausschuss.

[2] Der Verwaltungsrat, seine Ausschüsse und Kommissionen können zur Vorberatung von Sachfragen Spezialkommissionen einsetzen. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind.

*b) Die Geschäftsleitung*

Stellung und Wahl

**Art. 12** [1]Die Geschäftsleitung ist das oberste vollziehende Organ. Sie besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Das Anstellungsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 319 ff).

[2] Die Geschäftsleitung oder eine von ihr bezeichnete Person nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen teil.

Aufgaben

**Art. 13** [1]Die Geschäftsleitung trifft unter Vorbehalt der Befugnisse des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen alle Massnahmen, welche der Zweck und die einheitliche Betriebs- und Geschäftsführung der BEDAG erfordern.

[2] Ihre Befugnisse im einzelnen werden im Geschäftsreglement umschrieben.

*c) Die Kontrollstelle*

Zusammensetzung und Wahl

**Art. 14** [1]Als Kontrollstelle wird eine Revisionsgesellschaft gewählt.

[2] Die gesetzlichen Befugnisse der kantonalen Finanzkontrolle und des Grossratsrevisorates bleiben vorbehalten.

Aufgaben

**Art. 15** [1]Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsabschlüsse.

[2] Sie führt die anwendungsunabhängige EDV-Revision durch und kann im Auftrag des Regierungsrates EDV-Anwendungen des Staates revidieren und auf ihre Wirtschaftlichkeit prüfen. Sie kann für diese Aufgaben externe Experten beiziehen.

3 Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Regierungsrates Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Stellt sie schwerwiegende Mängel fest, so orientiert sie direkt den Regierungsrat.

## V. Personal

**Art. 16** 1 Das Anstellungsverhältnis des Personals unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechts.

2 Das Nähere wird durch Reglemente des Verwaltungsrates und durch Verträge geregelt.

3 Der Anschluss an die Versicherungseinrichtungen des Staates ist zulässig.

## VI. Verantwortlichkeit

**Art. 17** Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Personals sowie der Kontrollstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Staatspersonals.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung für das Personal

**Art. 18** 1 Personen, die bisher in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis standen, wird der Besitzesstand für die laufende Amtszeit vollumfänglich gewahrt. Für sie gilt bis zum Ende der laufenden Amtszeit weiterhin das Personalrecht des Staates. Sie können jederzeit ihr Arbeitsverhältnis in ein solches nach Obligationenrecht umwandeln.

2 Den aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis in das obligationenrechtliche Anstellungsverhältnis übertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für die Dauer der Anstellung bei der BEDAG der Besitzesstand zum Zeitpunkt des Wechsels in die BEDAG bezüglich Besoldung, Sozialleistungen, Ferienanspruch und Anschluss an die Versicherungskasse zu gewährleisten.

Übernahme von Aktiven und Passiven

**Art. 19** 1 Die Bernische Datenverarbeitung AG mit Sitz in Bern wird gemäss Artikel 751 OR aufgelöst. Sämtliche Aktiven und Passiven werden in die neue öffentlich-rechtliche Anstalt eingebracht. Diese sind im Beschluss gemäss Artikel 3 aufzuführen. Für die Passiven der aufzulösenden Gesellschaft haftet der Staat subsidiär.

2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der Vertrag betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung zwischen dem Kanton Bern und der BEDAG vom 17. September 1981 aufgehoben.

Sacheinlage

**Art. 20** Der Staat scheidet auf Anrechnung an das Dotationskapital aus seinem Vermögen die notwendigen Vermögenswerte aus. Diese werden im Beschluss gemäss Artikel 3 aufgeführt.

Kreditumbuchungen

**Art. 21** Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die durch die Schaffung der BEDAG notwendig werdenden Anpassungen im Voranschlag 1990 und nötigenfalls in den beiden Folgejahren vorzunehmen. Die Kreditumbuchungen müssen im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Gesamtkredite bleiben.

Verkehr mit der Staatsverwaltung

**Art. 22** Der Regierungsrat erlässt Weisungen über den Verkehr der Staatsverwaltung und der Universität mit der BEDAG.

Änderung von Erlassen

**Art. 23** [1] Das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 wird wie folgt geändert:

*Art. 34*

*a–d* unverändert;
*e* berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und überwacht die Datensicherung;
*f–i* unverändert.

[2] Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt geändert:

*Art. 23*

[1] Ziffer 1 unverändert;
2. Der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, jedoch mit Ausnahme der Hypothekarkasse des Kantons Bern, der Kantonalbank von Bern und der BEDAG Informatik.

Ziffer 3–9 unverändert

Absätze [2–4] unverändert

*Art. 62*

Die Gewinn- und Kapitalsteuern werden erhoben von den Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht sowie von der Kantonalbank von Bern, der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der BEDAG Informatik.

Inkrafttreten

**Art. 24** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 29. August 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. Januar 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die BEDAG Informatik innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 154 vom 17. Januar 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Februar 1990

30. August 1989

# Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung (AVG) sowie Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Geltungsbereich

**Art. 1** [1] Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitslosenunterstützung.

[2] Die Arbeitslosenunterstützung umfasst:
*a* Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
*b* die Arbeitslosenhilfe.

## II. Arbeitsvermittlung

### 1. Öffentliche Arbeitsvermittlung

KIGA

**Art. 2** [1] Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung.

[2] Das KIGA übt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter und die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen aus, erlässt die notwendigen Weisungen und sorgt für die Aus- und Fortbildung des Personals.

[3] Das KIGA sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit
*a* zwischen den für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zuständigen Stellen,
*b* mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit anderen Organisationen, die auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung tätig sind.

Gemeindearbeitsamt

**Art. 3** [1] Die Einwohnergemeinden führen auf ihre Kosten ein Arbeitsamt oder schliessen sich einem bestehenden an.

2 Das Gemeindearbeitsamt vollzieht unter der Aufsicht und nach den Weisungen des KIGA die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung.

3 Es kann zu weiteren Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik im Zusammenhang stehen.

Regionale Arbeitsvermittlungsstellen

**Art. 4** 1 Zur Unterstützung der Gemeindearbeitsämter können, insbesondere für die Beratung und Eingliederung von schwervermittelbaren Arbeitslosen, regionale Arbeitsvermittlungsstellen errichtet werden.

2 Der Regierungsrat bezeichnet mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen und legt deren räumliche Tätigkeitskreise fest.

3 Der Regierungsrat
*a* überträgt die Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlung in der Regel grösseren Gemeinden, die ein dafür geeignetes Arbeitsamt führen;
*b* entscheidet über die ausnahmsweise Errichtung und Aufhebung selbständiger regionaler Arbeitsvermittlungsstellen;
*c* regelt die Aufgaben und Kompetenzen der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen.

4 Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen können nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter vom Staat bis zu 100 Prozent getragen werden.

Informationssystem

**Art. 5** 1 Das KIGA betreibt allein oder in Zusammenarbeit mit dem Bund oder mit anderen Kantonen ein elektronisches Informationssystem über Stellensuchende und offene Stellen.

2 Das Informationssystem dient der Arbeitsvermittlung, der Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik und wird zur regionalen Unterstützung der Gemeindearbeitsämter eingesetzt.

3 Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Informationssystems können nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter vom Staat bis zu 100 Prozent getragen werden.

Meldepflicht der Arbeitgeber

**Art. 6** 1 Die nach Bundesvorschriften zu erstattenden Meldungen der Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmern und Betriebsschliessungen sowie für die Arbeitsmarktstatistik sind beim KIGA einzureichen.

2 Der Regierungsrat kann in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit die Meldepflicht für alle offenen Stellen einführen.

## 2. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

**Art. 7** [1] Die private Arbeitsvermittlung und der Personalverleih sind gemäss Bundesgesetzgebung bewilligungspflichtig.

[2] Das KIGA ist Bewilligungsbehörde und übt die Aufsicht aus.

[3] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften notwendigen Ausführungsbestimmungen.

## 3. Staatsbeiträge

**Art. 8** [1] Staatsbeiträge können nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter im Umfang der eingetretenen Entlastung der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen ausgerichtet werden an

*a* den Anschluss von Gemeindearbeitsämtern an das elektronische Informationssystem und an die dadurch entstehenden Betriebskosten,

*b* die im Auftrag des KIGA tätigen gemeinnützigen, privaten Arbeitsvermittlungsstellen.

[2] Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die jährlichen Staatsbeiträge. Er kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse an die Volkswirtschaftsdirektion oder an das KIGA übertragen.

## III. Arbeitslosenversicherung

KIGA

**Art. 9** [1] Das KIGA vollzieht die Bundesvorschriften über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung.

[2] Es ist befugt,

*a* die Kontrolltage im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften festzulegen,

*b* die Erstattung der Meldungen über wetterbedingten Arbeitsausfall nach Artikel 45 AVIG an die Gemeindearbeitsämter vorzuschreiben,

*c* einzelne seiner Aufgaben nach Artikel 85 Absatz 2 AVIG an Gemeindearbeitsämter zu übertragen und dafür eine Entschädigung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften auszurichten.

Gemeindearbeitsamt

**Art. 10** Das Gemeindearbeitsamt vollzieht unter der Aufsicht und nach Weisungen des KIGA die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.

Öffentliche Arbeitslosenkasse

**Art. 11** [1] Der Kanton führt eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinn von Artikel 77 Absätze 1 und 2 AVIG.

[2] Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der betroffenen Gemeinden endgültig über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen und legt deren räumliche Tätigkeitskreise fest.

3 Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt für die vom KIGA geführte Arbeitslosenkasse ein Reglement.

Kantonale Feiertage

**Art. 12** Neben dem Neujahrs-, dem Auffahrts- und dem Weihnachtstag besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auch für die folgenden Feiertage:

*a* in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: 2. Januar (Berchtoldstag), Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 26. Dezember (Stephanstag),

*b* in Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä-Himmelfahrt, Allerheiligen.

Finanzierung

**Art. 13** Die Kosten der Arbeitslosenversicherung gehen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zu Lasten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

## IV. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Massnahmen

**Art. 14** 1 Zur Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, können unterstützt werden:

*a* Kurse zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung von Arbeitslosen oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohten, deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarkts unmöglich oder stark erschwert ist;

*b* Programme für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit;

*c* einmalige Massnahmen, die der Eingliederung dienen und für die anderweitig keine oder nur geringe Beiträge erhältlich sind;

*d* Arbeitsmarktforschung und -beobachtung.

2 Die Arbeitsmarktbehörden sorgen für eine wirksame Zusammenarbeit mit gemeinnützigen, privaten Institutionen, welche die Arbeitslosigkeit bekämpfen.

Beiträge

**Art. 15** 1 Beiträge können im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Abzug der Bundesbeiträge und übriger Einnahmen bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Kosten zu Lasten des Arbeitsmarktfonds ausgerichtet werden an:

*a* den Kanton und die Gemeinden,

*b* öffentliche und private Institutionen sowie gemeinsame Einrichtungen der Sozialpartner, die mit der Projektierung und Durchführung von Massnahmen beauftragt sind.

2 Die Leistung der Beiträge wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass sich die interessierten Gemeinden an den anrechenbaren Kosten angemessen beteiligen.

[3] Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und das Verfahren sowie weitere Einzelheiten über berechtigte Personengruppen, anrechenbare Kosten, Auflagen und Bedingungen in einer Verordnung fest.

## V. Arbeitslosenhilfe

### 1. Grundsätze

**Art. 16** [1] Bei andauernder regionaler oder allgemeiner Arbeitslosigkeit wird Arbeitslosenhilfe in Form von Taggeldern gewährt.

[2] Der Regierungsrat
*a* entscheidet über den Zeitpunkt der Einführung und der Aufhebung der Arbeitslosenhilfe,
*b* kann die Arbeitslosenhilfe auf besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Regionen oder Personengruppen beschränken,
*c* bestimmt, in welcher Weise Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und allfällig mit ihm in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger bei der Bemessung der Arbeitslosenhilfe angerechnet werden,
*d* bestimmt, inwieweit Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung anzuwenden sind.

[3] Die Arbeitslosenhilfe ist keine Armenfürsorge im Sinn der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

### 2. Taggelder

Voraussetzungen

**Art. 17** [1] Taggelder der Arbeitslosenhilfe werden Arbeitslosen ausgerichtet, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausgeschöpft haben.

[2] Der Regierungsrat regelt Einzelheiten über berechtigte Personengruppen und die Anmeldung zum Bezug der Arbeitslosenhilfe.

Anzahl der Taggelder

**Art. 18** [1] Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung werden in der Regel innerhalb der individuellen Rahmenfrist für den Leistungsbezug in der Arbeitslosenversicherung höchstens 90 Taggelder ausgerichtet.

[2] Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Zahl der Taggelder bis auf 150 anzuheben
*a* bei anhaltender erheblicher Arbeitslosigkeit;
*b* für Personengruppen, die auf dem Arbeitsmarkt aus objektiven Gründen besonders benachteiligt sind;
*c* für Personen, die sich in einem vom Arbeitsamt angeordneten oder von diesem bewilligten Weiterbildungs- oder Umschulungskurs befinden.

Höhe des Taggeldes

**Art. 19** Das Taggeld der Arbeitslosenhilfe darf das zuletzt bezogene ordentliche Nettotaggeld der Arbeitslosenversicherung nicht übersteigen.

## 3. Durchführung

Gemeindearbeitsamt 1. Grundsatz

**Art. 20** [1] Die Durchführung der Arbeitslosenhilfe obliegt den Gemeinden.

[2] Das Gemeindearbeitsamt vollzieht unter der Aufsicht und nach Weisungen des KIGA die Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe.

[3] Die Gemeinde ist berechtigt, gewisse Aufgaben einer anderen Behörde oder Amtsstelle zuzuweisen; entsprechende Beschlüsse sind dem KIGA mitzuteilen.

2. Aufgaben

**Art. 21** [1] Das Gemeindearbeitsamt hat insbesondere

*a* ausgesteuerte Arbeitslose zu beraten und sie auf die Möglichkeit zum Bezug der Arbeitslosenhilfe aufmerksam zu machen,

*b* die Anspruchsberechtigung abzuklären und die entsprechenden Verfügungen zu treffen,

*c* die Bezügerabrechnungen zu erstellen und die Taggelder auszuzahlen,

*d* periodisch, spätestens aber auf Ende des Kalenderjahrs über die geleisteten Taggelder abzurechnen und die Abrechnungen mit allen Unterlagen und Belegen dem KIGA zur Revision einzureichen.

[2] Bestehen Zweifel über die Gewährung oder die Bemessung von Taggeldern, ist der Fall dem KIGA zum Entscheid zu unterbreiten.

Auskunfts- und Meldepflicht

**Art. 22** [1] Gesuchsteller, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen und von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen sowie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitslosenversicherungskassen sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Arbeitslosenhilfe betrauten Organen der Gemeinde und des Kantons alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen.

[2] Bezüger von Taggeldern müssen dem Gemeindearbeitsamt unaufgefordert alles melden, was für die Anspruchsberechtigung oder für die Leistungsbemessung von Bedeutung ist.

[3] Das Gemeindearbeitsamt muss den zuständigen Behörden des Kantons alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die nötigen Unterlagen vorlegen.

Schweigepflicht

**Art. 23** [1] Personen, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Arbeitslosenhilfe an ausgesteuerte Arbeitslose beteiligt sind, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren.

[2] Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung gestatten, soweit keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Rückerstattung

**Art. 24** [1] Das Gemeindearbeitsamt fordert Leistungen, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat, zurück.

[2] Der Staatsbeitrag ist anteilsmässig zurückzuerstatten.

[3] Für den Erlass von Rückerstattungen ist das Bundesrecht massgebend.

### 4. Finanzierung

**Art. 25** [1] Die Kosten der Arbeitslosenhilfe gehen anteilsmässig zu Lasten des kantonalen Arbeitsmarktfonds und der Gemeinden, die Taggelder ausgerichtet haben.

[2] Der Regierungsrat legt mit der Einführung der Arbeitslosenhilfe die Beitragsskala für die Ausrichtung der Staatsbeiträge an die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich fest.

[3] Er berücksichtigt bei der Festlegung der Beitragsskala
*a* die letzte verfügbare Abrechnung über die Gesamtaufwendungen der Arbeitslosenhilfe,
*b* die aktuelle Arbeitsmarktlage.

[4] Die Summe der den einzelnen Gemeinden auszubezahlenden Staatsbeiträge soll die Hälfte der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für die Arbeitslosenhilfe nicht übersteigen.

## VI. Arbeitsmarktfonds

Äufnung

**Art. 26** [1] Der kantonale Arbeitsmarktfonds ist eine Spezialfinanzierung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes und soll 20 Millionen Franken nicht übersteigen.

[2] Der Grosse Rat beschliesst mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Einlagen bzw. ausnahmsweise durch Nachkredit eine Sondereinlage.

[3] Der Fonds wird verzinst.

Verwendung

**Art. 27** [1] Die Mittel des Fonds sind zu verwenden für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die
*a* Organisation und Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Art. 14 ff.),
*b* Durchführung der Arbeitslosenhilfe für ausgesteuerte Arbeitslose (Art. 16 ff.),
*c* Gewährung von kollektiven Einarbeitungszuschüssen und Umschulungsbeihilfen gemäss Wirtschaftsförderungsgesetzgebung.

[2] Der Fonds dient ferner für die Haftung des Kantons als Träger der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung.

[3] Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsgelder. Er kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse an die Volkswirtschaftsdirektion oder an das KIGA übertragen.

## VII. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Vollzug

**Art. 28** [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Das KIGA ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Verwaltungsinterner Rechtsweg

**Art. 29** [1] Verfügungen der Gemeindearbeitsämter, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim KIGA angefochten werden.

[2] Vorbehalten bleibt die bundesrechtliche Anfechtungsfrist von zehn Tagen gegen Verfügungen von Gemeindearbeitsämtern, denen aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben des KIGA übertragen sind.

Beschwerden an das Verwaltungsgericht

**Art. 30** [1] Gegen Verfügungen des KIGA und der Arbeitslosenkassen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden.

[2] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

**Art. 31** [1] Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, soweit nicht die eidgenössischen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

[2] Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Gerichtsbehörden.

[3] Dem KIGA ist von allen, gestützt auf die Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung, gefällten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

**Art. 32** Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 33** Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung,
2. Dekret vom 11. November 1975 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.

Inkrafttreten

**Art. 34** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 30. August 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Februar 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Bundesrat genehmigt am 1. Dezember 1989*

RRB Nr. 1760 vom 23. Mai 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1990

6. September 1989

# Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Gesetz vom 10. April 1978/9. November 1987 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel wird wie folgt geändert:

Befugnisse

**Art. 5a** [1 und 2] Unverändert.

[3] Ferner kann die Fédération des communes du Jura bernois ein Lokalradio für den Berner Jura sowie ein Lokalradio für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel unterstützen.

[4] Unverändert.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 6. September 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Februar 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 932 vom 28. März 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. April 1990

13. September 1989

# Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

**Artikel 1a** (neu) [1] Dieses Gesetz regelt:

*a* die Nutzung der natürlichen Schwerkraftenergie des Wassers (Wasserkraft);

*b* die Speicherung des Wassers, das zur Nutzung seiner Schwerkraftenergie in eine höhere Lage gepumpt wird (Pumpspeicherung);

*c* die Nutzung des Wassers als Gebrauchswasser;

*d* die Wasserversorgung und

*e* den Gewässerschutz.

[2] Für die Pumpspeicherung gelten, soweit keine Sondervorschriften bestehen, die Bestimmungen zur Nutzung der Wasserkraft sinngemäss.

Voraussetzung der Nutzung

**Artikel 3** [1] Die Nutzung öffentlicher Gewässer setzt eine staatliche Konzession oder Bewilligung voraus. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.

[2] Unverändert.

Nutzung durch den Staat

**Artikel 4** [1] Der Staat kann öffentliche Gewässer selber nutzen, wenn öffentliche Interessen vorliegen.

[2] Über eine solche Nutzung entscheidet die gleiche Behörde, welche für die Erteilung des Nutzungsrechts an einen Dritten zuständig wäre.

[3] Die Vorschriften dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

## 1. Die Projektierung

Projektierungsgesuch

**Artikel 5** [1] Wer die Konzession eines Wasserkraftrechtes beantragen will, kann bei der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) ein Projektierungsgesuch für die geplante Anlage stellen.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

## 2. Die Konzession

Konzession

**Artikel 7a** (neu) [1] Eine Konzession braucht, wer die natürliche Schwerkraftenergie des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer nutzen will.

[2] Eine Konzession braucht zudem, wer einem öffentlichen Gewässer Wasser zum Zweck der Pumpspeicherung entnehmen will.

Konzessionsbehörde

**Artikel 8** [1] Die Konzession für Wasserkraftrechte wird erteilt:
*a* vom Grossen Rat nach Artikel 26 Ziffer 21 der Staatsverfassung;
*b* vom Regierungsrat in den übrigen Fällen. Für Anlagen mit einer Bruttoleistung unter 736 Kilowatt kann er seine Zuständigkeit an die VEWD übertragen, die im Einvernehmen mit der Forstdirektion entscheidet. Der Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.

[1a] (neu) Die Konzession für Pumpspeicherrechte wird vom Grossen Rat erteilt.

[2 und 3] Unverändert.

Verweigerung oder Verschiebung der Konzession

**Artikel 16** [1] Unverändert.

[2] Die Konzession wird nicht gewährt, wenn:
*a* aufgehoben;
*b–c* unverändert.

Konzessionsurkunde

**Artikel 17** [1] Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Sie enthält insbesondere:
*a* unverändert;
*b* den Umfang des Nutzungsrechtes, die zu nutzende Gewässerstrecke, das Bruttogefälle in Metern, die Wassermenge in Kubikmetern pro Sekunde, die Leistung in Kilowatt Bruttoleistung, die Art der Nutzung und Kraftverwendung;
*c-h* unverändert;
*i* die Zahl der abgabepflichtigen Kilowatt Bruttoleistung, die Gebühren und den Wasserzins;
*k* unverändert.

2–4 Unverändert.

### 3. Rechtsverhältnisse

Rechte des Konzessionärs

**Artikel 18** 1 Der Konzessionär erwirbt die verliehenen Rechte mit der Erteilung der Konzession. Ältere, rechtsbeständige Ansprüche bleiben vorbehalten. Sie sind gegebenenfalls zu entschädigen.

2 (neu) Für die Inbetriebnahme der konzessionierten Anlage gelten Artikel 36 ff.

*e.* Fischerei in neuen Gewässern

**Artikel 51** Das Recht der Fischerei in neuen oder erweiterten Gewässern steht, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse an den Anlagen, dem Staat zu.

Grundsatz

**Artikel 69** 1 Der Gesuchsteller oder der Konzessionär muss dem Staat bezahlen:
*a-b* unverändert;
*c* einen jährlichen Wasserzins;
*d* eine jährliche Pumpwerkabgabe.

2 Unverändert.

Konzessionsabgabe

**Artikel 71** 1 Der Konzessionär muss für die Erteilung, Erweiterung, Erneuerung und Übertragung der Konzession eine einmalige Abgabe bezahlen. Sie beträgt
*a* bei der Erteilung der Konzession: 200 Prozent des Wasserzinses oder 500 Prozent der Pumpwerkabgabe eines Jahres;
*b* bei der Erweiterung der Konzession: 200 Prozent des zusätzlichen Wasserzinses oder der zusätzlichen Pumpwerkabgabe eines Jahres;
*c* bei der Erneuerung der Konzession: 100 Prozent des bisherigen Wasserzinses oder der bisherigen Pumpwerkabgabe eines Jahres;
*d* bei der Übertragung der Konzession: 50 Prozent des bisherigen Wasserzinses oder der bisherigen Pumpwerkabgabe eines Jahres.

1a Der Grosse Rat regelt die Grundsätze des Abgabenbezugs in einem Dekret.

2 Die Konzessionsbehörde kann die Konzession entziehen, wenn der Konzessionär trotz Mahnung die Abgabe nicht bezahlt (Art. 29 Bst. d).

Wasserzins und Pumpwerkabgabe

**Artikel 72** 1 Der Konzessionär einer Anlage zur Nutzung der natürlichen Wasserkraft mit einer Bruttoleistung über 300 Kilowatt muss eine jährliche Abgabe (Wasserzins) bezahlen. Sie beträgt:

*a* bei einer Bruttoleistung zwischen 300 bis 1000 Kilowatt: linear ansteigend von 0–100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes;
*b* bei über 1000 Kilowatt: 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes.

[1a] (neu) Der Konzessionär einer Anlage zur Pumpspeicherung, welche die mehrmalige Nutzung einer Gefällstrecke erlaubt, muss eine jährliche Abgabe (Pumpwerkabgabe) bezahlen. Sie beträgt 2 Franken pro Kilowatt installierte Pumpenleistung. Der Grosse Rat kann diesen Ansatz periodisch anpassen.

[2] Nach der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte anrechenbare Sondersteuern sind, soweit sie gesetzlich geschuldet sind, vom Wasserzins und von der Pumpwerkabgabe abzuziehen.

[2a] (neu) Der Grosse Rat regelt die Berechnungsgrundlagen und die Grundsätze des Abgabenbezugs sowie die Anpassung der Pumpwerkabgabe in einem Dekret.

[3] Die Konzessionsbehörde kann die Konzession entziehen, wenn der Konzessionär trotz Mahnung den Zins oder die Abgabe nicht bezahlt (Art. 29 Bst. *d*).

**Artikel 90** Aufgehoben.

Wassernutzung aus öffentlichen Gewässern

**Artikel 91** [1]Wer Wasser aus einem öffentlichen Gewässer als Gebrauchswasser nutzt (Nutzung für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke; Eintrag oder Entzug von Wärme) braucht eine Konzession. Diese wird erteilt:
*a* vom Grossen Rat, wenn über 500 Sekundenliter Wasser entnommen werden soll;
*b* vom Regierungsrat in den übrigen Fällen. Für Entnahmen bis zu 100 Sekundenliter Wasser kann er seine Zuständigkeit an die VEWD übertragen.

[2] Die Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs ist frei.

[3] Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder öffentliche Zwecke setzt, sofern sie nur zeitweise und ohne feste Einrichtung erfolgt, eine Bewilligung der Gemeinde voraus. Die fischereirechtliche Bewilligung bleibt vorbehalten.

[4] Die Artikel 47 und 48 gelten sinngemäss.

[5] (neu) Der Regierungsstatthalter koordiniert die Nutzung des Wassers nach Absatz 3, wenn verschiedene Gemeinden betroffen sind.

Sind mehrere Amtsbezirke berührt, so ist die Koordination Aufgabe der VEWD.

Verweigerung

**Artikel 98**

*a* und *b* unverändert;
*c* (neu) durch die geplante Wasserentnahme schützenswerte natürliche Lebensräume erheblich geschädigt werden.

**Artikel 106** Aufgehoben.

Wasserzins

**Artikel 107** [1] Unverändert.

[2] Für die Ausübung eines vorbestandenen Gebrauchswasserrechts ist kein Wasserzins zu bezahlen.

Staatliche Förderung der Reinhaltung der Gewässer und der Trinkwasserversorgung

**Artikel 111** [1] Der Staat fördert die Bestrebungen zur Reinhaltung der Gewässer. Insbesondere unterstützt er die zweckmässige Sammlung, Reinigung und Ableitung des Abwassers, sowie die unschädliche Beseitigung des Klärschlamms. Er fördert die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die Bestrebungen zu dessen sparsamer Verwendung.

[2] Unverändert.

Wasserabgabe

**Artikel 116** [1] Die öffentliche Wasserversorgung muss in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben können. Das Trinkwasser muss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

Wasserbezug

**Artikel 117** [1] Besteht eine öffentliche Wasserversorgung, so müssen die Bewohner des versorgten Gebietes das benötigte Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage beziehen.

[2] Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern. Das Trinkwasser muss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen.

[3] Aufgehoben.

Staatliche Leistungen

**Artikel 121** [1] Die Leistungen des Staates an Gemeinden, in besonderen Fällen an Private, zur Förderung von Anlagen und Vorkeh-

ren nach Artikel 110, 111 und 115 können insbesondere bestehen in:

1. Beratung und Begutachtung von Projekten;
2. Voruntersuchungen über Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsamer Anlagen;
3. Beiträgen an die Kosten:
   *a* der Erforschung der Grundwasserverhältnisse und der Quellen;
   *b* der Erstellung und Anpassung von Trinkwasseranlagen und von Anlagen der Notstandswasserversorgung;
   *c* der Erstellung und Anpassung von Abwasseranlagen einschliesslich der Anlagen für die Klärschlammbeseitigung und für die Faulgasverwertung;
   *d* aufgehoben;
   *e* von Voruntersuchungen im Sinne von Ziffer 2, sofern sie mit Zustimmung der VEWD in Auftrag gegeben wurden;
   *f* (neu) der Übernahme privater Anlagen durch eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft;
   *g* (neu) des Einkaufs in bestehende Anlagen;
   *h* (neu) der Ausscheidung von Schutzzonen;
   *i* (neu) des Erwerbs von Grundeigentum und dinglichen Rechten.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

Kreditvorbehalt

**Artikel 121 a** (neu) Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Beitragsgesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt die VEWD eine Prioritätsordnung, nach welcher die Gesuche behandelt werden.

In Betracht fallende Anlageteile und Kosten

**Artikel 123** [1] Der Grosse Rat bezeichnet die Anlageteile, an die Beiträge gewährt werden, und die anrechenbaren Kosten in einem Dekret.

[2] Aufgehoben.

**Artikel 132** Aufgehoben.

**Artikel 133** Aufgehoben.

Bestehende Konzessionen und Bewilligungen

**Artikel 135** [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Der neue Artikel 72 Absatz 1[a], die Aufhebung von Artikel 106 Absatz 2 und der geänderte Artikel 107 Absatz 2 gelten auch für bestehende Konzessionen und Bewilligungen.

Ausführungsvorschriften

**Artikel 138** [1] Der Grosse Rat erlässt in Dekreten die nötigen Ausführungsvorschriften über:

1. unverändert;
2. aufgehoben;
3. die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers (Art. 121, 122 und 123).

[2] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften namentlich über:
1. unverändert;
2. aufgehoben;
3. die Erstellung von Anlagen für die Wasserversorgung sowie die Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm;
4.–8. unverändert.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkraftretens.

Bern, 13. September 1989 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Februar 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 499 vom 14. Februar 1990:
Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 1990

24. September 1989

# Volksbeschluss betreffend die Volksinitiative «7 statt 9 Regierungsräte»

---

*Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte am 25. September resp. 14. Dezember 1990*

7. November 1989

# Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG)



*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985, auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1** [1] Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Unternehmen, die Reserven nach dem Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 bilden, Steuervergünstigungen.

[2] Soweit das kantonale Recht nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

Berechtigte Unternehmen

**Art. 2** Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmern berechtigt.

Jährliche Einlage und Höchstbestand

**Art. 3** [1] Die jährliche Einlage beträgt höchstens 15 Prozent der bundesrechtlichen Berechnungsgrundlage. Ergibt die Einlage nicht 10000 Franken, darf das Unternehmen diese nicht vornehmen.

[2] Die Reserven dürfen 20 Prozent der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann diesen Satz für besonders kapitalintensive Unternehmen auf 30 Prozent erhöhen.

[3] Sinkt die Lohnsumme nach Erreichen dieses Höchstbestandes, bleiben die Reserven bestehen.

Bemessung der Steuervergünstigung

**Art. 4** [1] Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

[2] Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Gewinn gebildet werden.

Anlage der Reserven

**Art. 5** Das Unternehmen muss im Umfang der jährlichen Einlage in die Reserven Mittel beim Bund oder auf einem Sperrkonto bei einer Bank anlegen (Reservevermögen).

Nachträgliche Besteuerung

**Art. 6** [1] Der Kanton und die Gemeinden besteuern
*a* den aufgelösten Reservebetrag, wenn das Unternehmen den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt;
*b* den Reservebestand, wenn das Unternehmen die Betriebstätigkeit einstellt, den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland oder in einen Kanton ohne gleichwertige Steuervergünstigung verlegt.

[2] Auf dem aufgelösten Reservebetrag ist eine volle Jahressteuer zum höchsten Teilmengensatz zu erheben. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden Geschäftsjahr oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

Interkantonale Steuerausscheidung

**Art. 7** [1] Bei anteilmässiger oder teilweiser Steuerpflicht im Kanton Bern wird die Steuervergünstigung nach den Grundsätzen der interkantonalen Steuerausscheidung gewährt.

[2] Gleiches gilt für die nachträgliche Besteuerung gemäss Artikel 6.

Steuerteilung unter den Gemeinden

**Art. 8** [1] Die Steuervergünstigung ist unter den bernischen Gemeinden nach den Bestimmungen des Dekretes betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden vom 13. November 1956 aufzuteilen.

[2] Gleiches gilt für die nachträgliche Besteuerung gemäss Artikel 6.

Anwendung des Steuergesetzes

**Art. 9** Das Verfahren über die Festsetzung der Steuervergünstigung und über die nachträgliche Besteuerung richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes.

Strafbestimmung

**Art. 10** Die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung unterliegt den Strafbestimmungen des Steuergesetzes.

Vollzug

**Art. 11** Eine Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Kantons und des Bundes.

Verhältnis zum bisherigen Recht

**Art. 12** Führt das Unternehmen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durch, muss es zuerst die nach dem bisherigen Recht gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven verwenden.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 13** [1] Der Regierungsrat hebt das Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 5. Oktober 1952 auf, sobald alle nach diesem Recht gebildeteten Reserven aufgelöst oder verwendet sind.

[2] Reserven nach diesem Gesetz können nach Inkrafttreten des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven nicht mehr gebildet werden.

Erstmalige Anwendung

**Art. 14** [1] Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung für die Veranlagungsperiode 1991/92. Reserven nach diesem Gesetz können erstmals für die in das Jahr 1989 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.

[2] Unternehmen, die ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, können die Anlage der Reserven bis zum 30. Juni 1990 vornehmen.

Inkrafttreten

**Art. 15** Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 7. November 1989 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. April 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16. November 1989

# Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Grundsätze

Anspruch

**Art. 1** [1] Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern haben im Rahmen des ELG und dieses Gesetzes Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

[2] Die zuständigen Stellen des Kantons oder der Gemeinden haben die möglicherweise Berechtigten über ihren Anspruch umfassend zu informieren.

Kantonale Regelungen

**Art. 2** Soweit das ELG einzelne Regelungen ausdrücklich den Kantonen überlässt, werden diese durch den Regierungsrat erlassen. Dies gilt namentlich für die Festsetzung der Einkommensgrenzen, der Abzüge vom Erwerbseinkommen, des Mietzinsabzugs, der Vermögensanrechnung, des Abzugs der Heimkosten und des Betrags für die persönlichen Auslagen der Heimbewohner.

## II. Organisation und Verfahren

Durchführung

**Art. 3** [1] Die Durchführung dieses Gesetzes wird gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 ELG der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) übertragen.

[2] Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) über die Organisation, Geschäftsführung, Zweigstellen, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Auskunftspflicht und Vollziehung gelten sinngemäss, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

Rechtspflege

**Art. 4** [1] Verfügungen der AKB können innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Beschwerde angefochten werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Buchführung/ Vorschüsse

**Art. 5** [1] Die AKB führt über die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten je eine besondere Rechnung, macht die Bundesbeiträge geltend und rechnet nach Abschluss des Rechnungsjahrs ab.

[2] Die Aufwendungen werden bevorschusst.

## III. Finanzierung

**Art. 6** [1] Soweit die Aufwendungen der AKB für die Ergänzungsleistungen nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, werden sie vom Staat und den Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen wie der Beitrag des Kantons an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 29 und 30 EG AHVG).

[2] Die Beiträge der Gemeinden werden aufgrund der Jahresabrechnung im darauffolgenden Jahr eingefordert.

[3] Die Verwaltungskosten der AKB für die Durchführung dieses Gesetzes werden vom Staat, diejenigen der Gemeindeausgleichskassen von den Gemeinden getragen.

## IV. Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 7** Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 8** Das Gesetz vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 9** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 16. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 13. Februar 1990*

RRB Nr. 1222 vom 25. April 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1990

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. April 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16. November 1989

# Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) sowie Artikel 35 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Gesetz führt das Recht des Bundes über die Luftreinhaltung aus und ergänzt dieses.

## II. Ergänzendes kantonales Recht

Grundsatz

**Art. 2** [1] Tätigkeiten im Freien dürfen weder schädliche noch lästige Luftverunreinigungen verursachen.

[2] Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören.

Landwirtschaftsbetriebe

**Art. 3** [1] Die normale Geruchsbildung, wie sie bei einer gebräuchlichen und ordentlichen Führung eines herkömmlichen Landwirtschaftsbetriebs entsteht, gilt nicht als lästig.

[2] Bei der Düngung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Zeitpunkt so zu wählen, dass lästige Einwirkungen unterbleiben.

Verbrennen im Freien
1. Feld-, Wald- und Gartenabfälle

**Art. 4** [1] Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

[2] Die Gemeinden können diese Vorschriften verschärfen oder die Verbrennung dieser Abfälle ganz verbieten.

2. Übrige Abfälle

**Art. 5** Das Verbrennen aller übrigen Abfälle im Freien ist verboten.

3. Brände zu Übungszwecken

**Art. 6** Brände zu Übungs- und Vorführzwecken sind im Freien unter Vorbehalt der Verwendung von Brennstoffen nach Anhang 5

LRV gestattet; verboten ist die Verwendung von Heizöl «Mittel» oder «Schwer».

## III. Vollzug

Regierungsrat

**Art. 7** Der Regierungsrat
*a* bezeichnet die Gemeinden, für die Massnahmenpläne gemäss Artikel 31 LRV zu erstellen sind;
*b* genehmigt die Massnahmenpläne, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig ist;
*c* erlässt verschärfte Vorschriften für Gebiete und Perioden mit stark erhöhter Luftverschmutzung;
*d* erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

Volkswirtschaftsdirektion

**Art. 8** [1] Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug aus.

[2] Sie prüft die Massnahmenpläne unter Beizug der betroffenen Direktionen und genehmigt Reglemente und Gebührentarife der Gemeinden im Bereich der Luftreinhaltung.

[3] Sie kann Aufgaben vertraglich an Gemeinden delegieren, insbesondere:
*a* Vollzug der Emissionsbestimmungen von Artikel 3–16 LRV;
*b* Erstellen und Nachführen von Verzeichnissen über Quellen und Verursacher von Luftverunreinigungen;
*c* dauernde oder periodische Überwachung der Luftverunreinigung in Gemeinden mit übermässigen Immissionen.

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

**Art. 9** [1] Das KIGA
*a* ist die Fachstelle Luftreinhaltung des Kantons gemäss Artikel 42 USG,
*b* leitet die Ausarbeitung der Massnahmenpläne und stellt die Koordination zwischen den betroffenen Gemeinden und den zuständigen kantonalen Amtsstellen sicher.

[2] Es ist für den Vollzug der Vorschriften über die Luftreinhaltung zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Gemeinden

**Art. 10** Die Gemeinden
*a* kontrollieren Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt gemäss LRV,
*b* vollziehen Artikel 2–6 dieses Gesetzes,
*c* sind für den Vollzug zuständig, soweit Aufgaben gemäss Artikel 8 an sie delegiert werden.

Polizeiorgane

**Art. 11** Die Kantons- und Gemeindebehörden können die Polizeiorgane zum Vollzug beiziehen, sofern Anordnungen nicht auf andere Weise Nachachtung verschafft werden kann.

Bewilligungsverfahren

**Art. 12** Die zuständigen Bewilligungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft in den bestehenden Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

## IV. Kosten, Steuerungsinstrumente und Finanzierung

Verursacherprinzip

**Art. 13** Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Marktwirtschaftliche Steuerungsinstrumente

**Art. 14** Der Kanton kann mit Dekret finanzielle Anreize und marktwirtschaftliche Steuerungsinstrumente zur Verbesserung der Reinhaltung der Luft schaffen.

Gebühren

**Art. 15** [1] Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz können die mit dem Vollzug betrauten Organe kostendeckende Gebühren erheben.

[2] Der Regierungsrat legt Einzelheiten und den Gebührenrahmen durch Verordnung fest; er achtet auf die Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kontrollaufwands.

Finanzierung bei Delegation von Aufgaben

**Art. 16** [1] Der Kanton trägt die Kosten für die im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion von den Gemeinden

*a* erstellten und nachgeführten Verzeichnisse über Quellen und Verursacher von Luftverunreinigungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe *b,*

*b* durchgeführte periodische oder dauernde Überwachung der Luftverunreinigung gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe *c.*

[2] Die Gemeinden können dem KIGA vierteljährlich ihre Abrechnungen einreichen.

Kantonsbeiträge

**Art. 17** [1] Der Kanton leistet 70 Prozent an die Kosten für das Ausarbeiten von Massnahmenplänen.

[2] Er kann zwischen 30 und 60 Prozent an die Kosten leisten für:

*a* das Durchsetzen von Massnahmenplänen,

*b* die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben dieses Gesetzes betrauten Personen,

*c* Forschungsprojekte, welche die Luftreinhaltung im Kanton Bern betreffen,

*d* ausserordentliche Aktionen zur Reinhaltung der Luft.

3 Die Beitragssätze werden festgelegt:
*a* vom Regierungsrat für das Durchsetzen von Massnahmenplänen,
*b* vom KIGA für die Beiträge nach Absatz 2 Buchstaben *b–d.*

Bundesbeiträge

**Art. 18** 1 Das KIGA fordert die Bundesbeiträge ein.

2 Kantonsbeiträge werden nach Abzug der Leistungen des Bundes ermittelt.

Bevorschussung

**Art. 19** 1 Die für die Festlegung des Kantonsbeitrags zuständige Behörde kann auf Gesuch bis zu 90 Prozent des Beitrags bevorschussen.

2 Beiträge werden nach Vorliegen des Kostenvoranschlags für einzelne Teilschritte eines Projekts oder für ein Gesamtprojekt bevorschusst.

Auszahlungen

**Art. 20** Das KIGA ist für alle Auszahlungen zuständig.

## V. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Beschwerde

**Art. 21** 1 Gegen Verfügungen des KIGA und der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

2 Verfügungen und Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Ausgenommen sind Verfügungen und Entscheide betreffend die Genehmigung von Reglementen und Gebührentarifen, die mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden können.

3 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafen

**Art. 22** 1 Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

2 Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 USG.

Strafverfolgung

**Art. 23** 1 Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

2 Die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden sowie die Polizeiorgane reichen gegen Fehlbare beim zuständigen Untersuchungsrichter Strafanzeige ein.

3 Die Volkswirtschaftsdirektion, das KIGA und die Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Mitteilung von Urteilen

**Art. 24** Dem KIGA ist von allen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung ausgefällten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

## VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

**Art. 25** Es werden folgende Erlasse aufgehoben:
*a* Gesetz vom 16. November 1978 zur Reinhaltung der Luft,
*b* Dekret vom 6. September 1979 über die Begrenzung der Luftverunreinigung bei Haus- und Industriefeuerungen.

Inkrafttreten

**Art. 26** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Rychen*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. April 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Bundesrat genehmigt am 23. Februar 1990*

RRB Nr. 1759 vom 23. Mai 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. September 1990

22. November 1989

# Gesetz betreffend die Änderung
# – des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,
# – des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,
# – des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs und
# – des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Sachliche Zuständigkeit *a* Des Gerichtspräsidenten

**Art. 2** Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten umfasst folgende Fälle:

1. und 2. Unverändert.
3. Aufgehoben.
4. Aufgehoben.
5. Er entscheidet über alle im summarischen Verfahren zu behandelnden Rechtssachen mit Ausnahme von Verfügungen gemäss Artikel 322 Absatz 2 Satz 1 und 326 ff., die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Appellationshof oder dem Handelsgericht zu treffen sind.
6. Aufgehoben.
7. Unverändert.

*b* Des Amtsgerichtes

**Art. 3** Das Amtsgericht beurteilt, unter Vorbehalt der Appellation, die in Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle.

*f* Des Appellationshofes

**Art. 7** [1] Der Appellationshof beurteilt als Appellationsgericht alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen.

[2–4] Unverändert.

**Art. 7a** Aufgehoben.

*g* Des Instruktionsrichters

**Art. 8** [1] Der Instruktionsrichter besorgt die Leitung des Schriftenwechsels und des Vorbereitungsverfahrens. Er entscheidet über die Kostenversicherungspflicht (Art. 70), über einstweilige Verfügungen bei hängigem Hauptprozess (Art. 326) sowie über vorsorgliche Massregeln nach Artikel 145 und 281 bis 283 ZGB; bei hängigem Hauptprozess ist er auch zuständig für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 222).

[2] Bei Kollegialgerichten führt der Instruktionsrichter den Vorsitz und ist bei der Beratung in der Regel einziger Berichterstatter.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Ablehnung der Gerichtspersonen

**Art. 11** Ausserdem kann eine Gerichtsperson abgelehnt werden:

1. wenn sie zu einem der streitenden Teile im Verhältnis eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem vierten Grade der Seitenlinie oder eines Verschwägerten in der geraden Linie oder bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie oder in einem altrechtlichen Adoptivverhältnis steht;

2.–5. Unverändert.

Beurteilung der Ablehnung

**Art. 14** [1] Über die Ablehnung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder als Präsident des Amtsgerichts entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bestimmt der Appellationshof, ob die Beurteilung durch den ordentlichen Stellvertreter oder durch einen vom Appellationshof zu bezeichnenden Gerichtspräsidenten eines Nachbarbezirkes zu erfolgen hat.

[2] Über die Ablehnung des Präsidenten, einzelner Mitglieder oder des Gerichtsschreibers (Protokollführers) eines Gerichtes entscheidet, unter Vorbehalt von Absatz 1, das Gericht selbst unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern.

[3] Unverändert.

[4] Über die Ablehnung des Appellationshofes in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichts unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bezeichnet es die zur Bildung des Appellationshofes nötigen Richter aus der Mitte der übrigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

5 Über die Ablehnung des Obergerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet ein vom Grossen Rat aus der Zahl der Gerichtspräsidenten gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern. Dieses Gericht urteilt auch in der Hauptsache, wenn die Ablehnung begründet erklärt wird.

6 Unverändert.

**Art. 15** Aufgehoben.

Rechtshilfe

**Art. 16** 1 Unverändert.

2 Die Rechtshilfe gegenüber schweizerischen Gerichten richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen.

3 Unverändert.

Ansuchen ausländischer Gerichte

**Art. 17** 1 Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte bestimmen sich nach Artikel 11 IPRG, wobei Artikel 16 Absatz 3 hievor ebenfalls anwendbar ist.

2 Aufgehoben.

Achtungsverletzung

**Art. 19** 1 Wer in mündlichen oder schriftlichen Äusserungen die dem Richter geschuldete Achtung verletzt, kann vom Richter selbst disziplinarisch mit Verweis oder Busse bis zu 500 Franken bestraft werden.

2 Nichterscheinen oder zu spätes Erscheinen der Parteien oder ihrer Anwälte zu einem Termin können durch den Richter mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden, sofern nicht triftige Entschuldigungsgründe glaubhaft gemacht werden.

Erbschaft

**Art. 30** 1 Alle Klagen aus Erbrecht sind ausschliesslich am letzten Wohnsitz des Erblassers anzubringen.

2 Unverändert.

Betreibungsort

**Art. 32** Am Orte der Betreibung können ausser den im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs besonders genannten Klagen angebracht werden:
1. «und Art. 334 ZGB» wird gestrichen.
2.–5. unverändert.

Pflichten der Parteien

**Art. 42** 1 Unverändert.

2 Zuwiderhandelnde können vom Richter disziplinarisch mit Verweis oder Busse bis zu 500 Franken bestraft werden.

**Art. 54** Aufgehoben.

**Art. 55** Aufgehoben.

Intervention der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde

**Art. 56** Der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde, welche sich kraft zivilrechtlicher Bestimmung zur Wahrung ihrer Interessen an einem Prozess beteiligen (Art. 259, 260a, 269a ZGB), stehen die in Artikel 52 und 53 umschriebenen Befugnisse zu.

Gerichtskosten

**Art. 57** [1] und [2] Unverändert.

[3] Bei Vaterschaftsklagen und Klagen aus Unterhaltspflicht (Art. 261, 279, 286 Abs. 2, 292 ZGB) besteht für das Kind keine Kostenvorschusspflicht.

[4] (neu) Abweichende bundesrechtliche Kostenregelungen bleiben vorbehalten.

Kostenverzeichnis

**Art. 65** Die Parteien haben vor dem Urteil für ihre Kostenforderung ein spezifiziertes Verzeichnis einzureichen, welches die geleisteten Gerichtskostenvorschüsse, die Auslagen samt vorhandenen Belegen, die beanspruchten Anwaltsgebühren und Parteientschädigungen getrennt anführt.

**Art. 67** Aufgehoben.

Appellation

**Art. 69** [1] Gegen eine in einem Urteil enthaltene oder durch Verfügung eines Gerichtspräsidenten gemäss Artikel 68 vorgenommene Kostenbestimmung kann selbständig appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 5000 Franken beträgt.

[2] Unverändert.

Prozesskostensicherheit

**Art. 70** [1] Der Kläger hat in folgenden Fällen seinem Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten:

1. wenn er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat; Staatsverträge bleiben vorbehalten;
2. und 3. unverändert.

[2] und [3] Unverändert.

Verfahren *a* Bei Nichtbestreitung

**Art. 73** Bestreitet der Kläger nach erfolgter Anhörung die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht, so bestimmt der Richter die Höhe der Leistung und eröffnet seine Verfügung den Parteien schriftlich.

Unentgeltliche Prozessführung

**Art. 77** [1] Unverändert.

[2] Die unentgeltliche Prozessführung kann auch verlangt oder erteilt werden nur für die Gerichtskosten oder nur für die Verbeiständung durch einen Anwalt oder nur für bestimmte Prozesshandlungen wie Erwirkung eines Prozesskostenvorschusses auf Grund von Artikel 145 ZGB.

[3] Ausländern mit Wohnsitz im Ausland wird in der Regel das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.

[4] Unverändert.

Inhalt der unentgeltlichen Prozessführung

[5] Die Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt wird, ist von der Vorschusspflicht für die Gerichtskosten (Art. 57) und von der Pflicht zur Leistung von Prozesskostensicherheit (Art. 70) oder Kostenvorschuss an den Prozessgegner (Art. 226) befreit; die ihr anfallenden Auslagen des Gerichts werden vom Staat vorgeschossen.

[6] Unverändert.

**Art. 77a** Aufgehoben.

Gesuch, Vorläufige Kostenfreiheit

**Art. 79** [1] Das Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung ist bei dem nach Artikel 78 Absatz 1 zuständigen Gericht mündlich oder schriftlich anzubringen.

[2] Mit dem Gesuch ist ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates oder des durch Gemeindereglement bezeichneten Beamten des Wohnortes des Gesuchstellers über seine Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen. Ein unselbständig erwerbender Gesuchsteller hat überdies einen von seinem Arbeitgeber ausgestellten Lohnausweis beizulegen.

[3] Unverändert.

[4] Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, das Zeugnis und das Verfahren sind vorläufig gebührenfrei. Die Auslagen des Verfahrens werden vom Staat vorgeschossen. Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen; in den übrigen Fällen teilen diese das Schicksal der Gerichtskosten in der Hauptsache.

Verfahren

**Art. 80** [1] Über das Gesuch wird nach Anhörung der Gegenpartei und nach Vornahme der notwendigen Abklärungen entschieden. Die Prozessaussichten für den beabsichtigten Prozess unterliegen einer vorläufigen Prüfung.

[2] Unverändert.

3 In den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess vom Appellationshof als einziger Instanz zu beurteilen ist (Art. 78 Ziff. 1 Buchst. *a*), kann der Appellationshof den örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten mit der Einvernahme der Gegenpartei und der Vornahme der notwendigen Abklärungen beauftragen.

4 Unverändert.

Kostenpflicht

**Art. 82** 1 und 2 Unverändert.

3 «Dem Amtsschaffner» wird ersetzt durch «Der Staatskasse».

4 Unverändert.

Verzicht auf Klageeinreichung

**Art. 82a** (neu) 1 Wird nach Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung auf die Klageeinreichung verzichtet, so kann der beigeordnete Anwalt innert Jahresfrist nach Beiordnung beim Richter, welcher die unentgeltliche Prozessführung bewilligt hat, um Festsetzung der Entschädigung für seine Aufwendungen nachsuchen. Die vom Anwalt vertretene Partei bleibt gegenüber Staat und Anwalt unter der Voraussetzung von Artikel 82 Absatz 3 und 4 zur Kostennachzahlung verpflichtet.

2 Gerichtskosten werden bei Klageverzicht nicht erhoben.

## Titel VII: Prozessvertretung

Vertretung vor Gericht

**Art. 83** 1 Es steht jedermann frei, seinen Prozess selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Anwalt vertreten zu lassen, die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Parteien geboten oder die Vertretung durch Drittpersonen (Art. 296, 332e) zugelassen ist.

2 «Rechtsbeistand» wird durch «Anwalt» ersetzt.

Vollmacht

**Art. 84** 1 Unverändert.

2 Für Vollmachten, welche ausserhalb der Schweiz ausgestellt wurden, kann der Richter eine amtliche Beglaubigung verlangen.

3 Unverändert.

Spezialvollmacht

**Art. 85** Zum Abschluss eines Vergleiches oder einer Schiedsabrede, zu Verzicht oder Abstanderklärung bedarf es einer ausdrücklichen Vollmacht.

Die Richterpflicht

**Art. 89** 1 Unverändert.

2 (neu) Wo das Bundesrecht dies vorschreibt, hat der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln.

Öffentlichkeit der Verhandlung

**Art. 91** [1] Unverändert.

[2] Wo es die Sittlichkeit oder ein schutzwürdiges Interesse eines Beteiligten gebietet, darf die Öffentlichkeit durch richterliche Verfügung für die ganze oder für einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden.

[3] Beim Aussöhnungsversuch in familienrechtlichen Streitigkeiten und in Verfahren im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 159 bis 180 ZGB ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

[4] Aufgehoben.

Klageänderung

**Art. 94** [1] Unverändert.

[2] «besorgen» wird ersetzt durch «erwarten»

[3] und [4] Unverändert.

Zeitbestimmungen im allgemeinen

**Art. 97** Die Zeitbestimmungen im Prozess erfolgen entweder durch Bezeichnung von Tag und Zeitpunkt des Erscheinens vor dem Richter (Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, binnen welchem eine Handlung vorzunehmen ist (Frist).

Einhaltung der Frist

**Art. 99** Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz oder eine andere schriftliche Eingabe an das Gericht am letzten Tage der Frist einer schweizerischen Poststelle oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland zur Beförderung übergeben ist.

Zustellung durch die Post

**Art. 102** Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Postordnung bestimmten Weise. Einfache Mitteilungen können den Parteien mit eingeschriebenem Brief oder mit gewöhnlicher Post zugestellt werden.

Andere Zustellungsarten

**Art. 103** [1] Wo eine Postzustellung nicht möglich ist oder aus irgendwelchen Gründen nicht tunlich erscheint, erfolgt die Zustellung durch den Betreibungsgehilfen oder die Polizei.

[2] Unverändert.

Form der Zustellung durch den Betreibungsgehilfen oder die Polizei

**Art. 105** Der mit einer Zustellung beauftragte Betreibungsgehilfe oder Polizeibeamte hat diese zwischen sieben Uhr morgens und acht Uhr abends am Wohn- oder Aufenthaltsort derjenigen Person vorzunehmen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. Trifft er diese nicht an, so hat er das Doppel des Aktes (Nebendoppel) einem Familienangehörigen oder Hausgenossen abzugeben. Ist niemand im Hause anwesend und kann der Beamte die Zustellung trotz sorgfältiger Bemühung und trotz Abklärungen bei der Gemeindeschrei-

berei oder der Ortspolizeibehörde nicht bewirken, so hat er den Akt dem ersuchenden Gericht unter Bescheinigung des Grundes der Unzustellbarkeit zurückzusenden.

Zustellungszeugnis

**Art. 107** Über die erfolgte Zustellung hat der Betreibungsgehilfe oder Polizeibeamte auf dem Hauptdoppel ein Zeugnis auszufertigen, in welchem bestimmt angegeben sein soll, wann, wo und an welche Person er sie bestellt und welche Antwort er allfällig darauf erhalten hat. Dieses Zeugnis hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

Prozessdomizil

**Art. 109** [1] «Amtsgerichtsschreiberei» wird ersetzt durch «Gerichtsschreiberei».

[2] Unverändert.

Beweis der Zustellung

**Art. 110** Der Beweis der Zustellung wird bei der Zustellung durch die Post durch die Erklärung über die erfolgte Bestellung nach geltender Postordnung, bei der Zustellung durch den Betreibungsgehilfen oder einen Polizeibeamten durch das Zeugnis der letzteren erbracht.

Sonn- und Feiertage

**Art. 117** An Sonn- und Feiertagen sollen weder Gerichtspersonen noch Betreibungsgehilfen oder Polizeibeamte in Zivilsachen ihr Amt ausüben, mit Ausnahme der Erteilung und Vollziehung von Verboten, einstweiligen Verfügungen und Bewilligung von Arresten in besonders dringenden Fällen.

Gerichtsferien

**Art. 118** Gerichtsferien sind:
1. unverändert.
2. die Zeit vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Einfluss der Ferien

**Art. 119** [1] Während der Gerichtsferien bleibt das richterliche Gehör für alle im ordentlichen Verfahren durchzuführenden Rechtssachen, welche nicht im Sinne von Artikel 299 als dringlich zu behandeln sind, eingestellt. Vorkehrungen, die nicht vor dem Richter getroffen werden müssen, wie Zustellungen von Prozessschriften, Verrichtungen von Betreibungsgehilfen oder Polizeibeamten usw., sind dagegen stets zulässig.

[2] und [3] Aufgehoben.

Auslauf einer Frist und Terminansetzung an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien

**Art. 120** [1] Läuft eine vom Richter bestimmte oder gesetzliche Frist an einem Samstag, einem Sonn- oder Feiertag, am 26. Dezember oder am 2. Januar aus, so erstreckt sie sich auf den nächstfolgenden Werktag. Läuft eine vom Richter bestimmte Frist während der Gerichtsferien aus, so erstreckt sie sich noch auf den übrigen Teil der Ferien und den ersten Werktag nach denselben.

[2] Unverändert.

Gerichtssprache

**Art. 121** [1] Bei den untern Gerichtsbehörden sollen die Verhandlungen in der Amtssprache ihres Bezirkes (Art. 17 Abs. 2 Staatsverfassung) geführt werden.

[2] In den vom Appellationshof und vom Handelsgericht zu beurteilenden Streitsachen werden die Verhandlungen in der Regel in der Sprache des zuständigen Amtsbezirkes geführt; im Einverständnis der Parteien dürfen die Verhandlungen aber auch in der anderen Landessprache geführt werden. Die Parteien selbst können vor diesen Gerichten die deutsche oder die französische Landessprache verwenden.

**Art. 123** Aufgehoben.

Ausfertigung in Doppeln

**Art. 124** Satz 2 wird gestrichen.

*c* Inhalt

**Art. 128** [1] Unverändert.

[2] (neu) Protokolldiktate der Parteien sind untersagt; dagegen können letztere verlangen, dass bestimmte von ihnen abgegebene Erklärungen wörtlich eingetragen werden.

*d* Ergänzung von Schriftsätzen

**Art. 129** [1] Die in Schriftsätzen der Parteien nicht enthaltenen wesentlichen Anbringen sind unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts ins Protokoll aufzunehmen.

[2] Aufgehoben.

Abschriften und Kopien an die Parteien

**Art. 132** [1] Den Parteien ist auf ihr Begehren gegen Bezahlung der tarifmassigen Gebühren durch den Gerichtsschreiber ein Protokollauszug oder eine Protokollkopie auszufertigen.

[2] Ebenfalls sind sie berechtigt, von den beim Richter deponierten Urkunden sowie von allen den Prozess betreffenden Akten und Schriftstücken sich auf ihre Kosten Abschriften oder Kopien anfertigen zu lassen.

Gerichtliches Aktenheft

**Art. 133** [1] Der Gerichtsschreiber führt für jeden Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches in der Regel in chronologischer Reihenfolge enthält:

1. unverändert
2. alle den Prozess betreffenden Verfügungen, Beschlüsse und Mitteilungen des Richters;
3. die Protokolle der gerichtlichen Verhandlungen; schwer leserlichen Protokollen sind Abschriften, stenographischen Protokollen Übertragungen kostenlos beizufügen;

4. die Ausfertigung des Urteils mit seinen Erwägungen.

2 Die von den Parteien oder von Dritten vorgelegten Beweisurkunden oder Abschriften solcher sind dem Aktenheft beizulegen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Rückerstattung der Beweisurkunden an die Parteien

**Art. 135** 1 Nach Beendigung des Prozesses hat der Gerichtsschreiber die Beweisurkunden den Parteien oder den Drittpersonen, welche sie ediert haben, zurückzuerstatten und sich dabei für die Akten den Nachweis der Rückerstattung zu sichern.

2 Unverändert.

Bestimmung des Streitwertes

**Art. 138** 1 und 2 Unverändert.

3 Bei Streitigkeiten über Besitz und Eigentum ist der Verkehrswert massgebend.

4 und 5 Unverändert.

Einfluss der Widerklage auf den Streitwert

**Art. 140** 1 Übersteigt der Streitwert des vom Beklagten mit der schriftlichen Antwort angebrachten oder bei mündlicher Beantwortung der Klage angemeldeten Widerklagebegehrens die sachliche Zuständigkeit des Richters, bei welchem die Vorklage angebracht ist, so werden die Akten von Amtes wegen dem zuständigen Richter überwiesen. Soweit noch erforderlich setzt dieser den Parteien Frist zur schriftlichen Klagebegründung oder zur Einreichung einer schriftlichen Antwort.

2 Unverändert.

Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit

**Art. 142** 1 Unverändert.

2 Wird die sachliche Zuständigkeit ohne Widerspruch der Gegenpartei angenommen, so kann sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in einer andern Instanz vom Richter nur dann abgelehnt werden, wenn sich aus den Akten ergibt, dass der erforderliche Streitwert bereits bei Beginn des Rechtsstreites, spätestens bei Eintritt des Richters in Verhandlungen über den Anspruch (Art. 195), zweifellos und erkennbar nicht vorhanden war.

Ausnahmen

**Art. 145** 1 Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:

*a* unverändert;

*b* unverändert;

*c* wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten.

2 Unverändert.

Kostenpflicht

**Art. 155** [1] Der Kläger hat die Gerichtskosten vorzuschiessen, doch kann er deren Ersatz gegenüber dem Beklagten in einem nachfolgenden Hauptverfahren geltend machen.

[2] (neu) Wird die Klage innert der Klagefrist nicht angehoben, so hat der Kläger die Parteikosten des Beklagten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.

Vorlage der Urkunden

**Art. 158** Urkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original, in beglaubigter Abschrift oder in Kopie mit der Klageschrift einzureichen. Die Zeugen sind mit Namen und Wohnort genau zu bezeichnen, ebenso der dritte Inhaber einer als Beweismittel angerufenen Urkunde.

Rechtshängigkeit

**Art. 160** Die Einreichung der Klageschrift ist vom Richter mit dem Datum zu bescheinigen. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechtes begründet sie die Rechtshängigkeit und hat folgende Wirkungen:
1. – 3. unverändert.

Zustellung an den Beklagten

**Art. 161** [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Die Zustellung macht den Beklagten ersatzpflichtig, wenn er den Streitgegenstand zum Schaden des Klägers wesentlich verändert oder veräussert. Über diese Ersatzpflicht kann im Haupturteil entschieden werden. Der Kläger ist überdies berechtigt, jede wesentliche Veränderung oder eine Veräusserung des Streitgegenstandes durch eine einstweilige Verfügung (Art. 326) zu verhindern.

Weitere Schriftsätze

**Art. 173** Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur in besonderen Fällen statt.

Ansetzung der Hauptverhandlung

**Art. 175** 1. und 2. Satz unverändert (bis vorgeladen). Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage.

Beweismassnahmen im Vorbereitungsverfahren

**Art. 179** Der Instruktionsrichter kann im Vorbereitungsverfahren Urkunden edieren lassen, schriftliche Berichte einholen, Rogatorialeinvernahmen veranstalten, einen Augenschein vornehmen und Sachverständige abhören oder Gutachten von solchen einholen.

Prozessvoraussetzungen

**Art. 192** «prozessualische» wird ersetzt durch «prozessrechtliche»

Beweisführung

**Art. 199** [1] Unverändert.

[2] Das Gericht ist befugt, nach seinem Ermessen Beweisaufnahmen durch den Instruktionsrichter oder eine Abordnung aus seiner Mitte vornehmen zu lassen. Der Appellationshof kann die Beweisführung auch dem Gerichtspräsidenten des Ortes übertragen, wo diese vor sich gehen soll.

Urteilsfällung

**Art. 201** Hierauf geht das Gericht zur Fällung des Urteils über. Es ist dabei an die von ihm erlassene Beweisverfügung nicht gebunden und kann vor Verkündung des Urteils immer noch Ergänzungen der Beweisführung anordnen; im Anschluss daran ist den Parteien eine Ergänzung ihres Vortrages zu gestatten.

**Art. 203** Aufgehoben.

Begründung, Beratung und Verkündung des Urteils

**Art. 204** [1] Ein Urteil des Gerichtspräsidenten ist von diesem mündlich zu begründen und zu verkünden.

[2] (neu) Bei Kollegialgerichten bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Diskussion und fordert die einzelnen Mitglieder des Gerichtes auf, ihre Anträge zu stellen und zu begründen; dann findet eine freie Diskussion statt. Verlangt kein Richter mehr das Wort, so schreitet der Präsident zur Abstimmung. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Er hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich als Urteil mündlich zu verkünden.

## Titel V: Erledigung des Rechtsstreites ohne Urteil

Gegenstandslos gewordener Rechtsstreit

**Art. 206** [1] Wird der Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, so erklärt das Gericht die Sache als erledigt, entscheidet nach Anhörung der Parteien ohne weitere Parteiverhandlung über die gegenseitige Kostenpflicht und bestimmt die Höhe der Kosten.

Appellation gegen die Kostenverfügung

[2] (neu) Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 5000 Franken beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Abstand und Vergleich

**Art. 207** [1] Der Abstand einer Partei sowie der dem Richter zu Protokoll erklärte oder ihm zu den Akten gegebene Vergleich der Parteien beenden den Rechtsstreit.

[2] (neu) Ist der Abstand unter Vorbehalt der Kostenliquidation erfolgt oder enthält ein Vergleich keine Regelung der gegenseitigen Kostenpflicht, so entscheidet das Gericht nach Artikel 206 über die Kostenpflicht und die Höhe der Kosten. In den andern Fällen erfolgt die Kostenbestimmung nach Artikel 68.

**Art. 208 bis 211** Aufgehoben.

Zulässigkeit

**Art. 222** Eine Partei kann zu jeder Zeit über Tatsachen, welche sie in einem bereits hängigen oder zukünftigen Prozess geltend machen will, einen vorsorglichen Beweis führen. Sie kann aber die Veranstaltung eines Parteiverhöres nur verlangen, sofern zu befürchten steht, dass eine Partei im Prozess selbst nicht mehr abgehört werden kann.

Gesuch

**Art. 223** Das Gesuch um eine vorsorgliche Beweisführung ist nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Hauptprozesses an den Instruktionsrichter zu richten, in den übrigen Fällen an den Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist.

Das Gesuch enthält:
1. – 4. unverändert.

Zustellung von Gesuch und Terminansetzung

**Art. 224** Der Richter stellt das Gesuch der Gegenpartei zu und bestimmt ihr in der Regel eine kurze Frist zur Vernehmlassung. Er trifft die notwendigen Massnahmen und setzt, sofern erforderlich, Termin zu einer Parteiverhandlung an.

Vornahme der Beweisführung

**Art. 225** Die Beweisführung findet in jedem Falle vor dem zuständigen Instruktionsrichter oder Gerichtspräsidenten selber statt, soweit nicht die Voraussetzungen der Artikel 258 und 278 zutreffen.

Kostenvorschuss

**Art. 226** Auf Begehren der Gegenpartei, das innert der Vernehmlassungsfrist von Artikel 224 oder mündlich bei Beginn einer Verhandlung zu stellen ist, hat der Beweisführer jener die Parteikosten auf richterliche Bestimmung hin vorzuschiessen.

Beweisführung

**Art. 229** [1] Der Urkundenbeweis wird durch die Vorlegung der Originale, von Kopien oder beglaubigten Abschriften geführt. Der urteilende Richter und der Instruktionsrichter im Vorbereitungsverfahren können jederzeit die Vorlegung der Originalurkunden verfügen.

[2–4] Unverändert.

Richterlich eingeholte Berichte

**Art. 241** [1] Zum Beweis dienen auch schriftliche Berichte, die durch den Richter von einem am Rechtsstreit nicht beteiligten Dritten, insbesondere von Ärzten, Behörden oder Amtsstellen, eingeholt werden.

[2] Solche Berichte sind dann einzuholen, wenn die Einvernahme des Dritten als Zeuge oder Sachverständiger oder die Einholung eines Gutachtens nicht möglich oder unzweckmässig erscheint.

Unzulässige Zeugen

**Art. 244** Als Zeugen sollen nicht abgehört werden:
1. unverändert.
2. Personen, denen die notwendigen Geisteskräfte oder Sinnesorgane fehlen.

*b* Berufsgeheimnis

**Art. 246** [1] Unverändert.

[2] Wird einem öffentlichen Beamten oder Angestellten des Bundes, eines Kantons oder einer schweizerischen Gemeinde von seiner vorgesetzten Behörde verboten, über Tatsachen Auskunft zu geben, die er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat, so kann er seine Aussage hierüber verweigern.

Ausbleiben des Zeugen

**Art. 249** [1] Zeugen, welche trotz gehöriger Ladung ohne Entschuldigung ausbleiben oder zu spät erscheinen, können durch den Richter mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden.

[2] Unverändert.

Verweigerung der Aussage

**Art. 250** [1] Verweigert der Zeuge unbefugt seine Aussage, so ist er nach fruchtloser Warnung dem Strafrichter zu überweisen und, wenn er auf seine Weigerung beharrt, mit Haft bis zu 20 Tagen oder Busse bis zu 1000 Franken zu bestrafen.

[2 und 3] Unverändert.

Zeugenladung

**Art. 251** In der Ladung wird dem Zeugen mitgeteilt, in welcher Angelegenheit er abgehört werden soll.

Zeugengeld

**Art. 255** [1] Nach der Abhörung bestimmt der Richter die dem Zeugen zustehende Entschädigung.

[2] Aufgehoben.

Fristbestimmung für Abgabe des Gutachtens

**Art. 269** [1] Unverändert.

[2] Geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht innerhalb der Frist ein, so können sie vom Richter, falls sie nicht genügende Entschuldigungsgründe vorbringen, mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken belegt werden.

Honorar der Sachverständigen

**Art. 272** Der Richter bestimmt die Entschädigung der Sachverständigen nach freiem Ermessen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

Beweisaussage

**Art. 279** [1 und 2] Unverändert.

[3] «(Art. 421)» wird gestrichen.

4 (neu) Über Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, darf eine Partei nicht zur Beweisaussage verhalten werden.

Manifestation

**Art. 282** 1 In den im Gesetz besonders vorgesehenen Manifestationsfällen (Art. 581, 607 und 610 ZGB) können die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen dem Parteiverhör unterzogen und gegebenenfalls zur Beweisaussage angehalten werden.

2 Unverändert.

Folgen der Säumnis

**Art. 283** Das Ausbleiben oder Nichtverhandeln einer Partei im Termin oder die Nichterfüllung einer ihr obliegenden Prozesshandlung hat, wo das Gesetz andere Folgen nicht festsetzt, keinen anderen Einfluss, als dass das Verfahren seinen Fortgang nimmt und der Richter nur auf Grund der Anträge der nicht säumigen Partei seine Verfügungen trifft oder entscheidet. Bisherige Anbringen der säumigen Partei werden jedoch berücksichtigt.

Anbringen der nicht säumigen Partei

**Art. 283a** (neu) Inwiefern die tatsächlichen Anbringen der nicht säumigen Partei als erwahrt anzusehen sind, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der einseitig behaupteten Tatsachen, so ordnet der Richter eine Beweisführung an.

Beschränkung der Säumnisfolgen

**Art. 283b** (neu) Ist eine Hauptverhandlung vom Instruktionsrichter nach Artikel 182 beschränkt worden, so bleibt diese Beschränkung für die einseitige Verhandlung verbindlich.

Stellung der säumigen Partei im Verfahren

**Art. 284** 1 Der im Termin ausgebliebenen Partei ist von dem Resultat der Verhandlung durch den Richter innerhalb zehn Tagen amtlich Kenntnis zu geben. Wird die Verhandlung an einem Termin nicht zu Ende geführt, so kann die säumige Partei sich an ferneren Verhandlungen beteiligen.

2 (neu) Einer säumigen Partei stehen nach Wegfall des Säumnisgrundes auch die übrigen Parteirechte wieder zu. Neue Tatsachen und Beweismittel kann sie aber nur anbringen, wenn sie nachweist, dass sie dazu rechtzeitig nicht in der Lage war.

Ausbleiben beider Parteien

**Art. 285** 1 Unverändert.

2 Aufgehoben.

3 Der Richter kann die Parteien jedoch zur Begründung ihres Nichterscheinens auffordern und, sofern das Ausbleiben nicht innerhalb zehn Tagen hinreichend entschuldigt wird, den Rechtsstreit als nicht mehr hängig abschreiben und den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen.

Nichtbezahlung des Vorschusses

**Art. 286** [1] Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Beweiskostenvorschüsse (Art. 198) zieht die Nichtbezahlung der richterlich verfügten Gerichtskostenvorschüsse nach zweimaliger Aufforderung Säumnisfolgen nach sich.

[2] (neu) Die Säumnis wegen Nichtbezahlung des Gerichtskostenvorschusses wird im Termin als Nichterscheinen ausgelegt. Ferner kann Klage oder Widerklage vor deren Zustellung an die Gegenpartei wegen Säumnis des Klägers oder Widerklägers infolge Nichtleistung des Vorschusses zurückgewiesen werden.

**Art. 287** Aufgehoben.

Wiedereinsetzungsgründe

**Art. 288** Die säumige Partei kann sich gegen einen durch die Versäumung eines Termins oder einer durch den Richter anberaumten Frist entstandenen Prozessnachteil wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen, wenn sie glaubhaft machen kann:

1. dass weder sie noch ihr Bevollmächtigter oder Anwalt von der vom Richter getroffenen Zeitbestimmung Kenntnis erhielt, oder die Kenntnisgabe so spät erfolgte, dass die Befolgung der Zeitbestimmung unmöglich war;
2. dass sie, ihr Bevollmächtigter oder Anwalt durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Staatsdienst, höhere Gewalt oder dergleichen an der Rechtsbesorgung gehindert und die Vertretung durch einen Substituten ausgeschlossen oder nicht tunlich war.

Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches

**Art. 290** [1] Das Wiedereinsetzungsgesuch ist innerhalb zehn Tagen nach amtlicher Mitteilung oder nach Wegfall des Hindernisses dem Richter unter Angabe der begründenden Tatsachen einzureichen.

[2] Aufgehoben.

**Art. 291** Aufgehoben.

Behandlung des Wiedereinsetzungsgesuches

**Art. 292** [1] Der Richter beurteilt das eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch nach Anhörung der Gegenpartei auf Grund der von Amtes wegen vorgenommenen Feststellungen ohne weitere Parteiverhandlung.

[2] (neu) Die Wiedereinsetzung ist zu versagen, wenn sie für den Prozessausgang offenbar unerheblich wäre.

1. Endgültige Entscheidung des Gerichtspräsidenten
*a* Prozesseinleitung

**Art. 294** [1] Wer in Streitsachen klagen will, die der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterstehen, hat ohne vorherigen Aussöhnungsversuch ein schriftliches oder mündliches Gesuch um amtliche Ladung beim Gerichtspräsidenten anzubringen. Der Gesuchsteller hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren

anzugeben. Der Richter bestimmt den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor.

*b* dringliche Streitsachen

[2] Aufgehoben.

*c* Rechtshängigkeit

[3] Unverändert.

*e* Persönliches Erscheinen, Vertretung oder Verbeiständung der Parteien

**Art. 296** [1] Die Parteien sind, wenn sie im Amtsbezirk wohnen oder ihren Sitz haben, ohne das Vorliegen erheblicher Abhaltungsgründe verpflichtet, persönlich zu erscheinen; andernfalls kann vom Richter auf Kosten des Säumigen ein neuer Termin angesetzt werden. Eine Vertretung nach Absatz 2 und 3 ist zulässig.

[2] Die am persönlichen Erscheinen verhinderte natürliche Person kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen vertreten lassen.

[3] Juristische Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften können sich durch eine mit der Geschäftsführung betraute Person mit Unterschriftsberechtigung für die streitige Sache vertreten lassen.

[4] In Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kann sich der Arbeitnehmer im Termin durch einen Berufskollegen verbeiständen lassen.

*f* Verfahren im Verhandlungstermin

**Art. 297** [1–3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

*g* Kosten

**Art. 298** [1] Die Gerichtskosten für die erste Verhandlung sind vom Kläger vorzuschiessen.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2

[3 und 4] Aufgehoben.

**Art. 298a** Aufgehoben.

2. Dringliche Streitsachen

**Art. 299** [1] Dringliche Streitsachen, vor allem solche, die im wachsenden Schaden liegen, sind ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln und zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (Art. 104 und 175) und die Gerichtsferien (Art. 119) finden keine Anwendung; auch sind die Fristen im Sinne von Artikel 115 zu verkürzen.

[2] Als dringlich sind namentlich auch Streitsachen zu behandeln, für die das Bundesrecht das beschleunigte oder das einfache und rasche Verfahren vorschreibt. Eine Widerklage ist in diesen Fällen nur zulässig, soweit sie die sachliche Zuständigkeit für die Vorklage nicht verändert. In Verfahren mit Schriftenwechsel findet nur ein einfacher Schriftenwechsel statt.

**Art. 300–304** Aufgehoben.

Vernehmung der Gegenpartei

**Art. 308** [1] Der Richter hat, sofern das Gesuch nicht von vornherein als unbegründet erscheint, der Gegenpartei Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmlassung zu geben.

[2] Unverändert.

Vorläufige Massnahmen

**Art. 308a** (neu) [1] Der Richter kann in Fällen dringender Gefahr schon auf die Einreichung des Gesuches hin die vorläufigen Verfügungen treffen, welche er für notwendig erachtet, um die Ansprüche des Gesuchstellers bis zum Entscheid sicherzustellen.

[2] Wird der Rechtsstreit durch solche Verfügungen gegenstandslos, ist nach Artikel 206 zu verfahren.

Parteiverhandlung

**Art. 309** Der Richter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine mündliche Parteiverhandlung anzuordnen; die Vorschriften der Artikel 322a und 332e bleiben vorbehalten.

**Art. 316** Aufgehoben.

*b* Ausbleiben der Parteien

**Art. 319** [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

**Art. 320** Aufgehoben.

Anwendbarkeit

**Art. 322** [1] Über Massnahmen und Verfügungen gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird im summarischen Verfahren entschieden.

[2] Gleiches gilt:
- für vorsorgliche Massregeln nach den Artikeln 145 und 281 bis 283 ZGB;
- für richterliche Verfügungen gemäss Artikel 9 Absatz 3, 10, 22 Absatz 3, 28 Absatz 1 Buchstabe *a* und 54 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

Parteiverhandlung in Ehesachen

**Art. 322a** (neu) In Verfahren nach den Bestimmungen des fünften Titels des ZGB (Art. 159 ff. ZGB) führt der Richter in der Regel eine mündliche Parteiverhandlung durch.

**Art. 328** Aufgehoben.

Sicherheitsleistung des Gesuchstellers

**Art. 329** Ist für die Partei, gegen welche die einstweilige Verfügung verlangt wird, ein Schaden zu befürchten, so hat der Richter

sowohl vorläufige Massnahmen nach Artikel 308a als die Vollziehung seines Entscheides von vorheriger angemessener Sicherheitsleistung des Gesuchstellers abhängig zu machen.

Schadenersatzklage

**Art. 332** [1] Wird der Partei, gegen welche einstweilige Verfügungen erlassen werden, dadurch Schaden verursacht, so kann sie auf dem Weg des ordentlichen Prozesses Ersatz des Schadens einklagen, sofern den Massnahmen ein fälliger materiellrechtlicher Anspruch nicht zugrunde lag.

[2] Unverändert.

Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens

**Art. 332a** Über Gesuche um Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses gemäss Artikel 267a und 290a OR sowie 15 Absatz 3 und 26 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) wird im summarischen Verfahren entschieden.

Mit Schlichtungsverfahren

**Art. 332b** [1] Das Gesuch ist beim Mietamt einzureichen; dessen Sekretär oder nötigenfalls das Mietamt versuchen, unter den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Anwälte, soweit nicht selber Partei, Familienangehörige oder Hausverwalter, sind vor dem Mietamt nicht zugelassen.

[5–7] Unverändert.

Ohne Schlichtungsverfahren

**Art. 332c** In Verfahren nach LPG oder wenn beide Parteien ausdrücklich auf das Schlichtungsverfahren verzichten, ist das Gesuch beim Gerichtspräsidenten einzureichen.

Vertretung und Parteiverhandlung

**Art. 332e** [1] Eine Partei, die am rechtzeitigen Handeln verhindert ist, kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen, der Vermieter auch durch den Hausverwalter, vertreten lassen.

[2] Der Richter führt in jedem Fall eine mündliche Parteiverhandlung durch.

Vorläufige Vertragserstreckung

**Art. 332f** Der Richter kann, sofern es zum Schutze des Mieters oder Pächters unumgänglich ist, während des Verfahrens das Vertragsverhältnis nach Anhörung des Vermieters oder Verpächters vorläufig bis zum Entscheid über das Erstreckungsgesuch verlängern.

Parteikosten

**Art. 332g** [1] Aufgehoben.

[2] Unverändert.

Unterlassung

**Art. 334** [1] Bei Unterlassung der Appellation erwächst das Urteil einer unteren Gerichtsbehörde am Tag nach Ablauf der Appellationsfrist in Rechtskraft. Verzichten die beschwerten Parteien auf die Appellation oder wird eine Appellation zurückgezogen, so tritt die Rechtskraft an dem Tag ein, an welchem die Verzichts- oder Rückzugserklärung beim Gericht einlangt.

[2] Unverändert.

*b* Im summarischen Verfahren

**Art. 336** [1] Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 1 bis 4, 6, 8 und 11 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 1 bis 3 und 6 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 5000 Franken beträgt.

[2] Gegen Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechtes kann in den Fällen der Artikel 28 I, 45 Absatz 1, 145, 173, 176, 178, 185, 187 Absatz 2, 230, 282, 283, 292, 604 Absatz 2, 712c Absatz 3, 811, 870, 871, 977 des Zivilgesetzbuches, der Artikel 583 Absatz 2, 697 Absatz 3, 741, 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziffer 19 des Obligationenrechts sowie der Artikel 9, 10, 22, 28 und 54 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds appelliert werden.

[3] Einstweilige Verfügungen (Art. 326) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 5000 Franken beträgt.

[4] Entscheide betreffend richterlicher Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332a) sind weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 5000 Franken beträgt.

Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massregeln

**Art. 336a** (neu) [1] Im summarischen Verfahren hat die Appellation keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird.

[2] Wird in der Hauptsache appelliert, so ist der Präsident des Appellationshofes zuständig:
- in Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren sowie bei Unterhaltsklagen zum Erlass vorsorglicher Massregeln nach den Artikeln 145 und 281 bis 283 ZGB;
- in summarischen Verfahren zum Erlass vorläufiger Massnahmen nach Artikel 308a;
- in Verfahren um richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses zu einer vorläufigen Verlängerung des Vertrages nach Artikel 332f.

Appellationsfrist

**Art. 338** [1] Die Appellationsfrist, laufend ab Eröffnung des Urteils, beträgt zehn Tage, im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen fünf Tage. Abweichende bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

[2] und [3] Aufgehoben.

Appellationserklärung

**Art. 339** [1] und [2] Unverändert.

[3] (neu) Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen kann eine Appellation während der Appellationsfrist schriftlich begründet werden.

Einsendung der Akten

**Art. 341** Der Gerichtspräsident sendet die Prozessakten mit der Appellationserklärung innerhalb der Frist von zehn Tagen dem Appellationshof ein. Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen hat die Aktensendung binnen 48 Stunden vom Einlangen der Appellationserklärung an zu erfolgen, wobei eine nachträglich eingereichte Appellationsbegründung sogleich weiterzuleiten ist.

Neue Beweisführung

**Art. 348** [1] Unverändert.

[2] Nach Abschluss der Beweisführung haben die Parteien erneut das Recht zu zweimaligem Vortrage.

Ausbleiben des Appellaten

**Art. 354** [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Verfahren in Summar- und Arrestaufhebungssachen und bei strittigen Prozessvoraussetzungen

**Art. 355** [1] Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen findet vor dem Apellationshof in der Regel keine mündliche Parteiverhandlung statt. Eine Anschlussappellation ist ausgeschlossen.

[2] Wurde die Appellation in einem solchen Verfahren schriftlich begründet, so gibt der Präsident des Appellationshofes der Gegenpartei hievon Kenntnis und setzt ihr eine Frist von fünf Tagen zur Stellungnahme. Ist der erstinstanzliche Entscheid offensichtlich zu bestätigen, kann hievon abgesehen werden.

[3] Auch in Streitigkeiten über Prozessvoraussetzungen kann der Appellationshof ohne mündliche Parteiverhandlung urteilen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Art. 355a** Aufgehoben.

**Art. 356 bis 358** Aufgehoben.

Nichtigkeitsgründe

**Art. 359** Ein Urteil kann als nichtig angefochten werden:
1.–5. unverändert.
6. wenn der Gegenstand des Urteils seiner Natur nach der zivilgerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt.

Fehlen der sachlichen Zuständigkeit und Verletzung klaren Rechtes

**Art. 360** Urteile, welche in der endgültigen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten oder des Amtsgerichtes stehen, können mit der Nichtigkeitsklage auch angefochten werden:
1. wenn der urteilenden Gerichtsbehörde die sachliche Zuständigkeit fehlte und der Nichtigkeitskläger diesen Mangel in der Prozessverhandlung rechtzeitig gerügt hat;
2. unverändert.

Beschwerdegründe

**Art. 374** Gegen eine Gerichtsperson kann Beschwerde geführt werden:
1.–4. unverändert.

Untersuchung der Beschwerde und Entscheid

**Art. 378** 1. und 2. Satz unverändert (bis: ... zu erteilen.), 3. Satz aufgehoben.

Anwendbares Recht

**Art. 380** [1] Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie des IPRG.

[2] Für die Entscheidungen über Nichtigkeitsbeschwerden nach Artikel 9 und 36 des Konkordats, über Revisionsgesuche nach Artikel 41 des Konkordats, über Beschwerden nach Artikel 17 des Konkordats sowie über Beschwerden nach Artikel 191 Absatz 2 IPRG ist der Appellationshof zuständig.

[3] Für die Entscheidungen und Aufgaben nach Artikel 3 Buchstaben *a* bis *e* und *g* des Konkordats sowie nach Artikel 179, 180, 183 bis 185 und 193 IPRG ist der für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Gerichtspräsident kompetent. Die Vorschriften über das summarische Verfahren (Art. 305 ff.) sind sinngemäss anwendbar.

Vollstreckbarkeit

**Art. 397** [1] Ein rechtskräftiges Urteil ist zehn Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren sind dagegen sofort vollstreckbar.

[2 und 3] Unverändert.

Ausländische Urteile

**Art. 401** [1] Die Vollstreckung ausländischer Urteile bestimmt sich nach Artikel 25 ff. IPRG, wobei Artikel 400 hievor sinngemäss anwendbar ist.

[2–4] Aufgehoben.

Unterlassung einer Handlung

**Art. 403** [1] Unverändert.

[2] Bei der Ausfällung des Strafurteils hat der Strafrichter zugleich den Betrag des dem Obsiegenden zu leistenden Schadenersatzes festzusetzen.

Auslieferung einer beweglichen Sache

**Art. 406** [1] Ist jemand zur Auslieferung einer bestimmten beweglichen Sache verurteilt worden, so erteilt der Richter auf Antrag des Obsiegenden dem Betreibungsgehilfen oder der Polizei den Auftrag, die Sache dem Unterlegenen abzufordern und wegzunehmen. Richtet sich der Auftrag an den Betreibungsgehilfen, so kann dieser, wenn nötig, polizeiliche Hilfe beiziehen.

[2] Unverändert.

Fortdauer alter Gesetzesbestimmungen

**Art. 415** [1] Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes rechtshängig geworden sind, werden nach den alten Bestimmungen zu Ende geführt.

[2] Aufgehoben.

**Art. 416 bis 418** sowie **421** Aufgehoben.

## II. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

**Erster Titel:** Zuständige Behörden

II. Gerichtspräsident 1. Zuständigkeit im summarischen Verfahren

**Art. 2** [1] Der Gerichtspräsident ist unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmebestimmungen zuständig zur Anordnung von Massnahmen und zum Erlass von Verfügungen, die im summarischen Verfahren zu entscheiden sind.

[2] ...

Streichung unter ZGB

Art. 165. Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
Art. 167 Abs. 2. Ermächtigung der Ehefrau zur Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes;
Art. 169, 170 Abs. 1 und 3, 171 und 172. Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft;
Art. 185. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers;
Art. 197. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Güterverbindung;

Art. 205 Abs. 2. Anordnung der Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes bei der Güterverbindung;
Art. 246 Abs. 2. Festsetzung des Beitrages der Ehefrau an die ehelichen Lasten bei Gütertrennung;

Einfügung unter ZGB

Art. 28l. Gegendarstellung in Medien;
Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1. Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten;
Art. 169 Abs. 2. Ermächtigung eines Ehegatten bei Rechtsgeschäften über die Wohnung der Familie;
Art. 170 Abs. 2. Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden;
Art. 172, 173, 174 Abs. 1 und 3, 176, 177, 178, 179 Abs. 1. Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft;
Art. 185 und 187 Abs. 2. Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten;
Art. 189 und 191 Abs. 1. Anordnung der Gütertrennung bei Pfändung des Anteils eines Ehegatten am Gesamtgut und Aufhebung dieser Massnahme;
Art. 195a Abs. 1. Durchsetzung des Anspruchs auf Inventaraufnahme;
Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2, 11 Schlusstitel. Einräumung von Zahlungsfristen bei Schulden unter Ehegatten oder bei güterrechtlicher Auseinandersetzung. Liegt die Schuld an sich oder die ganze güterrechtliche Auseinandersetzung im Streit, so ist der Richter dieses Streites zuständig.
Art. 230. Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft;
Art. 292. Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge;
Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1. Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen bei Miteigentum;
Art. 712c Abs. 3, 712i Abs. 2, 712q, 712r Abs. 2. Verfügungen bei Stockwerkeigentum;

Streichung unter OR

Art. 330 Abs. 2. Bezeichnung des Vertrauensmannes bei Dienstverhältnissen mit Gewinnbeteiligung;
Art. 354. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
Art. 580 Abs. 2, 641 Abs. 4, 666 Abs. 3, 711 Abs. 2, 791–800, 850–857.

Einfügung unter OR

Art. 226k. Stundung bei Verzug des Käufers beim Abzahlungskaufvertrag;
Art. 322a Abs. 2. Bezeichnung des Sachverständigen bei Arbeitsverhältnissen mit Gewinn- oder Umsatzbeteiligung;

Art. 337a. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
Art. 496 Abs. 2. Belangbarkeit eines Solidarbürgen bei Faust- und Forderungspfandrechten;
Art. 501 Abs. 2. Einstellung der Betreibung gegen einen Bürgen bei Leistung von Realsicherheit;
Art. 565 Abs. 2, 603. Vorlaufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters der Kommanditgesellschaft;
Art. 583 Abs. 2, 585 Abs. 3, 619 Abs. 1. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Art der Veräusserung von Grundstücken bei der Liquidation der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;
Art. 600 Abs. 3. Prüfungsrecht des Kommanditärs;
Art. 697 Abs. 3. Kontrollrecht des Aktionärs;
Art. 699 Abs. 4. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionären;
Art. 706 Abs. 3. Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch die Verwaltung;
Art. 741, 823, 913 Abs. 1. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft;
Art. 745 Abs. 3. Bewilligung der vorzeitigen Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft;
Art. 809 Abs. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Begehren von Gesellschaftern;
Art. 857 Abs. 3. Kontrollrecht des Genossenschafters;
Art. 881 Abs. 3. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossenschaftern;
Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19. Kraftloserklärung von Wertpapieren;
Art. 1164 Abs. 3. Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihensobligationen auf Begehren von Gläubigern.

Streichung unter EG

Art. 144 Ziff. 3 Abs. 2. Ausstellung eines Frauengutsempfangsscheines;
Art. 144 Ziff. 3 Abs. 3. Manifestation mit Bezug auf den Inhalt des Empfangsscheines;
Art. 144 Ziff. 3 Abs. 4. Errichtung eines Inventars über das eingebrachte Eigengut;
Art. 144 Ziff. 5 Abs. 1. Sicherstellung der Hälfte des Frauengutes;
Art. 148 Ziff. 2 Abs. 2. Ermächtigung der Witwe zu Verfügungen über das eheliche Vermögen im Falle der Nichtzustimmung der Kinder;

Art. 149 Ziff. 1 Abs. 2. Sicherstellung oder Herausgabe des Muttergutsanteiles.

[3] Aufgehoben

2. Zuständigkeit im ordentlichen Verfahren

**Art. 3** Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Fällen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechtes und dieses Gesetzes, soweit diese nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

Übriger Artikel 3 aufgehoben.

III. Amtsgericht

**Art. 4** Streichung im Einleitungssatz: «und diesem Gesetz»

Streichung unter ZGB

Art. 183 und 184. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten;
Art. 187. Wiederherstellung des früheren Güterstandes nach Befriedigung der Gläubiger;
Art. 189. Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung.
Art. 621 und 625. Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig;

Änderung unter ZGB

Art. 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern;

Einfügung unter ZGB

Art. 286 Abs. 2. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse;
Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter;

Streichung unter EG

Art. 144 Ziff. 4 Abs. 2 und 3. Berichtigung des Wertes der Frauengutsforderung;
Art. 144 Ziff. 5 Abs. 3. Gütertrennung bei Nichtleistung der Sicherheit für die Hälfte der Frauengutsforderung;
Art. 146. Festsetzung der Ehesteuer.

B. Verwaltungsbehörden
I. Präsident des Einwohnergemeinderates

**Art. 5** Streichung

Art. 164 Abs. 2. Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
Art. 167 Abs. 3. Veröffentlichung des Verbotes der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch die Ehefrau.

II. Einwohnergemeinderat

**Art. 6** Einfügung in Absatz 1 Einleitungssatz: «und vom Obligationenrecht»

Streichung in Absatz 1

Der Schlussatz «Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten (OR 246 Abs. 2)» wird gestrichen.

Einfügung in Absatz 1

ZGB (nach dem Einleitungssatz)

Art. 550 Einleitung des Verfahrens um Verschollenerklärung im Erbgang;

OR (nach den Bestimmungen des ZGB)

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

[2] Unverändert.

III. Regierungsstatthalter

**Art. 7** Streichung im Einleitungssatz: «und diesem Gesetz»
Einfügung im Einleitungssatz: «und vom Obligationenrecht»

Streichung unter ZGB

Der Schlusssatz «Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten» wird gestrichen.

Streichung unter EG

Art. 143 Abs. 2. Bestellung des Beistandes der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages.

Einfügung nach den Bestimmungen des ZGB

OR

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

V. Regierungsrat

**Art. 9** Änderung unter ZGB

Art. 61 (7a) Schlusstitel. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer» wird wie folgt geändert:
Art. 59 Schlusstitel ZGB. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer.

Streichung unter ZGB

Der Schlusssatz «Begehren um Vollziehung von im Interesse des

Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber dem Beschenkten» wird gestrichen.

Streichung unter OR

Art. 324. Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;
Art. 710.

Einfügung unter OR

Art. 246 Abs. 2. Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten;
Art. 359. Aufstellung von Normalarbeitsverträgen.

VI. Verfahren und Rechtsmittel

**Art. 10** [1] Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege.

[2] Entscheide des Regierungsstatthalters in Vormundschaftssachen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

[3] und [4] Aufgehoben.

Bürgerliche Ehrenfähigkeit

**Art. 17** Aufgehoben.

**Zweiter Titel ...**
**Dritter Abschnitt:** Familienrecht

A. Beratungsstellen

**Art. 20a** (neu) [1] Der Staat sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen.

[2] Der Staat kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese staatliche Aufgabe wahrzunehmen.

[3] Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen gemäss Fürsorgegesetz. Aufwendungen des Staates für eigene und für unterstützte Beratungsstellen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

[4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Anforderungen an die mit Staatsbeiträgen unterstützten Partnerschaftsberatungsstellen, namentlich:
*a* die Planungsgrundsätze für die geographische Verteilung und die Grösse der Beratungsstellen;

*b* die Organisation, die Führung und die Beaufsichtigung der Beratungsstellen;
*c* die Wahrung der konfessionellen Neutralität der Beratungstätigkeit;
*d* die fachlichen Anforderungen an die für die Beratungsstellen tätigen Personen;
*e* den Umfang unentgeltlicher Beratung und die Festsetzung einkommensabhängiger Benützergebühren für die übrigen Dienstleistungen;
*f* die für die Beitragsleistungen anrechenbaren Betriebskosten.

B. Güterrechtsregister

**Art. 21** [1] Die Handelsregisterämter sind zuständig für die Entgegennahme von Unterstellungserklärungen gemäss Artikel 52 ff IPRG.

[2] Den Handelsregisterämtern obliegt die Aufbewahrung des auf den 31. Dezember 1987 geschlossenen Güterrechtsregisters.

[3] Das Recht, in das Güterrechtsregister Einsicht zu nehmen, bleibt gewahrt.

C. Feststellung der Vaterschaft; Befragung der Mutter

**Art. 21a** (neu) Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, hört die von der Vormundschaftsbehörde bezeichnete Amtsstelle oder der für das Kind ernannte Beistand (Art. 309 ZGB) die Mutter an und nimmt ihre Antworten zu Protokoll.

D. Elterliche Gewalt. I. Entziehung

**Art. 22** Änderung im Randtitel: «B.» wird ersetzt durch «D.

III. Weiterziehung

**Art. 23a** [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Appellationshof kann weitere Erhebungen vornehmen, hat den Parteien jedoch nach Abschluss von Beweisergänzungen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

E. Kinderfürsorge. I. Im allgemeinen

**Art. 24** Änderung im Randtitel: «C.» wird ersetzt durch «E.»

III. Pflegekinderwesen 1. Bewilligungspflicht; Bewilligungsbehörden für die Familien- und Heimpflege

**Art. 26** [1] Die Vormundschaftsbehörde oder eine andere von der Gemeinde gemäss Artikel 316 ZGB bezeichnete Stelle (Fachkommission, gemeindeeigener Sozialdienst) erteilen die Bewilligung zur Aufnahme von inländischen Pflegekindern.

[2] Das kantonale Jugendamt erteilt die Bewilligung zur Aufnahme von ausländischen Pflegekindern, die bisher im Ausland gelebt haben.

[3] Das kantonale Jugendamt erteilt die Bewilligung zur Führung eines Heimpflegebetriebes gemäss Artikel 316 ZGB und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2. Aufsicht *a* durch die Vormundschaftsbehörde oder eine andere Stelle

**Art. 26a** (neu) [1] Die Vormundschaftsbehörde oder die von der Gemeinde bezeichnete andere Stelle führen die Aufsicht über alle in der Gemeinde befindlichen Pflegekinder. Sie sind befugt, für die Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung solcher Obliegenheiten eignen.

[2] Sie sind berechtigt, beim kantonalen Jugendamt für ausländische Kinder in Familienpflege und für Kinder in Heimpflege Anträge zu stellen.

[3] Notwendige Massnahmen treffen sie in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Obhut über das Pflegekind und den zuständigen Kindesschutzbehörden (Art. 315 und 315a ZGB).

*b* durch das kantonale Jugendamt

**Art. 26b** (neu) [1] Das kantonale Jugendamt übt die Aufsicht über die Heimpflegebetriebe aus.

[2] Ihm obliegt zudem die Oberaufsicht über das gesamte Pflegekinderwesen gemäss Artikel 316 ZGB und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

3. Rechtsschutz a Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

**Art. 26c** (neu) [1] Verfügungen der Organe der Pflegekinderaufsicht (Aufsichtspersonen, Fachkommissionen, Sozialdienste) unterliegen der Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde.

[2] Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde sowie Verfügungen des kantonalen Jugendamtes unterliegen der Beschwerde an die Justizdirektion.

[3] Beschwerdeentscheide der Justizdirektion können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

b Anwendbares Recht

**Art. 26 d** (neu) Der Rechtsschutz im Pflegekinderwesen richtet sich in bezug auf Zuständigkeit und Verfahren nach diesem Gesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

F. Vormundschaftsordnung.

**Art. 27** Änderung im Randtitel: «D.» wird ersetzt durch «F.».

II. Entmündigungsverfahren 1. Antrag

**Art. 31** [1] Die Vormundschaftsbehörde hat, sobald ihr der Eintritt eines Bevormundungsfalles in der Gemeinde zur Kenntnis kommt, die Pflicht, beim Regierungsstatthalter den Antrag auf Entmündigung zu stellen. Dieses Antragsrecht steht auch den nach Artikel 328 Absatz 1 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten und dem Ehegatten zu.

2 bis 4 Unverändert.

c Weitererziehung

**Art. 36** 1 Den Entscheid des Amtsgerichtes können sowohl der zu Bevormundende als der Antragsteller binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

2 Der Appellationshof kann weitere Erhebungen vornehmen, hat den Parteien jedoch nach Abschluss von Beweisergänzungen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

5. Kostentragung

**Art. 37** 1 Unverändert.

2 Wird dem Antrag nicht entsprochen, so werden die Kosten einem antragsstellenden Familienangehörigen, in den übrigen Fällen dem Staat auferlegt.

3 Aufgehoben.

9. Amtsvormund

**Art. 41** Die Klammerbemerkung «(Art. 311 ZGB)» wird ersetzt durch «(Art. 309 ZGB)».

IV. Inventaraufnahme

**Art. 43** 1. Satz unverändert (bis Erbrechtes); anstelle des Massaverwalters tritt der Vormund, der Beirat oder der Beistand.

G. Ertragsgemeinderschaft

**Art. 54** Änderung im Randtitel: «E.» wird ersetzt durch «G.».

H. Heimstätten

**Art. 55** Änderung im Randtitel: «F.» wird ersetzt durch «H.».

## **Vierter Abschnitt:** Erbrecht

A. Pflichtteilsrecht der Geschwister

**Art. 56** Aufgehoben.

## **Fünfter Abschnitt:** Sachenrecht

IV. Retentionsrecht des Staates

**Art. 117** 1 Unverändert.

2 Im Rahmen der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die zur Sicherstellung des Retentionsrechtes notwendigen Verfügungen zu treffen. Über die Ausübung des Retentionsrechtes und seinen Umfang befindet im Falle einer strafrechtlichen Überweisung das urteilende Gericht, in den übrigen Fällen die Überweisungsbehörde.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6, wobei «1000 Franken» in «5000 Franken» abgeändert wird.

K. Strafrechtlicher Besitzesschutz
I. Verbot

**Art. 118** Der Richter hat dem Besitzer eines Grundstückes auf sein Begehren ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer auf Antrag auszufällenden Busse bis zu 1000 Franken bedroht wird.

III. Rechtsvorschlag

**Art. 120** [1]Will ein Beteiligter das Verbot nicht anerkennen, so muss er innert 30 Tagen nach Zustellung oder seit Kenntnis des Verbotes gegen dasselbe durch mündliche oder schriftliche Erklärung beim Richter Rechtsvorschlag erheben. Der Richter gibt dem Verbotnehmer von einem Rechtsvorschlag amtlich Kenntnis.

[2] Durch den Rechtsvorschlag wird das Verbot gegenüber dem bestreitenden Beteiligten unwirksam. Zur Beseitigung des Rechtsvorschlages hat der Verbotnehmer den Weg eines ordentlichen Zivilprozesses zu betreten.

L. Grundbuch
Ia. (neu) Automatische Datenverarbeitung

**Art. 121a** (neu) [1]Der Regierungsrat kann im Rahmen der Vorschriften des ZGB die Führung des Grundbuches mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung anordnen.

[2] Er erlässt die weiteren Bestimmungen.

## **Sechster Abschnitt:** Obligationenrecht

C. Zechschulden und Schulden aus Kleinverkauf geistiger Getränke

**Art. 136** Aufgehoben.

D. Ferienordnung für Arbeitnehmer und Lehrlinge

**Art. 137** Aufgehoben.

F. Hinterlegung der Einzahlungen auf das Aktienkapital

**Art. 138a** (neu) [1]Als kantonale Depositenstelle für Einzahlungen auf Aktienkapitalien im Sinne der Artikel 633 Absatz 3, 635 Absatz 2, 638 Absatz 2 Ziffer 2 und 650 Absatz 1 OR werden die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern bezeichnet.

[2] Der Regierungsrat kann auf Gesuch auch andere Banken und Sparkassen mit Sitz im Kanton Bern als Depositenstellen bezeichnen.

[3] Die Ermächtigung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Hiefür wird eine einmalige Gebühr von 300 Franken erhoben.

4 Sie erlischt durch Verzicht oder Widerruf; sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Bank ihre Pflichten als Depositenstelle verletzt.

G. Handelsregister
I. Registerführer und Aufsichtsbehörde

**Art. 139** 1–4 Unverändert.

5 (neu) Die Justizdirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Handelsregister.

II. Ordnungsstrafen

**Art. 140** 1 Der Registerführer hat Beteiligte, die trotz seiner Mahnung die Eintragungspflicht nicht erfüllen oder der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz nicht nachkommen, der Justizdirektion anzuzeigen, die die in Artikel 943 OR vorgesehenen Ordnungsbussen ausspricht.

2 Aufgehoben

III. Veröffentlichung der Eintragung eines Gemeinderschaftsvertreters

**Art. 140a** (neu) Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Dritter Titel:** Übergangsbestimmungen
**Erster Abschnitt:** Familienrecht

**Art. 141 bis 156** Aufgehoben.

## III. Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Das Einführungsgesetz für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

**Art. 18** Die Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter liegt ob
1. unverändert;
2. einer Abteilung des Obergerichts, bestehend aus drei Mitgliedern, als kantonaler Aufsichtsbehörde.

**Art. 19** Aufgehoben.

**Art. 19a** (neu) 1 Für Ausstand und Ablehnung des Gerichtspräsidenten als untere Aufsichtsbehörde und der Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen von Artikel 10 ff ZPO entsprechend anwendbar.

[2] Über die Ablehnung der kantonalen Aufsichtsbehörde in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichtes. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bezeichnet es die zur Bildung der kantonalen Aufsichtsbehörde nötigen Richter aus der Mitte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

**Art. 20** Die Gerichtspräsidenten haben die Betreibungs- und Konkursämter ihres Bezirkes nach Bedarf einer Untersuchung zu unterziehen und der kantonalen Aufsichtsbehörde hierüber Bericht zu erstatten.

**Art. 21** Die kantonale Aufsichtsbehörde soll alljährlich mindestens eine vollständige Untersuchung jedes Betreibungs- und Konkursamtes vornehmen lassen. Im übrigen wird sie diejenigen Untersuchungen dieser Beamtungen anordnen, welche ihr als notwendig erscheinen.

**Art. 29** Dieselbe hat alljährlich dem Obergericht und auf Verlangen dem Bundesgericht (Art. 15 BG) über den Gang des Betreibungs- und Konkurswesens schriftlich Bericht zu erstatten.

**Art. 31** Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen Fällen, in welchen das Bundesgesetz den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht durch dieses Gesetz oder das Zivilprozessrecht etwas anderes bestimmt ist.

**Art. 60a** (neu) Im Rechtsöffnungsverfahren werden im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt:

1. rechtskräftige Entscheide oder Verfügungen staatlicher oder kommunaler Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörden des Kantons Bern;
2. Bussenverfügungen bernischer Polizeibehörden, welche durch Anerkennung endgültig geworden sind;
3. die unter das Gesetz vom 5. Februar 1973 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche fallenden Ansprüche anderer Kantone und ausserkantonaler Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.

## IV. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

**Art. 1** Die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:
1. das Obergericht, seine Abteilungen und Kammern;
2.–7. unverändert.

**Art. 17** [1] Der Obergerichtsschreiber, die Kammerschreiber und der Weibel werden durch das Obergericht gewählt.

[2] Unverändert.

**Art. 26** [1] Unverändert.

[2] Wer sich weigert, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen, wird durch Kriminalkammer mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

**Art. 54** [1] Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis können Arbeitsgerichte eingesetzt werden.

[2] Unverändert.

**Art. 60** [1] Unverändert.

[2] Über die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Arbeitsgerichtskreis vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte; vorbehalten bleibt eine Beschwerde des Ablehnenden gegen diesen Entscheid nach Gemeindegesetz.

**Art. 61** [1] Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Arbeitsgericht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und dem Zentralsekretär.

[2] Einer der Beisitzer muss der Abteilung der Arbeitgeber, der andere derjenigen der Arbeitnehmer angehören.

[3] Unverändert.

**Art. 75** Aufgehoben.

**Art. 103** Der Staat trägt, vorbehältlich Artikel 63, die Kosten der Gerichtsverwaltung. Er kann von den prozessführenden Parteien Gebühren erheben, welche in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen müssen; dieselben werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

*Redaktionelle Bereinigungen*

In den nachfolgend aufgeführten Artikeln wird das Wort «Ersatzmann» oder «Ersatzmänner» durch «Ersatzmitglied» oder «Ersatzmitglieder» ersetzt:

Artikel 3 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 2, 36 Absatz 1 und 3, 38 Absatz 1, 99 Absatz 2, 101 Absatz 2, 4 und 5.

In den nachfolgend aufgeführten Artikeln wird das Wort «Obmann» oder «Obmänner» durch «Präsidenten» ersetzt:
Artikel 58 Absatz 1 und 3, 59 Absatz 2, 101 Absatz 7.

## V. Aufhebung eines Gesetzes

Das Gesetz vom 27. Juli 1866 betreffend Erwerbung von Grundeigentum und Grundpfandrechten wird aufgehoben.

## VI. Redaktionelle Bereinigungen

Die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Artikel des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern betreffen nur die französische Fassung:
Artikel 64 Absatz 1 und 2, 66, 68, 84 Absatz 3, 89 Absatz 1, 94 Absatz 4, 142 Absatz 1, 148 Absatz 2, 163 Absatz 2, 164, 166 Ziffer 1, 191, 195 Absatz 1, 196 Absatz 1, 205, 213 Absatz 1 und 2, 221, 227 Absatz 1 und 2, 229 Absatz 2 und 4, 232, 248, 249 Absatz 2, 252 Absatz 2, 253, 261 Absatz 1, 262, 277 Absatz 3, 282 Absatz 2, 289, 295 Absatz 2, 307 Absatz 1 und 2, 325, 327 Absatz 1, 343, 350 Absatz 1, 351, 366 Absatz 1, 373, 379 Absatz 2.

## Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 22. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Mai 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs und des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Bundesrat genehmigt am 12. Juli 1990*

RRB Nr. 3269 vom 12. September 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1991

22. November 1989

# Gesetz über das Gemeindewesen (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird wie folgt geändert:

III. Aufnahmegebühren

**Art. 89** [1] Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes können die Einwohner- und die gemischten Gemeinden höchstens 8000 Franken beziehen. Der Betrag ist im Einzelfalle nach der wirtschaftlichen Lage des Bewerbers und nach der Dauer seines Aufenthaltes in der Gemeinde zu bemessen.

[2] Unverändert.

VI. Erlöschen des Gemeindebürgerrechtes

**Art. 92** [1] Das Gemeindebürgerrecht erlischt:
1. mit dem Tode;
2. aus den im Zivilgesetzbuch, namentlich in den Artikeln 259 Absatz 1 und 271 Absatz 3, vorgesehenen besonderen Gründen;
3. durch Verzicht und darauffolgende Entlassung.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 22. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. April 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Gemeindewesen (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2777 vom 8. August 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. September 1990

22. November 1989

# Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport wird wie folgt geändert:

Berner Jugendsport

**Art. 5a** (neu) [1] Unter der Bezeichnung «Berner Jugendsport» unterstützt der Kanton die sportliche Förderung von 12- und 13jährigen Jugendlichen.

[2] Nehmen 12- und 13jährige Jugendliche an Veranstaltungen von Jugend und Sport teil, erhalten sie kantonale Leistungen.

[3] Der Kanton erbringt in den Bereichen Leiter- und Betreuerentschädigungen, Lagerbeiträge und Entschädigungen an Einzelanlässe die gleichen Leistungen wie der Bund bei Jugend und Sport. Ferner schliesst der Kanton für Teilnehmer und Leitung eine Haftpflichtversicherung sowie grundsätzlich im Nachgang zu bestehenden Versicherungen eine Unfall- und Krankenversicherung ab.

[4] Über die Verwendung der für den Berner Jugendsport notwendigen Mittel entscheidet die Erziehungsdirektion im Rahmen des Budgets abschliessend.

Weitere Bestimmungen

**Art. 10** Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften die weiteren Bestimmungen, so insbesondere über

1.–3. Unverändert.

4. den Berner Jugendsport. Er regelt unter anderem die Zuständigkeiten, die Arten und die Organisation der Veranstaltungen, die stufengerechte Leiterausbildung und Leiterfortbildung, die Leistungen des Kantons und die Kostenbeteiligungen der Teilnehmer von kantonalen Kursen.

Die bisherigen Ziffern 4, 5 und 6 werden zu den Ziffern 5, 6 und 7.

**II.**

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 22. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber *Nuspliger*

RRB Nr. 1119 vom 11. April 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Juni 1990

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. April 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22. November 1989

# Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung der Änderung vom 6. Oktober 1978 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel des ZGB,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

**Art. 1** Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung der Fürsorgegesetzgebung und in Ausführung des Vormundschaftsrechts des ZGB die Sicherstellung der nötigen persönlichen Fürsorge für Personen, die sich oder andere wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung gefährden.

Geltungsbereich

**Art. 2** [1] Dieses Gesetz gilt für Mündige und, mit Ausnahme von Abschnitt II, für Entmündigte.

[2] Die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Anordnung und Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, das diesbezügliche Verfahren und den Rechtsschutz finden im Rahmen des Kindesschutzes auf Unmündige sinngemässe Anwendung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

## II. Massnahmen ohne Freiheitsentziehung

Grundsatz

**Art. 3** [1] Die Vormundschaftsbehörde sorgt dafür, dass Personen, die sich oder andere wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder wegen schwerer Verwahrlosung gefährden, die erforderliche persönliche Fürsorge zuteil wird.

[2] Die Vormundschaftsbehörde benachrichtigt die zuständige Behörde, falls sie nicht selbst für die Anordnung der erforderlichen Massnahme zuständig ist.

Betreuung
1. Voraussetzungen, Inhalt, Dauer

**Art. 4** [1] Die Vormundschaftsbehörde ordnet eine Betreuung an, wenn eine gefährdete Person einer persönlichen Fürsorge bedarf,

die ihr mit den Massnahmen des Vormundschaftsrechts nicht erbracht werden kann.

[2] Die Betreuung besteht in Aussprache, Beratung und Hilfe nach anerkannten Grundsätzen der Sozialarbeit.

[3] Um eine fürsorgerische Freiheitsentziehung zu vermeiden, kann die Vormundschaftsbehörde der betreuten Person, in der Regel in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle, Weisungen für ihr Verhalten erteilen (z. B. Aufnahme einer ambulanten Behandlung). Das Betreuungsorgan achtet auf die Einhaltung der Weisungen. Das Nichteinhalten von Weisungen ist der Vormundschaftsbehörde zu melden.

[4] Die Massnahme fällt spätestens nach Ablauf zweier Jahre dahin, sofern sie nicht erneuert wird.

[5] Die Bestimmungen über die Betreuung finden keine Anwendung, wenn die Fürsorgebehörde bereits mit der gefährdeten Person befasst ist.

2. Betreuungsorgan

**Art. 5** [1] Die Betreuung wird einer geeigneten Person, Amts- oder Fachstelle übertragen. Für die Betreuung von Alkohol- oder anderen Suchtmittelkranken sind in der Regel Fachleute beizuziehen. Der zu betreuenden Person steht ein Vorschlagsrecht zu.

[2] Das Betreuungsorgan untersteht in Bezug auf Tatsachen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben wahrnimmt, dem Amtsgeheimnis.

[3] Es erstattet der Vormundschaftsbehörde wenigstens einmal jährlich Bericht. Es beantragt weitere Massnahmen, soweit solche erforderlich sind.

[4] Das Betreuungsorgan hat gegenüber dem Gemeinwesen, das die Betreuung angeordnet hat, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf eine angemessene Entschädigung, die von der Vormundschaftsbehörde festgesetzt wird.

Verwarnung

**Art. 6** [1] Bei Nichteinhalten der Weisungen kann die wegen Verwahrlosung, Trunksucht oder anderer Suchterkrankung betreute Person von der Vormundschaftsbehörde verwarnt werden.

[2] In der Verwarnung sind die Massnahmen zu nennen, die angeordnet werden könnten, falls sie nicht beachtet wird.

[3] Die Verwarnung wird mündlich erteilt. Über die mündliche Verwarnung wird ein Protokoll aufgenommen, das von der verwarnten Person mitzuunterzeichnen ist.

Zuständige Vormundschaftsbehörde

**Art. 7** [1] Die Betreuung und die Verwarnung werden von der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person angeordnet.

[2] Durch Gemeindereglement kann ein anderes geeignetes Gemeindeorgan zuständig erklärt werden. Die diesbezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung der Justizdirektion.

[3] Die Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind an Stelle der Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden zuständig für die Anordnung der Massnahmen gegenüber Burgern und Burgerinnen mit Wohnsitz im Kanton Bern.

## III. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

*1. Anordnung*

Voraussetzungen

**Art. 8** [1] Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt (Psychiatrische Klinik, Therapie- oder Pflegeheim) untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.

[2] Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet.

[3] Eine fürsorgerische Freiheitsentziehung darf nur angeordnet werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen wirkungslos geblieben sind oder wenn solche sich als unzureichend erweisen würden.

Zuständige Behörden und Stellen 1. Regierungsstatthalter/in

**Art. 9** [1] Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin am Wohnsitz ist zuständig für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber mündigen oder entmündigten Personen.

[2] Für die Anordnung der Massnahme gegenüber Angehörigen der Burgergemeinde der Stadt Bern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bern ist die Oberwaisenkammer zuständig.

[3] Liegt Gefahr im Verzug, kann die Massnahme auch vom Regierungsstatthalter oder von der Regierungsstatthalterin am Aufenthaltsort der betroffenen Person angeordnet werden.

2. Vormundschaftsbehörde

**Art. 10** [1] Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz ist zuständig für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber Unmündigen.

[2] Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, ist auch die Vormundschaftsbehörde am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält.

[3] Die Zuständigkeit des Ehescheidungsrichters gemäss Artikel 315a ZGB bleibt vorbehalten.

3. Vormund/ Vormündin

**Art. 11** Liegt Gefahr im Verzug, kann bei Bevormundeten auch der Vormund oder die Vormündin die fürsorgerische Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme anordnen.

4. Arzt/Ärztin

**Art. 12** Liegt Gefahr im Verzug, kann die fürsorgerische Freiheitsentziehung bei psychisch kranken oder suchtkranken Personen auch von Ärzten oder Ärztinnen, die im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassen sind, als vorsorgliche Massnahme angeordnet werden.

*2. Entlassung*

Grundsatz

**Art. 13** [1] Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt.

[2] Die Anstaltsleitung beantragt der zuständigen Behörde die Entlassung, falls sie diese nicht selbst anordnen kann.

Zuständigkeit 1. Grundsatz

**Art. 14** Hat eine vormundschaftliche Behörde die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet, so befindet sie auch über die Entlassung; in den andern Fällen entscheidet darüber die Anstaltsleitung.

2. Übertragung der Befugnis zur Entlassung

**Art. 15** [1] Die Behörde kann in ihrem Entscheid über die Freiheitsentziehung die Befugnis zur Entlassung einer psychisch kranken Person der Anstaltsleitung übertragen, sofern die Anstalt unter ärztlicher Leitung steht.

[2] Die Behörde kann die Übertragung der Befugnis widerrufen.

Vorbereitung

**Art. 16** [1] Die für die Anordnung der Massnahmen ohne Freiheitsentziehung zuständige Vormundschaftsbehörde trifft im Hinblick auf die Entlassung die nötigen Vorkehren zur Erleichterung der Wiedereingliederung der betroffenen Person am Wohn- und Arbeitsort.

[2] Die für die Entlassung zuständige Behörde oder Anstalt gibt der Vormundschaftsbehörde und, bei Bevormundeten, dem Vormund oder der Vormündin rechtzeitig Kenntnis von der bevorstehenden Entlassung. Die Anstalt benachrichtigt ausserdem das Regierungsstatthalteramt, das die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet hat.

[3] Die Anstalt berät und unterstützt die Behörde bei der Vorbereitung der Entlassung.

Nach vorsorglicher Freiheitsentziehung

**Art. 17** [1] Eine durch vorsorgliche Massnahme in einer Anstalt untergebrachte oder zurückbehaltene Person ist, sobald der Gefahrenzustand beendet ist, spätestens aber nach sechs Wochen zu entlassen, sofern nicht die zuständige Behörde innerhalb dieser Frist im ordentlichen Verfahren die fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet hat.

[2] Die Benachrichtigung der Behörden gemäss Artikel 16 Absatz 2 kann unterbleiben, wenn die vorsorgliche Massnahme von einem Arzt oder von einer Ärztin angeordnet wurde.

Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Zurückbehaltung 1. von Amtes wegen

**Art. 18** [1] Die für die Entlassung zuständige Behörde oder Anstaltsleitung prüft wenigstens einmal jährlich förmlich, bei Unmündigen mindestens alle 6 Monate, ob die Zurückbehaltung weiterhin notwendig ist.

[2] Die für die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung geltenden Verfahrensvorschriften finden Anwendung.

2. Auf Gesuch hin

**Art. 19** [1] Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit bei der zuständigen Behörde oder Anstaltsleitung ein Entlassungsgesuch einreichen.

[2] Ein Gesuch, das bei einer unzuständigen Stelle eingereicht wurde, ist unverzüglich an die zuständige Behörde oder Anstaltsleitung weiterzuleiten.

[3] Erachtet die Anstaltsleitung ein Entlassungsgesuch als unbegründet, so überweist sie es mit ihrer ablehnenden Stellungnahme der zuständigen Behörde, auch wenn die Befugnis zur Entlassung bei der Anstaltsleitung liegt.

[4] Über das Entlassungsgesuch ist ohne Verzug zu befinden. Die für die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung geltenden Verfahrensvorschriften finden Anwendung.

*3. Nachbetreuung*

**Art. 20** [1] Die Vormundschaftsbehörde veranlasst wenn nötig die aus der Anstalt entlassene Person, sich einer ambulanten Nachkontrolle oder Nachbehandlung zu unterziehen.

[2] Sie ordnet nötigenfalls eine Massnahme ohne Freiheitsentziehung oder eine andere vormundschaftliche Massnahme an oder beantragt deren Anordnung beim zuständigen Regierungsstatthalteramt.

## IV. Verfahren und Rechtsschutz

### *1. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen*

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

**Art. 21** [1] Für das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden und der Rekurskommission gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz keine Regelung enthalten.

[2] Die zuständige Behörde hört ausser den Betroffenen, soweit erforderlich und tunlich, auch die ihm nahestehenden Personen sowie die Behörden, Stellen und Betreuer an, die sich mit ihm befasst haben.

Verfahrenskosten

**Art. 22** [1] Das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden und vor der Rekurskommission ist kostenfrei.

[2] Das fürsorgepflichtige Gemeinwesen trägt die Kosten für Begutachtungen und Auslagen. Artikel 50 Absatz 3 findet Anwendung.

Eröffnung und Mitteilung an Dritte

**Art. 23** [1] Verfügungen und Entscheide sind auch nahestehenden Personen zu eröffnen, soweit diese der Behörde bekannt sind und keine schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

[2] Betreuungsorgane und Behörden sind über die angeordneten Massnahmen in Kenntnis zu setzen, soweit die Betreuung oder die Wahrung schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen es erfordert.

Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis

**Art. 24** Personen, die einer amtlichen oder beruflichen Schweigepflicht unterstehen, sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen zu melden, deren Zustand oder Verhalten Anlass zur Anwendung dieses Gesetzes geben könnte.

### *2. Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung*

Vorführung

**Art. 25** [1] Leistet die betroffene Person ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung keine Folge, so kann sie polizeilich vorgeführt werden.

[2] Die Vorführung wird durch den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin angeordnet. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren sind sinngemäss anwendbar.

Abklärung durch Sachverständige 1. Grundsatz

**Art. 26** [1] Bedarf das Vorliegen zur Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in einer Anstalt oder die Bestimmung der geeigneten Anstalt der näheren Abklärung, so ist ein Sachverständiger oder eine Sachverständige beizuziehen.

[2] Über die Unterbringung oder Zurückbehaltung psychisch Kranker in einer Anstalt darf nur gestützt auf ein fachärztliches Gutachten entschieden werden. Artikel 29 bleibt vorbehalten.

[3] Die Behörde veranlasst in diesen Fällen die ambulante Abklärung.

2. Einweisung zur stationären Abklärung

**Art. 27** [1] Kann die Abklärung nicht ambulant erfolgen, so weist die Behörde eine psychisch kranke oder suchtkranke Person nach den Verfahrensvorschriften für die vorsorgliche Massnahme (Art. 29) in eine geeignete Anstalt ein.

[2] Die Person darf nur solange zurückbehalten werden, als dies für die Abklärung unbedingt erforderlich ist, längstens jedoch sechs Wochen.

Versetzung in eine andere Anstalt

**Art. 28** Die in einer Anstalt untergebrachte oder zurückbehaltene Person kann nur durch neuen Entscheid in eine andere Anstalt versetzt werden.

Vorsorgliche Massnahme
1. Beizug des Sachverständigen, Eröffnung der Anordnung

**Art. 29** [1] Wird die fürsorgerische Freiheitsentziehung als vorsorgliche Massnahme angeordnet, weil Gefahr im Verzug liegt, so kann auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden. Bei psychisch Kranken ist jedoch ein schriftliches ärztliches Zeugnis erforderlich.

[2] Die Anordnung der vorsorglichen Massnahme kann mündlich eröffnet werden. Sie ist jedoch innerhalb von 24 Stunden unter Angabe der Gründe und des Rechtsmittels auch schriftlich zu eröffnen. Ist dies nicht möglich, so ist die schriftliche Eröffnung nachzuholen, sobald es der Zustand der betroffenen Person erlaubt.

[3] Im übrigen gilt das ordentliche Verfahren, soweit es die Dringlichkeit zulässt.

2. Antrag der Anstaltsleitung

**Art. 30** Die Anstaltsleitung stellt der zuständigen vormundschaftlichen Behörde umgehend begründeten Antrag, wenn sie den weiteren Verbleib einer vorsorglich eingewiesenen oder zurückbehaltenen Person in der Anstalt als erforderlich erachtet.

Benachrichtigung der Fürsorgebehörde

**Art. 31** Die zuständige Fürsorgebehörde ist zu benachrichtigen, falls zu befürchten ist, dass durch die Freiheitsentziehung Personen, für die die betroffene Person zu sorgen hat, in Not geraten.

Beizug der Polizei

**Art. 32** [1] Die betroffene Person wird nötigenfalls mit Hilfe der Polizei in die Anstalt verbracht.

[2] Der Beizug der Polizei wird vom Regierungsstatthalter oder von der Regierungsstatthalterin angeordnet.

*3. Rechtsschutz bei Massnahmen ohne Freiheitsentziehung*

**Art. 33** [1] Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen beim Regierungsstatthalter oder bei der Regierungsstatthalterin Beschwerde führen.

[2] Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde Bern werden von der Oberwaisenkammer beurteilt.

[3] Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin oder der Oberwaisenkammer können von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

*4. Rechtsschutz bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung*

4.1 Rekurs

**Art. 34** Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuches innert zehn Tagen seit der Mitteilung bei der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen schriftlich Rekurs erheben.

4.2 Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen

Einsetzung

**Art. 35** Für die gerichtliche Beurteilung der Rekurse wird als einzige kantonale Gerichtsinstanz eine Rekurskommission eingesetzt.

Zusammensetzung, Wahl, Beeidigung

**Art. 36** [1] Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und neun Fachrichtern oder Fachrichterinnen.

[2] Die Mitglieder der Rekurskommission sind nebenamtlich tätig.

Präsidium

**Art. 37** Das Obergericht bezeichnet aus seinen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Rekurskommission.

Fachrichter und Fachrichterinnen

**Art. 38** [1] Die Fachrichter und Fachrichterinnen werden vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

[2] Wenigstens drei Fachrichter oder Fachrichterinnen müssen im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassene Ärzte oder Ärztinnen sein, wovon wenigstens zwei Spezialärzte oder Spezialärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie.

3 Wenigstens zwei Fachrichter oder Fachrichterinnen müssen über eine anerkannte Ausbildung in Sozialarbeit verfügen, wovon mindestens eine oder einer mit Erfahrung in der Behandlung und Beratung Suchtkranker.

4 Wenigstens ein Fachrichter oder eine Fachrichterin muss über eine besondere Ausbildung und Erfahrung in der Behandlung oder Betreuung psychisch kranker oder verhaltensschwieriger Kinder und Jugendlicher verfügen.

5 Die Fachrichter und Fachrichterinnen werden vom Regierungsstatthalter oder von der Regierungsstatthalterin ihres Wohnortes beeidigt.

Wählbarkeit als Fachrichter oder Fachrichterin

**Art. 39** 1 Wählbar als Fachrichter oder Fachrichterin sind die im Kantonsgebiet wohnhaften, stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die über eine hinreichende Ausbildung und über eine genügende Erfahrung in der Behandlung oder Betreuung Geisteskranker, Geistesschwacher, Suchtkranker, Verwahrloster oder verhaltensschwieriger Kinder und Jugendlicher verfügen.

2 Die Mitglieder der Rekurskommission sollen sowohl die deutsche wie auch die französische Sprache kennen. Im Präsidium der Rekurskommission sind beide Sprachen als Muttersprache vertreten.

Spruchbehörde

**Art. 40** 1 Als Spruchbehörde besteht die Rekurskommission aus einem Mitglied des Präsidiums, das den Vorsitz führt, sowie zwei Fachrichtern oder Fachrichterinnen.

2 Die Bezeichnung des oder der Vorsitzenden richtet sich nach der in der Sache zur Anwendung gelangenden Gerichtssprache. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

3 Bei den Beratungen und Abstimmungen haben sämtliche Mitglieder der Spruchbehörde mitzuwirken.

Sekretariat, Geschäftsreglement

**Art. 41** 1 Das Sekretariat der Rekurskommission wird durch das Obergericht besorgt.

2 Die Rekurskommission ordnet ihren Geschäftsgang in einem Reglement.

Taggelder und Entschädigungen

**Art. 42** Die Fachrichter und Fachrichterinnen sowie die dem Präsidium der Rekurskommission angehörenden Ersatzmitglieder des Obergerichts beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden.

4.3 Verfahren vor der Rekurskommission

Dringliche Behandlung, Erledigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende

**Art. 43** [1] Die Rekurse sind dringlich zu behandeln.

[2] Der oder die Vorsitzende erledigt als Einzelrichter oder als Einzelrichterin Rekurse, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

Mündliche Einvernahme

**Art. 44** [1] Die Rekurskommission muss die betroffene Person mündlich einvernehmen.

[2] Aus Rücksicht auf den Zustand der betroffenen Person kann die Einvernahme ausserhalb des Gerichtssitzes stattfinden. Sie kann in diesem Fall durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder durch ein von ihm oder ihr bezeichnetes anderes Mitglied durchgeführt werden.

Verhandlung, Beratung und Abstimmung

**Art. 45** [1] Die Verhandlungen vor der Rekurskommission sind nicht öffentlich.

[2] Der oder die Vorsitzende kann Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen können, den Zutritt gewähren.

[3] Die Beratung und die Abstimmung geschehen geheim.

Vertretung

**Art. 46** Der oder die Betroffene kann sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin oder durch eine nahestehende Person vertreten lassen. Artikel 47 bleibt vorbehalten.

Beiordnung eines Rechtsbeistandes

**Art. 47** [1] Die Rekurskommission oder deren Vorsitzender oder Vorsitzende ordnet der betroffenen Person von Amtes wegen oder auf Gesuch hin einen Anwalt oder eine Anwältin bei, wenn die Person unmündig oder nicht in der Lage ist, ihre Rechte zu wahren.

[2] Ein Rechtsbeistand wird nicht beigeordnet, wenn feststeht, dass die betroffene Person durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin oder durch die von ihr zur Vertretung bestellte nahestehende Person genügend verbeiständet ist. Das gleiche gilt, wenn das Rechtsbegehren zum vornherein aussichtslos erscheint oder die verlangten Prozesshandlungen offensichtlich prozessual unzulässig sind.

Entschädigung des beigeordneten Rechtsbeistandes

**Art. 48** [1] Die Entschädigung des beigeordneten Rechtsbeistandes wird durch das Dekret über die Anwaltsgebühren geregelt.

[2] Die betroffene Person hat dem Staat im Falle ihres Unterliegens die dem Rechtsbeistand zugesprochene Entschädigung zurückzuerstatten, wenn ihr die Bestellung eines Rechtsbeistandes nach ihrem Einkommen und ihrem Vermögen zumutbar war sowie wenn sie innerhalb von zehn Jahren, von der Rechtskraft des Entscheides an

gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Die Bestimmungen über die amtliche Verteidigung des Gesetzes über das Strafverfahren sind im übrigen sinngemäss anwendbar.

Parteikosten

**Art. 49** Der Staat ersetzt einer Partei die Parteikosten, wenn sie obsiegt hat oder wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

## V. Kosten des Vollzugs der Massnahmen

**Art. 50** [1] Die betroffene Person trägt die Kosten des Vollzugs der Massnahmen.

[2] Vermag sie für die Kosten nicht aufzukommen, so werden diese vom fürsorgepflichtigen Gemeinwesen übernommen. Die Entschädigungen für ärztliche Verrichtungen zugunsten Minderbemittelter, nicht oder ungenügend gegen Krankheit versicherter Personen durch das Gemeinwesen bemessen sich nach dem kantonalen Tarif für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden.

[3] Kosten, für die das Gemeinwesen in Anwendung von Absatz 2 aufgekommen ist, gelten als Unterstützungen und unterliegen als solche der Lastenverteilung gemäss der Fürsorgegesetzgebung.

## VI. Vollzug des Gesetzes

Ausführungsbestimmungen

**Art. 51** Der Regierungsrat kann weitere Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes erlassen.

Anstalten und Heime

**Art. 52** [1] Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass die zum Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehungen erforderlichen Plätze in geeigneten Anstalten und Heimen zur Verfügung stehen.

[2] Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Anstalten und Heime im Sinne der Spital- und Fürsorgegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in einer geeigneten Anstalt unterzubringen sind.

[3] Der Grosse Rat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über den Vollzug von fürsorgerischen Freiheitsentziehungen abzuschliessen. Der Regierungsrat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Privaten Verträge über die Aufnahme von Personen in Anstalten und Heimen abschliessen.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

**Art. 53** [1] Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Massnahme, die gestützt auf das bisherige Recht angeordnet

wurde, behält ihre Geltung, sofern dieses Gesetz die Massnahme ebenfalls kennt.

[2] Änderung und Aufhebung der Massnahmen richten sich nach dem neuen Recht.

Änderung von Erlassen

**Art. 54** Es erhalten folgenden Wortlaut:

*a* Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

III. Regierungsstatthalter

*Art. 7* Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

*ZGB*

*Art. 84.* Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

*Art. 330.* Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;

*Art. 371.* Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;

*Art. 397 b.* Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;

Rest der Bestimmung unverändert.

2. Burgerliche Vormundschaftsbehörde

*Art. 28* [1] Den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und burgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Burger gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur solange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten.

[2] (neu) Die besondere Gesetzgebung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung bleibt vorbehalten.

4. Bei widersprochenem Antrag *a* Untersuchung

*Art. 34* [1] und [2] Unverändert.

[3] Er macht zur Erwahrung der Entmündigungsgründe und der Tatsachen, auf die sich die Verteidigung stützt, die erforderlichen Erhebungen und holt die vom Gesetz verlangten Gutachten ein (Art. 374 ZGB). Ist eine stationäre Begutachtung gegen den Willen der betroffenen Person unumgänglich, so ordnet sie der Gerichtspräsident nach den Vorschriften über das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung an.

IX. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

*Art. 53 a* (neu) Die fürsorgerische Freiheitsentziehung richtet sich nach den Bestimmungen des besonderen Gesetzes.

*b* Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen:

*b* Aufgaben

*Art. 6* Dem Kreisfürsorgeinspektor obliegt;

Ziffern 1 bis 4 unverändert.

Ziffer 5 aufgehoben.

6. Versorgung *a* Familienpflege

*Art. 60* [1] Erwachsene Bedürftige können zur Pflege bei Familien untergebracht werden, wenn sonst ihre Verwahrlosung zu befürchten oder es aus anderen schwerwiegenden Gründen untunlich ist, sie in Selbstpflege zu belassen. Die Unterbringung darf nicht gegen den Willen der Betroffenen erfolgen.

[2] Sie dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, die gut beleumdet sind, für eine gute Unterbringung, Behandlung und Betreuung des Pfleglings Gewähr bieten und ihn nicht ausnützen.

[3] Die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien richtet sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

*b* Fürsorgerische Freiheitsentziehung

*Art. 61* Die Unterbringung und Zurückbehaltung von Personen in einer Anstalt (Heim etc.) richtet sich nach den Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

7. Mitwirkung anderer Fürsorgeeinrichtungen und Behörden

*Art. 62* [1] Bei der Fürsorge gemäss den Artikeln 54, 58 und 59 soll sich die Fürsorgebehörde nach Möglichkeit der in Betracht fallenden besonderen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Heime und Anstalten bedienen.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

3. Beschluss

*Art. 88* [1 und 2] Unverändert.

[3] Wird dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen oder die Unterbringung des Bedürftigen in Familienpflege beschlossen, so ist der Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen; desgleichen, wenn Artikel 63 Absatz 2 angewendet wird. Die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kindesschutz und über die fürsorgerische Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 55** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

– Gesetz vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen;

– Verordnung vom 10. Dezember 1980 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fürsorgerische Freiheitsentziehung).

Inkrafttreten

**Art. 56** Dieses Gesetz tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 22. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. April 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Bundesrat genehmigt am 25. Juni 1990*

RRB Nr. 3269 vom 12. September 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1991

26. November 1989

# Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung der Artikel 3 und 4

---

*Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte am 25. September resp. 14. Dezember 1990*

10. Januar 1990

# Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer wird wie folgt geändert:

**Art. 18** [1] In ausserordentlichen Situationen, insbesondere bei akutem Lehrermangel, kann die Erziehungsdirektion die Übernahme weiterer, den Rahmen gemäss Artikel 7 übersteigender Zusatzlektionen bewilligen.

[2] (neu) Können aufgrund besonderer Verhältnisse (z. B. bei Internatslehrern) die ordentlichen Bestimmungen über die Pflichtlektionen nicht angewendet werden, legt der Regierungsrat das Pflichtpensum durch speziellen Beschluss fest.

## II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Februar 1990 in Kraft.

Bern, 10. Januar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

501

17. Januar 1990

# Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an Nutztierhalter



*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 53 und 138 Absatz 4 Buchstabe e des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege und Artikel 50 und 52 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz (EG LwG),

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

Zuständigkeit 1. Zentralstelle für Ackerbau

**Art. 1** [1] Die Zentralstelle für Ackerbau erlässt die erforderlichen Verfügungen über die Ausrichtung von

*a* Beiträgen an Tierhalter,

*b* Kostenbeiträgen an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone,

*c* Beiträgen an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion.

[2] Sie verfügt die Rückerstattung von Beiträgen, die zu Unrecht bezogen wurden.

2. Zentralstelle für Tierzucht

**Art. 2** [1] Die Zentralstelle für Tierzucht führt die Ausmerzaktionen durch und richtet die Viehabsatzbeiträge aus.

[2] Der Beauftragte der Zentralstelle für Tierzucht setzt den Ausmerzbeitrag auf dem Annahmeplatz fest.

[3] Die Zentralstelle für Tierzucht verfügt die Rückerstattung von Beiträgen, die zu Unrecht bezogen wurden.

Einsprache 1. Ausmerzbeiträge

**Art. 3** [1] Ist der Eigentümer eines Tieres oder der Vertreter des Eigentümers mit dem Ausmerzbeitrag nicht einverstanden, erhebt er auf dem Annahmeplatz sofort mündlich Einsprache. Er bindet sein Tier an einer vom Beauftragten der Zentralstelle für Tierzucht bezeichneten Stelle an.

[2] Im Anschluss an die Bewertung der vorgeführten Tiere entscheidet der Beauftragte der Zentralstelle für Tierzucht über den angefochtenen Beitrag. Er kann Fachleute beiziehen, insbesondere den Bauernvertreter der Schweizerischen Genossenschaft für Schlachtvieh und Fleischversorgung.

2. Übrige Beiträge

**Art. 4** [1] Gegen die übrigen Beitragsverfügungen kann schriftlich Einsprache erhoben werden.

[2] Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Verwaltungsbehörde zu erheben.

[3] Für die Form der Einsprache und das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Art. 53–55).

Beschwerde

**Art. 5** [1] Gegen Einspracheentscheide und der Einsprache nicht unterliegende Verfügungen der Zentralstellen für Tierzucht und Ackerbau gestützt auf diese Verordnung kann bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

[3] Die Entscheide der Landwirtschaftsdirektion sind dem Betroffenen und dem Bundesamt für Landwirtschaft zu eröffnen. Sie können mit Beschwerde beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement angefochten werden.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 6** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

*a* Verordnung vom 19. Juni 1985 über Viehabsatzbeiträge,

*b* Verordnung vom 9. Juni 1976 zum Bundesgesetz über die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone,

*c* Verordnung vom 8. Mai 1979 zur Verordnung des Bundesrates über Beiträge an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion.

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 17. Januar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28. Januar 1990

# Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt geändert:

5. und 6. Schuljahr

**Art. 22** Während des fünften und sechsten Schuljahres wird die Eignung des Schülers für die weitere Schulung durch besondere Massnahmen abgeklärt. Die Grundsätze werden in einem Dekret geregelt.

Patent

**Art. 29** [1–3] Unverändert.

[4] (neu) Für das 5. und 6. Schuljahr sind auch Lehrer mit bernischem Sekundarlehrerpatent oder einem von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis definitiv wählbar.

## II.

Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

Zeitliche Dauer

**Art. 15** Die Sekundarschule umfasst die obersten drei Jahre der Schulpflicht.

Eintritt

**Art. 30** [1] Der Eintritt erfolgt in der Regel nach dem zurückgelegten sechsten Schuljahr.

[2] Unverändert.

## III.

1. Die Erziehungsdirektion regelt alles Notwendige für den Übergang zur neuen Struktur der Volksschule. Sie kann für eine angemessene Übergangsfrist den örtlichen Verhältnissen angepasste Lösungen bewilligen.

2. Der reale Besitzstand für die Besoldung gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen für bisher definitiv an Sekundarschulen gewählte Sekundarlehrer, die nach Einführung der neuen Schulstruktur ganz oder teilweise am 5. und 6. Schuljahr der Primarschule unterrichten, ist gewährleistet; das Nähere regelt ein Dekret.
3. Diese Gesetzesänderung wird der Volksabstimmung unterbreitet. Sie tritt nach ihrer Annahme auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 25. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 7. Februar 1990*

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Januar 1990,

*beurkundet:*

Das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen ist mit 94'387 gegen 81'747 Stimmen angenommen worden.

*Demnach wird verfügt:*

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

31. Januar 1990

# Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer wird wie folgt geändert:

**Art. 9** [1] Die Pflichtlektionenzahl für vollbeschäftigte Direktoren, Rektoren, Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Seminaren wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Lehrer | |
| *a* Unterricht an ganzen Klassen | 21–23 Lektionen pro Woche |
| *b* Unterricht in kleinen Gruppen (zwei bis fünf Schüler) | 23–25 Lektionen pro Woche |
| Direktoren und Rektoren, je nach Klassenzahl der Schule und Zusatzbelastung | 6–14 Lektionen pro Woche |

Die Festsetzung der Lektionenzahl erfolgt durch die Erziehungsdirektion. Die Direktoren und Rektoren erteilen in der Regel keine Zusatzlektionen. Dabei ist die Entlastung in den administrativen Arbeiten (durch Prorektoren, Schuladministratoren, Sekretariatspersonal) zu berücksichtigen.

[2] Die mittlere Lektionenverpflichtung aller an einer Schule vollbeschäftigten Lehrer unter 50 Jahren nach Absatz 1 Buchstabe *a* darf nicht unter 22, vom Schuljahr an, das der Vollendung des 50. Altersjahres folgt, nicht unter 20 Lektionen pro Woche liegen; für die Lehrer nach Absatz 1 Buchstabe *b* betragen diese Zahlen 24 bzw. 22 Lektionen pro Woche.

[3] Unverändert.

**Art. 11** [1] Die Pflichtlektionenzahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte an Sekundarschulen beträgt bei 39 jährlichen Schulwochen 27 Lektionen pro Woche.

[2] Unverändert.

**Art. 14** [1] Die Pflichtlektionenzahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte an Primar- und Erweiterten Oberschulen wird wie folgt festgesetzt: Die im Mittel eines Schuljahres zu unterrichtende Lektionenzahl beträgt:

| | |
|---|---|
| bei 39 jährlichen Schulwochen | 27 Lektionen pro Woche |
| bei 38 jährlichen Schulwochen | 28 Lektionen pro Woche |
| bei 37 jährlichen Schulwochen | 28,5 Lektionen pro Woche |
| bei 36 jährlichen Schulwochen | 29 Lektionen pro Woche |

[2] Unverändert.

**Art. 16** Die Pflichtstundenzahl für vollbeschäftigte Kindergärtnerinnen wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| bei 39 jährlichen Schulwochen | 20 Stunden pro Woche |
| bei 38 jährlichen Schulwochen | 20 ½ Stunden pro Woche |
| bei 37 jährlichen Schulwochen | 21 Stunden pro Woche |
| bei 36 jährlichen Schulwochen | 21 ½ Stunden pro Woche |

In diesen Zahlen ist pro Halbtag eine Viertelstunde Präsenzzeit vor Arbeitsbeginn, die als Kindergartenzeit gilt, eingerechnet. Die Verteilung der Pflichtstunden auf die Halbtage ist Sache der Kindergartenkommission.

*5. Lehrer an Klassen ausserhalb der Schulpflicht (Vorbereitungs-, Anschluss- und Fortbildungsklassen, die höheren öffentlichen Mittelschulen angegliedert sind, Diplommittelschulen, Handelsmittelschulen, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind, und Weiterbildungsklassen)*

**Art. 17** [1] Für vollbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer an Vorbereitungs-, Anschluss- und Fortbildungsklassen, die höheren Mittelschulen angegliedert sind, an Diplommittelschulen und Handelsmittelschulen, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind, beträgt die Pflichtlektionenzahl bei 39 jährlichen Schulwochen 25 Lektionen pro Woche.

[2] Unverändert.

[3] Für vollbeschäftigte Lehrkräfte an Weiterbildungsklassen beträgt die Pflichtlektionenzahl:

| | |
|---|---|
| bei 39 jährlichen Schulwochen | 27 Lektionen pro Woche |
| bei 38 jährlichen Schulwochen | 28 Lektionen pro Woche |

Im übrigen gelten für diese Lehrkräfte die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 dieser Verordnung und die besonderen Bestimmungen, wie sie für die Weiterbildungsklassen bestehen.

**II.**

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1990 in Kraft.

Bern, 31. Januar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

31. Januar 1990

# Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben wird wie folgt geändert:

**Art. 3** Absatz 1 Buchstabe *c* wird angefügt:

- Beiträge an die Organisation und Durchführung von kantonalen und regionalen Schulsportveranstaltungen und Kinder- und Jugendsportveranstaltungen mit Breitensportcharakter der Sportvereine und Sportorganisationen;
- Unkostenbeiträge für die Teilnahme an interkantonalen und internationalen Schulsportveranstaltungen und Jugendsportveranstaltungen;
- Beiträge an Neu- und Umbauten von Turn- und Sportanlagen der Schweizerschulen im Ausland, die unter dem Patronat des Kantons Bern stehen, sowie Beiträge an entsprechende Ausrüstungsgegenstände.
  Anstelle von Beiträgen können zu Lasten des Sport-Toto-Fonds Bürgschaften übernommen werden für Kredite, die von Schweizerischen Geldinstituten zur Verfügung gestellt werden.

## II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 31. Januar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6. Februar 1990

# Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise (Änderung)



---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise wird wie folgt geändert:

**Art. 3** Ziffer 1 aufgehoben.

Ziffern 2–13 unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 6. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

442

7. Februar 1990

# Gesetz über die Berner Kantonalbank

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

Rechtsform, Firma, Sitz

**Art. 1** [1] Die «Berner Kantonalbank (Banque cantonale bernoise)», im folgenden Bank genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Staates Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[2] Der Sitz der Bank befindet sich in Bern. Sie unterhält Niederlassungen.

Zweck, Aufgaben

**Art. 2** [1] Die Bank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die Bank fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.

[2] Aufgabe der Bank ist es, insbesondere
1. die sichere und zinstragende Anlage von Kapitalien und Ersparnissen zu ermöglichen,
2. den privaten und öffentlichen Geld- und Kreditbedarf zu möglichst günstigen Bedingungen zu decken,
3. weitere Finanzdienstleistungen sowie
4. Leistungen für die Staatsverwaltung zu erbringen.

[3] Der Grosse Rat kann der Bank weitere Aufgaben zuweisen.

Staatsgarantie

**Art. 3** Der Staat Bern haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

## II. Grundkapital und Betriebsmittel

Grundkapital

**Art. 4** [1] Das Grundkapital besteht aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital. Die Verzinsung bzw. Dividendenzahlung erfolgen aus dem Reingewinn.

[2] Das Dotationskapital wird vom Staat zur Verfügung gestellt und durch Beschluss des Grossen Rates in abschliessender Zuständigkeit festgelegt. Dieser ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

[3] Die Bank kann durch Ausgabe von Partizipationsscheinen zusätzliche eigene Mittel beschaffen. Das Partizipationskapital darf die Höhe des Dotationskapitals nicht übersteigen.

4 Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die mindestens der Verzinsung des Dotationskapitals entspricht, auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation und – vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses des Bankrates – auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.

Weitere Betriebsmittel

**Art. 5** Die Bank besorgt sich die erforderlichen weiteren Betriebsmittel durch Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen.

## III. Geschäftstätigkeit

Grundsatz

**Art. 6** Die Bank ist nach marktwirtschaftlichen und anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Tätigkeitsbereich

**Art. 7** 1 Die Bank tätigt alle Geschäfte, die ihre Aufgabe und der Betrieb einer Universalbank mit sich bringen können.

2 Die Geschäftstätigkeit richtet sich nach der herrschenden Bankpraxis und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt.

3 Geschäfte rein spekulativen Charakters dürfen für eigene Rechnung nicht getätigt werden.

4 Den kleinen Kreditbegehren ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

5 Das Auslandgeschäft ist im Rahmen der einschränkenden Bestimmungen des Bankreglementes gestattet.

6 Einzelheiten über die Geschäftstätigkeit bestimmt das Bankreglement.

## IV. Organisation

Organe

**Art. 8** 1 Die gesetzlichen Organe der Bank sind:
1. der Bankrat,
2. der Bankausschuss,
3. die Generaldirektion,
4. die Kontrollorgane.

2 Den Niederlassungen können Komitees beigegeben werden.

3 Näheres über die Organisation ordnet das Bankreglement.

Amtsdauer, Altersgrenze

**Art. 9** 1 Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident und die Mitglieder des Bankrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Sie sind wiederwählbar. Die gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Altersgrenze bleiben vorbehalten.

Unvereinbarkeit, Ausstand

**Art. 10** [1] Die Mitglieder der in Artikel 8 erwähnten Organe unterstehen den Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 12 der Staatsverfassung.

[2] Die Mitglieder der Bankorgane haben bei der Behandlung von Geschäften den Ausstand zu nehmen, an denen sie selbst, ihre Unternehmung, nahe Verwandte, Verschwägerte oder Personen, die sie vertreten, direkt beteiligt sind. Näheres bestimmt das Bankreglement.

Bankrat

**Art. 11** [1] Der Bankrat besteht aus der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten, der jeweiligen Finanzdirektorin oder dem jeweiligen Finanzdirektor des Kantons Bern und neun bis fünfzehn weiteren Mitgliedern.

[2] Bei der Bestellung des Bankrates ist auf die verschiedenen Kreise der bernischen Volkswirtschaft Rücksicht zu nehmen.

[3] Dem Bankrat stehen die oberste Leitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er ist zuständig für:

1. Erlass des Bankreglementes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
2. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bankrates und von drei weiteren Mitgliedern des Bankausschusses, der Komitees, der Generaldirektion sowie der Direktorinnen oder Direktoren, stellvertretenden Direktorinnen oder Direktoren und Vizedirektorinnen oder Vizedirektoren;
3. Erteilung und Entzug der rechtsverbindlichen Unterschriften, soweit sie ins Handelsregister eingetragen werden müssen;
4. Festsetzung der Besoldungsrichtlinien für das Personal;
5. Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
6. Ausgabe von Partizipationsscheinen und Festsetzung des Partizipationskapitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
7. Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationen-Anleihen;
8. Errichtung und Aufhebung von Niederlassungen;
9. Festlegung von Grundsätzen für die Geschäftsführung und Erlass spezieller Reglemente;
10. Beschlussfassung über die nach dem Bankreglement in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte und Massnahmen;
11. Antragstellung bei Geschäften, die an den Regierungsrat weitergeleitet werden.

[4] Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident kann an den Sitzungen der Generaldirektion mit beratender Stimme teilnehmen.

Bankausschuss

**Art. 12** [1] Der Bankausschuss besteht aus der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern des Bankrates.

[2] Der Bankausschuss kann in dringenden Fällen Geschäfte, für welche der Bankrat zuständig ist, von sich aus erledigen. Diesem ist in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

[3] Im übrigen werden die Aufgaben und Befugnisse des Bankausschusses und des Präsidenten im Bankreglement umschrieben.

Generaldirektion

**Art. 13** [1] Der Generaldirektion obliegt die Geschäftsleitung der Bank.

[2] Die Mitglieder der Generaldirektion nehmen an den Sitzungen des Bankrates und des Bankausschusses mit beratender Stimme teil, sofern letztere nicht anders beschliessen.

[3] Die Generaldirektion ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die ihr durch Gesetz und Bankreglement zugewiesen oder nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. allgemeine Geschäftsführung der Bank und Aufsicht über die Niederlassungen;
2. Organisation des Geschäftsbetriebes im Rahmen des Gesetzes und des Bankreglementes;
3. Beschaffung und Anlage der Geldmittel, unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 Ziffern 6 und 7;
4. Führung des indifferenten Geschäftes;
5. Aufstellen der Geschäftsbedingungen;
6. Behandlung von Personal- und Salärfragen;
7. Vertretung in Organisationen und Unternehmungen, mit Zustimmung des Bankausschusses;
8. Aufstellen der Jahresrechnung und Abfassen des Jahresberichtes.

[4] Im übrigen werden Organisation und Befugnisse der Generaldirektion im Bankreglement umschrieben.

Kontrollorgane

**Art. 14** [1] Das Inspektorat ist eine von der Generaldirektion unabhängige, interne Kontrollstelle der Bank. Sie wird geleitet durch die Chefinspektorin oder den Chefinspektor.

[2] Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine externe anerkannte Revisionsstelle.

[3] Inspektorat und externe Revisionsstelle koordinieren ihre Kontrollarbeiten.

[4] Einzelheiten bestimmt das Bankreglement.

Vertretung

**Art. 15** Die Bank wird Dritten gegenüber durch diejenigen Personen vertreten und verpflichtet, die zur Unterschrift berechtigt sind.

Verantwortlichkeit

**Art. 16** [1] Für die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der Bank und ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

[2] Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Mitglieder des Bankrates und des Bankausschusses bestimmt sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Disziplinarbehörde ist der Regierungsrat.

Haftung gegenüber Dritten

**Art. 17** [1] Die Haftung der Bank gegenüber Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

[2] Der Bank steht der Rückgriff auf die Fehlbaren nach Massgabe von Artikel 16 zu.

Personal, Pensionskasse

**Art. 18** [1] Das Personal der Bank, mit Einschluss der Mitglieder der Generaldirektion und der Chefinspektorin oder des Chefinspektors, steht zur Bank in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Für dieses gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes, soweit nicht in den Vertragsbedingungen, im Bankreglement oder in anderen Ordnungen Abweichendes bestimmt wird.

[2] Für das Personal der Bank besteht eine Pensionskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit und Organisation. Der Bankrat erlässt hierüber und über allfällige ergänzende Massnahmen der beruflichen Vorsorge reglementarische Vorschriften.

Schweigepflicht

**Art. 19** [1] Die Organe und das gesamte Personal der Bank haben über deren Geschäfte, über die Verhandlungen der Organe, über die geschäftlichen Beziehungen zur Kundschaft und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.

[2] Die Schweigepflicht bleibt nach Beendigung des Amtes bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Nebengeschäfte

**Art. 20** Das Bankpersonal darf ohne Einwilligung des Bankausschusses keine Nebengeschäfte betreiben. Näheres bestimmt das Bankreglement.

## V. Aufsicht

Grundsatz

**Art. 21** Die Bank steht im Rahmen der folgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

Befugnisse des Grossen Rates

**Art. 22** Der Grosse Rat ist zuständig für:

1. Wahl der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten;
2. Festsetzung des Dotationskapitals;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
4. Zuweisung weiterer Aufgaben an die Bank (Artikel 2 Absatz 3).

Befugnisse des Regierungsrates

**Art. 23** Der Regierungsrat ist ausschliesslich zuständig für:
1. Wahl der Mitglieder des Bankrates, der Chefinspektorin oder des Chefinspektors sowie der externen Revisionsstelle;
2. Genehmigung des Bankreglementes;
3. Genehmigung der Ausgabe von Partizipationsscheinen und der Festsetzung des Partizipationskapitals;
4. Festsetzung der Entschädigungen der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Bankrates und des Bankausschusses;
5. Geltendmachen der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bankorgane (Artikel 16);
6. Antragstellung bei Geschäften gemäss Artikel 22.

## VI. Rechnungsabschluss und Reingewinn

Rechnungsabschluss

**Art. 24** Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Für die Aufstellung der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Obligationenrechts massgebend.

Reingewinn

**Art. 25** Der Reingewinn, der sich nach Deckung der Geschäftsunkosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung angemessener Reserven, zur Verzinsung des Dotationskapitals und zur Ausschüttung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen zu verwenden.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gesamtrechtsnachfolge

**Art. 26** [1] Die Berner Kantonalbank entsteht durch Vereinigung der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Kantonalbank von Bern.

[2] Der Übergang des Vermögens sowie sämtlicher Rechte und Pflichten beider Banken erfolgt durch Gesamtrechtsnachfolge ohne Liquidation. Die Staatsgarantie für die Berner Kantonalbank gilt bezüglich Alt- und Neuschulden.

Vollzugsvorschriften

**Art. 27** [1] Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Bankrat der Kantonalbank von Bern treffen gemeinsam die nötigen Massnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes.

[2] Sie erlassen insbesondere Vollzugsvorschriften zur Übergangsordnung und zum Inkrafttreten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. In der Übergangsordnung kann von den organisatorischen Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen werden.

Änderung von Erlassen

**Art. 28** Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt geändert:

*Art. 23*

[1] Ziffer 1 unverändert;
2. Der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, jedoch mit Ausnahme der Berner Kantonalbank und der BEDAG Informatik.

Ziffer 3–9 unverändert.

Absätze [2–4] unverändert.

*Art. 62*

Die Gewinn- und Kapitalsteuern werden erhoben von den Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht sowie von der Berner Kantonalbank und der BEDAG Informatik.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 29** Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Hypothekarkasse;
2. Gesetz vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern;
3. Dekret vom 3. Mai 1955 über die Pensionskasse der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern;
4. Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1930 über die Beteiligung der Hypothekarkasse des Kantons Bern an der Pfandbriefzentrale schweizerischer Kantonalbanken;
5. Beschluss des Grossen Rates vom 15. November 1978 betreffend die Auslandsanlagen der Kantonalbank von Bern.

Übergangsbestimmungen/ Inkrafttreten

**Art. 30** [1] Die Vorschriften über die Wahl der in diesem Gesetz vorgesehenen Bankorgane treten auf den 1. Oktober 1990 in Kraft.

[2] Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt der Regierungsrat.

Bern, 7. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. Juli 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Berner Kantonalbank innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3251 vom 12. September 1990:

1. Die Bestimmungen des Kantonalbankgesetzes werden wie folgt in Kraft gesetzt:
   - Artikel 27: 1. August 1990
   - Artikel 26: 31. Dezember 1990
   - übrige Artikel: 1. Januar 1991
     (unter Vorbehalt von Artikel 30 Absatz 1)
2. Die vom Verwaltungsrat der Hypothekarkasse und dem Bankrat der Kantonalbank am 27. August 1990 erlassenen Vollzugsvorschriften zum Gesetz über die Berner Kantonalbank (Übergangsordnung) werden genehmigt.

7. Februar 1990

# Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

III. Steuerpflicht
1. Im allgemeinen

**Art. 5** [1 und 2] Unverändert.

[3] Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte Person steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

[4] Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen beteiligten Personen zugerechnet.

2. Steuerrechtlicher Wohnsitz

**Art. 6** [1] Unverändert.

[2] Steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben ferner:
*a* unverändert
*b* Minderjährige oder Bevormundete, die sich im Kanton Bern aufhalten, auch wenn die Person, bei der die elterliche Gewalt liegt, im Ausland Wohnsitz hat oder die Vormundschaft im Ausland geführt wird.

3. Steuerrechtlicher Aufenthalt

**Art. 7** [1] Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton Bern hat insbesondere:
*a* wer sich hier aufgrund einer Erwerbstätigkeit aufhält;
*b* und *c* unverändert.

[2] Wer sich im Kanton Bern lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heilzwecken in einer Anstalt aufhält und an seinem ausländischen Wohnsitz die direkten Steuern bezahlt, ist nur steuerpflichtig nach Artikeln 8 und 77 bis 90b dieses Gesetzes.

4. Teilweise Steuerpflicht
*a* Begriff und Arten

**Art. 8** [1] Unverändert.

[2] Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:

*a–d* unverändert;
*e* unverändert, bisher Buchstabe *f;*
*f* unverändert, bisher Buchstabe *g;*
*g* aufgehoben.

3. Einheitsansätze und Steuerabzüge bei teilweiser oder anteilmässiger Steuerpflicht

**Art. 13** [1] Besteht im Kanton Bern eine teilweise oder anteilsmässige Steuerpflicht, so werden die Einheitsansätze angewendet, die gelten würden, wenn die steuerpflichtige Person der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde. Die steuerpflichtige Person hat die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

[2 und 3] Unverändert.

V. Steuernachfolge 1. Erben

**Art. 16** [1] Stirbt eine steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben für die bis zum Todestag geschuldeten Steuern in die Steuerpflicht ein. Die Steuern werden sofort nach dem Todestage veranlagt (Art. 44, 60 Abs. 2, Art. 98, 123–127, 154 Abs. 4 und Art. 155).

[2] Die Erben haften solidarisch bis zum Betrag ihrer Erbteile für die Steuern der Erblasser und haben diese zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor der Nachlass verteilt wird.

[3] Sterben die Steuernachfolger, bevor sie die Steuerpflicht erfüllt haben, so treten ihre Erben unter solidarischer Haftung bis zum Betrag ihrer Erbteile in ihre Stellung ein.

[4] Die mit der Erbschaftsverwaltung, Massaverwaltung, Liquidation und Willensvollstreckung beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass der Nachlass den Erben oder Vermächtnisnehmern nicht ausgehändigt wird, bevor die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

VI. Ehegatten

**Art. 18** [1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen der Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe haftet die Ehefrau solidarisch mit dem Ehemann für ihren Anteil am Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

[2] Unverändert.

[3] Begründet ein Ehegatte zufolge Heirat Wohnsitz im Kanton Bern, so ist er für den Rest der Veranlagungsperiode selbständig zu veranlagen. Es stehen ihm die Abzüge zu, auf die er als Lediger Anspruch hätte.

[4] Unverändert.

[5] Ehegatten können getrennt veranlagt werden
*a* bei tatsächlicher Trennung;

*b* wenn der Aufenthalt eines Ehegatten unbekannt ist.

Eine tatsächliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn der gemeinsame Haushalt tatsächlich aufgehoben ist und zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht, ausgenommen die ziffernmässig bestimmten Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern und der mit ihm lebenden Kinder.

[6] Entfällt bei tatsächlicher Trennung die Steuerpflicht eines Ehegatten im Kanton Bern, so ist der andere Ehegatte von diesem Zeitpunkt an selbständig zu veranlagen.

[7] Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, so haben sie insbesondere zu versteuern:
*a* ihr Erwerbs- und Ersatzeinkommen, den Ertrag des ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögens sowie die Unterhaltsbeiträge des Ehegatten;
*b* die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält;
*c* die ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögenswerte;
*d* ihre Vermögensgewinne.

VII. Steuervertretung 1. Kinder

**Art. 19** [1] An Stelle eines minderjährigen Kindes ist die Person, bei der die elterliche Gewalt liegt, steuerpflichtig, vorbehältlich Artikel 20. Vermögen und Vermögensertrag werden ihr zugerechnet.

[2] Unverändert.

VIII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

**Art. 23** [1] Nicht steuerpflichtig sind:
1. bis 9. unverändert;
10. die politischen Parteien, die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätig sind.

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu den Ziffern 4–10, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

[3 und 4] Unverändert.

## Erster Unterabschnitt: Einkommensteuer

A. Gegenstand I. Im allgemeinen

**Art. 26** [1] Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen einer steuerpflichtigen Person aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

[2] Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 77 bis 90b).

[3 und 4] Unverändert.

[5] Das Kostgeld für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen bis zu 9600 Franken und allfällige Pflegeentschädigungen bis zu 6000 Franken sind nicht steuerbares Einkommen.

II. Erwerbseinkommen

**Art. 27** [1] Unverändert.

[2] Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

*a* unverändert;

*b* Gratifikation, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantiemen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen. Dienstaltersgeschenke für Dienstalter ab 25 Jahren sind nur steuerbar für den 3000 Franken übersteigenden Betrag, wobei der Steuerfreibetrag nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden kann;

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

*c* unverändert;

*d* unverändert;

*e* die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfründung, sofern sie bei der Veräusserung von Vermögensgegenständen an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird;

*f* die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven, nicht mehr gerechtfertigten Rückstellungen sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren (Art. 27b Absatz 2 und Art. 36 Abs. 3 und 4);

*g* unverändert;

*h* der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer 800 Franken, höchstens aber 20000 Franken steuerfrei;

Ersatzeinkommen

*i–l* unverändert;

*m* Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, für die Beiträge im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* entrichtet wurden. Für Kapitalleistungen ist Artikel 47 anwendbar;

*n* Ersatzleistungen für bleibende Nachteile, soweit sie nicht als Kostenersatz oder Genugtuung ausgerichtet werden. Artikel 47 bleibt vorbehalten.

[3] Unverändert.

Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

**Art. 27a** [1] Die Besteuerung der stillen Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Einkommensteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

*a* Umwandlung in eine andere Personenunternehmung oder in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbe-

trieb weitergeführt wird. Werden die bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhaltenen Beteiligungsrechte während der nächsten 5 Jahre ganz oder teilweise entgeltlich veräussert, so wird über die stillen Reserven des veräusserten Anteils rückwirkend auf den Zeitpunkt der Umwandlung hin abgerechnet; ausgenommen sind Besitzesänderungen und Veräusserungen als Folge von Erbgang;
*b* und *c* unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

Ersatzbeschaffung

**Art. 27b** [1] Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Ersatzobjekte ausserhalb des Kantons.

[2–4] Unverändert.

IV. Alimente

**Art. 29** [1] Als Einkommen gelten auch die dem geschiedenen oder getrennten Ehegatten zukommenden wiederkehrenden Alimente und sämtliche Unterhaltsbeiträge nach Artikel 18 Absatz 7 Buchstaben *a* und *b*.

[2] Als Einkommen gelten auch die Unterhaltsbeiträge, die ein lediger Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält.

B. Bemessung
I. Sachliche Bemessung
1. Im allgemeinen

**Art. 30** [1–3] Unverändert.

[4] Bei der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens sind Minder- und Mehrerträge zu berücksichtigen.

2. Pauschalsteuer

**Art. 30a** [1] Unverändert.

[2] Die Pauschalsteuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person bemessen; sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuern vom Bruttobetrag der folgenden Bestandteile des Einkommens und Vermögens, über die die steuerpflichtige Person selbst und die von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen:

*a–e* unverändert;
*f* Einkommen, für die die steuerpflichtige Person kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung der ausländischen Steuern beansprucht. Die Steuer auf diesem Einkommen ist zum festen Satze von 2 Prozent zu berechnen.

[3] Unbewegliches Vermögen im Kanton Bern, über das die steuerpflichtige Person selbst und die von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen, unterliegt der Vermögensteuer. Der Ertrag daraus ist nebst dem Aufwand in die Bemessung der Pauschalsteuer einzubeziehen.

[4 und 5] Unverändert.

Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

**Art. 30b** Beansprucht eine steuerpflichtige Person auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens für Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat die Entlastung von Steuern dieses Staates, und hängt sie davon ab, dass jene Einkünfte allein oder zusammen mit weiteren Einkünften in der Schweiz zum Satze des Gesamteinkommens zu versteuern sind, so sind *a* und *b* unverändert.

4. Besondere Fälle
*a* Natural- und Nebenbezüge

**Art. 32** [1] Naturalbezüge sind zu ihrem ortsüblichen Marktwert anzurechnen.

[2] Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen.

[3] Unverändert, bisher Absatz 2.

*b* Einkünfte aus Versicherung

**Art. 32a** [1] Leibrenten aus Lebensversicherung und andere wiederkehrende Einkünfte (wie Pfrund und dergleichen, jedoch ohne Nutzniessung und Wohnrecht) sind zu 60 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person oder ihren Angehörigen erbracht worden sind. Gleichgestellt sind Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

[2] Unverändert.

*c* Renten- und Pfrundgeber

**Art. 33** [1] Gewährt die steuerpflichtige Person eine Renten-, Pfrund- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag ihrer Leistungen und der Gegenleistung als Einkommen.

[2 und 3] Unverändert.

5. Sachliche Abzüge

**Art. 34** [1] Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:
*a–d* unverändert
*e* die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken sowie die Liegenschaftssteuer. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;

*f* Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften;

*g* die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausgleichskassen;

*h* die gesetzlichen Beiträge, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung geleistet werden;

*i* unverändert;

*k* nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Zuwendungen zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann die Finanzdirektion weitergehende Abzüge bewilligen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften;

*l* Mitgliederbeiträge und nachgewiesene Zuwendungen bis höchstens 5000 Franken an die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien.

[2] Unverändert.

[3] Vereine können von ihrem steuerbaren Einkommen 6000 Franken abziehen.

[4] Unverändert.

[5] Auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche durch Beschluss der Generalversammlung beziehungsweise der Gesellschafterversammlung an natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern ausbezahlt werden, kann ein Abzug von 25 Prozent, höchstens 20000 Franken geltend gemacht werden, wenn die juristische Person im Kanton Bern steuerpflichtig ist (Artikel 5 Absatz 1).

Gewinnungskosten: Begriff; Bemessung bei selbständig Erwerbenden

**Art. 35** [1] Unverändert.

[2] Vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit können nur die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Aufwendungen abgezogen werden.

Bemessung bei unselbständig Erwerbenden

[3] Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können 20 Prozent, höchstens 4500 Franken, als Gewinnungskosten abgezogen werden.

Gemeinsame Bestimmungen

[4] Anstelle des Abzuges nach Absatz 3 können die nachgewiesenen tatsächlichen, steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten (Abs. 5), insbesondere auch die mit dem gegenwärtigen Beruf in di-

rektem Zusammenhang stehenden Weiterbildungskosten und Mitgliederbeiträge an Berufsverbände geltend gemacht werden.

5 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten und ihre Bemessung (Abs. 4).

Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

**Art. 36** 1–3 Unverändert.

4 Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltrechtes, von Wertberichtigungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

Renten und Alimente

**Art. 38** 1 Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieses Gesetzes werden den Schuldzinsen gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen.

2 Alimente und Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder können nach Absatz 1 abgezogen werden.

3 Renten, die in Erfüllung einer anderen familienrechtlichen Unterhaltspflicht geleistet werden, dürfen nicht abgezogen werden.

6. Persönliche Abzüge; Allgemeiner Abzug

**Art. 39** 1 Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 3500 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 3500 Franken abgezogen werden.

2 Dieser Abzug erhöht sich um:

Selbständiger Haushalt

1. 2000 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für Ehegatten, die je einen selbständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden (Art. 18 Abs. 5 Buchstabe *a*), sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbständigen Haushalt führen.

Kinder

2. *a* 4000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.
   *b* Höchstens weitere 4000 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungsko-

sten. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen.

*c* 1000 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe *a* zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.

*d* Diese Abzüge kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente gemäss Artikel 38 abziehen kann.

Rentner

3. *a* einen Betrag bis zu 6000 Franken für eine steuerpflichtige Person auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherungen, sofern das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 den Betrag von 17000 Franken nicht übersteigt. Je 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 400 Franken vermindert. Der Abzug darf in keinem Fall höher sein als die vorgenannten Leistungen, die der steuerpflichtigen Person jährlich gesamthaft zufliessen.

Alte und gebrechliche Personen

*b* Der Abzug gemäss Ziffer 3 Buchstabe *a* findet sinngemäss Anwendung, wenn die steuerpflichtige Person gebrechlich ist oder das Alter erreicht hat, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Ehegatten

*c* Bei Ehegatten, die beide die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen im Sinne der Ziffer 3 Buchstaben *a* und *b* erfüllen, erhöht sich der Abzug auf 12000 Franken. Je 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 800 Franken vermindert.

Alters-, Wohn- und Pflegeheim

*d* Rentnern, die sich in Alters-, Wohn- und Pflegeheimen befinden, wird ein Abzug in der Höhe des steuerbaren Einkommens gewährt, wenn ihnen vom Gesamteinkommen mit Einschluss der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt. Dieser Abzug kann nur beansprucht werden, wenn kein steuerbares Vermögen vorhanden ist.

Unterstützungen und Krankheitskosten

4. einen Betrag bis zu 4000 Franken für Leistungen der steuerpflichtigen Person oder von Ehegatten an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen oder für Mehrkosten bei eigener chronischer Krankheit oder Invalidität. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeheim untergebracht sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Versicherungsprämien

5. einen Betrag bis zu 4000 Franken für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2) und bis zu 2000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind, sowie für Zinsen von Sparkapitalien.
Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 6000 Franken für Verheiratete und 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.
Die Beträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug nach Ziffer 2 Buchstabe *a* gemacht werden kann.

Zweiverdienerabzug

[3] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten 2,5 Prozent, jedoch höchstens 8000 Franken, abgezogen werden:

*a* wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 35 bis 37) und der Abzüge gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben *f, g, h* und *i* nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;

*b* wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.

Zeitliche Voraussetzungen

[4] Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2 Buchstaben *a* und *c* sowie 3 Buchstabe *d* ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht abzustellen. Für die Abzüge nach den Ziffern 2 Buchstabe *b,* 3 Buchstabe *a* und *b,* sowie 4 und 5 ist auf die Leistungen, Beträge und Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

7. Bedürftigkeit

**Art. 39a** Soweit die Verhältnisse, die zu einem Totalerlass (Art. 160) berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde durch einen entsprechenden Abzug das steuerbare Einkommen auf Null festgesetzt werden. Die Voraussetzungen dafür sind mit einer vereinfachten Steuererklärung nachzuweisen.

8. Ausschluss von Abzügen

**Art. 40** Andere als die nach Artikel 34–39 zugelassenen Abzüge dürfen steuerpflichtige Personen auf dem Einkommen nicht vornehmen, insbesondere nicht aufgrund von Aufwendungen für
die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen,
die Schuldentilgung,
die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
die Kosten des Unterhalts der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete.

II. Zeitliche Bemessung
1. Im allgemeinen

**Art. 41** [1] Unverändert.

[2] Schliesst eine steuerpflichtige Person ihre Rechnung nicht mit dem Kalenderjahre ab, so bemisst sich ihr Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit nach den Ergebnissen der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsperioden.

2. Ausnahmen
*a* Beginn der Erwerbstätigkeit

**Art. 42** [1 und 2] Unverändert.

*b* Aufhören der Erwerbstätigkeit

[3] Die Veranlagung einer natürlichen Person, die im Lauf der Veranlagungsperiode die Erwerbstätigkeit endgültig aufgibt, unterliegt auf den Zeitpunkt des Versiegens des Erwerbseinkommens einer Zwischenveranlagung. Das bisherige Erwerbseinkommen ist nicht mehr zu versteuern. Tritt an seine Stelle ein Ersatzeinkommen oder ein anderes mit der früheren Erwerbstätigkeit in Verbindung stehendes Einkommen (Miet-, Pacht- oder Kapitalzinse, Erträge aus dem früheren Geschäftsvermögen, Ertrag einer Kapitalbeteiligung usw.), so ist dieses Einkommen der Bemessung unter sinngemässer Anwendung von Absatz 1 zugrunde zu legen.

[4] Unverändert.

*c* Unterbruch der Erwerbstätigkeit

[5] Unverändert.

*d* Berufswechsel

[6] Wechselt die steuerpflichtige Person im Laufe der Veranlagungsperiode ihren Beruf, so findet eine Zwischenveranlagung statt, sofern der Wechsel von Dauer ist. In die Veranlagung ist in sinngemässer Anwendung von Absatz 3 jedes mit der Veränderung in Zusammenhang stehende Einkommen einzubeziehen. Als Berufswechsel im Sinne dieser Bestimmung gelten Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit, Übertritt aus einer Lehrstelle in eine Anstellung sowie Übergang von einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Tätigkeit, oder umgekehrt. Für die nächste Veranlagungsperiode ist Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

*e* Juristische Personen: Beginn der Steuerpflicht

**Art. 42a** [1] Unverändert.

*f* Ausnahme: Fusion

[2] Übernimmt eine bestehende oder eine zu diesem Zwecke gegründete Gesellschaft (OR Art. 748, 749 und 750) während der Veranlagungsperiode sämtliche Aktiven und Passiven einer oder mehrerer anderer Gesellschaften, so wird weder eine Zwischenveranlagung durchgeführt noch neu veranlagt. Für die Steuerpflicht der aufgelösten Gesellschaften gilt Artikel 17 Absatz 4.

[3] Unverändert.

*k* Vermögensanfall von Todes wegen

**Art. 44** Fällt einer steuerpflichtigen Person im Zusammenhang mit einem Todesfall Vermögen an, sei es aus Erbrecht, Güterrecht oder durch Wegfall einer Nutzniessung, so ist für die laufende und die nächste Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Ertrag zu bemessen.

*l* Alimente und Unterhaltsbeiträge

**Art. 44a** Alimente, Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an die Kinder sind in sinngemässer Anwendung von Artikel 42 beim Empfänger aufzurechnen und beim Leistenden abzuziehen.

*o* Jahressteuer für besondere Einkommen

**Art. 45** [1] Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Einkommen, Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben e, f, h und l, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Ziff. 2 Buchst. a und b) und der Gewinne im Sinne von Artikel 77 Buchstabe a, sowie von ausserordentlichen Beteiligungserträgen (Art. 28) und andern aussergewöhnlichen Einkommensbestandteilen ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt:

*a* unverändert;

*b* wenn die Voraussetzungen für eine Zwischenveranlagung gemäss Artikel 42 Absätze 3, 5 oder 6 vorliegen;

*c* unverändert.

Zusammenrechnung

[2] Unverändert.

Verrechnung von Verlusten

[3] Verluste sind derart zu berücksichtigen, dass der steuerpflichtigen Person aus der Erhebung der Jahressteuer keine wesentliche Mehr- oder Minderbelastung gegenüber derjenigen Person erwächst, welche die Erwerbstätigkeit fortsetzt oder deren Steuerpflicht weiterdauert. Der Regierungsrat kann über diese Verlustanrechnung nähere Vorschriften erlassen.

C. Einheitsansatz

**Art. 46** [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

| Einheitsansatz Prozent | | Zu versteuerndes Einkommen Franken |
|---|---|---|
| 2,90 | für die ersten | 2400 |
| 3,05 | für die weitern | 2400 |
| 3,40 | für die weitern | 7100 |
| 4,10 | für die weitern | 11800 |
| 4,90 | für die weitern | 18500 |
| 5,30 | für die weitern | 7800 |
| 5,40 | für die weitern | 10000 |

| Einheitsansatz Prozent | | Zuversteuerndes Einkommen Franken |
|---|---|---|
| 5,75 | für die weitern | 20000 |
| 5,80 | für die weitern | 20000 |
| 5,90 | für die weitern | 20000 |
| 6,10 | für die weitern | 30000 |
| 6,20 | für die weitern | 75000 |
| 6,40 | für die weitern | 75000 |
| 6,50 | für alles weitere Einkommen | |

Abzug für Verheiratete

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 10 Prozent, höchstens jedoch um 12000 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

[3 und 4] Unverändert.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

**Art. 47** [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Ein Kapitalbetrag, der einer steuerpflichtigen Person beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* ausgeschlossen.

[4] Werden einer steuerpflichtigen Person einzig ihre Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* abgezogen worden ist. Die Absätze 1–3 sind sinngemäss anwendbar.

[5] Lidlöhne werden bei der empfangenden Person in dem Umfange nicht besteuert, als sie für die schuldende Person abzugsfähig wären, von dieser aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können.

Liquidationsgewinn

**Art. 47a** [1] Wenn eine steuerpflichtige Person die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, wird die Jahressteuer auf Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 45) zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

[2–4] Unverändert.

## Zweiter Unterabschnitt: Vermögensteuer

A. Gegenstand
I. Im allgemeinen

**Art. 48** Der Vermögensteuer unterliegt das gesamte Vermögen einer steuerpflichtigen Person.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

**Art. 50** Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
1. 15000 Franken für jede selbständig veranlagte steuerpflichtige Person und 30000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe;
2. 15000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe *a* beansprucht werden kann;
3. weitere 60000 Franken für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige und Ehegatten mit getrennter Veranlagung), die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 20000 Franken nicht übersteigt;
4. weitere 60000 Franken für alte und gebrechliche Personen, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 45000 Franken nicht übersteigt.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

**Art. 51** Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 75000 Franken ein.

II. Amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften
1. Begriff

**Art. 53** [1] Unverändert.

[2] Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch deren Bestandteile (Art. 642 ZGB) sowie die mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte (Art. 730ff. ZGB). Die entsprechenden Lasten sind bei der amtlichen Bewertung sinngemäss zu berücksichtigen.

[3] Den Grundstücken gleichgestellt sind
*a* Bauten, die aufgrund eines unselbständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind;
*b* die im Grundbuch eingetragenen Personaldienstbarkeiten, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind;
*c* Wasserkräfte, die aufgrund einer kantonalen Konzession oder eines privaten Rechtstitels ausgebeutet werden sowie andere Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind.

Sie sind gesondert zu bewerten und auf den Namen der Berechtigten in das Register der amtlichen Werte aufzunehmen. Die entsprechenden Lasten sind sinngemäss zu berücksichtigen.

2. Bewertungsgrundsätze

**Art. 54** [1–3] Unverändert.

[4] Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert bewertet unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzens, gleichgültig, ob sie aufgrund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden, und ungeachtet der Art ihrer Verwendung. Der Nutzbarmachung von Wasserkräften unmittelbar dienende Anlagen einschliesslich des dazugehörenden Bodens sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

3. Einzelvorschriften

**Art. 55** Aufgehoben.

III. Bewegliche Sachen, Viehhabe, Waren

**Art. 56** Unverändert.

V. Schuldenabzug

**Art. 59** [1] Steuerpflichtige Personen können von ihrem rohen Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen. Zum Nachweis gehört die Nennung des Gläubigers. Der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen (Art. 33 und 38) gilt nicht als abziehbare Schuld.

[2] Haftet die steuerpflichtige Person mit anderen, so kann sie den Anteil abziehen, der ihr nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt. Bürgschaftsschulden dürfen im gleichen Umfange abgezogen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

VI. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden

**Art. 60** [1] Unverändert.

[2] Fällt einer steuerpflichtigen Person nach Eintritt in die Steuerpflicht Vermögen im Sinne von Artikel 44 an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Zwischenveranlagung statt (Art. 124 bis 126).

[3] Eine Zwischenveranlagung findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode

*a* eine ursprünglich bloss teilweise steuerpflichtige Person unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt;

*b* eine teilweise steuerpflichtige Person der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert;

*c* sich bei anteilmässiger Steuerpflicht die Voraussetzungen der interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung verändern oder wenn sie wegfallen.

## Dritter Unterabschnitt: Berücksichtigung der Geldwertveränderung

Anpassung der Abzüge, der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

**Art. 61a** [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1, 61 Absatz 1 und 90 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise anfangs Januar 1992 auszugehen.

[3] Für die Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1993 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand anfangs Januar vor Inkrafttreten dieser Änderung.

[4 und 5] Unverändert.

3. Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

**Art. 65a** [1] Die Besteuerung der stillen Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

*a* Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird;

*b* und *c* unverändert.

[2] Unverändert.

Fusionsverlust oder -gewinn

[3] Unverändert.

3. Einheitsansatz

**Art. 70** Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

| Promille | | Eigenkapital Franken |
|---|---|---|
| 0,60 | für die ersten | 210000 |
| 0,85 | für die weiteren | 300000 |
| 1,00 | für das übrige Eigenkapital | |

## Vierter Abschnitt: Vermögensgewinnsteuer

A. Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand

**Art. 77** [1] Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und auf Lotteriegewinnen. Die Ge-

winne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 5000 Franken betragen.

[2] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- oder Gewinnsteuer unterworfen sind:

*a* Gewinne auf Grundstücken, mit denen eine steuerpflichtige Person in Ausübung ihres Berufes handelt, sofern sie an ihnen wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat;

*b* und *c* unverändert.

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht; Zwangsverwertung

**Art. 80** Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

*a* unverändert;

Pfandausfall

*b* bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das Pfandgläubiger oder Bürgen in der Zwangsverwertung erworben hatten, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

*c* bei Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter besteht sowie bei der Vereinbarung einer Verpfründung;

Erbteilung

*d* bei Erbteilung sowie Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind.

5. Steueraufschub

**Art. 80a** Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

Güter- und Bauland-zusammenlegung

*a* unverändert;

Tausch

*b* beim Tausch unüberbauter, wertmässig gleicher Grundstücke;

Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung

*c* unverändert;

Ersatzbeschaffung – Geschäftsvermögen

*d* bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27b Abs. 3), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden, gleichartigen Ersatzgrundstückes verwendet oder im Rahmen eines bestehenden Betriebes für wertvermehrende Aufwendungen in im Kanton liegendes, unbewegliches, betriebsnotwendiges Anlagevermögen investiert wird;

– Privatvermögen

*e* bei der Veräusserung des selber ganzjährig bewohnten Eigenheims, soweit der Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb eines die gleichen Voraussetzungen erfüllenden Ersatzobjekts im Kanton verwendet wird.

Bei Mehrfamilienhäusern ist eine Ersatzbeschaffung lediglich für die selber bewohnte Wohnung möglich;

Güterrechtliche Ansprüche

*f* bei Erfüllung güterrechtlicher Forderungen durch Übereignung von Grundstücken an einen Ehepartner.

7. Veräusserung

**Art. 81** [1] Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf Inhaber von Beteiligungsrechten, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung von Miterben am Gewinn (Art.619 ZGB) oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Vermögensgewinn.

[2] und [3] Unverändert.

2. Erwerbspreis von Grundstücken *a* Im allgemeinen

**Art. 83** [1] Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn die Vorbesitzer der Grundstücke die Vermögensgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern auf Grund des wirklichen Erlöses bezahlt haben.

[2] Wiederkehrende Leistungen gehören, ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten wiederkehrenden Leistungen, mit ihrem nach Artikel 87 Absatz 1 bei den Voreigentümern angerechneten Kapitalwert zum Erwerbspreis.

[3] Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt als Erwerbspreis der den Voreigentümern angerechnete Erlös (Art. 87 Abs. 2).

[4] Für ererbte, in einer Erbteilung oder auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbene sowie für geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Für Grundstücke, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben wurden, gilt ohne Rücksicht auf den Ausgleichungswert der amtliche Wert als Erwerbspreis. Artikel 226b bleibt vorbehalten.

[5] Die steuerpflichtige Person kann den Erwerbspreis, der für den Erblasser, die abtretende oder schenkende Person massgebend wäre, sowie deren Aufwendungen in Anrechnung bringen.

*b* Bei Steueraufschub

**Art. 83a** [1] Als Erwerbspreis gilt bei der Weiterveräusserung nach erfolgtem Steueraufschub

1. gemäss Artikel 80a Buchstaben *a* und *b* der Erwerbspreis des tauschweise abgegebenen oder ersetzten Grundstückes;
2. gemäss Artikel 80a Buchstabe *c* der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen massgebend war;
3. gemäss Artikel 80a Buchstabe *f* der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers.

[2] Erfolgte ein Steueraufschub nach Artikel 80a Buchstaben *d* und *e*, so werden die Gestehungskosten um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzt.

[3] Bei unentgeltlich erworbenen Grundstücken im Sinne von Artikel 83 Absatz 4, die mit latenten Steuerlasten aus Steueraufschub behaftet sind, treten die Erwerber hinsichtlich des Steueraufschubs in die Rechtsstellung ihrer Rechtsvorgänger. Entsprechend wird der aufgeschobene Rohgewinn bei der Weiterveräusserung besteuert. Artikel 83 Absatz 5 bleibt vorbehalten.

5. Aufwendungen

**Art. 86** [1] Unverändert.

[2] Aufwendungen sind insbesondere:

– Kosten
Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;

– Provisionen
Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;

– Auslagen für Wertvermehrung
Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbande freiwillig geleisteten Beiträge;

– Grundeigentümerbeiträge
Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;

– Wert persönlicher Arbeit
der Wert persönlicher Arbeit der steuerpflichtigen Person zur Verbesserung oder Wertvermehrung. Die Besteuerung als Einkommen bleibt vorbehalten.

– Besteuerte Mehrwerte
Im Sinne von Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe *a* besteuerte Mehrwerte werden beim Verkauf der Liegenschaft durch die Immobiliengesellschaft angerechnet.

– Ausnahmen
[3] Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung, Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung sowie Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft gelten nicht als Aufwendungen.

6. Erlös

**Art. 87** [1] Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich die erwerbende Person gegenüber der veräussernden Person zu deren Gunsten oder zugunsten einer Drittperson verpflichtet; wiederkehrende Leistungen gehören mit ihrem Kapitalwert zum Erlös. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfründung, sofern sie bei der Veräusserung von Grundstücken an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

[2] Unverändert.

[3] Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der Miterben (Art. 619 ZGB) oder anderen, nach öffentlichem Recht Anspruchsberechtigten überlassen werden muss. Die veräussernde Person haftet solidarisch mit den Empfängern des Gewinnanteils für die von diesen zu erbringende Steuer (vorbehalten bleibt Art. 226e).

7. Anrechnung von Verlusten

**Art. 88** [1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5000 Franken werden nicht angerechnet.

[2] Schliessen die Geschäftsjahre einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückgewinn erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. Artikel 37 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

[3] Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

[4] Unverändert.

8. Zusammenrechnung

**Art. 89** Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 5000 Franken zusammengerechnet.

C. Grundstückgewinnsteuer; Einheitsansatz

**Art. 90** [1] Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Grundstückgewinnsteuer sind die folgenden Einheitsansätze massgebend:

| Einheitsansatz Prozent | | Zu versteuernder Gewinn Franken |
|---|---|---|
| 1,44 | für die ersten | 2400 |
| 2,40 | für die weitern | 2400 |
| 4,08 | für die weitern | 7100 |
| 4,92 | für die weitern | 11800 |
| 6,41 | für die weitern | 23600 |
| 7,26 | für die weitern | 70800 |
| 7,81 | für die weitern | 177000 |
| 8,10 | für die weitern Gewinne | |

Zuschlag

[2] Hat die steuerpflichtige Person das Grundstück, das sie mit Gewinn veräusserte, weniger als fünf Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer

| | |
|---|---|
| von weniger als 1 Jahr um | 70 Prozent |
| von 1 bis weniger als 2 Jahren um | 50 Prozent |
| von 2 bis weniger als 3 Jahren um | 35 Prozent |

von 3 bis weniger als 4 Jahren um 20 Prozent
von 4 bis weniger als 5 Jahren um 10 Prozent

[3] Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,
wenn das Grundstück im Zuge einer Erbschaftsliquidation veräussert wird,
wenn die verkaufende Person aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war, oder
wenn die verkaufende Person nachweist, dass Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Steuerermässigung

**Art. 90a** [1] Hatte die steuerpflichtige Person das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Vermögensgewinn um je zwei Prozent für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.

[2] Unverändert.

[3] Die Steuerermässigung berechnet sich bei Grundstücken, die unter Steueraufschub nach Artikel 80a Buchstaben *a* bis *c* und *f* erworben wurden, von der letzten besteuerten Veräusserung an.

[4] Bei Steueraufschub nach Artikel 80a Buchstaben *d* und *e* findet eine geteilte Berechnung statt; auf dem aus der früheren Veräusserung aufgeschobenen Rohgewinn erfolgt der Abzug gemäss Absatz 3, bei dem auf die Ersatzliegenschaft entfallenden Teilgewinn vom Zeitpunkt ihres Erwerbes an.

[5] Veräussert die steuerpflichtige Person das Grundstück an natürliche Personen, welche das Grundstück bisher mehrjährig als Mieter oder Pächter selbst bewohnt oder genutzt haben, so vemindert sich die nach Artikel 90 berechnete Steuer um 20 Prozent. Die Steuerermässigung gilt auch bei Veräusserung an einen Zusammenschluss von Mietern, dessen Mitglieder das Grundstück mehrjährig selbst bewohnt haben. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

[6] Die Steuer ermässigt sich im Falle der Enteignung oder bei Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung um 50 Prozent. Die Steuerermässigung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbs von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

D. Lotteriegewinn

**Art. 90b** Lotteriegewinne werden zum festen Satz von 10 Prozent des Gewinnes besteuert.

2. Veranlagungsbehörden

**Art. 92** [1] Zuständig für die Veranlagung sind die Veranlagungsbehörden.

[2 und 3] Unverändert.

3. Steuergeheimnis

**Art. 93** [1] Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden sowie alle im Auftrag der Steuerbehörden tätigen Personen haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu beachten. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

[2 und 3] Aufgehoben.

II. Organisation

**Art. 94** [1] Der Grosse Rat ordnet mittels eines Dekretes die Organisation der Veranlagungsbehörden. Er beschliesst über die dazu notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen bewilligt die Finanzdirektion, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.

[2 und 3] Unverändert.

III. Verfahren

**Art. 94a** Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Spezialbestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

1. Mitwirkungspflichten

**Art. 95** [1] Die steuerpflichtige Person hat der Veranlagungsbehörde auf Verlangen alle für eine richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Urkunden zu gewähren.

[2] Jeder Ehegatte ist verpflichtet, seine eigenen Steuerfaktoren vollständig zu deklarieren.

[3] Die steuerpflichtige Person kann auch angehalten werden, Bescheinigungen von Drittpersonen sowie ein Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden beizubringen.

[4] Wo von der steuerpflichtigen Person die Rede ist, sind darunter auch die von ihr gemäss Artikel 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen.

[5] Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

2. Kostenpflicht

**Art. 95a** [1] Ergibt eine Bücheruntersuchung im Veranlagungsverfahren, dass die Selbstschatzung in wesentlichem Masse ungenügend war, so hat die steuerpflichtige Person die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

[2] Aufgehoben.

3. Auskunftspflicht

**Art. 96** [1] Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind den Steuerbehörden gegenüber zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Überlassung von Akten sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

Arbeitgeber und Geschäftsinhaber

[2] Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitlosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Ebenso haben sie die von Lohn und anderen Bezüge abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu bescheinigen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn die steuerpflichtige Person gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

[3] Unverändert.

Schuldner

[4] Unverändert.

[5] Unverändert.

Vorsorgeeinrichtungen

[6] Unverändert.

4. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

**Art. 96a** [1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam, durch einen Gatten allein oder gesondert je für sich wahrnehmen. Handelt nur ein Ehegatte, so entfalten seine Handlungen Wirkung für beide Ehegatten, solange der andere nicht nachweist, dass er sich nicht vertreten lassen wollte.

[2] Die Steuererklärung von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird von beiden Ehegatten unterzeichnet. Verzichtet ein Ehegatte auf die Unterzeichnung, so gilt er als durch den Unterzeichnenden vertreten.

[3] Beziehen sich widersprechende Handlungen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, auf die Sachverhaltsermittlung, so ist der Sachverhalt von der Behörde von Amtes wegen festzustellen. Die Behörde kann dabei beide Handlungen berücksichtigen. Ein von Ehegatten gemeinsam oder von einem Ehegatten selbständig eingelegtes Rechtsmittel kann nur gemeinsam oder von demjenigen Ehegatten, der das Rechtsmittel eingelegt hat, zurückgezogen werden.

[4] Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind an die Ehegatten gemeinsam zu richten. Als Zustelldomizil gilt der Veranlagungsort gemäss Artikel 104. Haben die Ehegat-

ten getrennten Wohnsitz innerhalb derselben Gemeinde, so haben sie ein gemeinsames Zustelldomizil zu bezeichnen. Kommt keine Einigung zustande, so bildet der Wohnsitz des Ehemannes das Zustelldomizil.

5. Ungehorsamsfolgen

**Art. 97** [1] Die steuerpflichtige Person, welche aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint oder ihre übrigen Pflichten nach Artikel 95 nicht erfüllt, verzichtet dadurch auf Anhörung. Wer eine Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln.

[2] und [3] Unverändert.

6. Verschiedene Verfahrensvorschriften
*a* Eintritt in das Verfahren

**Art. 98** [1] Die Erben der steuerpflichtigen Person, die mit der Vormundschaft oder Liquidation beauftragten Personen treten in ein laufendes Veranlagungsverfahren ein.

[2] Die Erben haben binnen angemessener Frist eine sie gemeinsam vertretende Person zu bezeichnen. Unterlassen sie es, so kann die Veranlagungsbehörde durch den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin des Steuerortes diese Person bezeichnen lassen.

*b* Wiedereinsetzungsgründe

**Art. 99** [1] Für die Fristen sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst oder andere schwerwiegende Gründe entschuldigen die Fristversäumnis.

[2] Aufgehoben.

*c* Berichtigung

**Art. 100** [1] Berichtigungen (Art. 59 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege) können binnen 4 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung auf Begehren der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen vorgenommen werden.

[2] Aufgehoben.

**Art. 102** Aufgehoben.

## Zweiter Abschnitt: Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer

A. Allgemeine Bestimmungen
I. Art und Zeit der Veranlagung

**Art. 103** [1] Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden aufgrund der Selbstschatzung der steuerpflichtigen Person von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt.

[2] Vorbehalten bleiben die besondere Veranlagung und die Zwischenveranlagung (Art. 123–126).

[3] Das Recht, die Veranlagung oder die Zwischenveranlagung einzuleiten, ist auf fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode befristet.

II. Ort der Veranlagung
1. Natürliche Personen
Wohnsitz

**Art. 104** [1] Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6).

Burgerliche Vormundschaft

[2] Unverändert.

Aufenthalt, bestimmte Beziehung

[3] Unverändert.

4. Einheit des Veranlagungsortes

**Art. 106** [1] Für jede steuerpflichtige Person besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

[2] Haben Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, in zwei bernischen Gemeinden unabhängig voneinander selbständigen Wohnsitz, so ist Veranlagungsort der Wohnsitz des Ehemannes.

[3] In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort. Die Verfügung kann von der steuerpflichtigen Person und von den interessierten Gemeinden binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

B. Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften
1. Ort

**Art. 107** [1] Alle Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte (Art. 53 Abs. 2 und 3) werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

[2 und 3] Unverändert.

2. Dauer

**Art. 108** Der amtliche Wert gilt vorbehältlich der teilweisen oder ausserordentlichen Neubewertung auf unbestimmte Zeit.

3. Allgemeine Neubewertung

**Art. 109** [1] Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen oder teilweisen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, so ordnet der Grosse Rat die allgemeine Neubewertung aller amtlichen Werte im Kanton an.

[2] Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die allgemeine Neubewertung; es enthält nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (Art. 54) und das Verfahren. Im Dekret können Vorschriften über das Ausmass der Neubewertung aufgestellt werden.

[3] Bei jeder allgemeinen Neubewertung bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission von 30 Mitgliedern, die aus den verschiedenen Landesteilen und Wirtschaftsgruppen auszuwählen sind.

[4] Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstückarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf. Sie holt die Stellungnahme der kantonalen Steuerverwaltung ein.

[5] Die einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte werden von einer nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählten Schatzungskommission der Gemeinde bewertet. Für diese Kommission sind für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke die Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission und für landwirtschaftliche Grundstücke die Bewertungsnormen nach Bundesrecht verbindlich.

4. Teilweise Neubewertung

**Art. 110** [1] Haben sich in einem Gebiet seit der letzten allgemeinen oder teilweisen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte von Grundstücken erheblich verändert, so ordnet der Grosse Rat die teilweise Neubewertung aller oder eines Teils der amtlichen Werte in den betreffenden Gemeinden an.

[2] Für die teilweise Neubewertung gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten allgemeinen Neubewertung unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.

5. Ausserordentliche Neubewertung
*a* Gründe

**Art. 111** [1] Die Schatzungskommission der Gemeinde setzt von Amtes wegen den amtlichen Wert neu fest unter Berücksichtigung der am Grundstück oder an der Wasserkraft bis zum Beginn der Veranlagungsperiode eingetretenen Veränderungen wie:

*a* Bauliche Veränderungen wie Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grössere Renovationen;
*b* Änderungen in der Benützungsart oder im Bestand von Grundstücken und Gebäuden;
*c* Änderung der Betriebsgrösse bei landwirtschaftlichen Heimwesen einschliesslich Pachtland, sofern der amtliche Wert dadurch massgeblich beeinflusst wird;
*d* Errichtung, Änderung oder Löschung von Rechten, Lasten und Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind;
*e* Handänderungen von Land in der Bauzone, das bisher zum Ertragswert bewertet wurde, und bei dem die Bedingungen für eine solche Bewertung wegfallen;

*f* Flächenveränderung, Erschliessung oder Melioration von Land; Zonenänderung, sofern dadurch der amtliche Wert massgeblich beeinflusst wird.

[2] Eine ausserordentliche Neubewertung ist ebenfalls durchzuführen, wenn Eigentümer oder Gemeinde nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe.

*b* Periodische Überprüfung

[3] Die Schatzungskommission der Gemeinde sorgt für die periodische Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte und ordnet gegebenenfalls die Neubewertung an.

*c* Kosten und Wirkung bei Antrag

**Art. 112** Die in Artikel 111 vorgesehenen Neubewertungen können auf Antrag und Kosten des Eigentümers jederzeit vorgenommen werden. Sie werden erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

*d* Wiederaufnahme

**Art. 113** [1] Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten in einer rechtskräftigen amtlichen Bewertung werden auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die kantonale Steuerverwaltung korrigiert.

[2] Der neue Wert wird für die laufende Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

*e* Anwendbares Recht

**Art. 114** [1] Für die ausserordentliche Neubewertung und Wiederaufnahme (Art. 111 und 113) gelten die Bestimmungen des Dekretes der letzten allgemeinen Neubewertung und die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Bewertungsnormen.

*f* Eröffnung der Verfügung

[2] Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht, wenn der Beschluss vom Antrag der Schätzer abweicht.

6. Nachbesteuerung

**Art. 115** [1] Für Land in der Bauzone, welches bisher zum Ertragswert amtlich bewertet worden ist, und welches nun als Bauland veräussert wird, erfolgt eine Nachbesteuerung.

[2] Der Nachbesteuerung unterliegt die Vermögensdifferenz zwischen dem Ertragswert und dem amtlichen Wert für Land in der Bauzone, ohne Berücksichtigung von Abzügen und übrigen Vermögenswerten. Sie erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 bzw. auf den späteren Beginn der Besteuerung zum Ertragswert. Die Nachbesteuerung ist auf zehn Jahre befristet. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

[3] Eine Nachbesteuerung erfolgt ebenfalls für Land in der Bauzone, welches bisher zum Ertragswert amtlich bewertet worden ist, und für welches die Voraussetzung zu dieser Ertragswertbewertung wegfällt.

7. Einsprache

**Art. 116** [1] Die steuerpflichtige Person und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Verfügung, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt wird, Einsprache bei der kantonalen Steuerverwaltung erheben (Art. 109 Abs. 4 und Art. 110–114).

[2] Aufgehoben.

[3] Im übrigen sind für die Einsprache die Vorschriften in den Artikeln 134–139 sinngemäss anwendbar.

C. Veranlagungsverfahren
1. Vorbereitung
*a* Verzeichnis der Steuerpflichtigen und Steuerregister

**Art. 117** [1] Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen der Gemeinde und sammelt die zugehörigen Unterlagen. Dazu gehört namentlich die Aufzeichnung der der steuerpflichtigen Person gehörenden steuerbaren Grundstücke und Wasserkräfte mit ihren amtlichen Werten.

[2] Wohnte die steuerpflichtige Person während der Bemessungsperiode (Art. 41) in einer anderen Gemeinde, so ist letztere durch die Veranlagungsgemeinde zur Vernehmlassung aufzufordern.

[3] und [4] Unverändert.

2. Abgabe der Steuererklärung
*a* Einreichung

**Art. 119** [1] Die steuerpflichtige Person hat die Steuererklärung binnen der festgesetzten Frist der Gemeinde einzureichen.

[2] Wurde der steuerpflichtigen Person kein Formular zugestellt, so entbindet sie dies nicht von der Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen.

*b* Inhalt

**Art. 120** [1] Die steuerpflichtige Person hat die Steuererklärung und die Beilagen genau auszufüllen und zu unterzeichnen.

[2] Unverändert.

4. Ordentliche Veranlagung

**Art. 122** [1] Die Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung, gleichgültig, ob die steuerpflichtige Person im Steuerregister eingetragen ist und ob sie eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht.

[2] Die amtlichen Werte sind für die Veranlagung der Vermögenssteuer verbindlich.

Veranlagung nach Ermessen

**Art. 122a** Wenn die steuerpflichtige Person die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einvernahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet, als buchführungspflichtige Person überhaupt keine

oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird sie nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt.

5. Besondere Veranlagung und Zwischenveranlagung
*a* Besondere Veranlagung

**Art. 123** [1] Unverändert.

[2] Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn eine ausländische steuerpflichtige Person keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn eine steuerpflichtige Person beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen, oder wenn sie in Konkurs fällt.

*b* Zwischenveranlagung

**Art. 124** [1] Eine Zwischenveranlagung ist durchzuführen, wenn die Voraussetzungen der ordentlichen Veranlagung eine Änderung erfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Rest der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen ist, namentlich

*a* bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18 Abs. 4);

*b* bei Aufnahme, Aufgabe oder Unterbruch der Erwerbstätigkeit sowie bei Berufswechsel (Art. 42);

*c* wenn eine teilweise steuerpflichtige Person im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn eine teilweise oder anteilmässige Steuerpflicht sich verändert (Art. 43 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 3);

*d* Unverändert.

[2] Eine Zwischenveranlagung ist auch durchzuführen, wenn nach Artikel 45 eine Jahressteuer auf Einkommen, Gewinnen oder Entschädigungen erhoben wird, die bereits in der ordentlichen Veranlagung enthalten sind, sowie beim Übergang von der Vorjahres- zur Gegenwartsbemessung (Art. 45a).

*c* Verfahren

**Art. 125** [1] Die steuerpflichtige Person hat der zuständigen Veranlagungsbehörde die Tatsachen, welche eine besondere Veranlagung oder eine Zwischenveranlagung begründen, von sich aus zu melden, spätestens aber in der nächsten Steuererklärung anzugeben.

[2] Die Veranlagungsbehörde stellt der steuerpflichtigen Person ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

*d* Vorbehalt der neuen Verfügung

**Art. 126** [1] Ist im Zeitpunkt der Veranlagung bekannt, dass ein Zwischenveranlagungsgrund gegeben ist, so kann die Zwischenveranlagung einer besonderen Verfügung vorbehalten werden.

[2] Trat der Zwischenveranlagungsgrund in der Bemessungsperiode ein, so kann die Veranlagung unter Vorbehalt einer neuen Verfügung getroffen werden, wenn die durch den Zwischenveranlagungsgrund geschaffenen Verhältnisse noch nicht abgeklärt sind.

6. Eröffnung der Verfügung

**Art. 127** Der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde sind alle Veranlagungsverfügungen zu eröffnen.

## Dritter Abschnitt: Veranlagung der übrigen Steuern

1. Gewinn- und Kapitalsteuer, Steuern der Holding- und Domizilgesellschaften

**Art. 128** [1] Unverändert.

[2] Zuständig ist die kantonale Steuerverwaltung.

3. Vermögensgewinnsteuer *a* Meldung

**Art. 130** [1] Die steuerpflichtige Person hat Vermögensgewinne der kantonalen Steuerverwaltung sofort zu melden, spätestens aber bei der nächsten Steuerveranlagung anzugeben.

[2] Alle Behörden und Beamten, insbesondere die Grundbuchämter, melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden ihnen bekanntgewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

*b* Steuererklärung

**Art. 131** [1] Erhält die kantonale Steuerverwaltung vom Vermögensgewinn Kenntnis, stellt sie der steuerpflichtigen Person ein Formular für die Steuererklärung zu. Diese ist samt den Belegen binnen 30 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

[2] Beim Grundstückgewinn werden die Akten der zuständigen Gemeinde zur Vernehmlassung zugestellt.

*c* Veranlagung

**Art. 132** [1] Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögengsgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung der steuerpflichtigen Person mit kurzer Begründung.

[2] Unverändert.

*d* Ergänzung der Veranlagung

[3] Die Veranlagung wird ergänzt:

*a* wenn eine steuerpflichtige Person im Verlauf eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt (Art. 89);

*b* und *c* unverändert;

*d* bei nachträglich im Grundbuch festgehaltenen Abänderungen des Kaufpreises;

*e* bei Aufwendungen (Art. 86), die nach der Veräusserung in Rechnung gestellt werden, und für die ein entsprechender Ergänzungsvorbehalt in die Veranlagung aufgenommen worden ist;

*f* bei nachträglicher Abänderung der Veranlagung anderer steuerpflichtiger Personen für den auf dem gleichen Objekt zusammen realisierten Gewinn.

## Vierter Abschnitt: Einsprache

1. Recht auf Einsprache

**Art. 134** [1] Die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127–129 und 132).

[2] Unverändert.

Verfahren

[3] Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Spezialbestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und den besonderen Verfahrensvorschriften im Veranlagungsverfahren (Art. 94a ff).

[4] Die steuerpflichtige Person hat die Richtigkeit ihrer Selbstschatzung nachzuweisen.

**Art. 135** Aufgehoben.

2. Einsprache der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde

**Art. 136** [1] Unverändert.

[2] Unverändert, bisher Absatz 3.

[3] Aufgehoben.

**Art. 137** Aufgehoben.

3. Rückzug der Einsprache

**Art. 138** Einem Rückzug der Einsprache gibt die Veranlagungsbehörde keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagungsverfügung sei nicht richtig.

[2] Aufgehoben.

4. Kosten

**Art. 139** [1] Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei. Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat diese Kosten, wird sie abgewiesen, die einsprechende Person. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemässem Ermessen über die Tragung der Kosten.

[2] Musste die steuerpflichtige Person ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil sie ihren Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihr für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 500 Franken auferlegt werden. Absatz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

[3] Aufgehoben.

**Art. 140** Aufgehoben.

## Fünfter Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Voraussetzungen

**Art. 140a** Gegen eine rechtskräftige Verfügung der Steuerverwaltung, der Veranlagungsbehörde oder der Schatzungskommission der Gemeinde können die steuerpflichtige Person oder ihre Erben um Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen:

*a* unverändert;

*b* wenn die verfügende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat und die steuerpflichtige Person diese Mängel vorher auch bei der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht durch Einsprache, Rekurs oder Beschwerde hatte rügen können.

2. Verfahren

**Art. 140b** [1] Um Wiederaufnahme des Verfahrens ist durch schriftliche und begründete Eingabe bei der kantonalen Steuerverwaltung nachzusuchen.

[2] Unverändert.

3. Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

**Art. 140c** Für die Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtskräftigen Entscheiden der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichtes gelten ausschliesslich die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## Vierter Titel: Justizbehörden und Rechtsmittel

### Erster Abschnitt: Rekurs

I. Steuerrekurskommission

1. Zusammensetzung und Wahl

**Art. 141** [1] Unverändert.

[2] Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten oder einer ständigen Präsidentin, 14 Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine allgemeine Neubewertung der amtlichen Werte von Grundstükken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die Steuerrekurskommission angemessen verstärken.

[3] Die Kommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern teilen.

[4] Für das Steuergeheimnis gilt Artikel 93.

2. Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin

**Art. 142** [1] Der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichter

*a* die Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann;

*b* wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;
*c* wenn der streitige Steuerbetrag 1000 Franken oder die bestrittene Busse 250 Franken nicht übersteigt;
*d* die Rekurse gegen Kostenverfügungen.

[2] Der Präsident oder die Präsidentin kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er oder sie es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfagen als angezeigt erachtet.

II. Rekurs
1. Rekursrecht

**Art. 143** [1] Die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die Steuerrekurskommission erklären.

[2] Unverändert.

2. Frist und Einreichung

**Art. 144** [1] Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung der angefochtenen Verfügung.

[2] Unverändert.

**Art. 145** Aufgehoben.

3. Verfahren

**Art. 146** [1] Zur Prozessvertretung der steuerpflichtigen Person sind auch Personen ohne Anwaltspatent befugt.

[2] Im Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission werden keine Parteikosten gesprochen.

[3] Die Sitzungen der kantonalen Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich. Über die Veröffentlichung von Entscheiden ohne Nennung der Namen der Parteien entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

[4] Die Steuerrekurskommission gibt einem Rückzug keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagung sei nicht richtig.

[5] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

**Art. 147** Aufgehoben.

III. Ausführungsvorschriften

**Art. 148** Der Grosse Rat stellt in einem Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften auf. Er ordnet darin insbesondere die Wählbarkeit, die Organisation und die Entschädigungen.

## Zweiter Abschnitt: Verwaltungsgerichtliche Beschwerde

1. Beschwerderecht

**Art. 149** [1] Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern können die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Die Urteilsverhandlung vor dem Verwaltungsgericht ist parteiöffentlich.

## Fünfter Titel: Steuerbezug

## Erster Abschnitt: Steuerregister

1. Grundlage des Bezuges

**Art. 152** [1 und 2] Unverändert.

2. Finanzkompetenz

[3] Der Grosse Rat beschliesst über die im Zusammenhang mit der Durchführung des Steuerbezugs und der Registerführung notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt.

3. Bezug an der Quelle

[4] Unverändert, bisher Absatz 3.

[5] Unverändert, bisher Absatz 4.

4. Quellensteuer

[6] Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifansätzen für die in Absatz 4 genannten steuerpflichtigen Personen sowie die Erhebung der Quellensteuer der Gemeinden (Art. 192) zum gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen anordnen.

## Zweiter Abschnitt: Fälligkeit und Einzug

I. Fälligkeit
1. Fälligkeitstermine

**Art. 154** [1] Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Fälligkeitstermine für die Raten sowie den allgemeinen Fälligkeitstermin für die gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuerbeträge fest.

*a* Periodische Steuern

Diese Fälligkeitstermine gelten für alle periodisch veranlagten Einkommen- und Vermögensteuern einschliesslich der Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung oder gestützt auf eine Zwischenveranlagung festgesetzt werden.

[2] Bei Wegzug einer steuerpflichtigen Person aus dem Kanton Bern und bei Todesfall wird die Fälligkeit der bis dahin geschuldeten Steuern auf diesen Zeitpunkt vorverschoben.

*b* Vermögensgewinnsteuer und Jahressteuern

[3] Unverändert.

*c* Gemeinsame Bestimmungen

[4] Unverändert.

[5] Unverändert.

2. Verzugszins

**Art. 155** [1] Die steuerpflichtige Person hat die Steuern ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf Steuerbeträgen, die in Rechnung gestellt und nicht bezahlt werden, wird vom 31. Tag nach der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet. Für die Raten wird Artikel 159a vorbehalten.

3. Rückerstattung und Vergütungszins

[2] Ein bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung oder Zwischenveranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird der steuerpflichtigen Person nebst Zins zurückerstattet.

[3] Unverändert.

4. Vergütung
*a* An die Gemeinden

**Art. 159** [1] Die Gemeinden erhalten für die Mitwirkung bei den Vorbereitungen der Steuerveranlagung, für die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten eine angemessene Vergütung.

[2] Die Gemeinden, die den Steuerbezug für den Staat durchführen (Art. 156 Absatz 2 Buchst. *a*), erhalten überdies eine unter Berücksichtigung der Dienstleistungen des Staates festzusetzende, angemessene Vergütung.

*b* An den Staat

[3] Für den Bezug der Gemeindesteuern (Art. 156 Absatz 2 Buchst. *b)* ist dem Staat eine angemessene Vergütung zu entrichten.

*c* Gemeinsame Bestimmungen

[4] Die Festsetzung dieser Vergütungen erfolgt durch den Regierungsrat nach Absprache mit den betroffenen Gemeinden. Der Regierungsrat bewilligt die erforderlichen Ausgaben.

2. Stundung

**Art. 161** [1] Kann die steuerpflichtige Person einen geschuldeten Steuerbetrag zur Zeit ohne Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihr die Finanzdirektion die Steuer stunden.

[2] Unverändert.

3. Gemeinsame Bestimmungen

**Art. 162** [1–3] Unverändert.

[4] Die Erlass- und Stundungsbehörden entscheiden endgültig.

II. Verjährung des Steueranspruches

**Art. 163** [1] Eine Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Wurde die endgültige Festsetzung der steuerpflichtigen Person nach Ablauf der Veranlagungsperiode eröffnet, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Eröffnung.

[2] Unverändert.

[3] Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

2. Sicherstellung
*a* Im allgemeinen

**Art. 165** [1] Hat die steuerpflichtige Person keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt ihr Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

[2] Unverändert.

[3] Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet der steuerpflichtigen Person die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

3. Abschlagszahlungen

**Art. 167** [1] Steuerpflichtigen Personen, die sich voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niederlassen, kann die Bezugsbehörde Abschlagszahlungen auferlegen.

[2 und 3] Unverändert.

## Fünfter Abschnitt: Rückforderung

1. Voraussetzungen

**Art. 170** [1] Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse zurückfordern:
wenn sie aus Irrtum eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer oder Busse bezahlte;
wenn die Steuer oder Busse nachträglich aufgehoben oder niedriger festgesetzt wird;
wenn die Steuer oder Busse nicht geschuldet war und infolge Unterlassung des Rechtsvorschlages oder infolge Rechtsöffnung bezahlt werden musste (Art. 86 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs).

[2] Die steuerpflichtige Person hat den Rückforderungsanspruch nachzuweisen.

[3] Unverändert.

2. Verfahren

**Art. 171** Der Anspruch auf Rückforderung wird bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht.

## Sechster Titel: Widerhandlungen und Nachsteuer

### Erster Abschnitt: Tatbestände und allgemeine Bestimmungen

I. Steuerhinterziehung
1. Strafsteuer
*a* Bei einfacher Hinterziehung

**Art. 173** Die steuerpflichtige Person, die dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass sie die ihr obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren nicht erfüllt, Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder

Nachweis der Steuerpflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

2. Steuernachbezug und Nachsteuer

**Art. 175** [1] Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der erkennenden Behörde vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung oder Zwischenveranlagung zu Unrecht unterblieben oder dass sie ungenügend ist, so wird die zu wenig veranlagte Steuer nacherhoben, auch wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

[2 und 3] Unverändert.

VI. Gemeinsame Bestimmungen
1. Bemessung

**Art. 180** [1] Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens und die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Zeigt die steuerpflichtige Person die Hinterziehung von sich aus an, bevor sie auf Grund behördlicher Feststellungen mit der Einleitung eines Hinterziehungsverfahrens rechnen musste, so darf die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer nicht übersteigen. Weist die steuerpflichtige Person nach, dass der Hinterziehung Übersteuerungen gegenüberstehen, so ist die Strafsteuer angemessen herabzusetzen.

[2] Unverändert.

2. Haftung

**Art. 181** [1] Die verheiratete steuerpflichtige Person, die mit ihrem Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

[2] Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

[3] Die Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbanteile solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Nach- und Strafsteuern sowie Steuerbussen, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

[4] Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse bis zu 10000 Franken aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für die mit der amtlichen Erbschaftsvertretung und Liquidation beauftragte Person.

[5] Wurde die Widerhandlung von einer vertraglich beauftragten Person begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, so-

fern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkung rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nebst Verzugszins (Art. 175) nachzuzahlen. Artikel 177 bleibt vorbehalten.

6 Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung, die mit der Liquidation und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Artikel 177 bestraft werden.

## Zweiter Abschnitt: Verfahren

1. Einleitung

**Art. 183** 1 Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Ihr obliegt auch die Durchführung des Verfahrens wegen Siegelungs- oder Inventarvergehens sowie wegen Versuchs, Anstiftung und Beihilfe dazu. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode der steuerpflichtigen Person entdeckt, oder ist das Verfahren zu deren Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt. Die Vorschriften über die solidarische Mithaftung der in der Steuerpflicht vertretenen Personen gelten auch im Hinterziehungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2).

2 Unverändert.

3 Aufgehoben.

2. Verfahren

**Art. 184** 1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Artikel 95 und 96 des vorliegenden Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

2 Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 4), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren.

**Art. 185** Aufgehoben.

3. Rechtsmittel

**Art. 186** 1 Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die Steuerrekurskommission erklärt werden.

2 Der Entscheid der Steuerrekurskommission unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde; Artikel 149 gilt sinngemäss.

**Art. 187** Aufgehoben.

4. Verjährung

**Art. 187d** [1] Die Strafverfolgung der strafrechtlichen Vergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter oder die Täterin die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

[2] Unverändert.

## Erster Abschnitt: Gemeindesteuern aufgrund der Staatssteuerregister

A. Steueranspruch der Gemeinde 1. Bemessung und Veranlagung der Steuern

**Art. 197** [1 und 2] Unverändert.

[3] Von den Holding- und Domizilgesellschaften sowie auf den Lotteriegewinnen erheben die Gemeinden die gleichen Steuern wie der Staat (Art. 71, 71a und 90b).

B. Steuerteilung unter Gemeinden 1. Veranlagungsort

**Art. 201** Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 5–9, 104–106 und 128).

2. Ansprüche anderer Gemeinden

**Art. 202** Andere Gemeinden haben unter Vorbehalt der Einschränkung von Artikel 203 Anspruch auf einen Steueranteil:

*a* wenn die steuerpflichtige Person während der Veranlagungsperiode ihren Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde verlegt;

*b* wenn die steuerpflichtige Person in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt im Sinne von Artikel 7 Buchstabe *c* hat. Die Berechnung des Steueranteils erfolgt zur Anlage der Wohnsitzgemeinde, insofern sie niedriger ist als diejenige der Aufenthaltsgemeinde;

*c* wenn die steuerpflichtige Person zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht in einer anderen bernischen Gemeinde Grundstücke, Wasserkräfte, Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten (Art. 9) oder Anteile an solchen (Art. 5 Abs. 3 und 4) besitzt. Befindet sich auf dem Gebiet einer bernischen Gemeinde ein Kernkraftwerk eines Unternehmens, dessen Zweck ausschliesslich in der Energieerzeugung aus diesem Kraftwerk besteht, so haben umliegende Gemeinden ebenfalls Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern entsprechend ihren Steueranlagen. Der Grosse Rat regelt in einem Dekret die Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Steueranteile.

*d* wenn die steuerpflichtige Person Gewinne nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe *a* oder Artikel 27 Buchstaben *e* oder *f* auf Grundstücken, Wasserkräften oder Geschäftsvermögen in einer andern bernischen Gemeinde erzielt hat;

*e* wenn die Ehegatten in zwei verschiedenen bernischen Gemeinden selbständigen Wohnsitz haben beziehungsweise begründen.

3. Ausführungsbestimmungen

**Art. 203** Der Grosse Rat regelt in einem Dekret:
*a* Die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden; er kann die zeitlichen Grundlagen, den niedrigsten Anteil am Steuerbetrag und den niedrigsten amtlichen Wert von Grundstücken als Voraussetzung für die Steuerteilung festsetzen;
*b* und *c* unverändert.

4. Beschwerde

**Art. 204** Die Ablehnung des Steueranspruchs und die angeordnete Teilung können von den betroffenen Gemeinden und der steuerpflichtigen Person binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Liegenschaftsteuer
1. Gegenstand

**Art. 215** [1] Die Gemeinden können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 217 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften erheben.

[2] Unverändert.

3. Steuersatz

**Art. 217** [1] Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

[2] und [3] Unverändert.

4. Veranlagung und Bezug

**Art. 218** [1] Unverändert.

[2] Die steuerpflichtige Person kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

[3] Aufgehoben.

3. Streitigkeiten und Strafen

**Art. 221** [1] Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

[2] und [3] Unverändert.

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

Einheitsansatz für die Veranlagungsperiode 1991/92

**Art. 222** [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

| Einheitsansatz Prozent | | Zu versteuerndes Einkommen Franken |
|---|---|---|
| 3,20 | für die ersten | 2400 |
| 3,35 | für die weitern | 2400 |
| 3,70 | für die weitern | 7100 |
| 4,40 | für die weitern | 11800 |
| 5,20 | für die weitern | 18500 |
| 5,60 | für die weitern | 7800 |
| 5,70 | für die weitern | 10000 |
| 6,05 | für die weitern | 20000 |
| 6,10 | für die weitern | 20000 |
| 6,20 | für die weitern | 20000 |
| 6,40 | für die weitern | 30000 |
| 6,50 | für die weitern | 75000 |
| 6,70 | für die weitern | 75000 |
| 6,80 | für alles weitere Einkommen | |

[2] Dieser Einheitsansatz gilt zeitlich beschränkt für die zu entrichtenden Einkommensteuern der Jahre 1991 und 1992.

*d* Übergangsrecht **Art. 226e** [1] Für Grundstücke, die im Rahmen einer vor dem 1.1.1991 durchgeführten Erbteilung erworben worden sind, gilt die Erbteilung mit Ausnahme der Realteilung als Veräusserung.

[2] Das gleiche gilt im Rahmen der vor dem 1.1.1991 erfolgten Erbgänge für die Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind; die veräussernde Person eines derart erworbenen Grundstückes kann den Betrag, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, vom Erlös abziehen.

[3] Für Grundstücke, die vor dem 1.1.1991 mit einer Nutzniessung, einem Wohnrecht oder einer Verpfründung übertragen worden sind, ist

*a* lediglich bei Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft an Nachkommen die Unentgeltlichkeit zu bejahen (Art. 80 Buchstabe *c);*

*b* die Kapitalisierung des Wohnrechts als Erlösbestandteil und bei der Weiterveräusserung als Erwerbspreisbestandteil notwendig (Art. 87 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 2).

*e* Kapitalgewinn **Art. 226f** Unverändert, bisher Artikel 226e.

**Art. 227** Aufgehoben.

**Art. 228** Aufgehoben.

**Art. 230a** Aufgehoben.

Finanzausgleich

**Art. 231** [1]Zum teilweisen Ausgleich der Auswirkungen der Revision dieses Gesetzes auf die ordentlichen Gemeindesteuern werden den nach Artikel 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich leistungsberechtigten Gemeinden für das Jahr 1991 gesamthaft um zwölf Millionen Franken erhöhte ordentliche Leistungen ausgerichtet.

[2] Die Zusatzleistungen werden dem Sonderfonds entnommen.

**Art. 233a** Das Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden wird wie folgt geändert:

*Art 17a: Steuerteilung bei Ersatzbeschaffung*

Bei der Besteuerung der nach Artikel 80a Buchstaben *d* und *e* StG aufgeschobenen Grundstückgewinne erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden im Verhältnis der auf sie entfallenden Rohgewinnanteile.

**II.**

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 7. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. Juli 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

7. Februar 1990

# Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Zweck

**Art. 1** Der durch die Zunahme des Personalbestandes verursachte Aufwand soll nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit mittels eines flexiblen Bewirtschaftungssystems beschränkt werden.

Geltungsbereich

**Art. 2** Es werden alle staatlich besoldeten Stellen bewirtschaftet. Der Regierungsrat bewilligt für bestimmte Berufskategorien Ausnahmen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Stellenetat und Stellenbewertung

**Art. 3** Der Regierungsrat erstellt, gestützt auf die bestehenden Stellen, einen Stellenetat. Er teilt die in den Etat aufgenommenen Stellen nach einheitlichen Grundsätzen in Stellenkategorien ein und bestimmt die Summe der Stellenpunkte.

Veränderungen des Etat

**Art. 4** Die Summe der Stellenpunkte kann nur durch Beschluss des Grossen Rates verändert werden.

Stellenbewirtschaftung

**Art. 5** Der Regierungsrat schafft ein System der Stellenbewirtschaftung, das im Rahmen der vom Grossen Rat festgelegten Summe der Stellenpunkte Bewegungen im Personalbestand auf flexible Art ermöglicht.

Schaffung und Aufhebung von Stellen

**Art. 6** [1] Eine Staatsstelle wird durch Gesetz, Dekret, Beschluss des Grossen Rates oder des Regierungsrates im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Summe der Stellenpunkte geschaffen.

[2] Die Schaffung von strukturbildenden Stellen ist nur durch Gesetz oder Dekret zulässig. Strukturbildend ist jede Stelle, mit der Vorgesetztenfunktionen mindestens auf Stufe Abteilung oder wichtige Stabsaufgaben zu erfüllen sind. Diese Stellen werden im Anhang zum Gesetz durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt.

[3] Der Regierungsrat verfügt unter Vorbehalt der durch Gesetz oder Dekret geschaffenen Stellen allfällige Stellenaufhebungen sowie -aufwertungen, -abwertungen und -verschiebungen; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise an die Direktionen delegieren.

Änderung von Erlassen

**Art. 7** Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung:

*Art. 3* Aufgehoben.

Vollzug und Inkrafttreten

**Art. 8** Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. Juli 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3409 vom 26. September 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1990

**Anhang zum Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung**

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 beschliesst der Grosse Rat:

Strukturbildende Stellen, Stellen mit wichtigen Stabsaufgaben und andere im Sinn von Artikel 6 Absatz 2 durch Gesetz oder Dekret zu schaffende Stellen

*Regierungsräte/Regierungsrätinnen*

*Staatsschreiber/Staatsschreiberin*

*Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen und Leiter/Leiterinnen von selbständigen Verwaltungseinheiten*

- Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen
- Verwalter/Verwalterinnen von Kliniken
- Direktoren/Direktorinnen von staatlichen Anstalten
- Vizedirektoren/Vizedirektorinnen von staatlichen Anstalten
- Vorsteher/Vorsteherinnen von Heimen

*Wichtige Stabsfunktionen*

- Direktionssekretäre/Direktionssekretärinnen
- Vizestaatsschreiber/Vizestaatsschreiberin
- Adjunkte/Adjunktinnen
- Gesetzgebungskoordinator/Gesetzgebungskoordinatorin
- Ratssekretär/Ratssekretärin
- Grossratsrevisor/Grossratsrevisorin
- Beauftragter/Beauftragte für Datenschutz
- Flüchtlingskoordinator/Flüchtlingskoordinatorin

*Justizverwaltung*

- Oberrichter/Oberrichterin
- Verwaltungsrichter/Verwaltungsrichterin
- Generalprokurator/Generalprokuratorin
- Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Generalprokurators/Generalprokuratorin
- Präsident/Präsidentin der Steuerrekurskommission
- Obergerichtsschreiber/Obergerichtsschreiberin
- Verwaltungsgerichtsschreiber/Verwaltungsgerichtsschreiberin
- 1. Sekretär/Sekretärin der Steuerrekurskommission
- Kammerschreiber/Kammerschreiberin
- Inspektoren/Inspektorinnen der Justizdirektion
- Bezirksprokurator/Bezirksprokuratorin
- Bezirksprokurator Stellvertreter/Stellvertreterin
- Gerichtspräsident/Gerichtspräsidentin

- Besondere Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterinnen
- Regierungsstatthalter/Regierungsstatthalterinnen
- Jugendstaatsanwalt/Jugendstaatsanwältin
- Jugendgerichtspräsident/Jugendgerichtspräsidentin
- Grundbuchverwalter/Grundbuchverwalterin
- Gerichtsschreiber/Gerichtsschreiberin
- Betreibungs- und Konkursbeamter/Konkursbeamtin
- Zivilstandsbeamte/Zivilstandsbeamtinnen

*Polizeikorps*

- Polizeikommandant/Polizeikommandantin
- Polizeikommandant-Stellvertreter/-Stellvertreterin
- Stabsoffiziere (Majore und höhere Grade)

*Gesundheitswesen*

- Direktoren/Direktorinnen staatlicher Kliniken
- Vizedirektoren/Vizedirektorinnen von staatlichen Kliniken

*Erziehungswesen*

- Sekundarschulinspektoren/Sekundarschulinspektorinnen
- Primarschulinspektoren/Primarschulinspektorinnen
- Berufsschulinspektoren/Berufsschulinspektorinnen
- Rektoren/Rektorinnen und Direktoren/Direktorinnen von staatlichen Schulen
- Leiter/Leiterinnen Erziehungsberatung
- Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin der Universität
- Akademischer/Akademische Direktor/Direktorin der Universität

*Bauwesen*

- Chefingenieure/Chefingenieurinnen des Tiefbauamtes
- Kreisoberingenieur/Kreisoberingenieurin

*Landwirtschaft- und Forstwesen*

- Kreisoberförster/Kreisoberförsterin
- Forstmeister/Forstmeisterin

*Militärverwaltung*

- Kantonskriegskommissär/Kantonskriegskommissärin
- Zeughausverwalter/Zeughausverwalterin
- Kasernenverwalter/Kasernenverwalterin
- Kreisexperten/Kreisexpertinnen
- Kreiskommandanten/Kreiskommandantinnen

*Finanzwesen*

- Chefexperten/Chefexpertinnen der Steuerverwaltung

*Weitere Stellen*

- Lebensmittelinspektoren/Lebensmittelinspektorinnen
- Chefexperten/Chefexpertinnen für das Motorfahrzeugwesen
- Abteilungsvorsteher/Abteilungsvorsteherinnen
- Inspektoren/Inspektorinnen der Gemeindedirektion

7. Februar 1990

# Reglement über die Vergütungen an die Mitglieder der Veranlagungsbehörden

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Die Mitglieder der Veranlagungsbehörden (Staats- und Gemeindevertreter) haben Anspruch auf;

1. ein Sitzungsgeld von:
   20 Franken je Stunde bei einer Beanspruchung von weniger als einem halben Tag,
   80 Franken für eine halbtägige Sitzung, zuzüglich 20 Franken für jede weitere Stunde, höchstens aber von
   160 Franken für eine ganztägige Sitzung;
2. Ersatz der Auslagen für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Billett 1. Kl.) und, wenn keines zur Verfügung steht, eine Kilometerentschädigung von 55 Rappen je Kilometer Wegstrecke;
3. eine Entschädigung gemäss Regierungsratsbeschluss über die Festsetzung der Besoldungen, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Staatspersonal, wenn wegen der Sitzung eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen werden muss, und vorausgesetzt, dass

*a* der Sitzungsort mehr als 10 km vom Wohnort des Mitgliedes entfernt ist oder

*b* das Mitglied wegen der Sitzungsdauer nicht in der Lage ist, das Mittagessen an seinem innerhalb des 10-km-Kreises liegenden Wohnort einzunehmen.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 12. November 1980.

Bern, 7. Februar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8. Februar 1990

# Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative zur Erhaltung der letzten Raddampfer

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Blümlisalp» eingereichte Gesetzesinitiative für die Erhaltung der letzten Raddampfer mit 40 233 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

**Art. 2** Die Gesetzesinitiative weist die Form einer einfachen Anregung mit folgendem Wortlaut auf:

**«Kantonale Volksinitiative zur Erhaltung der letzten Raddampfer**

Die unterzeichneten, stimmberechtigten, im Kanton Bern wohnhaften Bürgerinnen und Bürger verlangen den Erlass gesetzlicher Bestimmungen, welche die Erhaltung und den künftigen Betrieb der noch vorhandenen bernischen Raddampfer als Kulturgut sicherstellen, soweit möglich unter Beizug von Spendern.»

Rückzugsklausel

21 namentlich aufgeführte Mitglieder des Initiativkomitees sind ermächtigt, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

**Art. 3** Die Gesetzesinitiative für die Erhaltung der letzten Raddampfer wird angenommen. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innerhalb von drei Jahren eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

**Art. 4** Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 8. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

12. Februar 1990

# Gesetz über die Förderung des Tourismus (TFG)



*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Grundsätze

Zweck

**Art. 1** [1] Der Staat fördert die Erhaltung und eine ausgewogene Entwicklung des Tourismus.

[2] Er berücksichtigt dabei:
*a* die Pläne sowie die Entwicklungsziele des Kantons, der Regionen, der Subregionen, der Gemeinden und der Ortschaften,
*b* die Interessen der einheimischen Bevölkerung und der Gäste,
*c* die Qualität und die Leistungsfähigkeit der Tourismuswirtschaft.

[3] Er unterstützt in erster Linie den Aufenthaltstourismus.

Umwelt

**Art. 2** [1] Bei der Tourismusförderung sind die natürlichen Lebensgrundlagen sowie Natur, Landschaft und Ortsbild zu schonen.

[2] Vorhaben sind zu bevorzugen, die
*a* möglichst gut mit öffentlichen oder gewerbsmässigen Verkehrsmitteln erschlossen sind;
*b* Energie sparsam und zweckmässig verwenden.

Beiträge

**Art. 3** [1] Der Staat kann aus dem Tourismusfonds Beiträge ausrichten an:
*a* Förderungsmassnahmen,
*b* Tourismusorganisationen,
*c* Veranstaltungen.

[2] Er kann ferner Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln ausrichten an:
*a* Anlagen,
*b* Schutzmassnahmen.

[3] Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die in diesem Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

## II. Begriffe

Förderungsmassnahmen

**Art. 4** [1] Förderungsmassnahmen dienen der Verbesserung der Dienstleistungen und der Nachfrage im Tourismus.

2 Als Förderungsmassnahmen gelten insbesondere:
*a* Weiterbildung im Tourismus,
*b* Marktuntersuchungen und Forschungsaufträge,
*c* befristete Marktbearbeitungen in besonderen Situationen,
*d* touristische Signalisationen und Informationsstellen.

Tourismusorganisationen

**Art. 5** 1An Tourismusorganisationen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie
*a* überörtliche Bedeutung aufweisen;
*b* auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind;
*c* nicht nur einzelne Teile des touristischen Angebots abdecken;
*d* vielfältige Dienstleistungen für den bernischen Tourismus erbringen;
*e* keine Gewinne ausschütten.

2 Die beitragsberechtigten Organisationen werden in der Verordnung aufgezählt.

Nationale Organisationen

**Art. 6** 1Der Staat kann Mitglied nationaler Tourismusorganisationen werden.

2 Der Regierungsrat entscheidet über Mitgliedschaft und Beiträge.

Veranstaltungen

**Art. 7** 1Veranstaltungen sind mehrtägige Anlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung, die sich entweder mit touristischen Fragen auseinandersetzen oder den Bereichen Kultur und Sport zugeordnet werden können.

2 Sie sind nur beitragsberechtigt, wenn sie
*a* für den bernischen Tourismus volkswirtschaftlich bedeutend und werbewirksam sind sowie
*b* nicht selbsttragend durchgeführt werden können.

Anlagen

**Art. 8** 1Anlagen ermöglichen den Gästen Begegnung, Erholung und Sport.

2 Als Anlagen gelten insbesondere:
*a* Schwimm- und Heilbäder,
*b* Eisbahnen,
*c* Tennisanlagen,
*d* Museen,
*e* Tagungs- und Ausstellungsanlagen,
*f* Alpengärten und Tierparks,
*g* Parks, Ruhe- und Aussichtsplätze,
*h* Gästekindergärten und -spielplätze,
*i* Wanderwege, Radwanderwege und Lehrpfade,
*k* Skipisten und -übungsgelände,
*l* Langlaufloipen.

3 Zu den Anlagen gehören auch die notwendigen Einrichtungen und Geräte.

Schutzmassnahmen

**Art. 9** 1 Schutzmassnahmen dienen der langfristigen Sicherstellung von Anlagen im Interesse des Tourismus.

2 Die Sicherstellung kann entweder durch Grundstückerwerb oder durch Dienstbarkeiten erfolgen.

## III. Beiträge

Voraussetzungen für einen Beitrag 1. Grundsatz

**Art. 10** 1 Das Vorhaben muss:

*a* den Plänen sowie den Entwicklungszielen des Kantons, der Region, der Subregion, der Gemeinde und der Ortschaft entsprechen,
*b* den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,
*c* hauptsächlich dem Tourismus dienen,
*d* geeignet sein, die Nachfrage zu erhalten oder zu beleben.

2 Zudem müssen die Finanzierung sowie der längerfristige Betrieb und Unterhalt gesichert sein.

3 Für Ersatzbeschaffungen und Erneuerungen können Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie aus den Betriebseinnahmen nicht finanziert werden können und der regelmässige und sachgerechte Unterhalt nicht vernachlässigt worden ist.

2. Gemeindebeitrag

**Art. 11** Die Gemeinde am Ort des Vorhabens hat in der Regel einen Beitrag in Geld oder anderen Leistungen zu erbringen.

Ausschluss

**Art. 12** 1 Von Beiträgen ausgeschlossen sind:

*a* Betrieb und ordentlicher Unterhalt von Anlagen,
*b* Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe,
*c* Transportanlagen,
*d* Parkplätze,
*e* Neuanlagen und wesentliche Änderungen alpiner Skipisten,
*f* Geräte zur Präparierung alpiner Skipisten,
*g* Förderungsmassnahmen (Art. 4) zugunsten einzelner Betriebe oder Personen,
*h* Preis- und Startgelder sowie Auftrittsentschädigungen bei Veranstaltungen.

2 Keine Beiträge werden ausgerichtet an Vorhaben, die

*a* nur vereinzelten Gästen dienen;
*b* in den ordentlichen Aufgabenbereich der Gemeinden gehören;
*c* sich offensichtlich ohne staatliche Unterstützung verwirklichen lassen;
*d* unverhältnismässig hohe Mittel erfordern.

Beitragssatz
1. Allgemeines

**Art. 13** [1] Der Beitragssatz beträgt:
*a* für Anlagen, Förderungs- und Schutzmassnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten,
*b* für Tourismusorganisationen in der Regel höchstens 50 Prozent der jährlichen Aufwendungen,
*c* für Veranstaltungen bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 200000 Franken.

[2] Bei Förderungsmassnahmen kann ausnahmsweise ein Beitragssatz bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Kosten gesprochen werden, wenn sie
*a* von gesamtkantonaler Bedeutung sind,
*b* der Beschaffung wichtiger Informationen dienen oder
*c* der Klärung grundsätzlicher Fragen dienen.

2. Bemessung

**Art. 14** [1] Der Beitragssatz bemisst sich im Einzelfall nach:
*a* der touristischen Bedeutung und Eignung des Vorhabens,
*b* dem voraussichtlichen Benützerkreis,
*c* der Steuerkraft der Gemeinde,
*d* den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Trägers,
*e* den Leistungen Dritter.

[2] Bei Tourismusorganisationen sind zu berücksichtigen:
*a* die Bedeutung der Organisation für den bernischen Tourismus,
*b* die touristische Entwicklungsbedürftigkeit ihres Gebiets,
*c* die Finanzkraft der Organisation und ihrer Mitglieder.

[3] Beiträge sind auf allfällige weitere Unterstützungen von Kanton und Bund abzustimmen.

Verfahren

**Art. 15** [1] Beitragsgesuche sind bei der Standortgemeinde einzureichen.

[2] Die Gemeinde leitet die Akten mit ihrer Stellungnahme an das Regierungsstatthalteramt weiter, das die Unterlagen dem Amt für Tourismus übermittelt.

Prüfung und Entscheid

**Art. 16** [1] Das Amt für Tourismus prüft die Gesuche, holt die erforderlichen Mitberichte ein und
*a* legt die Auflagen und Bedingungen fest und bereitet den Antrag an die finanzkompetente Behörde vor oder
*b* weist das Gesuch ab.

[2] Beiträge beschliesst die finanzkompetente Behörde.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.

Vorbehalt

**Art. 17** Vorbehalten bleiben:
*a* die für das Vorhaben erforderlichen Bewilligungen,

*b* Auflagen und Bedingungen anderer Förderungsträger.

Auszahlung

**Art. 18** [1] Das Amt für Tourismus zahlt die Beiträge aus.

[2] Es verlangt eine Schlussabrechnung und kann Einsicht in die Geschäftsbücher nehmen.

[3] Bei grösseren Beiträgen sind auf Gesuch hin Teilzahlungen möglich.

Zweckentfremdung

**Art. 19** [1] Anlagen und durch Schutzmassnahmen gesicherte Grundstücke dürfen weder zweckentfremdet noch veräussert werden.

[2] Das Zweckentfremdungs- und Veräusserungsverbot ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staats im Grundbuch unentgeltlich anzumerken bei:
*a* Schutzmassnahmen,
*b* Anlagen, sofern eine Zweckentfremdungsgefahr besteht.

[3] Das Amt für Tourismus kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise die Zweckentfremdung oder Veräusserung bewilligen.

Rückerstattung

**Art. 20** [1] Das Amt für Tourismus kann einen Beitrag einschliesslich Zinsen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn
*a* er auf falschen Angaben des Gesuchstellers beruht;
*b* seine Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
*c* Auflagen und Bedingungen verletzt werden;
*d* die Anlage oder ein durch Schutzmassnahmen gesichertes Grundstück zweckentfremdet oder veräussert wird;
*e* für die Benützung der Anlage ein übersetztes Entgelt verlangt wird.

[2] Über einen Verzicht auf die Rückforderung entscheidet die finanzkompetente Behörde.

## IV. Mittel

Tourismusfonds

**Art. 21** [1] Der Tourismusfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen über den Finanzhaushalt geführt.

[2] Er wird durch die Beherbergungsabgabe und die Zinsen des Fonds geäufnet.

Allgemeine Staatsmittel

**Art. 22** Aus allgemeinen Staatsmitteln wird ein jährlicher Betrag in den Voranschlag aufgenommen für Beiträge an Anlagen und Schutzmassnahmen.

Lotteriegelder

**Art. 23** Der Einsatz von Lotteriegeldern bleibt vorbehalten.

## V. Beherbergungsabgabe

Grundsatz

**Art. 24** [1] Für das entgeltliche Beherbergen von Gästen wird die Beherbergungsabgabe erhoben.

[2] Als Beherbergen gilt das Überlassen von Wohnraum sowie von Platz in einem Massenlager oder zum Campieren für nicht mehr als drei Monate.

Ansatz

**Art. 25** [1] Die Abgabe beträgt je Übernachtung 30 bis 80 Rappen.

[2] Der Regierungsrat legt den Ansatz mindestens zwei Jahre zum voraus fest.

Ausnahmen

**Art. 26** Keine Abgabe wird erhoben für Übernachtungen:
*a* von Kindern unter 16 Jahren,
*b* von Wochen- und Kurzaufenthalterinnen sowie -aufenthaltern,
*c* von Militär und Zivilschutz bei Einquartierungen,
*d* von Lehrtöchtern und Lehrlingen in Schulhotels,
*e* von Eigentümerinnen und Eigentümern, Dauermieterinnen und -mietern sowie deren Familienangehörigen,
*f* von Gästen, die im Haushalt der Gastgeberin oder des Gastgebers übernachten,
*g* in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen,
*h* in Gebirgshütten des Schweizer Alpen-Clubs und ähnlicher Organisationen, soweit sie kein Gastgewerbepatent benötigen.

Beherberger

**Art. 27** Als Beherberger gelten die Inhaberinnen und Inhaber
*a* eines patentpflichtigen Gastgewerbebetriebs,
*b* einer Jugendherberge,
*c* eines Ferien- und Erholungsheims,
*d* einer Gruppenunterkunft,
*e* eines Campingplatzes,
*f* einer Ferienwohnung, eines Chalets oder eines Privatzimmers.

Bezug

**Art. 28** [1] Die Abgabe wird bei den Beherbergern bezogen.

[2] Bei patentpflichtigen Gastgewerbebetrieben wird sie bei den Patentinhaberinnen und -inhabern bezogen.

[3] Das Amt für Tourismus kann den Bezug in Form einer Pauschale vereinbaren, sofern der geschuldete Betrag nur geringfügigen Schwankungen unterliegt und zum voraus geschätzt werden kann.

Erlass

**Art. 29** Das Amt für Tourismus kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

Veranlagung

**Art. 30** [1] Das Amt für Tourismus fordert die Abgabepflichtigen regelmässig zur Abrechnung auf.

[2] Diese teilen die Übernachtungen sowie den geschuldeten Betrag mit und überweisen diesen gleichzeitig dem Amt für Tourismus.

Amtliche Veranlagung

**Art. 31** [1] Wird die Abgabepflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nur unvollständig erfüllt, setzt das Amt für Tourismus die Abgabe fest.

[2] Es kann Untersuchungsmassnahmen im Sinn der Steuergesetzgebung durchführen.

Hinterziehung

**Art. 32** [1] Wer seine Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wesentliche Tatsachen verschweigt, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht oder die Auskunft verweigert, unterliegt einer Strafabgabe.

[2] Sie beträgt höchstens das Dreifache der ordentlichen Abgabe und ist zusätzlich zu dieser zu bezahlen.

[3] Das Amt für Tourismus legt die Strafabgabe fest.

Verjährung

**Art. 33** [1] Die Abgabe verjährt fünf Jahre nach Ende der jeweiligen Saison.

[2] Für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung gilt die Steuergesetzgebung.

Ausserordentliche Gemeindesteuern

**Art. 34** Ausserordentliche Gemeindesteuern wie die Kurtaxe bleiben vorbehalten.

## VI. Vollzug und Rechtspflege

Verordnung

**Art. 35** Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Amt für Tourismus

**Art. 36** [1] Das Amt für Tourismus ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

[2] Es kann in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusorganisationen selber Förderungsmassnahmen (Art. 4) durchführen und dabei Mittel des Tourismusfonds verwenden.

[3] Die Einhaltung der Grundsätze von Artikel 2 bei der Finanzierung von Vorhaben wird von den zuständigen Fachstellen in einem Mitbericht überprüft.

Gemeinden 1. Meldungen

**Art. 37** Die Gemeinden melden dem Amt für Tourismus regelmässig alle Veränderungen, die sich im Bestand der Abgabepflichtigen ergeben.

2. Vereinbarungen

**Art. 38** [1] Das Amt für Tourismus kann mit der Gemeinde oder dem Verkehrsverein vereinbaren, dass die Beherbergungsabgabe zusammen mit der Kurtaxe erhoben wird.

[2] In der Vereinbarung sind insbesondere zu regeln:
*a* Veranlagung,
*b* Bezug,
*c* Durchsetzung,
*d* Abrechnung,
*e* Kontrolle,
*f* Statistik,
*g* Entschädigung.

[3] Die Vereinbarung ist durch die Volkswirtschaftsdirektion und das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.

Fachkommission für Tourismus

**Art. 39** [1] Die Fachkommission für Tourismus setzt sich aus elf bis fünfzehn Mitgliedern zusammen und berät die kantonalen Behörden in Grundsatzfragen der Tourismuspolitik und der Beitragspraxis.

[2] Das Amt für Tourismus orientiert sie regelmässig über den Gesetzesvollzug.

[3] Der Regierungsrat
*a* wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission für die Dauer von vier Jahren;
*b* umschreibt ihre Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Entschädigung.

Rechtspflege 1. Zuständigkeit

**Art. 40** [1] Gegen Verfügungen des Amts für Tourismus kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

[2] Entscheide der Direktion unterliegen der Beschwerde an
*a* den Regierungsrat für Entscheide über Beiträge sowie mit ihnen verbundene Auflagen und Bedingungen;
*b* das Verwaltungsgericht in allen übrigen Fällen.

[3] Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

2. Verfahren

**Art. 41** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Tourismusfonds

**Art. 42** Das Anfangskapital des Tourismusfonds wird aus dem Bestand der bisherigen Beherbergungsabgabe gebildet.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 43** Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:
*a* das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs,
*b* Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft.

Inkrafttreten

**Art. 44** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 12. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. Juli 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Förderung des Tourismus (TFG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3403 vom 26. September 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1991

*Vom Bundesrat genehmigt am 16. November 1990*

12. Februar 1990

# Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

Geltungsbereich

**Art. 1** [1] Diesem Gesetz sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende, nach den Vorschriften des BBG anerkannte kantonale und nichtkantonale Schulen unterstellt:
*a* Ingenieurschulen,
*b* Technikerschulen,
*c* Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen,
*d* andere Höhere Fachschulen.

[2] Schulen, die weder vom Bund noch vom Kanton Beiträge erhalten, sind diesem Gesetz nicht unterstellt.

Träger

**Art. 2** Träger sind bei kantonalen Schulen der Kanton und bei nichtkantonalen Schulen Gemeinden, Gemeindeverbände oder juristische Personen des Privatrechts.

Zweck

**Art. 3** [1] Die Schulen
*a* vermitteln die Ausbildung gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften;
*b* können berufliche Weiterbildungskurse und Nachdiplomstudien für besondere Fachbereiche durchführen;
*c* können Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Beratungen für Wirtschaft und Verwaltung durchführen.

[2] Sie fördern mit ihrer Ausbildung ganzheitliches Wissen, interdisziplinäres und praxisbezogenes Arbeiten sowie verantwortungsbewusstes Handeln und unterhalten die dafür erforderlichen Kontakte.

Vollzug

**Art. 4** Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Volkswirtschaftsdirektion.

## II. Aufsicht

Grundsatz

**Art. 5** [1] Die diesem Gesetz unterstellten Schulen stehen unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und der Oberaufsicht des Bundes.

[2] Eine Aufsichtskommission übt in jeder Schule die direkte Aufsicht aus; sie befasst sich mit allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in den Bereichen Personal, Organisation und Ausbildung.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion kann für Schulen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b–d Aufsichtsbefugnisse an das Amt für Berufsbildung übertragen.

Koordination

**Art. 6** [1] Die Volkswirtschaftsdirektion setzt einen Koordinationsausschuss ein, dem Vertreter der Schulen und des Amts für Berufsbildung angehören.

[2] Sie regelt Einzelheiten in einem Reglement.

Aufsichtskommission 1. Kantonale Schulen

**Art. 7** [1] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Aufsichtskommission.

[2] Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

[3] Der Regierungsrat regelt Wahl und Organisation der Kommission im einzelnen durch Verordnung.

2. Nichtkantonale Schulen

**Art. 8** [1] Der Träger wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Aufsichtskommission.

[2] Der Kommission muss mindestens ein von der Volkswirtschaftsdirektion bestimmter Vertreter des Kantons angehören.

[3] Der Träger regelt Wahl, Organisation und Aufgaben der Kommission im einzelnen durch Reglement; dieses ist von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

## III. Organisation und Betrieb

### 1. Kantonale Schulen

Errichtung und Aufhebung von Schulen und Abteilungen

**Art. 9** [1] Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören der Standortgemeinde, der Aufsichtskommission und allenfalls mitbetroffener Schulen über die

*a* Errichtung oder Aufhebung kantonaler Schulen,
*b* Übernahme von Schulen durch den Kanton,
*c* Übergabe kantonaler Schulen an nichtkantonale Träger.

[2] Der Regierungsrat kann gestützt auf die technologische Entwicklung und die Bedürfnisse der Wirtschaft an Schulen neue Abteilungen eröffnen und bestehende Abteilungen vergrössern, zusammenlegen oder aufheben; vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen des Grossen Rats.

Schulorganisation

**Art. 10** [1] Organisation der Schulen sowie die Grundsätze des Schulbetriebs stützen sich auf die Vorschriften des Bundes ab; im übrigen werden sie unter Vorbehalt von Absatz 2 durch Verordnung (Schulreglement) geregelt.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt unter Mitwirkung der Schulen insbesondere Reglemente über:

*a* Mitsprache- und Mitwirkungsrechte des Lehrkörpers und der Auszubildenden;
*b* Aufnahmen, insbesondere die Voraussetzungen und zuständigen Organe;
*c* Prüfungen, insbesondere die Organisation, Durchführung und Anforderungen sowie die Ausweise und Folgen des Nichtbestehens;
*d* Promotionen, insbesondere die Organisation, die Leistungsbewertung, den Promotionsentscheid sowie die Folgen der provisorischen Promotion und der Nichtpromotion;
*e* Absenzen- und Urlaubswesen;
*f* Studienreisen und Exkursionen;
*g* Externe Unterrichtswochen;
*h* Praktika.

[3] Die Schulen erlassen eine Hausordnung.

Klassenzahl und -grösse

**Art. 11** [1] Die Volkswirtschaftsdirektion legt nach Anhören der Aufsichtskommission periodisch die minimale und maximale Klassenzahl je Schule in Berücksichtigung der Zahl der Anwärter sowie der Bedürfnisse der Wirtschaft fest.

[2] Der Anfangsbestand einer Klasse muss mindestens 12 und darf höchstens 28 Auszubildende aufweisen; über Ausnahmen entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schulleitung.

Leitung der Schule

**Art. 12** [1] Die Schule wird durch eine Direktorin oder einen Direktor geleitet.

[2] Der Regierungsrat ist Wahlbehörde.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt für die Direktorin oder den Direktor ein Pflichtenheft.

Personalwesen

**Art. 13** [1] Der Regierungsrat regelt das Personalwesen der Schulen in einer Verordnung.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten in den folgenden Bereichen:
*a* Wahlvoraussetzungen,
*b* Entlastungen,
*c* Stellvertretung,
*d* Fortbildungsurlaube,
*e* Arbeitszeit und Unterrichtspensen,
*f* Besoldungseinstufungen,
*g* Festlegung der Lektionenansätze,
*h* Urheberrechte an Diensterfindungen und deren Auswertung,
*i* Festlegung der administrativen Verfahrensabläufe.

Nebenbeschäftigungen

**Art. 14** [1] Hauptamtlichen Lehrkräften, Assistentinnen und Assistenten ist eine Nebenbeschäftigung gestattet, wenn sie dazu dient, den Kontakt mit der Praxis des entsprechenden Fachgebiets zu fördern und wenn sie mit der amtlichen Stellung vereinbar ist.

[2] Im Bereich der Nebenbeschäftigungen ist die Universitätsgesetzgebung sinngemäss anwendbar; im übrigen bleibt die Beamtengesetzgebung vorbehalten.

[3] Die Schulleitung und die zuständigen Aufsichtsbehörden schreiten bei Missbräuchen ein.

Mensen

**Art. 15** [1] Die Schulen können Mensen führen.

[2] Der Betrieb ist kostendeckend zu führen.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten wie insbesondere:
*a* Bedürfnisprüfung,
*b* Anforderungen an die Betriebsleitung,
*c* Kostenvorschüsse an die Betriebsleitung.

Schüler- und Studentenorganisationen

**Art. 16** Schüler- und Studentenorganisationen melden der Schulleitung ihre Gründung und reichen die Statuten ein.

## 2. Nichtkantonale Schulen

Grundsatz

**Art. 17** [1] Errichtung, Aufhebung, Organisation und Betrieb der nichtkantonalen Schulen sind Sache des Trägers.

[2] Die Gewährung von Kantonsbeiträgen setzt voraus, dass die Schule vom Grossen Rat anerkannt ist.

[3] Die Aufsichtskommission erlässt ein Schulreglement, welches von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.

Personalwesen

**Art. 18** Mit Ausnahme der Wahl der Schulleitung richtet sich das Personalwesen an den nichtkantonalen Schulen, die Staatsbeiträge

erhalten, in der Regel nach den Bestimmungen für kantonale Schulen oder Berufsschulen.

## IV. Finanzierung

### 1. Gemeinsame Bestimmungen für alle Schulen

Grundsatz

**Art. 19** [1] Die Finanzierung der Schulen ist Sache des Kantons oder des Trägers, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge oder die nachfolgenden Beiträge erfolgt.

[2] Die Schulen werden insbesondere finanziert durch:
*a* Schulgelder und Gebühren,
*b* Standortgemeinde- und Wohnsitzgemeindebeiträge,
*c* Beiträge Dritter,
*d* Drittaufträge.

[3] Nichtkantonale anerkannte Schulen werden zusätzlich durch Kantonsbeiträge unterstützt.

Beiträge Dritter
1. Andere Kantone oder Länder

**Art. 20** Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder Ländern Vereinbarungen zur Mitfinanzierung der Schulen treffen.

2. Freiwillige Beiträge und Spenden

**Art. 21** Freiwillige Beiträge und Spenden können
*a* von der Schulleitung kantonaler Schulen einem Legat bzw. einer unselbständigen Stiftung der Schule gutgeschrieben werden;
*b* nichtkantonale Schulen an die Leistung des Trägers anrechnen lassen.

3. Geschenke mit Folgekosten

**Art. 22** Die Schulleitung kann Geschenke mit Folgekosten annehmen, sofern diese den Zielsetzungen der Schule entsprechen und für die Folgekosten eine Genehmigung der finanzkompetenten Behörde vorliegt.

4. Projektbezogene Beiträge und Spenden

**Art. 23** [1] Die Schulleitung kann projektbezogene Beiträge und Spenden von Dritten annehmen.

[2] Für die dem Kanton oder dem Träger verbleibenden Projektkosten hat sie die Genehmigung der finanzkompetenten Behörde einzuholen.

### 2. Kantonale Schulen

Schulgelder
1. Ansätze

**Art. 24** [1] Der Regierungsrat legt die Schulgelder durch Verordnung fest.

[2] Er kann dabei unterscheiden zwischen Auszubildenden
*a* mit steuerrechtlichem Wohnsitz seit mindestens einem Jahr vor Schul- oder Semesterbeginn im Kanton Bern,

*b* ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern,
*c* mit ausländischer Nationalität und Wohnsitz im Ausland.

[3] Die Schulleitung kann in Härtefällen das Schulgeld erlassen.

2. Sonderfälle

**Art. 25** [1] Auszubildende aus Kantonen, mit denen eine Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung an den Investitions- oder Betriebskosten besteht, werden solchen mit Wohnsitz im Kanton Bern gleichgestellt.

[2] Soweit keine Vereinbarung besteht, bezahlt der Kanton für Auszubildende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern die Differenz zum Schulgeld einer entsprechenden bernischen Schule, wenn
*a* der Besuch einer bernischen Schule aus geographischen Gründen nicht zugemutet werden kann;
*b* für die erforderliche Ausbildung keine bernische Schule vorhanden ist.

[3] Der Regierungsrat setzt eine allfällige Mitfinanzierung der bernischen Wohnsitzgemeinden durch Verordnung fest.

Gebühren

**Art. 26** Der Regierungsrat setzt die Gebühren der Schulen durch Verordnung fest.

Standortgemeindebeiträge
1. Grundsatz

**Art. 27** Die Gemeinden zahlen an die Betriebskosten der Schulen mit Sitz auf ihrem Gebiet Standortgemeindebeiträge.

2. Faktoren

**Art. 28** [1] Der Regierungsrat legt bezüglich Bemessung der Standortgemeindebeiträge für die einzelnen Schulen einen Faktor X zwischen 0,7 und 1,4 fest und kann ihn innerhalb dieses Rahmens anpassen.

[2] Er kann diesen Rahmen in Ausnahmefällen unter- bzw. überschreiten, wenn
*a* die Kostensteigerung der Schule im Verhältnis zur Steuerkrafterhöhung überdurchschnittlich ist oder
*b* die kantonale bzw. überkantonale Bedeutung dies rechtfertigt.

[3] Die jährliche Erhöhung darf höchstens 15 Prozent betragen.

3. Beiträge

**Art. 29** [1] Der jährliche Beitrag der Standortgemeinde berechnet sich aus der Gesamtzahl der Auszubildenden, multipliziert mit dem Faktor X und der relativen Steuerkraft der Standortgemeinde.

[2] Für Schulen, die überwiegend Kurse von weniger als einjähriger Dauer durchführen, bemisst sich der Beitrag der Standortgemeinde anstelle der Zahl der Auszubildenden nach dem Studienplatzangebot.

Wohnsitzgemeindebeiträge 1. Grundsatz

**Art. 30** [1] Die Gemeinden, in denen Auszubildende ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen an die Betriebskosten der Schule Wohnsitzgemeindebeiträge.

[2] Massgebend für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ist der letzte Tag des auf den Schulbeginn folgenden Monats.

[3] Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Schulbesuchs begründet in der Regel keinen Wohnsitz.

2. Faktoren

**Art. 31** [1] Der Regierungsrat legt bezüglich Bemessung der Wohnsitzgemeindebeiträge für die einzelnen Schulen einen Faktor Y zwischen 2,3 und 3,5 fest und kann ihn innerhalb dieses Rahmens anpassen.

[2] Für Ausnahmefälle gilt Artikel 28 Absätze 2 und 3.

3. Beiträge

**Art. 32** [1] Der jährliche Beitrag der Wohnsitzgemeinden je Auszubildenden berechnet sich aus der Zahl der Auszubildenden, multipliziert mit dem Faktor Y und der relativen Steuerkraft der Wohnsitzgemeinde.

[2] Die Wohnsitzgemeinden leisten keine Beiträge an Kurse von weniger als halbjähriger Dauer.

Drittaufträge

**Art. 33** [1] Die Schulen können im Rahmen der praktischen Ausbildung von Dritten Aufträge zur Bearbeitung entgegennehmen.

[2] Die Aufträge sind grundsätzlich kostendeckend und zu branchenüblichen Tarifen durchzuführen.

[3] Aufwendungen für Drittaufträge und Erträge aus solchen Aufträgen werden nicht über die Verwaltungsrechnung der Schule verbucht, sondern für jeden einzelnen Auftrag über ein Kontokorrent abgerechnet. Allfällige Gewinne fliessen Legaten oder unselbständigen Stiftungen zu; sie dienen der Vorfinanzierung und dem Ausgleich allfälliger Verluste aus Drittaufträgen.

[4] Der Regierungsrat regelt Einzelheiten, insbesondere die Abgeltung des Aufwands der Schulen, durch Verordnung.

## 3. Nichtkantonale Schulen

Schulgelder und Gebühren

**Art. 34** Die Schulgelder werden durch den Träger festgesetzt und sind von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

Standortgemeinde- und Wohnsitzgemeindebeiträge

**Art. 35** [1] Für die Standortgemeinde- und Wohnsitzgemeindebeiträge gelten die Bestimmungen für kantonale Schulen.

[2] Die Standortgemeinden leisten zudem Beiträge von 10–30 Prozent an die Investitionskosten; die für den Kantonsbeitrag finanz-

kompetente Behörde legt diese im Einzelfall nach Anhören der Standortgemeinde und unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft fest.

Drittaufträge

**Art. 36** Die Schulen können einen allfälligen Gewinn aus Drittaufträgen an die Leistung des Trägers anrechnen lassen.

Kantonsbeiträge 1. Grundsatz

**Art. 37** [1] Der Kanton gewährt Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten der vom Grossen Rat anerkannten Schulen.

[2] Der Kantonsbeitrag setzt eine der Finanzkraft angemessene Trägerleistung voraus.

[3] Der Regierungsrat legt Einzelheiten über die Trägerleistung und das Abrechnungswesen durch Verordnung fest.

2. Investitionsbeiträge

**Art. 38** [1] Der Kanton gewährt Investitionsbeiträge in der Regel zwischen 40 und 70 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags.

[2] Als anrechenbare Kosten gelten grundsätzlich die vom Bund anerkannten beitragsberechtigten Investitionskosten.

3. Betriebsbeiträge

**Art. 39** [1] Der Kanton gewährt Betriebsbeiträge zwischen 40 und 70 Prozent der anrechenbaren Kosten; der Regierungsrat setzt die Beiträge im Rahmen des Voranschlags durch Beschluss endgültig fest.

[2] Als anrechenbare Kosten gelten grundsätzlich die vom Bund anerkannten beitragsberechtigten Betriebskostenarten.

[3] Die finanzkompetente Behörde kann in Ausnahmefällen, namentlich während der Start- oder Übergangsphase einer Schule zusätzliche Kosten als anrechenbar erklären.

4. Bevorschussungen

**Art. 40** [1] Eine Bevorschussung der Kantonsbeiträge kann auf Gesuch bis zu 90 Prozent des Beitrags gewährt werden.

[2] Die finanzkompetente Behörde legt mit dem Investitionsbeitragsbeschluss die Höhe und die Termine der Vorschüsse fest.

[3] Betriebsbeiträge können nach Vorliegen des Budgets bevorschusst werden.

## V. Weitere Bestimmungen

Lehrmittel und Schulmaterial

**Art. 41** [1] Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial kantonaler Schulen gehen zu Lasten der Auszubildenden.

[2] Bei nichtkantonalen Schulen regelt der Träger die Kostenverteilung für Lehrmittel und Schulmaterial im Schulreglement.

Betriebsunfallversicherung

**Art. 42** [1] Die Schulleitung regelt und überwacht die ausreichende Betriebsunfallversicherung der Auszubildenden.

[2] Die Kosten gehen zu Lasten der Schule; bei nichtkantonalen Schulen bleibt eine andere Regelung im Schulreglement vorbehalten.

Haftung für Schäden

**Art. 43** Die Auszubildenden sind für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, namentlich an Maschinen, Werkzeugen und Geräten der Schule, haftbar.

## VI. Disziplinarwesen

Schulbehörden, Lehrkräfte und übriges Personal

**Art. 44** [1] Die Mitglieder der Schulbehörden, die Lehrkräfte und das übrige Personal sind disziplinarisch verantwortlich, wenn sie ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion ist Disziplinarbehörde.

[3] Disziplinarmassnahmen und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Auszubildende 1. Disziplinarfehler

**Art. 45** Einen Disziplinarfehler begeht, wer:

*a* Angehörige der Schule bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an der Schule stört oder ihnen gegenüber die Regeln des Anstands verletzt;

*b* Lehrveranstaltungen stört oder die Hausordnung verletzt;

*c* bei Prüfungen unredlich handelt.

2. Disziplinarmassnahmen

**Art. 46** [1] Disziplinarmassnahmen sind:

*a* die Ermahnung,

*b* der einfache Verweis,

*c* der Verweis mit Androhung des Schulausschlusses,

*d* der befristete Schulausschluss,

*e* der endgültige Schulausschluss.

[2] Ein endgültiger Schulausschluss kann nur in schweren Fällen ausgesprochen werden, insbesondere bei tätlichen Angriffen gegen Angehörige der Schule, oder wenn der Betreffende bereits einmal einen Verweis mit Androhung des Schulausschlusses erhielt.

3. Disziplinarbehörde und -verfahren

**Art. 47** [1] Die Aufsichtskommission der Schule ist unter Vorbehalt von Absatz 2 Disziplinarbehörde.

[2] Die Schulleitung kann in leichten Fällen, in denen nur eine Ermahnung oder ein einfacher Verweis in Frage kommt, als Disziplinarbehörde handeln; ihre Entscheide können bei der Aufsichtskommission angefochten werden, welche endgültig entscheidet.

[3] Der Regierungsrat regelt das Verfahren im einzelnen durch Verordnung (Schulreglement).

Nichtkantonale Schulen

**Art. 48** Die nichtkantonalen Schulen regeln das Disziplinarwesen im Schulreglement nach den Grundsätzen, wie sie bei kantonalen Schulen angewendet werden.

## VII. Rechtspflege

Schulinterner Rechtsweg

**Art. 49** [1] Verfügungen und Entscheide, die aufgrund dieses Gesetzes und unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erlassen werden, können innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Aufsichtskommission angefochten werden.

[2] Zuständigkeiten und Verfahren werden im einzelnen im Schulreglement geregelt.

Schulexterner Rechtsweg

**Art. 50** [1] Gegen Entscheide und Beschlüsse der Aufsichtskommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

[2] Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

**Art. 51** Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

*a* Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen,

*b* Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen.

Inkrafttreten

**Art. 52** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 12. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3056 vom 29. August 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1990

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. Juli 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14. Februar 1990

# Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

---

**Art. 1** Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 26. April 1974, 8./9. November 1974 angenommenen und vom Bundesrat vom 15. April 1975 genehmigten Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen, wie es im Anhang wiedergegeben ist, bei.

**Art. 2** Dieser Beschluss tritt mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 22. November 1989 betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt an den Kanton Bern gestellten und noch nicht erledigten Rechtshilfeersuchen werden gemäss den Bestimmungen des Konkordats behandelt.

Bern, 14. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

441

14. Februar 1990

# Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

---

*Der Grosse Rat,*

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 16 des Dekretes über den Finanzausgleich,

*beschliesst:*

**I.**

Der Grossratsbeschluss vom 11. November 1987 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen wird wie folgt geändert:
Ziffern 1, 3–12 unverändert.
Ziffer 2: Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes

*a* Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen:
1988: 6 Millionen Franken
1989: 5 Millionen Franken
1990: 11 Millionen Franken

*b* Unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 14. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14. Februar 1990

# Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarberg

183

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1983 und Artikel 46 und 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1** [1] Im Amtsbezirk Aarberg wird eine zweite Stelle einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten geschaffen.

[2] Das Obergericht teilt die Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen oder der Gerichtspräsidenten in zwei Gruppen ein und weist jeder Richterin oder jedem Richter, nachdem sie dazu angehört worden sind, eine Gruppe zu.

[3] Eine der Gerichtspräsidentinnen oder einer der Gerichtspräsidenten, in der Regel die oder der amtsjüngere, ist verpflichtet, ohne besondere Entschädigung Geschäfte anderer Richterämter zu übernehmen. Die Zuweisung erfolgt durch Beschluss des Obergerichts.

**Art. 2** [1] Die Gerichtspräsidentinnen oder die Gerichtspräsidenten von Aarberg vertreten sich gegenseitig.

[2] Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

[3] Anstände hinsichtlich der Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

**Art. 3** Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 14. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1504 vom 9. Mai 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1991

14. Februar 1990

# Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung und Artikel 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Das Dekret vom 14. November 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel wird wie folgt geändert:

**Art. 1** Im Amtsbezirk Biel werden nach den geltenden Vorschriften gewählt:
*a* sechs Gerichtspräsidenten/Gerichtspräsidentinnen
*b* unverändert

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Termin in Kraft.

Bern, den 14. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1505 vom 9. Mai 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1991

14. Februar 1990

# Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern



---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 20 bis 24 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz),

im Einvernehmen mit dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz,

auf Antrag der Kirchendirektion,

*beschliesst:*

## I. Der Studiengang

Gliederung und Dauer

**Art. 1** [1] Das Studium der christkatholischen Theologie, als Vorbereitung auf die in dieser Verordnung geregelten Prüfungen, dauert mindestens elf Semester, in der Regel aufgeteilt in

*a* ein vier Semester dauerndes vorpropädeutisches Studium;
*b* ein fünf Semester dauerndes nachpropädeutisches Studium;
*c* eine mindestens zehn Monate dauernde, kirchlich geregelte und im Kontakt mit der Fakultät erfolgende praktische Tätigkeit in einer christkatholischen Kirchgemeinde der Schweiz.

[2] Bei Studierenden, welche die alten Sprachen nachzuholen haben, kann sich der Zeitpunkt der propädeutischen Prüfung um ein bis zwei Semester hinausschieben; entsprechend verlängert sich das ganze Studium.

Abschlussarbeit

**Art. 2** Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat als Abschlussarbeit ein Thema aus den in Artikel 10 Buchstabe *d* aufgezählten Fächern wissenschaftlich zu bearbeiten.

## II. Die Prüfungen

### *1. Allgemeines*

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**Art. 3** [1] Die theologischen Prüfungen umfassen eine propädeutische, eine theoretische und eine praktische Prüfung.

[2] Die Prüfungen finden in der Regel zu Beginn eines Semesters statt. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 1. September bzw. 1. März schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der

Prüfungskommission zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

[3] Eine Abmeldung ist nur aus triftigen Gründen möglich und hat unverzüglich zu erfolgen. Wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach Beginn einer Prüfung ohne ärztliches Zeugnis zurücktritt bzw. einer Prüfung ganz oder teilweise fernbleibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

[4] Die Prüfungskommission kann eine Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären, wenn sich die Kandidatin bzw. der Kandidat einer Täuschungshandlung (z. B. Benützen unerlaubter Hilfsmittel) schuldig macht.

Prüfungsmodalitäten

**Art. 4** [1] Es wird schriftlich und mündlich geprüft. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

[2] Geprüft wird auf deutsch oder, nach Vereinbarung zwischen der bzw. dem Prüfenden und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, auf französisch; über die Prüfung in einer anderen Sprache entscheidet auf Gesuch die Prüfungskommission.

Examinatorinnen, Examinatoren

**Art. 5** Examinatorinnen und Examinatoren sind die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrbeauftragten der Fakultät in ihren Fächern, auf Beschluss der Kommission Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte einer andern Fakultät, in eidgenössischem und bernischem Staatskirchenrecht allenfalls auch eine andere Person.

Prüfungsgebühren

**Art. 6** Die Kandidatinnen und Kandidaten haben für jede der drei Prüfungen der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postcheckkonto 30-406-7) zuhanden der Kirchendirektion eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten. Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne ärztliches Zeugnis einer Prüfung ganz oder teilweise fernbleibt, wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

*2. Die propädeutische Prüfung*

Voraussetzungen

**Art. 7** [1] Mit der Anmeldung zur Prüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat folgende Ausweisschriften vorzulegen:

*a* den Vorbildungsausweis, der die Grundlage für die Zulassung zum ordentlichen Studium an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität bildet (Maturitätsausweis, Primarlehrerpatent, ein anderer Ausweis);

*b* einen Ausweis über ein mindestens viersemestriges Studium an der theologischen Fakultät einer Hochschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt, wovon mindestens zwei Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern ver-

bracht sein müssen; in begründeten Fällen kann die Prüfungskommission auf Antrag der Fakultät die Zahl der geforderten Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät auf ein Semester reduzieren;

*c* eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme an Proseminaren und Übungen einschliesslich schriftlicher Arbeiten in zwei Fächern, und zwar wahlweise Altes Testament oder Neues Testament sowie Kirchengeschichte oder Philosophie;

*d* einen Ausweis über den Besuch von philosophischen Lehrveranstaltungen;

*e* ein Zeugnis über die Heimatzugehörigkeit;

*f* ein Zeugnis über die bürgerliche Ehrenfähigkeit;

*g* ein Curriculum vitae;

*h* den Beleg für die bezahlte Prüfungsgebühr;

*i* die notwendige Angabe zur Prüfung in Kirchengeschichte gemäss Artikel 9 Buchstabe *c.*

[2] Enthält der Vorbildungsausweis keinen Nachweis genügender Kenntnisse der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch), so ist dieser Nachweis durch ein Zeugnis über entsprechende Nachprüfungen beizubringen. Die Prüfung bzw. die letzte Nachprüfung muss mindestens ein Semester vor der propädeutischen Prüfung erfolgt sein. Die Prüfungskommission legt die Anforderungen fest.

Schriftliche Prüfung

**Art. 8** Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten:

*a* Einleitung in das Alte Testament einschliesslich Geschichte Israels und des Frühjudentums;

*b* Einleitung in das Neue Testament einschliesslich Geschichte und Umwelt des Urchristentums.

Mündliche Prüfung

**Art. 9** Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer, in denen je 30 Minuten geprüft wird:

*a* Bibelkenntnis des Alten Testaments, Einleitung in das Alte Testament einschliesslich Geschichte Israels und des Frühjudentums, Übersetzung eines Textabschnitts aus dem Alten Testament;

*b* Bibelkenntnis des Neuen Testaments, Einleitung in das Neue Testament einschliesslich Geschichte und Umwelt des Urchristentums, Übersetzung eines Textabschnitts aus dem Neuen Testament;

*c* Kirchengeschichte (ein Teil nach Wahl);

*d* Geschichte der Philosophie.

*3. Die theoretische Prüfung*

Voraussetzungen

**Art. 10** Mit der Anmeldung zur Prüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat folgende Ausweisschriften vorzulegen:

*a* ein Zeugnis über die bestandene propädeutische Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung;
*b* einen Ausweis über ein mindestens neunsemestriges Studium an der theologischen Fakultät einer Hochschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt, wovon mindestens vier Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern verbracht sein müssen; in begründeten Fällen kann die Prüfungskommission auf Antrag der Fakultät die Zahl der geforderten Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät auf zwei Semester reduzieren;
*c* eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme an zwei Seminaren einschliesslich schriftlicher Arbeiten, wovon eines im Fach Systematische Theologie;
*d* eine Bescheinigung über eine spätestens sechs Monate vor Beginn der Prüfung eingereichte und mindestens mit der Note 3 (genügend) bewertete Abschlussarbeit aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Wesen und Geschichte des Altkatholizismus, Liturgik, Pastoraltheologie, Homiletik oder Katechetik;
*e* eine schriftliche Erklärung, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussarbeit gemäss Buchstabe *d* ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und sie nicht schon im Rahmen eines anderen Ausbildungsganges oder für eine andere Prüfung eingereicht hat;
*f* ein Zeugnis über die Heimatzugehörigkeit;
*g* ein Zeugnis über die bürgerliche Ehrenfähigkeit;
*h* ein Curriculum vitae (falls nicht schon bei der Anmeldung zur propädeutischen Prüfung vorgelegt);
*i* den Beleg für die bezahlte Prüfungsgebühr.

Schriftliche Prüfung

**Art. 11** [1] Die schriftliche Prüfung besteht aus vier vierstündigen Klausurarbeiten:
*a* Alttestamentliche Exegese und Theologie;
*b* Neutestamentliche Exegese und Theologie;
*c* Kirchengeschichte (ausser dem im propädeutischen Examen schon geprüften Teil) und Dogmengeschichte;
*d* Systematische Theologie.

[2] Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussarbeit in einem dieser Fächer anfertigt, wird ihm die schriftliche Prüfung in diesem Fach erlassen. Schreibt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussarbeit im Fach Wesen und Geschichte des Altkatholizismus, wird ihm die schriftliche Prüfung im Fach Kirchengeschichte erlassen.

Mündliche Prüfung

**Art. 12** In der mündlichen Prüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in folgenden Fächern geprüft:

*a* Alttestamentliche Exegese und Theologie einschliesslich Übersetzung eines Textabschnitts (30 Minuten);
*b* Neutestamentliche Exegese und Theologie einschliesslich Übersetzung eines Textabschnitts (30 Minuten);
*c* Kirchengeschichte (ausser dem schon geprüften Teil) und Dogmengeschichte (20 Minuten);
*d* Systematische Theologie (20 Minuten);
*e* Wesen und Geschichte des Altkatholizismus (20 Minuten);
*f* Ethik (15 Minuten).

*4. Die praktische Prüfung*

Voraussetzungen

**Art. 13** Mit der Anmeldung für die Prüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat folgende Ausweisschriften vorzulegen:
*a* ein Zeugnis über die bestandene theoretische Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung;
*b* eine von der kirchlichen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die mindestens zehnmonatige praktische Betätigung in einer christkatholischen Kirchgemeinde der Schweiz;
*c* eine Bescheinigung über die aktive Teilnahme an homiletischen, katechetischen und liturgischen Übungen;
*d* eine Bescheinigung über eine während der praktischen Ausbildungszeit vor Mitgliedern der Prüfungskommission gehaltene und mindestens mit der Note 3 (genügend) bewertete Predigt über einen biblischen Text, welcher der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zehn Tage zuvor mitgeteilt worden ist;
*e* eine Bescheinigung über eine mindestens mit der Note 3 (genügend) bewertete Hausarbeit in Katechetik; wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussarbeit in Katechetik anfertigt, wird ihr bzw. ihm die Hausarbeit erlassen;
*f* eine Bescheinigung über eine während der praktischen Ausbildung vor Mitgliedern der Prüfungskommission gehaltene und mindestens mit der Note 3 (genügend) bewertete Unterrichtslektion;
*g* ein Zeugnis über die bürgerliche Ehrenfähigkeit;
*h* ein Curriculum vitae (falls nicht schon bei einer früheren Prüfung vorgelegt);
*i* den Beleg für die bezahlte Prüfungsgebühr.

Schriftliche Prüfung

**Art. 14** [1] Die schriftliche Prüfung besteht aus drei vierstündigen Klausurarbeiten:
*a* einem mit Begründungen versehenen Entwurf zu einer Predigt über einen vorgeschriebenen biblischen Text;
*b* einem Aufsatz über ein pastoraltheologisches Thema;
*c* einem Aufsatz über ein liturgisches Thema.

[2] Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussarbeit in einem dieser Fächer anfertigt, wird ihr bzw. ihm die schriftliche Prüfung in diesem Fach erlassen.

Mündliche Prüfung

**Art. 15** In der mündlichen Prüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in folgenden Fächern geprüft:

*a* Pastoraltheologie (20 Minuten);
*b* Liturgik (20 Minuten);
*c* Homiletik (15 Minuten);
*d* Katechetik (15 Minuten);
*e* Kirchenrecht (10 Minuten);
*f* Eidgenössisches und bernisches Staatskirchenrecht (10 Minuten).

*5. Die Prüfungsergebnisse*

Ermittlung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

**Art. 16** [1] Das Ergebnis einer Prüfung wird in der Weise ermittelt, dass die einzelnen Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung nach der Notenskala

1 = sehr gut
2 = gut
3 = genügend
4 = ungenügend
5 = sehr schwach

taxiert werden. Halbe Noten sind zulässig. Die Note der Abschlussarbeit zählt im betreffenden Fach doppelt gegenüber der mündlichen bzw. schriftlichen Note. Die Noten der zwei Seminararbeiten sind im betreffenden Fach zu den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung hinzuzuzählen. Im Fach Homiletik ist die Note der Prüfungspredigt, im Fach Katechetik sind die Noten der Hausarbeit und der Unterrichtslektion zu den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung hinzuzuzählen. Die Gesamtnote im betreffenden Fach ist das arithmetische Mittel aller zu berücksichtigenden Noten, auf- oder abgerundet auf den nächsten Notenwert. Liegt dieses Mittel genau zwischen zwei halben Noten der Skala, so entscheidet die Prüfungskommission über Auf- oder Abrundung.

[2] Eine Prüfung ist bestanden, wenn in allen geprüften Fächern mindestens die Note 3 erreicht worden ist.

[3] Erreicht die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem einzelnen Fach eine schlechtere Note als 3, so ist diese Fachprüfung nicht bestanden; in diesem Fall kann die Prüfung im betreffenden Fach einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten, wiederholt werden. Erst nach erfolgreicher Nachprüfung im betreffenden Fach gilt die gesamte Prüfung als bestanden.

[4] Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in zwei oder mehr Fächern eine schlechtere Note als 3, so ist die ganze Prüfung nicht bestanden; in diesem Fall kann die ganze Prüfung einmal, und zwar auf den nächsten oder übernächsten Prüfungstermin, wiederholt werden.

Zeugnisse

**Art. 17** [1] Über die bestandene propädeutische, theoretische und praktische Prüfung stellt die Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils ein amtliches Zeugnis aus, das die Noten der Prüfungsfächer und die Gesamtbewertung enthält. Als Gesamtbewertung gilt das arithmetische Mittel der Gesamtnoten der einzelnen Fächer; dabei werden in der praktischen Prüfung die Fächer Kirchenrecht und eidgenössisches und bernisches Staatskirchenrecht als ein Fach gezählt. In den Zeugnissen der theoretischen und der praktischen Prüfung werden, je nachdem die Abschlussarbeit in einem Fach der theoretischen oder der praktischen Prüfung angefertigt worden ist, Titel und Bewertung der Abschlussarbeit vermerkt. Die Zeugnisse werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Kommission unterzeichnet.

[2] Die Kommission erstattet der Kirchendirektion Bericht über das Ergebnis der Prüfungen und stellt ihr Antrag über die Aufnahme der Kandidatin bzw. des Kandidaten in den bernischen Kirchendienst.

## III. Die Anerkennung von anderen Studien- und Leistungsausweisen

Verfahren bei Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit auswärts bestandenen Prüfungen

**Art. 18** [1] Die Prüfungskommission anerkennt eine anderwärts bestandene Prüfung, die der propädeutischen gleichwertig ist, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zwei Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern studiert hat; in begründeten Fällen kann die Prüfungskommission auf Antrag der Fakultät die Zahl der geforderten Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät auf ein Semester reduzieren.

[2] Die Prüfungskommission anerkennt eine anderwärts bestandene Prüfung, die der theoretischen Prüfung gleichwertig ist, wenn

*a* die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens drei Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern gemäss den Weisungen der Fakultät studiert hat; in begründeten Fällen kann die Prüfungskommission auf Antrag der Fakultät die Zahl der geforderten Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät auf zwei Semester reduzieren; und

*b* die Kandidatin ihre bzw. der Kandidat seine Befähigung in einem Kolloquium von 60 Minuten bestätigt.

[3] Die Prüfungskommission anerkennt eine bestandene Prüfung, die der praktischen Prüfung gleichwertig ist, wenn

*a* die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens zwei Semester an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern gemäss den Weisungen der Fakultät studiert hat;

*b* die Kandidatin bzw. der Kandidat eine von der kirchlichen Behörde auszustellende Bescheinigung über eine mindestens sechsmonatige praktische Betätigung in einer christkatholischen Gemeinde der Schweiz vorlegt; dabei wird eine beschränkte praktische Betätigung während der zwei vorgeschriebenen Semester nicht auf das hier geforderte Praktikum angerechnet; und

*c* die Kandidatin ihre bzw. der Kandidat seine Befähigung in einem Kolloquium von 60 Minuten bestätigt.

[4] Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach Bestehen einer Prüfung, die der praktischen Prüfung als gleichwertig anerkannt wird, mindestens zwei Jahre lang im Dienst einer ausländischen altkatholischen Kirche in Predigt, Unterricht und Seelsorge tätig war, kann die Prüfungskommission auf Antrag der Fakultät die Anerkennung der praktischen Prüfung ohne die in Absatz 3 Buchstaben *a* und *b* geforderten Bedingungen aussprechen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in diesem Fall ihre bzw. seine Befähigung in einem Kolloquium von 90 Minuten zu bestätigen.

Nachholen von Prüfungen

**Art. 19** Erachtet die Fakultät eine anderwärts bestandene Prüfung nicht als gleichwertig, so bestimmt sie, ob die Prüfung ganz oder teilweise nachzuholen ist und ob schriftliche Arbeiten (Proseminar-, Seminar-, Abschlussarbeit) nachzuliefern sind.

## IV. Die Prüfungskommission

Christkatholisch-theologische Prüfungskommission

**Art. 20** [1] Die Christkatholisch-theologische Prüfungskommission besteht aus sämtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern und aus drei weiteren Mitgliedern, von denen zwei aus der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche der Schweiz gewählt werden.

[2] Die Präsidentin bzw. der Präsident und die der Fakultät nicht angehörenden Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Kirchendirektion auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Die Sekretärin bzw. den Sekretär wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

Versammlung der Prüfungskommission

**Art. 21** Die Prüfungskommission versammelt sich ordentlicherweise im Oktober und im April zur Abnahme der Prüfungen, ausserordentlicherweise, wenn es die vorgesetzten staatlichen Behörden verlangen oder wenn die Kommission selbst oder deren Präsidentin bzw. Präsident es für nötig erachtet.

Aufgaben der Prüfungskommission

**Art. 22** Der Prüfungskommission kommen die ihr in den Artikeln 21 bis 24 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens übertragenen Obliegenheiten zu, wie sie insbesondere in dieser Verordnung geregelt sind.

Entschädigung der Prüfungskommission

**Art. 23** Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch die Kirchendirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

## V. Die Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 24** Gegen die Entscheide der Prüfungskommission kann wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften oder wegen Willkür gemäss den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Kirchendirektion als erster Instanz schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

**Art. 25** Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihr Studium an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern begonnen haben, können ihre nächste Studienprüfung bzw. deren allfällige Wiederholung noch nach dem Reglement vom 9. Dezember 1960 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Kirche des Kantons Bern ablegen.

Aufhebung einer Verordnung

**Art. 26** Das Reglement vom 9. Dezember 1960 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Kirche des Kantons Bern wird, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung, aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 27** Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1990 in Kraft.

Bern, 14. Februar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14. Februar 1990

# Kaminfegertarif für den Kanton Bern (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

Auf den 15. Februar 1990 wird der geltende Kaminfegertarif vom 16. Dezember 1987 (BSG 871.56) um 3 Prozent erhöht.

Bern, 14. Februar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

542

19. Februar 1990

# Gesetz über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz)



*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt sowie das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Einleitung

Zweck

**Art. 1** Dieses Gesetz regelt

*a* die Benützung der Gewässer durch Schiffe,

*b* die Inanspruchnahme der Gewässer durch Einrichtungen für die Schiffahrt und den Wassersport,

*c* die Besteuerung der Schiffe.

## II. Ausübung der Schiffahrt

Ausübung der Schiffahrt

**Art. 2** [1] Die Schiffahrt auf öffentlichen Gewässern ist frei.

[2] Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, kann der Grosse Rat durch Dekret im Rahmen des Bundesrechtes

*a* die Schiffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern einschränken,

*b* die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen.

[3] Die Schiffahrtsbehörde kann im Rahmen des Bundesrechtes für bestimmte Gewässerabschnitte Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen erlassen, soweit der Schutz der Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Ufer, der Pflanzen- und Tierwelt oder der Gewässer dies erfordern.

[4] Für Massnahmen auf interkantonalen Gewässern schliesst der Regierungsrat Vereinbarungen mit anderen Kantonen ab.

Zuständigkeiten

**Art. 3** [1] Schiffahrtsbehörde ist das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt. Es ist, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, zuständig für den Vollzug aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschiffahrt.

[2] Die Kantonspolizei sorgt für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf den Gewässern.

[3] Die Liegenschaftsverwaltung ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung. Die betroffenen Gemeinden sowie Fachorganisationen sind anzuhören.

Begriffe

**Art. 4** [1] Als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, die sich zur Ausübung der Schiffahrt eignen. Ausgenommen sind Gewässer, an denen durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist.

[2] Als wichtige Rechtsgüter im Sinne von Artikel 2 gelten namentlich die Natur und die Umwelt sowie die Erhaltung des Erholungsraumes und der Bergwelt.

Ein- und Auswasserung von Schiffen

**Art. 5** [1] Schiffe dürfen nur an dafür geeigneten Stellen ein- und ausgewassert werden oder anlegen. Die Ufer sowie die Pflanzen- und die Tierwelt dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

[2] Wenn ein Schiff nicht zum Verkehr zugelassen ist oder sein Betrieb den Verkehr oder die Umwelt gefährdet, darf es nicht eingewassert werden.

Stilliegen

**Art. 6** Für das dauernde Stilliegen eines Schiffes in öffentlichen Gewässern darf nur ein von der zuständigen Behörde bewilligter Schiffsliegeplatz benützt werden.

Sicherstellung

**Art. 7** [1] Die Schiffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn

*a* das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stilliegt, und

*b* die Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise der Halter oder Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt.

[2] Die Kantonspolizei kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn

*a* das Schiff vorschriftswidrig stilliegt, und

*b* der Verkehr behindert wird.

[3] Sicherstellung und Auswasserung erfolgen auf Kosten und Gefahr der Halterin oder Eigentümerin, beziehungsweise des Halters oder Eigentümers. Diese haften solidarisch.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

**Art. 8** [1] Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern durch Einrichtungen für die Schiffahrt und den Wassersport ist eine Bewilligung erforderlich.

[2] Eine solche Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn der unter dem beanspruchten Gewässerteil liegende Grund und Boden im Eigentum von Gemeinden oder Privaten steht.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

[4] Wurden ortsfeste Anlagen aufgrund einer Baubewilligung errichtet, ist die Bewilligung unbefristet. Alle übrigen Bewilligungen sind auf eine Dauer von längstens fünf Jahren befristet.

[5] Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern ist jährlich eine Abgabe zu entrichten. Diese beträgt pro Quadratmeter genutzter Wasseroberfläche 1 bis 10 Franken, total wenigstens aber 50 Franken.

[6] Für öffentliche Badeanstalten und Anlagen, die der öffentlich konzessionierten Schiffahrt dienen, sind keine Abgaben zu entrichten.

Verantwortlichkeit

**Art. 9** Die Verantwortlichkeiten für Schäden am Gewässer und seinen Ufern, die aus der Benützung des Gewässers durch die Schiffahrt und den Wassersport entstehen, richten sich nach den Vorschriften über den Gewässerschutz.

Verankerungsbewilligung

**Art. 10** [1] Eine Verankerungsbewilligung ist erforderlich für die Erstellung und Erweiterung
*a* von Anlagen für die Schiffahrt und
*b* von Anlagen auf dem Wasser für die Ausübung des Bade- und Wassersports.

[2] Die Verankerungsbewilligung wird durch die Schiffahrtsbehörde als schiffahrtspolizeiliche Zusatzbewilligung zur Baubewilligung erteilt.

Schiffsliegeplätze

**Art. 11** [1] Der Regierungsrat regelt die Verwaltung und Vermietung der dem Staat gehörenden oder von ihm verwalteten Schiffsliegeplätze.

[2] Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Vermietung der dem Staat gehörenden oder von ihm verwalteten Schiffsliegeplätze.

[3] Er berücksichtigt dabei
*a* den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers,
*b* deren Beziehung zur Schiffahrt und
*c* das Verfügen der Bewerberin oder des Bewerbers über einen Schiffsliegeplatz.

Prüfungsexperten

**Art. 12** [1] Die im Bundesrecht vorgeschriebenen Schiffs- und Schiffsführerprüfungen werden von haupt- oder nebenamtlichen Expertinnen und Experten durchgeführt.

[2] Die Expertinnen und Experten sind zu vereidigen.

Fähren

**Art. 13** Der Betrieb von Fähren bedarf einer Bewilligung der kantonalen Schiffahrtsbehörde, soweit er nicht unter das Personenbeförderungsregal des Bundes fällt.

Vermietung

**Art. 14** Die gewerbsmässige Vermietung von Schiffen an Dritte bedarf der Bewilligung der kantonalen Schiffahrtsbehörde.

Vorteilsausgleich

**Art. 15** Wer aus einer Verkehrsanordnung einen besonderen Vorteil zieht, trägt die Kosten der Bekanntmachung sowie der Beschaffung, des Anbringens und des Unterhaltes der Schiffahrtszeichen. In begründeten Fällen kann die Schiffahrtsbehörde einen Teil der Kosten erlassen.

## III. Rettungsdienst auf dem Wasser

Sturmwarn- und Rettungsdienst

**Art. 16** [1] Der Staat unterhält einen Sturmwarn- und Rettungsdienst.

[2] Die Kantonspolizei sorgt für den Rettungsdienst auf dem Wasser. Sie arbeitet mit den Ufergemeinden, die über eine entsprechende Organisation verfügen, und den privaten Seerettungsdiensten zusammen.

[3] Die Kantonspolizei schliesst mit den Ufergemeinden, die über eine entsprechende Organisation verfügen, und mit den privaten Seerettungsdiensten Vereinbarungen über die Ausübung des Sturmwarn- und Rettungsdienstes auf dem Wasser ab.

[4] Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Entschädigungen für den Seerettungsdienst. Die vereinbarten Leistungen sind angemessen zu entschädigen.

Rettungskosten

**Art. 17** [1] Rettungskosten werden der Verursacherin und dem Verursacher auferlegt, wenn sie ein Verschulden trifft.

[2] Keine Kosten werden erhoben, wenn die Auferlegung der Kosten eine unverhältnismässige Härte bedeutet.

## IV. Besteuerung der Schiffe

Grundsatz

**Art. 18** Steuerpflichtig sind die Halterinnen und Halter von Schiffen für Schiffe, die mit bernischen Kennzeichen versehen sein müssen.

Ausnahmen

**Art. 19** Von der Steuerpflicht ausgenommen sind
*a* Schiffe des Bundes,
*b* aufgrund einer eidgenössischen Konzession betriebene Schiffe,

*c* Schiffe, die ausschliesslich im Rettungsdienst eingesetzt werden,
*d* Schiffe, die ausschliesslich zur Ausübung der Berufsfischerei eingesetzt werden,
*e* Ruderboote, die ausschliesslich der Wasserfahrausbildung dienen.

Bemessungsgrundlagen

**Art. 20** Die Höhe der Steuer bemisst sich unter Berücksichtigung eines Grundtarifs nach der Motorenleistung in kW sowie nach der Länge des Schiffes.

Steuerrahmen

**Art. 21** [1] Die jährliche Steuer für ein Schiff beträgt mindestens 40 und höchstens 10000 Franken.

[2] Der Grosse Rat legt die Steuersätze durch ein Dekret fest.

Steuerperiode

**Art. 22** [1] Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Steuer ist im voraus, pauschal für die gesamte Schiffahrtssaison des entsprechenden Kalenderjahres, zu entrichten.

[2] Die Hälfte der Steuer wird geschuldet, wenn die Inverkehrsetzung nach dem 31. Juli oder die Ausserverkehrsetzung vor dem 1. August erfolgt.

## V. Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schiffahrt

Interkantonale Vereinigungen

**Art. 23** An Vereinigungen, die sich für die interkantonale Zusammenarbeit unter den Behörden in der Schiffahrt einsetzen, können Beiträge ausgerichtet werden.

Anlagen

**Art. 24** [1] Für die Errichtung von öffentlichen Anlagen, die der Ein- und Auswasserung von Schiffen oder der Sicherheit und dem Umweltschutz in der Schiffahrt dienen, können Beiträge ausgerichtet werden.

[2] Die Beitragszahlungen dürfen jährlich gesamthaft 500000 Franken nicht übersteigen.

[3] Die Beitragszahlungen sind vor ihrer Ausrichtung mit den Zielen und allfälligen Zahlungen nach dem Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer zu koordinieren.

Beitragsausrichtung

**Art. 25** [1] Der Regierungsrat legt das Verfahren zur Prüfung der Projekte und zur Ausrichtung der Beiträge fest und beschliesst unter Vorbehalt der Finanzkompetenz des Grossen Rates endgültig.

[2] Die Polizeidirektion berücksichtigt die Beiträge im Rahmen ihres Voranschlages.

[3] Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.

## VI. Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 26** [1] Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 8 dieses Gesetzes erlassen werden, kann bei der Finanzdirektion Beschwerde erhoben werden.

[3] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

## VII. Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 27** [1] Der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die ergänzenden Ausführungsbestimmungen.

[2] Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Verfahren und Tätigkeiten der Behörden fest.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 28** [1] Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle dazu im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

[2] Es sind insbesondere aufgehoben:
*a* Verordnung vom 28. März 1979 betreffend die Einführung zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt,
*b* Verordnung vom 24. März 1982 über die Zuständigkeiten in der Schiffahrt.

Inkrafttreten

**Art. 29** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 19. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 3806 vom 17. Oktober 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1991

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25. Juli 1990*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19. Februar 1990

# Dekret über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuerdekret, SSD)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Dekret regelt die Ansätze und den Bezug der Schiffssteuern.

Steuersätze

**Art. 2** Der jährliche Steueransatz beträgt:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* Motorschiffe, Segelschiffe und Ruderboote: | |
| 1. Grundtarif bis 5 m Länge | 40.— |
| 2. Grundtarif bis 7 m Länge | 60.— |
| 3. Grundtarif bis 9 m Länge | 90.— |
| 4. Grundtarif über 9 m Länge | 120.— |
| 5. Zuschlag pro kW Antriebsleistung des Motors | 4.— |
| *b* Güterschiffe: | |
| 1. Grundtarif | 200.— |
| 2. Zuschlag pro kW Antriebsleistung des Motors | 4.— |
| *c* Schwimmende Geräte, Schiffe besonderer Bauart: | |
| 1. Grundtarif | 100.— |
| 2. Zuschlag pro kW Antriebsleistung des Motors | 4.— |
| *d* Händlerschild | 200.— |

Berechnung

**Art. 3** [1] Für die Antriebsleistung der zugelassenen Motoren sowie für die Länge der Schiffe gelten die im Schiffsausweis eingetragenen Werte.

[2] Sind mehrere Motoren im Schiffsausweis eingetragen, erfolgt die Berechnung für alle Motoren nach deren Leistung.

[3] Bruchteile bis 0,49 werden ab-, solche von 0,5 an aufgerundet.

Meldepflicht

**Art. 4** [1] Der Halter eines Schiffes hat die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Schiffes dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zu melden.

[2] Unterlässt der Steuerpflichtige die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Steuerbusse ausgefällt.

[3] Die Steuerbusse beträgt 100 Franken.

Steuerveranlagung

**Art. 5** [1] Die Steuer wird für die ganze Steuerperiode zum voraus veranlagt. Sie wird fällig mit der Zulassung des Schiffes zum Verkehr.

[2] Wird das Schiff eines Halters ausser Verkehr gesetzt und ein neues Schiff auf denselben Halter zugelassen, so ist ab dem nächsten Halbjahr die Steuer für das neu zugelassene Schiff zu entrichten.

[3] Die Zahlungsfrist für die veranlagte Steuer beträgt zwei Monate. Bei der Berechnung der Steuern werden Bruchteile von Franken auf- oder abgerundet.

Rückerstattung

**Art. 6** Wurde die Steuer für das ganze Jahr bezahlt, obwohl durch die Annullierung des Schiffsausweises oder durch die Rückgabe der Kennzeichen nur die Hälfte der Steuer geschuldet wäre, wird das Steuerguthaben unter Vorbehalt der Verrechnung mit anderen Forderungen rückerstattet.

Steuernach- und rückforderung, Verjährung

**Art. 7** [1] Wurde irrtümlich die Steuer nicht erhoben oder zu tief veranlagt, so kann das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt den betreffenden Betrag für das laufende Steuerjahr sowie für die fünf vorangehenden Steuerperioden nachfordern.

[2] Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, kann er den betreffenden Betrag für das laufende Steuerjahr sowie für die fünf vorangehenden Steuerperioden zurückfordern.

[3] Alle Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.

Rechtsöffnung

**Art. 8** Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über die Steuerforderungen, Steuernachforderungen und Steuerbussen sind den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gemäss der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Zuständigkeit

**Art. 9** Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ist zuständig für alle Verfügungen im Zusammenhang mit den Schiffssteuern.

Inkrafttreten

**Art. 10** Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften und beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes.

Bern, 19. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 3806 vom 17. Oktober 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1991

21. Februar 1990

# Verordnung über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 16. März 1983 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird wie folgt geändert:

(Nettowohnfläche, Kostengrenzen)

**Art. 11**

Absatz 1: Die Erstellungskostengrenzen betragen neu:

| | Fr. |
|---|---|
| 3 Zimmer | 195 000.— |
| 4 Zimmer | 228 000.— |
| 5 Zimmer | 254 000.— |
| 6 Zimmer | 280 000.— |

Absatz 2: «11 200 Franken» wird ersetzt durch «14 000 Franken».

**Art. 15**

Absatz 2: Die Erstellungskostengrenzen betragen neu:

| | Fr. |
|---|---|
| 1 Zimmer | 145 000.— |
| 2 Zimmer | 168 000.— |

**Art. 16**

Absatz 1: «25 Jahre» wird ersetzt durch «20 Jahre».

(Belegung)

**Art. 17** [1] Während der Dauer der Zuschussleistungen dürfen die Wohnungen mit einer Person weniger belegt sein, als Zimmer vorhanden sind.

[2] (neu) Bei Erneuerungen kann auf bestehende Mietverhältnisse Rücksicht genommen werden.

Einkommen

**Art. 18** [1] Das Bruttojahreseinkommen aller Bewohner einer Familienwohnung darf während der Dauer der Zuschussleistungen den

viereinhalbfachen Betrag der verbilligten Jahresmiete oder Eigentümerlast ohne Nebenkosten, berechnet auf den Erstellungskostengrenzen, höchstens jedoch 67000 Franken, nicht überschreiten.

[2] Für Kleinwohnungen gilt der fünffache Betrag gemäss Absatz 1.

[3] Für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die Familie aufkommt, erhöht sich die Einkommensgrenze um 3000 Franken.

[4] (neu) Das Bruttojahreseinkommen von Kindern bis zum 25. Altersjahr wird zur Hälfte mitgerechnet.

[5] (neu) Bei selbstgenutzten Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäusern sollen zudem die Bruttojahreseinkommen aller Bewohner mindestens den dreifachen Betrag der verbilligten Eigentümerlasten ohne Nebenkosten ausmachen.

Vermögen

**Art. 18a** (neu) [1] Das Reinvermögen gemäss letzter Steuererklärung darf während der Dauer der Zuschussleistungen 110000 Franken nicht überschreiten.

[2] Für jedes Kind gemäss Artikel 18 Absatz 3 erhöht sich die Vermögensgrenze um 5000 Franken.

[3] Das Reinvermögen von Kindern bis zum 25. Altersjahr wird zur Hälfte mitgerechnet.

Anpassung der Grenzen

**Art. 18b** (neu) Das KAW passt die Einkommens- und Vermögensgrenzen dem Landesindex der Konsumentenpreise periodisch an.

(Berechnung)

**Art. 20** [1] In die Lastenberechnung sind einzubeziehen:

*a* Die Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals zu durchschnittlichen Zinssätzen der letzten fünf Jahre für Wohnbaudarlehen der bernischen Staatsbanken abzüglich die Sonderleistungen der Darlehensgeber,

*b* ein allfälliger Baurechtszins,

*c* ein Pauschalzuschlag von höchstens zwei Prozent der Erstellungs- oder Erneuerungskosten zur Deckung der übrigen Lasten,

*d* der Lastenzuschuss des Staates.

[2] Das investierte Eigenkapital darf höchstens zum Zinssatz der ersten Hypotheken verzinst werden.

[3] Unverändert.

(Anspruchsbeginn)

**Art. 31** [1] Der Anspruch auf die zugesicherten Lastenzuschüsse beginnt bei Erstbezug neuer Wohnungen oder Wiedervermietung erneuerter Wohnungen ab dem nächstgelegenen vertraglichen Kündigungstermin.

[2] (neu) Bei gestaffelter Erst- oder Wiedervermietung gilt der dem durchschnittlichen Wohnungsbezug nächstgelegene vertragliche Kündigungstermin.

(Mietverträge, Kontrolle der Auflagen)

**Art. 33** [1] Für die Mieter wichtige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Förderung preisgünstiger Wohnbauten, insbesondere betreffend Mietzinsfestsetzung, Anfechtung und Auskunftserteilung, sind als Bestandteil in den Mietvertrag aufzunehmen.

[2–4] Unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt auf 1. April 1990 in Kraft.

Bern, 21. Februar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28. Februar 1990

# Verordnung über die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 17. August 1988 über die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Prüfungsfächer

**Art. 10** [1] Unverändert.

[2] Unverändert bis und mit Fussnote 3.

[4)] Dritte schweizerische Amtssprache oder Englisch oder Spanisch oder Russisch.

[5)–9)] Unverändert.

[3] Unverändert.

## II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 28. Februar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

519

28. Februar 1990

# Verordnung über die Gewährung von festen Zulagen an Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der bernischen Lehrerversicherungskasse mit bescheidenen Renten der AHV/IV (Zulagenverordnung)



---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 92 des Dekretes vom 16. Mai 1989 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Versicherungskassendekret),

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1** [1] Denjenigen Personen, die im Dezember 1989 eine feste Zulage gemäss den Bestimmungen des Dekretes vom 12. November 1970 über die Gewährung von festen Zulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse bezogen haben, wird zulasten des Staates weiterhin eine feste Zulage ausgerichtet.

[2] Neue feste Zulagen werden ab Januar 1990 keine mehr ausgerichtet.

Höhe der Zulage

**Art. 2** Die feste Zulage beträgt pro Jahr höchstens

| | Fr. |
|---|---|
| *a* für verheiratete Männer | 2 700.— |
| *b* für Bezügerinnen oder Bezüger von AHV- oder IV-Renten | 1 800.— |
| *c* für Bezügerinnen von Witwenrenten der AHV | 1 800.— |

Kürzung der Zulage

**Art. 3** Die Zulagen werden gekürzt, wenn sie zusammen mit den AHV- oder IV-Renten die folgenden Beträge pro Jahr übersteigen:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* für verheiratete Männer | 17 100.— |
| *b* für Bezügerinnen oder Bezüger von AHV- oder IV-Renten | 11 400.— |
| *c* für Bezügerinnen von Witwenrenten der AHV | 9 480.— |

Zulagen für Teilzeitbeschäftigte/ Teilrentenbezüger

**Art. 4** Bei Teilzeitbeschäftigten sowie bei Teilrentenbezügerinnen und Teilrentenbezügern richten sich die Beträge nach dem Beschäf-

tigungsgrad vor der Invalidierung oder Pensionierung bzw. nach dem wegfallenden Beschäftigungsgrad.

Anpassungen

**Art. 5** Die festen Zulagen gemäss Artikel 2 und die Grenzbeträge gemäss Artikel 3 werden von der Finanzdirektion bei Änderung der AHV/IV-Renten entsprechend angepasst.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 6** RRB 155 vom 11. Januar 1984 und RRB 5777 vom 23. Dezember 1987 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 28. Februar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28. Februar 1990

# Verordnung über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 17. August 1988 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Prüfungsfächer

**Art. 9** [1] Unverändert.

[2] Unverändert bis und mit für Typus C.
Für Typus D:
- in Italienisch oder Englisch (als zweiter moderner Fremdsprache);
- in Englisch oder Italienisch oder Spanisch oder Russisch (als dritter moderner Fremdsprache).

Für Typus E: Unverändert.

[3–5] Unverändert.

## II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 28. Februar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15. März 1990

# Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

*Das Verwaltungsgericht,*

in Ausführung von Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG),

*beschliesst folgendes Reglement:*

## I. Allgemeines

Plenum

**Art. 1** [1] Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt als Spruchbehörde (Art. 124 VRPG) und erledigt die ihm durch Artikel 129 VRPG übertragenen Geschäfte der Gerichtsverwaltung.

[2] Der Präsident des Verwaltungsgerichts beruft das Plenum nach Bedarf ein, oder wenn es ein Drittel aller Mitglieder verlangt.

Präsident des Verwaltungsgerichts

**Art. 2** [1] Der Präsident des Verwaltungsgerichts steht dem Plenum und der Verwaltungskommission vor und vertritt das Gericht nach aussen.

[2] Er erledigt die ihm durch Gesetz oder Reglement übertragenen Aufgaben.

[3] Er ist insbesondere zuständig für
*a* die Vereidigung der Ersatzrichter, des Gerichtsschreibers und der Kammerschreiber;
*b* die Genehmigung von Rücktrittsgesuchen des Gerichtsschreibers, der Kammerschreiber und des Kanzleipersonals;
*c* die Abfassung des Geschäftsberichtes;
*d* die Erstattung von Vernehmlassungen zu gesetzgeberischen Vorlagen, gestützt auf einen Antrag der von der Sache her interessierten Abteilung.

Vizepräsident

**Art. 3** [1] Das Plenum wählt aus der Mitte der vollamtlichen Verwaltungsrichter einen Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren.

[2] Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

Verwaltungskommission

**Art. 4** [1] Die Verwaltungskommission hält ihre Sitzungen auf Einladung des Verwaltungsgerichtspräsidenten ab; jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

2 Sie kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

3 Sie ist insbesondere zuständig für
*a* die Wahl des Kanzleipersonals;
*b* die Zuteilung der Anzahl Kammerschreiber- und Kanzleipersonalstellen an die Abteilungen;
*c* die Budgetierung und Kreditverwendung; vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2;
*d* die Zuweisung der Sitzungszimmer, der Abteilungskanzleien und der Büros der Verwaltungsrichter;
*e* die Ausstattung der Räume;
*f* die Organisation der Parkplatzbenützung;
*g* die Festlegung der Entschädigung für die Benützung von Sitzungszimmern durch Dritte;
*h* die Behandlung aller übrigen ihr vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zugewiesenen Geschäfte.

Gerichtsschreiber

**Art. 5** 1 Der Gerichtsschreiber nimmt als Protokollführer an den Plenarsitzungen des Verwaltungsgerichts teil und ist Mitglied der Verwaltungskommission.

2 Er kann vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zur Vorbereitung und Ausführung von Geschäften aus der Gerichtsverwaltung beigezogen werden.

3 Er amtet vorbehältlich der dem Plenum, den Abteilungen, der Verwaltungskommission und dem Verwaltungsgerichtspräsidenten zustehenden Kompetenzen als Personalchef des Verwaltungsgerichts und stellt den Verkehr mit dem Personalamt sicher.

4 Er sorgt für einen geordneten Gang des gesamten Kanzleibetriebes einschliesslich des Rechnungswesens.

Bibliothekskommission

**Art. 6** 1 Das Plenum wählt für die Dauer von vier Jahren eine Bibliothekskommission, bestehend aus einem Verwaltungsrichter und je einem Kammerschreiber der Abteilungen; der Verwaltungsrichter führt den Vorsitz.

2 Die Bibliothekskommission verwaltet den Bücher- und Zeitschriftenkredit, regelt und überwacht die Benützung der Bibliothek und sorgt für die Einbindung der Fachzeitschriften.

3 Zum administrativen Vollzug kann die Bibliothekskommission eine vom Gerichtsschreiber bezeichnete Person des Kanzleipersonals beiziehen.

Wahlen

**Art. 7** 1 Werden in den vom Plenum, den Abteilungen oder der Verwaltungskommission vorzunehmenden Wahlen mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so muss geheim abgestimmt werden.

[2] Der Vorsitzende stimmt mit.

[3] Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

[4] Leere oder ungültige Stimmen werden zur Feststellung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

[5] Wenn keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht hat, so erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gerichtsberichterstattung; Akkreditierung von Journalisten

**Art. 8** [1] Journalisten, die regelmässig an der verwaltungsrechtlichen Abteilung bzw. an der Abteilung für französischsprachige Geschäfte die Aufgabe von Gerichtsberichterstattern für bernische Presseorgane oder -agenturen sowie für elektronische Medien mit bernischen Sendegefässen ausüben wollen und von denen eine sachgerechte Berichterstattung erwartet werden kann, werden auf Gesuch hin für eine bestimmte Dauer akkreditiert.

[2] Die Abteilungskonferenz der verwaltungsrechtlichen Abteilung unter Beizug des Präsidenten der Abteilung für französischsprachige Geschäfte (= erweiterte Abteilungskonferenz) ist für die Akkreditierung zuständig.

[3] Die Gerichtsberichterstattung mittels Film- oder Tonbandaufnahmen aus der Gerichtsverhandlung ist nicht gestattet.

[4] Die erweiterte Abteilungskonferenz erlässt Richtlinien betreffend die Akkreditierung und die Einsichtnahme in Urteile.

## II. Verwaltungsrechtliche Abteilung

Abteilungskonferenz

**Art. 9** [1] Die vollamtlichen Mitglieder der verwaltungsrechtlichen Abteilung bilden unter dem Vorsitz des Abteilungspräsidenten die Abteilungskonferenz.

[2] Die Abteilungskonferenz ist zuständig für die Wahl des Abteilungspräsidenten und den Antrag zuhanden des Plenums bei Kammerschreiberwahlen.

[3] Die Wiederwahl als Abteilungspräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von vier Jahren ist unzulässig.

[4] Die Abteilungskonferenz berät organisatorische Belange der Abteilung sowie Vernehmlassungsentwürfe zu gesetzgeberischen Vorlagen und regelt Stellvertretungen.

Geschäftsleitung durch den Abteilungspräsidenten

**Art. 10** [1] Der Abteilungspräsident sorgt für die ordnungsgemässe Erfassung der eingehenden Geschäfte.

[2] Er leitet den Schriftenwechsel ein und teilt nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Abteilung den Fall einem Richter zur Prozessinstruktion und zum Referat bzw. zur einzelrichterlichen Erledigung zu.

[3] Er bestimmt auf Antrag des Instruktionsrichters und unter Vorbehalt eines abweichenden Kammerbeschlusses, ob ein Fall in Fünferbesetzung beurteilt wird.

[4] Er unterzeichnet die Kammerurteile und die in diesen Fällen zu erstattenden Vernehmlassungen in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

[5] Er sorgt für eine ordnungsgemässe Archivierung der Gerichtsakten.

Geschäftsverteilung

**Art. 11** [1] Der Abteilungspräsident verteilt die Geschäfte unter den Mitgliedern der Abteilung.

[2] Die Ersatzrichter werden in angemessener Weise in die Geschäftsverteilung miteinbezogen.

[3] Dem Abteilungspräsidenten steht mit Rücksicht auf seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu; im übrigen achtet er auf eine möglichst gleiche Arbeitsbelastung der vollamtlichen Mitglieder und der Ersatzrichter.

Kammersitzungen

**Art. 12** [1] Soweit ein Fall nicht auf dem Zirkulationsweg beurteilt wird, bestimmt der Abteilungspräsident nach Rücksprache mit dem Instruktionsrichter den Urteilstermin.

[2] Der Abteilungspräsident führt in der Dreier- und Fünferkammer den Vorsitz.

[3] Er bezeichnet die mitwirkenden Richter und den Protokollführer; in der Regel wirkt der Präsident der Abteilung für französischsprachige Geschäfte in der Fünferkammer mit.

[4] Er lädt zu den Kammersitzungen rechtzeitig mit Traktandenliste ein.

[5] Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

Kammerschreiber

**Art. 13** [1] Die Kammerschreiber führen an Kammersitzungen sowie an Augenscheins- und Instruktionsverhandlungen das Protokoll.

[2] Sie verfassen im Anschluss an die Kammersitzung die schriftliche Urteilsbegründung und die entsprechenden Unterlagen für die Urteilskartothek.

[3] Sie können auf Beschluss der Abteilungskonferenz zur Vorberei-

tung von Instruktionsmassnahmen oder Urteilsreferaten eingesetzt werden.

Urteilsbegründung

**Art. 14** [1] Vor der Ausfertigung wird die Urteilsbegründung beim Referenten, beim Abteilungspräsidenten und anschliessend bei den übrigen mitwirkenden Richtern zur Genehmigung in Zirkulation gesetzt.

[2] Ausnahmsweise kann der Abteilungspräsident bezüglich der Urteilsbegründung eine weitere Beratung anordnen.

Veröffentlichung

**Art. 15** [1] Der Abteilungspräsident sorgt für eine zweckmässige Veröffentlichung der wichtigsten Urteile der Abteilung.

[2] Er holt dazu die Meinung der Abteilungskonferenz ein.

Mitwirkung bei französischsprachigen Geschäften

**Art. 16** Der Abteilungspräsident bezeichnet bei den verwaltungsrechtlichen Kammerurteilen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte die mitwirkenden Richter deutscher Sprache.

## III. Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Abteilungskonferenz

**Art. 17** [1] Die vollamtlichen Richter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung bilden unter dem Vorsitz des Abteilungspräsidenten die Abteilungskonferenz.

[2] Die Abteilungskonferenz ist insbesondere zuständig für
*a* die Wahl des Abteilungspräsidenten; die Wiederwahl als Abteilungspräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von vier Jahren ist unzulässig.
*b* die Bestellung der Dreierkammern;
*c* den Antrag zuhanden des Plenums bei Kammerschreiberwahlen;
*d* die Bestimmung des geschäftsleitenden Kammerschreibers;
*e* die Übertragung bestimmter gerichtsinterner Aufgaben auf die Kammerschreiber.

[3] Der geschäftsleitende Kammerschreiber führt ein Beschlussprotokoll.

[4] Die Abteilungskonferenz berät organisatorische Belange der Abteilung sowie Vernehmlassungsentwürfe zu gesetzgeberischen Vorlagen.

Abteilungspräsident

**Art. 18** [1] Der Abteilungspräsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz und Reglement übertragen werden.

[2] Er führt den Vorsitz in der Fünferkammer.

[3] Er überwacht insbesondere die einheitliche Rechtsprechung der Einzelrichter und Kammern. Zu diesem Zwecke findet in der Regel

zu Anfang jedes Monats eine Sitzung statt, an welcher je ein Richter der beiden Kammern, der Präsident der französischsprachigen Abteilung sowie der geschäftsleitende Kammerschreiber teilnehmen.

4 Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der von der Abteilungskonferenz bestimmte Kammerschreiber führt ein Beschlussprotokoll.

Spruchbehörden

**Art. 19** 1 Alle Richter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung sind als Einzelrichter tätig.

2 Aus den Richtern der Abteilung werden zwei Dreierkammern für die Dauer von vier Jahren jeweilen zu Beginn und in der Mitte der Amtsdauer gebildet.

3 Soweit der Instruktionsrichter nicht als Einzelrichter amtet, ist er im betreffenden Geschäft Kammerpräsident.

4 Ein Fall wird in der Fünferkammer beurteilt, sofern dies der Instruktionsrichter oder die Mehrheit der Dreierkammer verlangen. Der Fünferkammer gehört in der Regel der Präsident der französischsprachigen Abteilung sowie gegebenenfalls ein vom Abteilungspräsidenten bestimmter Richter an.

5 Der Abteilungspräsident bezeichnet bei Kammerurteilen für französischsprachige Geschäfte die mitwirkenden Richter deutscher Sprache.

6 Er regelt die Stellvertretung unter den Richtern.

7 Der Einzelrichter bzw. der Kammerpräsident unterzeichnen die Urteile und die zu erstattende Vernehmlassung in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

Geschäftsverteilung

**Art. 20** 1 Die Geschäfte werden durch den Kanzleivorsteher der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens gleichmässig auf die Richter verteilt.

2 Die Ersatzrichter werden in angemessener Weise in die Geschäftsverteilung miteinbezogen.

3 Anstände über die Geschäftsverteilung entscheidet der Abteilungspräsident.

Kammerfälle

**Art. 21** 1 In klaren Fällen zirkuliert ein Urteilsentwurf.

2 Soweit ein Kammerfall nicht auf dem Zirkulationsweg beurteilt wird, lädt der Kammerpräsident zum Sitzungstermin mit Traktandenliste ein.

3 Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

Kammerschreiber

**Art. 22** [1] Die Kammerschreiber führen an Kammersitzungen sowie an Instruktions- und Einigungsverhandlungen das Protokoll.

[2] Sie verfassen die schriftliche Begründung der Urteile der Einzelrichter sowie der Kammern und unterzeichnen die Ausfertigung mit.

[3] Sie können zur Vorbereitung von Instruktionsmassnahmen und Urteilsentwürfen eingesetzt und mit gerichtsinternen Aufgaben (z. B. im Informatiksystem) betraut werden.

[4] Der geschäftsleitende Kammerschreiber verteilt die Geschäfte auf die Kammerschreiber. Er sorgt für eine gleichmässige Arbeitsbelastung unter Berücksichtigung zugewiesener gerichtsinterner Aufgaben. Allfällige Anstände über die Geschäftsverteilung entscheidet der Abteilungspräsident.

## IV. Abteilung für französischsprachige Geschäfte

Abteilungspräsident

**Art. 23** [1] Der Präsident der Abteilung für französischsprachige Geschäfte nimmt für seine Abteilung alle Aufgaben wahr, die bei den andern Abteilungen entweder in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungskonferenz oder der Abteilungspräsidenten fallen.

[2] Er ist insbesondere zuständig für
*a* die Instruktion der französischsprachigen Geschäfte;
*b* die Erledigung der Geschäfte in einzelrichterlicher Kompetenz;
*c* die Bezeichnung der mitwirkenden Richter französischer Sprache in der Dreier- und Fünferkammer; dabei achtet er darauf, dass die Kammern bei der Behandlung französischsprachiger Geschäfte grundsätzlich mehrheitlich aus französischsprachigen Richtern zusammengesetzt sind;
*d* die Mitteilung an die andern Abteilungspräsidenten, wenn deutschsprachige Richter bei der Behandlung französischsprachiger Geschäfte mitzuwirken haben (Art. 16 und Art. 19 Abs. 5);
*e* die Zuweisung von Geschäften an die Ersatzrichter zum Referat;
*f* die zweckmässige Veröffentlichung der wichtigsten Urteile der Abteilung und die ordnungsgemässe Archivierung der Akten;
*g* die Verteilung der Geschäfte auf die Kammerschreiber.

[3] Er führt in der Dreier- und Fünferkammer den Vorsitz.

[4] Er kann die Meinung der Ersatzrichter einholen zu wichtigen Fragen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte, insbesondere zu gerichtsorganisatorischen Problemen, bei Kammerschreiberwahlen oder bei Vernehmlassungen zu gesetzgeberischen Vorlagen.

Verhältnis zur verwaltungsrechtlichen Abteilung

**Art. 24** [1] Der Präsident der Abteilung für französischsprachige Geschäfte wirkt in der Regel mit, wenn die verwaltungsrechtliche Abteilung in Fünferbesetzung urteilt.

[2] Er kann stellvertretungsweise auch in der Dreierkammer mitwirken.

Verhältnis zur sozialversicherungsrechtlichen Abteilung

**Art. 25** [1] Der Präsident der Abteilung für französischsprachige Geschäfte wirkt in der Regel mit, wenn die sozialversicherungsrechtliche Abteilung in Fünferbesetzung urteilt.

[2] Er nimmt an den Abteilungssitzungen gemäss Artikel 18 Absatz 3 teil.

Stellvertretung

**Art. 26** Der Präsident des Verwaltungsgerichts regelt die Stellvertretung des Präsidenten der Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

Kammerschreiber

**Art. 27** Die Kammerschreiber an der Abteilung für französischsprachige Geschäfte haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Kammerschreiber der beiden andern Abteilungen.

## V. Schlussbestimmungen

**Art. 28** [1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

[2] Das Geschäftsreglement des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Oktober 1977 wird aufgehoben.

Bern, 15. März 1990

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident: *Locher*
Der Gerichtsschreiber: *Matti*

21. März 1990

# Drogerienverordnung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 14 bis 24 und 38 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Definition, Bewilligungen

**Art. 1** [1] Die Drogerien werden von einer Drogistin oder einem Drogisten selbständig oder als verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter geführt. Für beide wird nachstehend der Begriff «Drogistin» beziehungsweise «Drogist» verwendet.

[2] Wer im Kanton Bern den Beruf als Drogistin oder Drogist selbständig und unter eigener fachlicher Verantwortung ausüben will, braucht eine Berufsausübungsbewilligung des zuständigen Direktionssekretärs der Gesundheitsdirektion.

[3] Für den Betrieb einer Drogerie ist eine Betriebsbewilligung des zuständigen Direktionssekretärs der Gesundheitsdirektion erforderlich.

Heilmittelvertrieb

**Art. 2** [1] Der Betrieb der Drogerie hat nach den eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb von Heilmitteln zu erfolgen.

[2] Soweit Heilmittel von Dritten bezogen werden, hat dies von Betrieben zu erfolgen, welche im Besitze einer Herstellungs- beziehungsweise Grosshandelsbewilligung des zuständigen Direktionssekretärs der Gesundheitsdirektion oder einer analogen Bewilligung eines anderen Kantons sind.

[3] Der Bezug und Verkauf von Heilmitteln, welche nicht von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) oder vom zuständigen Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion registriert oder bewilligt sind, ist verboten.

[4] Der Regierungsrat kann besondere Vorschriften über die Zulässigkeit von Abweichungen von interkantonal vorgesehenen Verkaufsabgrenzungen erlassen.

[5] Die Vorschriften über Gifte, Umweltschutz und Lebensmittel sowie über den Koordinierten Sanitätsdienst bleiben vorbehalten.

Befugnisse

**Art. 3** Die Drogerien sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt,
*a* Heilmittel aus Substanzen der IKS-Listen D und E herzustellen;
*b* Heilmittel vorrätig zu halten und an das Publikum abzugeben;
*c* Drogen, Chemikalien und Gifte vorrätig zu halten und abzugeben;
*d* kosmetische und technische Produkte vorrätig zu halten und abzugeben.

Sorgfalt

**Art. 4** [1] Der Betrieb einer Drogerie hat unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften mit aller Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Fachkunde zu erfolgen.

[2] In der Drogerie müssen die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse vorhanden sein, soweit sie für Drogerien massgebende Abgabevorschriften enthalten.

Aufsicht

**Art. 5** Der Betrieb einer Drogerie untersteht der Aufsicht der Gesundheitsdirektion.

## II. Berufsausübung

Berufsausübungsbewilligung

**Art. 6** Die Berufsausübungsbewilligung an Drogistinnen und Drogisten wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
*a* im Besitze eines von der Gesundheitsdirektion anerkannten Diploms ist;
*b* handlungsfähig ist;
*c* die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllt;
*d* einen guten Leumund besitzt.

Diplome

**Art. 7** [1] Als Diplom gilt das Fähigkeitszeugnis der eidgenössischen höheren Fachprüfung für Drogistinnen und Drogisten.

[2] Kantonale Diplome werden anerkannt, soweit sie vor Einführung der eidgenössischen höheren Fachprüfung erlangt worden sind.

Dauer

**Art. 8** [1] Die Berufsausübungsbewilligungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt.

[2] Für den Widerruf und den Entzug gilt Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes.

## III. Betrieb

Betriebsbewilligung

**Art. 9** [1] Die Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie wird vom zuständigen Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion erteilt, sofern

*a* die Bewerberin oder der Bewerber über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Drogistin oder Drogist verfügt;
*b* die Bewerberin oder der Bewerber Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter beziehungsweise Pächterin oder Pächter der zu führenden Drogerie ist;
*c* die Inspektion ergeben hat, dass die Drogerie hinsichtlich Räumlichkeiten, Einrichtungen und Kennzeichnung den Vorschriften entspricht.

[2] An eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der die Bedingungen von Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* nicht erfüllt, namentlich an juristische Personen und Handelsgesellschaften, wird die Bewilligung erteilt, wenn
*a* sie oder er zu einer Leiterin oder einem Leiter mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung in einem Vertragsverhältnis steht, das dieser oder diesem die volle und uneingeschränkte Verantwortung für die Leitung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten überträgt;
*b* der Vertrag, soweit die Übertragung der Verantwortung betreffend, dem zuständigen Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion zur Einsichtnahme vorgelegt worden ist.

Räumlichkeiten und Einrichtung

**Art. 10** [1] Räumlichkeiten und Einrichtung der Drogerie müssen derart ausgestaltet sein, dass eine fachgerechte Beschaffung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe der Heilmittel und der übrigen Vorräte stattfinden kann.

[2] Sämtliche Drogerieräume müssen von den drogerienfremden Räumen deutlich abgetrennt sein. Sie müssen so zueinander liegen, dass die verantwortliche Drogistin oder der verantwortliche Drogist ihrer oder seiner Aufsichtspflicht unmittelbar und ungehindert nachkommen kann.

[3] Heilmittel der IKS-Liste D und gemäss Artikel 2 Absatz 2 zum Verkauf zugelassene Heilmittel dürfen dem freien Zugriff des Publikums nicht offenstehen.

Geschäftsanschrift

**Art. 11** [1] Der Name der für die Leitung der Drogerie verantwortlichen Person muss von aussen her deutlich sichtbar angebracht werden.

[2] Das Geschäft ist als Drogerie zu bezeichnen.

Inspektion

**Art. 12** [1] Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung wird vor der Bewilligungserteilung durch den Kantonsapotheker überprüft. Die Inspektionen sind regelmässig, mindestens alle vier Jahre, zu wiederholen (ordentliche Inspektionen).

[2] Soweit es verordnungswidrige Zustände oder ein entsprechender Verdacht notwendig machen, finden ausserordentliche Inspektionen statt. Diese können jederzeit und sooft nötig durchgeführt werden.

[3] Der Kantonsapotheker kann andere fachkundige Personen mit der Durchführung von Inspektionen beauftragen. Bei jeder Inspektion muss mindestens eine/einer der eingesetzten Inspektorinnen und Inspektoren Drogistin oder Drogist sein. Diese werden vom Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitsdirektion bestimmt. Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Inspektorinnen und Inspektoren fest.

[4] Die Gesundheitsdirektion kann nähere Vorschriften über die Inspektionen erlassen.

Dauer

**Art. 13** [1] Die Betriebsbewilligungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt.

[2] Sie erlöschen mit dem Wechsel oder Tod der Inhaberin oder des Inhabers, mit der Aufgabe des Betriebes und wenn die Führung der Drogerie nicht durch eine Person mit gültiger Berufsausübungsbewilligung erfolgt, bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen überdies mit ihrer Auflösung oder Fusion.

[3] Sie werden widerrufen oder entzogen, wenn die Gründe von Artikel 18 Gesundheitsgesetz vorliegen.

[4] Änderungen bei Neu- und Umbauten, Geschäftsverlegungen und Handänderungen oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Leitung sind dem Kantonsapotheker innert Monatsfrist mitzuteilen.

Betriebsführung

**Art. 14** Die Drogistin oder der Drogist muss die Drogerie hauptberuflich und persönlich führen und während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein.

Stellvertretung

**Art. 15** Die Stellvertretung ist zulässig. Sie ist einer ausgebildeten Drogistin oder einem ausgebildeten Drogisten zu übertragen.

Kontrolle

**Art. 16** [1] Die Drogistin oder der Drogist sind für die Qualität der in den Drogerienräumen befindlichen Heilmittel verantwortlich.

[2] An Heilmitteln festgestellte Mängel, welche die Heilmittelsicherheit beeinträchtigen können, sind sofort dem Kantonsapotheker und der verantwortlichen Vertriebsfirma zu melden.

Medikamentenmissbrauch

**Art. 17** Die Drogistin oder der Drogist hat einem erkennbaren Heilmittelmissbrauch entgegenzutreten. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch ist die Heilmittelabgabe zu verweigern. In schwerwiegenden Fällen ist der Kantonsapotheker zu informieren.

## IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Rechtspflege

**Art. 18** Die beim Vollzug dieser Verordnung erlassenen Verfügungen unterliegen der Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Gebühren und Auslagen

**Art. 19** Für die Bewilligungen wird eine Gebühr nach dem Gebührentarif der Direktion erhoben. Zusätzlich sind von der gesuchstellenden oder inspizierten Person oder dem Betrieb die Kosten und Auslagen der ordentlichen und ausserordentlichen Inspektionen zu tragen.

Strafbestimmungen

**Art. 20** [1] Wer für den Vertrieb in Drogerien nicht zulässige Heilmittel anbietet oder in Verkauf bringt, wer ohne Bewilligung Heilmittel anbietet oder in Verkauf bringt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Wer anderen Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse, in schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen mit Haft oder Busse bestraft.

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte

**Art. 21** Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte kommen die Vorschriften zur Verantwortlichkeit von Artikel 49 Gesundheitsgesetz zur Anwendung.

Einziehung; Verfall unrechtmässig erworbener Vermögensvorteile

**Art. 22** [1] Der zuständige Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion ist zur administrativen Einziehung von Einrichtungen und Gegenständen befugt, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben.

[2] Vermögensvorteile, die aufgrund einer Verletzung dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen erlangt wurden, verfallen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Verletzung zugunsten des Staates Bern.

[3] Besitzt jemand Vermögenswerte, durch die er einen unrechtmässigen Vorteil erlangt hat, nicht mehr, so steht dem Staate ihm gegenüber eine Ersatzforderung in der Höhe des unrechtmässigen Vorteils zu.

Übergangsbestimmungen

**Art. 23** Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft. Soweit sie keine besondere Dauer enthalten, richtet sich diese nach den Vorschriften dieser Verordnung. Für die Ausübung der bewilligten Tätigkeiten sowie den Widerruf und Entzug der Bewilligungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Inkrafttreten

**Art. 24** Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 21. März 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21. März 1990

# Verordnung über die öffentlichen und die privaten Apotheken sowie über die Spitalapotheken (Apothekenverordnung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 14 bis 27, 29, 34, 35 und 36 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

**Art. 1** [1] Als Apotheke gilt jede Einrichtung, welche dem Verkehr mit Heilmitteln zur unmittelbaren fachgerechten Versorgung der Bevölkerung, der praktizierenden Medizinalpersonen oder der Spitäler dient.

[2] Der Betrieb der Apotheke hat nach den eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb von Heilmitteln zu erfolgen.

[3] Soweit Heilmittel von Dritten bezogen werden, hat dies von Betrieben zu erfolgen, welche im Besitze einer Herstellungs- beziehungsweise Grosshandelsbewilligung des zuständigen Direktionssekretärs der Gesundheitsdirektion oder einer analogen Bewilligung eines anderen Kantons sind.

[4] Der Bezug und Verkauf von Heilmitteln, welche nicht von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) oder vom zuständigen Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion registriert oder bewilligt sind, ist verboten.

[5] Die Vorschriften über Gifte, Umweltschutz und Lebensmittel sowie über den Koordinierten Sanitätsdienst bleiben vorbehalten.

Arten

**Art. 2** [1] Es werden die folgenden Arten von Apotheken unterschieden:

*a* Öffentliche Apotheken, die dem Publikum zugänglich sind;
*b* Privatapotheken der Ärzteschaft und der Tierärzteschaft, die dem Publikum nicht zugänglich sind;
*c* Spitalapotheken, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

[2] Heilmittelbestände der praktizierenden Ärzteschaft, welche zur unmittelbaren Anwendung, zur Abgabe in Notfällen und bei Hausbe-

suchen sowie für die Erstversorgung dienen, sind nicht bewilligungspflichtig.

3 Im Rahmen von Absatz 2 darf ein Heilmittel nur einmalig und nur in der kleinsten handelsüblichen Originalpackung abgegeben werden.

Bewilligungen

**Art. 3** 1 Für Berufsausübungsbewilligungen an Medizinalpersonen gelten die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

2 Für den Betrieb einer Apotheke ist eine Betriebsbewilligung des zuständigen Direktionssekretärs der Gesundheitsdirektion gemäss den Vorschriften des Gesundheitsgesetzes und dieser Verordnung erforderlich.

Berufsbezeichnung

**Art. 4** Die Berufsbezeichnungen «Apothekerin» oder «Apotheker» dürfen nur die Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder eines gleichwertigen anderen Diploms führen.

Sorgfalt

**Art. 5** 1 Der Betrieb einer Apotheke hat unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften mit aller Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Fachkunde zu erfolgen.

2 In der Apotheke müssen die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse vorhanden sein, welche Abgabevorschriften enthalten.

Aufsicht

**Art. 6** Der Betrieb einer Apotheke untersteht der Aufsicht der Gesundheitsdirektion.

## II. Öffentliche Apotheken

1. Definition, Aufgaben

**Art. 7** 1 Die öffentlichen Apotheken werden von einer Apothekerin oder einem Apotheker selbständig oder als verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter geführt. Für beide wird nachstehend der Begriff «Apothekerin» beziehungsweise «Apotheker» verwendet. In Ausnahmefällen kann die Leitung unter mehrere Personen aufgeteilt werden.

2 Sie haben die gebräuchlichen Heilmittel zu führen, insbesondere solche, die bei Notfällen erforderlich sind.

3 Sie sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere berechtigt,

*a* ärztliche Rezepte auszuführen;
*b* Heilmittel herzustellen;
*c* Heilmittel vorrätig zu halten und an das Publikum, an Medizinalpersonen oder an Spitäler abzugeben;
*d* analytisch-chemische, klinisch-chemische und mikroskopische Untersuchungen durchzuführen.

4 Sie können von der Gesundheitsdirektion befugt oder beauftragt werden, gesundheitsvorsorgliche Leistungen zu erbringen.

2. Betriebsbewilligung
2.1 Voraussetzungen

**Art. 8** 1 Die Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke wird vom zuständigen Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion erteilt, sofern

*a* die Bewerberin oder der Bewerber über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Apothekerin oder Apotheker verfügt;

*b* die Bewerberin oder der Bewerber Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter beziehungsweise Pächterin oder Pächter der zu führenden Apotheke ist;

*c* die Inspektion ergeben hat, dass die Apotheke hinsichtlich Räumlichkeiten, Einrichtungen und Kennzeichnung den Vorschriften entspricht.

2 An eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der die Bedingungen von Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* nicht erfüllt, namentlich an juristische Personen und Handelsgesellschaften, wird die Bewilligung erteilt, wenn

*a* sie oder er zu einer Leiterin oder einem Leiter mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung in einem Vertragsverhältnis steht, das dieser oder diesem die volle und uneingeschränkte Verantwortung für die Leitung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten überträgt;

*b* der Vertrag, soweit die Übertragung der Verantwortung betreffend, dem zuständigen Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion zur Einsichtnahme vorgelegt worden ist.

2.2 Räumlichkeiten und Einrichtung

**Art. 9** 1 Räumlichkeiten und Einrichtung der öffentlichen Apotheke müssen derart ausgestaltet sein, dass eine fachgerechte Beschaffung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe der Heilmittel und der übrigen Vorräte stattfinden kann.

2 Die öffentliche Apotheke muss über ein Laboratorium verfügen, welches die Durchführung von Identitäts- und Reinheitsprüfungen sowie mikroskopische Pulveranalysen ermöglicht. Die Gesundheitsdirektion kann nähere Vorschriften erlassen.

3 Sämtliche Apothekenräume müssen von apothekenfremden Räumen deutlich abgetrennt sein. Sie müssen so zueinander liegen, dass die verantwortliche Apothekerin oder der verantwortliche Apotheker ihrer/seiner Aufsichtspflicht unmittelbar und ungehindert nachkommen kann.

4 Heilmittel der IKS-Listen A bis D dürfen dem freien Zugriff des Publikums nicht offenstehen.

5 Die öffentliche Apotheke muss dem Publikum direkt zugänglich sein, insbesondere auch im Notfalldienst.

2.3 Geschäftsanschrift

**Art. 10** Der Name der für die Leitung der öffentlichen Apotheke verantwortlichen Person muss von aussen her deutlich sichtbar angebracht werden.

2.4 Inspektion

**Art. 11** [1] Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung wird vor der Bewilligungserteilung durch den Kantonsapotheker überprüft. Die Inspektionen sind periodisch zu wiederholen (ordentliche Inspektionen).

[2] Soweit es verordnungswidrige Zustände oder ein entsprechender Verdacht notwendig machen, finden ausserordentliche Inspektionen statt. Diese können jederzeit und sooft nötig durchgeführt werden.

[3] Der Kantonsapotheker kann andere fachkundige Personen mit der Durchführung von Inspektionen beauftragen. Diese werden vom Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitsdirektion bestimmt. Sie müssen eidgenössisch diplomierte Apothekerinnen oder Apotheker sein. Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Inspektorinnen und Inspektoren fest.

[4] Die Gesundheitsdirektion kann nähere Vorschriften über die Inspektionen erlassen.

2.5 Dauer

**Art. 12** [1] Die Betriebsbewilligungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt.

[2] Sie erlöschen mit dem Wechsel oder Tod der Inhaberin oder des Inhabers, mit der Aufgabe des Betriebes und wenn die Führung der Apotheke nicht durch eine Person mit gültiger Berufsausübungsbewilligung erfolgt, bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen überdies mit ihrer Auflösung oder Fusion.

[3] Sie werden widerrufen oder entzogen, wenn die Gründe von Artikel 18 Gesundheitsgesetz vorliegen.

[4] Änderungen bei Neu- und Umbauten, Geschäftsverlegungen und Handänderungen oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Leitung sind dem Kantonsapotheker innert Monatsfrist mitzuteilen.

3. Betriebsführung
3.1 Pflicht zur persönlichen Führung

**Art. 13** Die Apothekerin oder der Apotheker muss die Apotheke hauptberuflich und persönlich führen und während der Öffnungszeiten in der Regel in der Apotheke anwesend sein.

3.2 Stellvertretung

**Art. 14** Die Stellvertretung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

*a* Stellvertretungen erfordern eine Bewilligung des zuständigen Direktionssekretärs der Gesundheitsdirektion. Die Bewilligung wird bei Vorliegen der Gründe von Artikel 35 Absatz 4 Gesundheitsgesetz erteilt;

*b* die Stellvertretung kann Personen übertragen werden, die im Besitze des eidgenössischen Diploms oder eines gleichwertigen ausländischen Diploms sind. In begründeten Fällen kann die Übertragung an eine Assistentin oder einen Assistenten gemäss Artikel 15 erfolgen.

3.3 Assistenten

**Art. 15** Die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten in öffentlichen Apotheken wird vom zuständigen Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion bewilligt, wenn

*a* die Kandidatin oder der Kandidat im Besitze des eidgenössischen Prüfungsausweises ist;

*b* die fachliche Oberaufsicht durch die Apothekerin oder den Apotheker gewährleistet ist.

3.4 Personalaufsicht

**Art. 16** [1] Das Apothekenpersonal ist nur entsprechend seiner Ausbildung und seiner Kenntnisse zu beschäftigen und von der Apothekerin oder vom Apotheker zu beaufsichtigen.

[2] Folgende Arbeiten sind von der Apothekerin oder vom Apotheker selbst vorzunehmen oder zu überwachen:

*a* Alle Arbeiten im Bereich der Rezeptur;

*b* die Beratung des Publikums oder der Ärzteschaft in Heilmittelfragen;

*c* die Abgabe apothekenpflichtiger Heilmittel an das Publikum;

*d* heikle analytische oder präparative Arbeiten im Labor.

4. Notfalldienst

**Art. 17** [1] In Ortschaften mit mehreren öffentlichen Apotheken sind deren Inhaberinnen oder Inhaber verpflichtet, die Notfallversorgung mit Heilmitteln ständig zu gewährleisten.

[2] Der örtliche Notfalldienst wird von den direktbeteiligten Apotheken oder durch den regionalen Apothekerverein geregelt.

[3] Die jeweils gültigen Regelungen sind der Gesundheitsdirektion bekanntzugeben.

[4] Vorbehalten bleibt die Regelung des Notfalldienstes durch den Regierungsstatthalter nach Artikel 11 Gesundheitsgesetz.

5. Kontrolle

**Art. 18** [1] Die Apothekerin oder der Apotheker sind für die Qualität der in den Apothekenräumen befindlichen Heilmittel verantwortlich.

[2] An Heilmitteln festgestellte Mängel, welche die Heilmittelsicherheit beeinträchtigen können, sind sofort dem Kantonsapotheker und der verantwortlichen Vertriebsfirma zu melden.

6. Medikamentenmissbrauch

**Art. 19** Die Apothekerin oder der Apotheker haben einem erkennbaren Heilmittelmissbrauch entgegenzutreten. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch ist die Heilmittelabgabe zu verweigern und

mit der verordnenden Medizinalperson Rücksprache zu nehmen. In schwerwiegenden Fällen ist der Kantonsapotheker zu informieren.

7. Rezepte
7.1 Überprüfung

**Art. 20** [1] Vor der Ausführung eines Rezeptes hat sich die Apothekerin oder der Apotheker zu überzeugen, dass das Rezept
*a* von einer berechtigten Medizinalperson ausgestellt wurde und deren Namen und Praxisadresse enthält;
*b* Art und Menge des abzugebenden Mittels enthält;
*c* datiert und im Original unterschrieben ist;
*d* den Namen des Patienten und dessen Jahrgang enthält.

[2] Entdeckt oder vermutet die Apothekerin oder der Apotheker einen Irrtum seitens der verordnenden Medizinalperson, so ist mit dieser sofort Rücksprache zu nehmen. Ist dies aus zwingenden Gründen vor der Ausführung des Rezeptes nicht möglich, sind für die Medikamentenabgabe die Vorschriften der Pharmakopöe beziehungsweise die Fachliteratur massgebend. Die verordnende Medizinalperson ist nachträglich zu orientieren.

[3] Vermutet die Apothekerin oder der Apotheker eine Fälschung oder Verfälschung des Rezeptes, so hat sie oder er vor dessen Ausführung mit der verordnenden Medizinalperson Kontakt aufzunehmen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, wird im Falle der Verfälschung die minimale Menge des Heilmittels abgegeben und die verordnende Medizinalperson nachträglich orientiert. Gefälschte Rezepte dürfen nicht ausgeführt werden. Sie sind zurückzubehalten und dem Kantonsapotheker zuzustellen.

7.2 Substituierung

**Art. 21** Sofern die verschriebene pharmazeutische Spezialität nicht vorrätig ist, darf die Apothekerin oder der Apotheker in dringenden Fällen, namentlich wenn die verordnende Medizinalperson nicht erreichbar ist, ein analoges Heilmittel abgeben. Die verordnende Medizinalperson ist nachträglich so rasch als möglich zu orientieren.

7.3 Repetition

**Art. 22** Ein nicht als Dauerrezept gekennzeichnetes Rezept darf bis zu einem Jahr repetiert werden, ausser es betreffe Betäubungsmittel oder verschärft rezeptpflichtige Heilmittel oder die verordnende Medizinalperson untersage eine Wiederholung durch einen entsprechenden Vermerk.

7.4 Kennzeichnung

**Art. 23** Auf den Rezepten ist jede Abgabe durch Anbringen des Apothekenstempels, des Datums und der abgegebenen Menge zu quittieren.

7.5 Rezeptbuch

**Art. 24** [1] Durch die Apothekerin oder den Apotheker sind fortlaufend und in übersichtlicher Weise Aufzeichnungen zu machen über die Abgabe von

*a* Betäubungsmitteln;
*b* auf Rezept hin individuell zubereiteten Heilmitteln;
*c* nicht in der Originalpackung belassenen Heilmitteln;
*d* weiteren, von der Gesundheitsdirektion bezeichneten Heilmitteln.

[2] Die Aufzeichnungen müssen enthalten:
*a* Die Namen des Patienten und des Rezeptausstellers;
*b* Art und Menge des abgegebenen Heilmittels (im Falle von Abs. 1 Bst. *b* die genaue und vollständige Zusammensetzung);
*c* das Datum der Abgabe, gegebenenfalls die Identifikationsnummer;
*d* die vom Rezeptaussteller vorgeschriebene Gebrauchsanweisung.

[3] Die Aufzeichnungen können chronologisch oder patientenbezogen geordnet sein. Sie sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

[4] Für die Registrierung der Abgabe von Betäubungsmitteln sind zudem die besonderen kantonalen Bestimmungen zu beachten.

7.6 Kennzeichnung rezeptierter Arzneimittel

**Art. 25** [1] Heilmittel sind so zu kennzeichnen, dass sie identifiziert werden können. Pharmazeutische Spezialitäten sind grundsätzlich in der Originalpackung mit Packungsprospekt abzugeben, es sei denn, die verordnende Medizinalperson verlange eine Abgabe «ohne Pakkung» oder «ohne Prospekt».

[2] Mit einer speziellen Etikette müssen versehen werden:
*a* Magistral hergestellte Heilmittel;
*b* pharmazeutische Spezialitäten, die «ohne Packung» oder «ohne Prospekt» verordnet wurden oder für die der Arzt eine spezielle Gebrauchsanweisung vorschreibt.

[3] Die Etiketten müssen enthalten:
*a* Die Bezeichnung und Adresse der Apotheke;
*b* den Namen des Patienten;
*c* die Gebrauchsanweisung;
*d* das Abgabedatum, gegebenenfalls eine Identifikationsnummer.

## III. Privatapotheke

Definition, Aufgaben

**Art. 26** [1] Die Privatapotheken werden von einer Ärztin oder einem Arzt beziehungsweise einer Tierärztin oder einem Tierarzt im Rahmen der Berechtigung gemäss Gesundheitsgesetz zusammen mit einer ärztlichen beziehungsweise tierärztlichen Praxis geführt.

[2] Durch die Privatapotheken wird ergänzend zu den öffentlichen Apotheken die Versorgung der behandelten Personen oder Tiere mit Heilmitteln sichergestellt.

Betriebsbewilligung

**Art. 27** Die Bewilligung zum Betrieb einer Privatapotheke wird nach erfolgter Inspektion vom zuständigen Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion erteilt

*a* an Ärztinnen und Ärzte, sofern die Voraussetzungen von Artikel 29 Absatz 2 Gesundheitsgesetz und die im nachstehenden Artikel genannten einrichtungsmässigen Bedingungen erfüllt sind;

*b* an Tierärztinnen und Tierärzte, sofern die im nachstehenden Artikel genannten einrichtungsmässigen Bedingungen erfüllt sind.

Einrichtungen

**Art. 28** Die Privatapotheke muss über folgende Einrichtungen verfügen:

*a* Abschliessbare Räume oder Kästen zur Aufbewahrung von Heilmitteln, zu denen Unberechtigte keinen Zugang haben;

*b* einen Kühlschrank für Heilmittel, die gekühlt aufbewahrt werden müssen;

*c* gesonderte und verschliessbare Aufbewahrungsmöglichkeit für Betäubungsmittel und betäubungsmittelähnliche Heilmittel.

Inspektion

**Art. 29** Der Kantonsapotheker oder die von ihm beauftragten Personen (eidgenössisch diplomierte Ärztinnen/Ärzte, Tierärztinnen/Tierärzte sowie Apothekerinnen/Apotheker) prüfen periodisch, ob die Einrichtung und Führung der Privatapotheke den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Inspektorinnen und Inspektoren werden gemäss Artikel 11 Absatz 3 gewählt und entschädigt.

Verweisung

**Art. 30** Die Bestimmungen über die öffentlichen Apotheken für die Betriebsführung und die Kontrolle gelten auch für die Privatapotheken.

## IV. Spitalapotheken

Definition, Aufgaben

**Art. 31** Die Apotheken öffentlicher und privater Spitäler dienen zur Versorgung des Spitalbetriebes mit den erforderlichen Heilmitteln. Darunter fallen die Beschaffung, die Herstellung, die Lagerung und die umfassende Überwachung des Heilmittelverkehrs.

Betriebsbewilligung

**Art. 32** [1] Die Bewilligung zum Betrieb einer Spitalapotheke wird dem Spitalträger nach erfolgter Inspektion vom zuständigen Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion erteilt, wenn die einrichtungsmässigen Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung erfüllt sind.

[2] Die Apotheke ist haupt- oder nebenamtlich durch eine Apothekerin oder einen Apotheker (Spitalapothekerin oder Spitalapotheker) zu führen oder zu beaufsichtigen.

[3] Die Spitalapothekerin oder der Spitalapotheker ist die/der Verantwortliche für den Verkehr mit Betäubungsmitteln im Spital.

Inspektion

**Art. 33** Der Kantonsapotheker oder von ihm beauftragte Personen (eidgenössisch diplomierte Apothekerinnen/Apotheker) prüfen periodisch, ob die Einrichtung und Führung der Spitalapotheke den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Inspektorinnen und Inspektoren werden gemäss Artikel 11 Absatz 3 gewählt und entschädigt.

Verweisung

**Art. 34** Die Bestimmungen über die öffentlichen Apotheken für die Betriebsführung und die Kontrolle gelten für die Spitalapotheken sinngemäss.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Rechtspflege

**Art. 35** Die beim Vollzug dieser Verordnung erlassenen Verfügungen unterliegen der Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Gebühren und Auslagen

**Art. 36** Für die Bewilligungen wird eine Gebühr nach dem Gebührentarif der Direktion erhoben. Zusätzlich sind von der gesuchstellenden oder inspizierten Person oder dem Betrieb die Kosten und Auslagen der ordentlichen und ausserordentlichen Inspektionen zu tragen.

Strafbestimmungen

**Art. 37** [1] Wer nicht zulässige Heilmittel anbietet oder in Verkauf bringt, wer ohne Bewilligung Heilmittel anbietet oder in Verkauf bringt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Wer anderen Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt wird mit Busse, in schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen mit Haft oder Busse bestraft.

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte

**Art. 38** Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte kommen die Vorschriften zur Verantwortlichkeit von Artikel 49 Gesundheitsgesetz zur Anwendung.

Einziehung; Verfall unrechtmässig erworbener Vermögensvorteile

**Art. 39** [1] Der zuständige Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion ist zur administrativen Einziehung von Einrichtungen und Gegenständen befugt, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben.

[2] Vermögensvorteile, die aufgrund einer Verletzung dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen erlangt wurden, verfallen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Verletzung zugunsten des Staates Bern.

[3] Besitzt jemand Vermögenswerte, durch die er einen unrechtmässigen Vorteil erlangt hat, nicht mehr, so steht dem Staate ihm gegenüber eine Ersatzforderung in der Höhe des unrechtmässigen Vorteils zu.

Übergangsbestimmungen

**Art. 40** [1] Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft. Soweit sie keine besondere Dauer enthalten, richtet sich diese nach den Vorschriften dieser Verordnung. Für den Betrieb sowie den Widerruf und Entzug der Bewilligungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

[2] Für Spitalapotheken ist innerhalb von zwei Jahren eine Betriebsbewilligung des zuständigen Direktionssekretärs der Gesundheitsdirektion einzuholen. Innerhalb derselben Frist sind sie der Verantwortung einer Person gemäss Artikel 32 Absatz 2 dieser Verordnung zu unterstellen.

[3] Bewilligungen zur Führung von Privat- und von Spitalapotheken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betrieb sind, können ohne vorgängige Inspektion erteilt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 41** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften aufgehoben.

## VI. Inkrafttreten

Inkrafttreten

**Art. 42** Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 21. März 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21. März 1990

# Reglement über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

im Einvernehmen mit dem Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

*beschliesst:*

## I.

Das Reglement vom 4. Juni 1957 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

**Art. 1** [1 und 2] Unverändert.

3 (neu) Erfordern es die Verhältnisse, kann die Prüfungskommission für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen ihr nicht angehörende Examinatorinnen und Examinatoren sowie Expertinnen und Experten beiziehen. Sie hört dazu vorgängig den Synodalrat an.

**Art. 3** [1] Unverändert.

[2] (neu) Der Prüfungskommission nicht angehörende Examinatorinnen und Examinatoren sowie Expertinnen und Experten haben die gleichen Rechte wie die Kommissionsmitglieder betreffend die durch sie abgenommenen Prüfungen und betreffend die Notengebung im Fach, für das ihnen die Prüfungskommission das Prüfungsrecht erteilt hat.

**Art. 4** [1 und 2] Unverändert.

[3] Den Examinandinnen und Examinanden wird im voraus mitgeteilt, von wem sie im einzelnen Fach geprüft werden.

**Art. 6**

*d* und *e* aufgehoben
*f* wird zu *d*

**Art. 8** In der mündlichen Prüfung wird wie folgt geprüft:
*a* Geschichte der Philosophie, 15 Minuten;
*b* allgemeine Religionsgeschichte, 15 Minuten;
*c* allgemeine und schweizerische Kirchengeschichte, 15 Minuten;
*d* und *e* Altes und Neues Testament (Vertrautheit mit dem Inhalt der biblischen Bücher, Übertragung leichterer alt- und neutestamentlicher Abschnitte, Einleitung in das Alte und Neue Testament, Geschichte Israels, des Spätjudentums und des Urchristentums), je 20 Minuten.
*f* und *g* werden zu Artikel 8a.

**Art. 8a** Für die Absolventinnen und Absolventen der Kirchlich-theologischen Schule Bern (KTS) gelten folgende Bestimmungen:
*a* Die an der KTS bestandenen Prüfungen in Griechisch und Hebräisch werden unter der Bedingung anerkannt, dass eine Bescheinigung über den zusätzlichen Besuch des Griechischkurses im dritten und vierten Jahr der KTS bzw. des Hebräischkurses im vierten Jahr dieser Schule vorgelegt wird.
*b* Die erste Prüfung erfolgt gestaffelt in drei Stufen, und zwar in der Regel zwei, drei und vier Semester nach der kirchlich-theologischen Maturitätsprüfung. In der ersten und zweiten Stufe können je ein oder zwei (zusammen höchstens drei) Fächer, in der dritten Stufe die restlichen zwei oder drei Fächer abgelegt werden.

Der bisherige Artikel 8a wird zu Artikel 8b.

**Art. 10**

*e* aufgehoben
*f* wird zu *e*

**Art. 12** In der mündlichen Prüfung wird wie folgt geprüft:
*a* alttestamentliche Exegese und Theologie, 20 Minuten;
*b* neutestamentliche Exegese und Theologie, 20 Minuten;
*c* Dogmengeschichte und Dogmatik, 20 Minuten;
*d* christliche Ethik, 15 Minuten;
*e* Konfessions-, Kirchen- und Sektenkunde, 15 Minuten.

**Art. 13**

*b* aufgehoben
*c, d, e* und *f* werden zu *b, c, d* und *e.*

**Art. 17** [1]Jede Prüfungsleistung wird mit den Noten 1 (beste Note); 1,5; 2; 2,5; 3; 3,5; 4; 4,5; 5 (schlechteste Note) bewertet. Die Note der wissenschaftlichen Abhandlung (Art. 10 lit. *c*) wird doppelt gezählt. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aller Prü-

fungsleistungen, wobei Brüche von 0,25 und darüber, bzw. 0,75 und darüber für die schlechtere Note entscheiden.

[2] Die erste Prüfung (Propädeutikum) gilt dann als bestanden, wenn
– das arithmetische Mittel aller Noten nicht schlechter ist als 3,
– die Mehrzahl aller Noten nicht schlechter ist als 3 und
– nicht mehr als ein biblisches Fach schlechter als 3 benotet wird.
Eine Einzelprüfung, die mit 5 beurteilt wird, muss beim nächsten Prüfungstermin, frühestens aber nach einem Monat, wiederholt werden. Die ganze Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn bei dieser Nachprüfung mindestens die Note 3 erreicht wird.

[3] Der theoretische Teil der zweiten Prüfung gilt als bestanden, wenn
– das arithmetische Mittel aller Noten nicht schlechter ist als 3,
– die Mehrzahl aller Noten nicht schlechter ist als 3.

[4] Der praktische Teil der zweiten Prüfung (Staatsexamen) gilt als bestanden, wenn
– das arithmetische Mittel aller Noten nicht schlechter ist als 3,
– die Mehrzahl aller Noten nicht schlechter ist als 3.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6.

**II.**

1. Das bisherige Recht gilt für Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind.
2. Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 1990 in Kraft.

Bern, 21. März 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28. März 1990

# Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRV)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 7. November 1989 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Zuständigkeit

**Art. 1** Die Kontrolle der Bildung (Art. 2 und Art. 3 ABRG) und Anlage der Reserven (Art. 5 ABRG) sowie die nachträgliche Besteuerung (Art. 6 ABRG) wird unter der Aufsicht der Finanzdirektion der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

**Art. 2** [1]Zuständig für den Antrag an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auf Freigabe des im Kanton vorhandenen Reservevermögens ist die Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Sieht das Bundesrecht eine Anhörung des Kantons vor, so ist die Volkswirtschaftsdirektion zur Stellungnahme zuständig. Die Volkswirtschaftsdirektion hört vorher die Spitzenverbände der Wirtschaft an. Im Fall der Anhörung zur Übertragung der Reserven im Konzern hat sie die Stellungnahme der Finanzdirektion einzuholen.

**Art. 3** [1]Gesuche einzelner Unternehmungen um Freigabe des vorhandenen Reservevermögens sind an das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) zu richten.

[2] Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit leitet die Gesuche mit seinem Antrag an das Bundesamt für Konjunkturfragen weiter.

Berechtigte Unternehmen

**Art. 4** [1]Zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven sind privatrechtlich organisierte Unternehmen berechtigt, die ordnungsgemäss Buch führen.

[2] Als Arbeitnehmer gelten Personen, die im berechtigten Unternehmen während mindestens der Hälfte der normalen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Ausschluss von der Reservebildung

**Art. 5** Unternehmen, deren Geschäftszweck überwiegend im Kauf, Verkauf sowie in der Verwaltung von Liegenschaften besteht,

können keine steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven bilden.

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

**Art. 6** [1] Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage erfolgt gemäss Artikel 3 der Bundesverordnung (ABRV).

[2] Wird bei Personengesellschaften für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage der handelsrechtliche Reingewinn um die den unbeschränkt haftenden Teilhabern ausgerichteten Saläre und Eigenkapitalzinsen erhöht, so können diese nicht zur Lohnsumme nach Artikel 3 Absatz 2 ABRG gerechnet werden.

Jährliche Einlage und Verzinsung

**Art. 7** [1] Das Unternehmen, das eine Einlage in die Reserven vornimmt, muss innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, in welchem die Reserven verbucht worden sind, den entsprechenden Betrag dem Bund oder auf ein Sperrkonto einer vom Bund dafür anerkannten Bank überweisen. Die Zinsen des Sperrkontos sind frei verfügbar und gelten als steuerbarer Ertrag.

[2] Eine vom Bundesamt für Konjunkturfragen gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverordnung (ABRV) bewilligte Fristverlängerung gilt auch für die Staats- und Gemeindesteuern.

Sperrfrist für die Bildung von Reserven

**Art. 8** Der Reingewinn von Geschäftsjahren, in welchen das Unternehmen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durchführt, darf nicht zur Bildung von Reserven verwendet werden.

Verpfändung und Verrechnung

**Art. 9** Das Reservevermögen darf weder verpfändet noch mit Gegenforderungen verrechnet werden.

Frist für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen

**Art. 10** Die Fristen, innert denen die Aufträge an Dritte vergeben werden müssen, entsprechen denen, die der Bund für die Verwendung des Reservevermögens festsetzt.

Verwendungsnachweis

**Art. 11** [1] Der Nachweis für die ordnungsgemässe Verwendung der Arbeitsbeschaffungsreserven hat gemäss Artikel 9 der Bundesverordnung (ABRV) zu erfolgen.

[2] Die dafür notwendigen Unterlagen sind der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

[3] Gesuche um Fristverlängerung im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Bundesverordnung (ABRV) sind an die kantonale Volkswirtschaftsdirektion zu richten.

Auflösung der Reserven

**Art. 12** Die freigegebenen und ordnungsgemäss verwendeten sowie die nachbesteuerten Arbeitsbeschaffungsreserven sind auf die offenen Reserven und bei Personenunternehmungen auf das Eigenkapital umzubuchen.

Auskunftspflicht

**Art. 13** Die Unternehmen und Banken müssen der Steuerverwaltung auf Verlangen alle zur Anwendung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen vorlegen. Kopien des Einlagescheins, der Verbuchungsanzeige sowie des Kontoauszugs des Bundesamtes für Konjunkturfragen sind mit der Steuererklärung einzureichen.

Inkrafttreten

**Art. 14** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bern, 28. März 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4. April 1990

# Verordnung betreffend die gewerbsmässige Ausbeutung von Naturschönheiten (Aufhebung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

Die Verordnung vom 2. November 1903 betreffend die gewerbsmässige Ausbeutung von Naturschönheiten wird per 30. Juni 1990 ersatzlos aufgehoben.

Bern, 4. April 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

554

11. April 1990

# Verordnung über den Berner Jugendsport



*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 10 Ziffer 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

Veranstaltungsarten

**Art. 1** Der Berner Jugendsport umfasst

*a* die sportliche Förderung der im Kanton Bern wohnhaften 12- und 13jährigen Jugendlichen in Sportfachkursen und Ausdauerprüfungen im Sinne der eidgenössischen Bestimmungen über Jugend und Sport (J+S);

*b* im Rahmen der vom kantonalen Amt für Sport durchgeführten J+S-Leiterausbildung und J+S-Leiterfortbildung das Angebot stufengerechter Ausbildungsteile für das Training mit solchen Jugendlichen.

Berechtigte Altersstufen

**Art. 2** Jugendliche können am Berner Jugendsport vom 1. Januar des Jahres, in dem sie das 12. Altersjahr erreichen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 13. Altersjahr vollenden, teilnehmen.

Sinngemässe Anwendung von J+S-Bestimmungen

**Art. 3** Veranstaltungen des Berner Jugendsportes werden in sinngemässer Anwendung der eidgenössischen Bestimmungen über J+S geplant, organisiert und durchgeführt.

Bewilligung der Veranstaltungen

**Art. 4** Als Berner Jugendsport werden nur Sportfachkurse und Ausdauerprüfungen anerkannt, die vom kantonalen Amt für Sport bewilligt worden sind.

Entschädigungen

**Art. 5** [1] Der Kanton erbringt an bewilligte Veranstaltungen des Berner Jugendsportes in den Bereichen Leiter- und Betreuerentschädigungen, Lagerbeiträge und Entschädigungen an Einzelanlässe die gleichen Leistungen wie der Bund bei entsprechenden J+S-Veranstaltungen.

[2] Werden bei Veranstaltungen des Berner Jugendsportes, an denen J+S-Teilnehmer mitwirken, Bundesbeiträge im Rahmen von J+S ausgerichtet, entfallen die entsprechenden Beiträge des Kantons.

Versicherungen

**Art. 6** Das kantonale Amt für Sport schliesst für das gemeldete Kurspersonal, die Betreuung sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende Versicherungen ab:

1. Eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden gegenüber dritten, nicht an Sportfachkursen oder Ausdauerprüfungen beteiligten Personen bis zu einer Versicherungssumme von 3000000 Franken pro Schadenereignis. Ein Selbstbehalt von 500 Franken pro Sachschadenfall geht zu Lasten der Schadenverursacherinnen und -verursacher.

2. Eine Unfallversicherung im Nachgang zu bestehenden oder bei Fehlen von anderweitigen Unfallversicherungen (privat abgeschlossene Versicherungen, Militärversicherung, Schülerunfallversicherung, usw.), wobei ein ergänzender Versicherungsschutz bis zu folgenden Leistungen vorzusehen ist:
   *a* Teilnehmer (12- und 13jährige Jugendliche):
   - Heilungskosten unbegrenzt während fünf Jahren, bei Spitalaufenthalt jedoch beschränkt auf die Kosten der allgemeinen Abteilung
   - Invalidität: 70000 Franken
   - Tod: 5000 Franken

   *b* Kurspersonal und Betreuer:
   - Heilungskosten unbegrenzt während fünf Jahren, bei Spitalaufenthalt jedoch beschränkt auf die Kosten der allgemeinen Abteilung
   - Taggeld ab 1. Tag: 50 Franken
   - Invalidität: 100000 Franken
   - Tod: 50000 Franken

3. Eine Krankenversicherung im Nachgang zu bestehenden oder bei Fehlen von anderweitigen Versicherungen, wobei ein ergänzender Versicherungsschutz für Teilnehmer (12- und 13jährige Jugendliche), Kurspersonal und Betreuer bis zu folgenden Leistungen vorzusehen ist:
   die Heilungskosten unbegrenzt während 5 Jahren, bei Spitalaufenthalt jedoch begrenzt auf die Kosten der allgemeinen Abteilung. Bei ambulanter Behandlung gilt ein Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens jedoch 300 Franken pro Patient und Jahr.

Teilnahme von Jugendlichen an J+S-Veranstaltungen

**Art. 7** Nehmen im Kanton Bern wohnhafte 12- und 13jährige Jugendliche an J+S-Sportfachkursen und -Ausdauerprüfungen, die vom kantonalen Amt für Sport bewilligt worden sind, teil, erhalten sie die kantonalen Leistungen im Rahmen des Berner Jugendsportes.

Teilnahme jüngerer oder älterer Personen an Berner Jugendsportveranstaltungen

**Art. 8** [1] An Veranstaltungen des Berner Jugendsportes können auch jüngere oder ältere Personen teilnehmen, sofern dies von der Art der Durchführung der Veranstaltung her verantwortet werden kann.

[2] Für solche Personen werden aber keine kantonalen Leistungen erbracht; insbesondere sind sie nicht versichert.

Kantonale Sportwochen

**Art. 9** Bei Sportfachkursen, die vom kantonalen Amt für Sport als Sportwochen durchgeführt werden, sind in der Regel drei Viertel der Kosten von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern zu tragen.

Inkrafttreten

**Art. 10** Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1990 in Kraft.

Bern, 11. April 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

11. April 1990

# Verordnung über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 31. August 1982 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Semestergebühren

**Art. 4** Die Semestergebühren betragen 60 Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

| | Fr. |
|---|---|
| – Verwaltungsgebühr | 6.— |
| – Beitrag an die Betriebsunfallversicherung | 8.— |
| – Beitrag an die Studentenschaft | 21.— |
| – Benutzung der Stadt- und Universitätsbibliothek und aller übrigen universitären Bibliotheken | 10.— |
| – Sportbeitrag | 13.— |
| – Beitrag an den Fonds Sozialkasse | 2.— |

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 1990 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 1990/91.

Bern, 11. April 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

25. April 1990

# Verordnung über den Fischereifonds (Aufhebung)



---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Forstdirektion,

*beschliesst:*

Die Verordnung über den Fischereifonds vom 2. März 1943 wird per 31. Dezember 1991 aufgehoben.

Bern, 25. April 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

553

25. April 1990

# Verordnung über die Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Kantonale Frauenkommission

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 13 des Dekrets vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei,

auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:*

Auftrag der Gleichstellungsstelle

**Art. 1** Die Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsstelle) setzt sich ein für die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern, für ihre Gleichstellung in allen Lebensbereichen und für die Beseitigung direkter und indirekter Diskriminierungen.

Aufgaben

**Art. 2** Die Gleichstellungsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

*a* sie überprüft kantonale Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung;

*b* sie berät die zuständigen kantonalen Instanzen bei der Genehmigung kommunaler Erlasse, falls deren Vereinbarkeit mit Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung in Frage steht;

*c* sie arbeitet bei der Vorbereitung von Erlassen und Massnahmen des Kantons mit, welche die Gleichstellung von Frau und Mann fördern;

*d* sie fördert die Gleichstellung von Frau und Mann auf allen Ebenen der kantonalen Verwaltung, inklusive den Schulbereich und die Universität, und berät das Personalamt sowie die übrigen zuständigen Stellen bei der Planung und Umsetzung von entsprechenden Förderungsmassnahmen;

*e* sie kann die kantonale Subventions- und Submissionspraxis bezüglich der Einhaltung von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung durch Private überprüfen und Kriterien für entsprechende Auflagen des Staates entwickeln;

*f* sie kann die Forschung im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann unterstützen;

*g* sie kann Organisationen und Institutionen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, beraten und mit ihnen zusammenarbeiten;

*h* sie berät als Vermittlungsstelle Behörden, Organisationen, Unternehmen und Private in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann und unterbreitet ihnen Empfehlungen oder Vermittlungsvorschläge;
*i* sie kann Gutachten zu Gleichstellungsfragen erstellen oder bei Dritten einholen;
*k* sie bekämpft alle Formen von Gewalt an Frauen und trägt zu deren Verhütung bei;
*l* sie leistet im Rahmen ihres Auftrages Öffentlichkeitsarbeit und unterhält eine Dokumentationsstelle;
*m* sie legt dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit und den Stand der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton vor.

Stellung

**Art. 3** [1] Die Gleichstellungsstelle ist eine Einheit der Staatskanzlei, die direkt der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber untersteht.

[2] Sie ist fachlich unabhängig.

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

**Art. 4** Die Gleichstellungsstelle
*a* kann im Rahmen ihres Auftrages die Amtshilfe sämtlicher Dienststellen der Staatsverwaltung beanspruchen;
*b* wird von den Direktionen von Anfang an über geplante Regierungsratsgeschäfte orientiert, die Gleichstellungs- und Frauenfragen betreffen, und kann ihre weitere Mitwirkung bei der Vorbereitung beantragen;
*c* nimmt selbständig am verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren zu Geschäften teil, welche die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen;
*d* kann im Auftrag des Regierungsrates bei grundsätzlichen Fragen, die die Stellung von Frau und Mann innerhalb der Staatsverwaltung betreffen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte, Einsicht in die entsprechenden verwaltungsinternen Akten nehmen;
*e* kann beantragen, dass sie Einsitz in verwaltungsinterne, ausserparlamentarische und universitäre Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen erhält, die sich mit Fragen aus ihrem Aufgabenbereich befassen.

Zusammenarbeit mit Dritten

**Art. 5** Wird die Gleichstellungsstelle von Dritten in ihrer Funktion als Vermittlungsstelle (Art. 2 Bst. *h*) angerufen, kann sie im Einverständnis mit den Beteiligten
*a* Auskünfte und Unterlagen einholen,
*b* Angestellte und Betroffene befragen,
*c* Augenscheine durchführen.

Gebühren

**Art. 6** [1] Die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit ist kostenlos. Für die Erstellung von Gutachten an Private (Art. 2 Bst. *i*) kann die Gleichstellungsstelle eine Gebühr erheben.

[2] Die Gebühr beträgt je aufgewendete Stunde 50–100 Franken.

[3] Für die Gebührenbemessung sind insbesondere das Interesse der Auftraggebenden und die erforderliche Sachkenntnis massgebend.

Frauenkommission

**Art. 7** [1] Der Regierungsrat wählt eine beratende Frauenkommission.

[2] Die Kommission unterstützt die Gleichstellungsstelle und berät sie sowie den Regierungsrat.

[3] Die Kommission sorgt für ein Informations- und Kontaktnetz zwischen der Gleichstellungsstelle und den verschiedenen Frauenorganisationen und -projekten sowie den Institutionen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen.

Zusammensetzung Organisation

**Art. 8** [1] Der Kommission gehören Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Frauenorganisationen und -projekte sowie Institutionen und Einzelpersonen an, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen. Dabei soll politisch und sozial ein möglichst breites Spektrum gewährleistet sein.

[2] Die Gleichstellungsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil und kann Anträge stellen.

[3] Sie führt das Sekretariat der Kommission.

[4] Im weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.

Entschädigung

**Art. 9** Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Inkrafttreten

**Art. 10** Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1990 in Kraft.

Bern, 25. April 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25. April 1990

# Verordnung zum Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal (Aufhebung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Die Verordnung vom 31. Dezember 1968 zum Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal (BSG 682.11.) wird hiermit per sofort aufgehoben.

Bern, 25. April 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

555

2. Mai 1990

# Kindergartenverordnung (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 wird wie folgt geändert:

Zu besuchender Kindergarten

**Art. 5** [1] Das zuständige Gemeindeorgan bestimmt, wo das Kind den Kindergarten besuchen kann.

[2] Unverändert.

Aufgaben

**Art. 7** [1] Unverändert.

[2] Die Kindergärtnerin ist insbesondere verpflichtet:

*a* die Kindergartenzeit gewissenhaft einzuhalten. Bei einem Vollzeitkindergarten ist in der Regel an acht bis neun Halbtagen pro Woche Kindergarten zu halten;

*b–f* unverändert.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1990 in Kraft.

Bern, 2. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

# Skilehrerverordnung (Änderung)



*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Skilehrerverordnung vom 25. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Skilehrer

**Art. 4** [1] Unverändert.

[2] Skilehrerpatente anderer Kantone und weitere Ausweise werden anerkannt, wenn

*a* an die Erlangung des Patents oder des Ausweises gleichwertige Anforderungen gestellt werden und

*b* die ausstellenden Kantone und Staaten Gegenrecht halten.

Skilehrerpatent

**Art. 5** [1] Unverändert.

[2] Das Skilehrerpatent enthält:

*a* und *b* unverändert

*c* aufgehoben

*d* Kursbestätigungen.

Kontrolle, Verlust des Patents

**Art. 6** Aufgehoben.

Patentierung

**Art. 7** [1] Aufgehoben.

[2] Unverändert.

[3] Der Skilehrer erhält ferner ein Exemplar der Skilehrerverordnung und von der Bergführer- und Skilehrerkommission das Skilehrerabzeichen.

Patenterneuerung

**Art. 8** Aufgehoben.

Gültigkeit

**Art. 9** [1] Das Patent ist nur gültig, wenn die Haftpflichtversicherung für die laufende Saison bezahlt und

*a* der Leiter den Besuch des Fortbildungskurses bestätigt oder

*b* die Bergführer- und Skilehrerkommission eine Befreiung vom Kursbesuch gewährt hat.

[2] Wird während drei Jahren weder der Fortbildungskurs besucht noch um eine Befreiung nachgesucht, muss das Patent vor dem Besuch des Fortbildungskurses durch die Bergführer- und Skilehrerkommission wieder gültig erklärt werden.

[3] Es wird wieder als gültig erklärt, wenn sich der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten ausweist.

Ausserkantonales Patent

**Art. 10** Aufgehoben.

Hilfskräfte

**Art. 14** [1] Unverändert.

[2 und 3] Aufgehoben.

Praktikum

**Art. 16** [1] Unverändert.

[2] Es dauert zwei Saisons, wobei in jeder Saison zwischen 40 und 200 Halbtageslektionen zu erteilen sind.

[3] Einzelheiten werden in einem Reglement der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt.

Kosten

**Art. 17** [1] Der Staat übernimmt die Hälfte der Expertenhonorare für Kurse und Prüfungen.

[2] Nach Abzug der Beiträge sind Kurse und Prüfungen kostendekkend durchzuführen.

[3] Die Gebühren betragen ohne Unterkunft und Verpflegung je Kurs und Prüfung mindestens 300 Franken und höchstens 2500 Franken.

Fortbildungskurse 1. Grundsatz

**Art. 19** [1] Unverändert.

[2] «Das Amt für Fremdenverkehr» ersetzen durch «Die Bergführer- und Skilehrerkommission»

[3] Unverändert.

Versicherungspflicht

**Art. 23** Die Skilehrer sind verpflichtet, für die Berufsausübung eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zwei Millionen Franken je versichertes Ereignis abzuschliessen.

Skilehrertarif

**Art. 25** Aufgehoben.

Grundsatz

**Art. 28** [1] «welche die Genehmigung der Tarife einschliesst» wird gestrichen.

[2] Unverändert.

[3] An einem Ort wird in der Regel nur eine Bewilligung erteilt, diese schliesst den Unterricht in verwandten Sportarten mit ein.

Bewilligung

**Art. 29** [1] Die Bewilligung wird auf den Namen des jeweiligen Leiters ausgestellt.

[2] Das Gesuch ist mit folgenden Beilagen beim Sekretariat der Bergführer- und Skilehrerkommission einzureichen:
*a* Ausweise des Leiters,
*b* Versicherungsnachweis für die Skischule.

[3] Die Bergführer- und Skilehrerkommission leitet die Unterlagen mit ihrem Antrag an das Amt für Fremdenverkehr weiter.

Leiter

**Art. 30** [1] Der Leiter ist persönlich für die einwandfreie Leitung der Skischule verantwortlich, insbesondere ist er besorgt, dass
*a* und *b* unverändert
*c* (neu) Skilehrer und Hilfsskilehrer den Fortbildungskurs besuchen.

[2] Unverändert.

[3] Besitzt der Leiter nicht alle erforderlichen Ausweise, kann das Amt für Fremdenverkehr auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission Ausnahmen bewilligen.

Aufsicht

**Art. 34** [1] Die Skilehrer und Skischulen stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters.

[2] Er kann Weisungen erteilen und Ermahnungen aussprechen.

[3] Die Oberaufsicht wird durch das Amt für Fremdenverkehr ausgeübt.

**Art. 36** Die Gebühren des Amts für Fremdenverkehr betragen für

*a* aufgehoben
*b* unverändert
*c* aufgehoben

| | Fr. |
|---|---|
| *d* die Bewilligung einer Skischule ..... | 50 bis 200 |
| *e* übrige Verfahren ..... | 50 bis 400 |

[2 und 3] Aufgehoben.

Rechtspflege

**Art. 37** [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

**II.**

1. Der Skilehrertarif vom 25. Juni 1986 wird aufgehoben.
2. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1990 in Kraft.

Bern, 2. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

2. Mai 1990

# Verordnung über die Bergführer des Kantons Bern (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1981 über die Bergführer des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

**Titel** Bergführerverordnung

Patentpflicht

**Art. 1** [1 und 2] Unverändert.

[3] Bergführerpatente anderer Kantone und weitere Ausweise werden anerkannt, wenn

*a* an die Erlangung des Patents oder des Ausweises gleichwertige Anforderungen gestellt werden und

*b* die ausstellenden Kantone und Staaten Gegenrecht halten.

Bergführerpatent

**Art. 2** [1 und 2] Unverändert.

[3] Das Bergführerpatent enthält:

*a* und *b* unverändert

*c* aufgehoben

*d* unverändert.

[4] Unverändert.

[5] Aufgehoben.

Patentierung

**Art. 3** [1] Aufgehoben.

[2] Das Bergführerbuch wird ausgehändigt, wenn sich der Bergführer über eine genügende Haftpflichtversicherung ausweist.

[3] Der Bergführer erhält ferner ein Exemplar der Bergführerverordnung und von der Bergführer- und Skilehrerkommission das Bergführerabzeichen.

Patenterneuerung

**Art. 4** [1] Der Regierungsstatthalter ist für die Patenterneuerung zuständig; diese ist gebührenfrei.

[2] «Rettungskurs» wird ersetzt durch «Fortbildungskurs».

[3] Wird das Patent während drei Jahren nicht erneuert, muss es vor der nächsten Erneuerung durch die Bergführer- und Skilehrerkommission wieder gültig erklärt werden.

[4] Es wird wieder als gültig erklärt, wenn sich der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten ausweist.

Kurse und Prüfungen

**Art. 6** [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Kosten

**Art. 6a** (neu) [1] Der Staat übernimmt die Hälfte der Expertenhonorare für Kurse und Prüfungen.

[2] Nach Abzug der Beiträge sind Kurse und Prüfungen kostendekkend durchzuführen.

[3] Die Gebühren betragen ohne Unterkunft und Verpflegung je Kursteil und Prüfung mindestens 200 Franken und höchstens 1500 Franken.

Bergführerkandidaten

**Art. 7** [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Der Bergführer darf je nach Schwierigkeit der Tour höchstens zwei Kandidaten als Begleiter beschäftigen.

Besondere Pflichten

**Art. 9** [1–3] Unverändert.

[4] «Volkswirtschaftsdirektion» wird ersetzt durch «Bergführer- und Skilehrerkommission», «Rettungskurs» durch «Fortbildungskurs».

Versicherungspflicht

**Art. 10** Für die Berufsausübung sind Haftpflichtversicherungen mit folgenden Deckungssummen je versichertes Ereignis abzuschliessen:

*a* Bergführer und Kandidaten: mindestens zwei Millionen Franken,

*b* Bergsteigerschulen: mindestens vier Millionen Franken.

Bergführertarif

**Art. 12** Aufgehoben.

Bergsteigerschulen

**Art. 15** [1 und 2] Unverändert.

[3] In Bergsteigerschulen dürfen beschäftigt werden:

*a* Bergführer,

*b* Kandidaten unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines Bergführers.

[4] Der Leiter ist insbesondere für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 7, 9 und 10 verantwortlich.

Bewilligung

**Art. 15a** (neu) [1] Die Bewilligung wird auf den Namen des jeweiligen Leiters ausgestellt, der sich über mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Bergführer ausweisen muss.

[2] Das Gesuch ist mit folgenden Beilagen beim Sekretariat der Bergführer- und Skilehrerkommission einzureichen:
*a* Bergführerbuch des Leiters,
*b* Versicherungsnachweis.

[3] Die Bergführer- und Skilehrerkommission leitet die Unterlagen mit ihrem Antrag an das Amt für Fremdenverkehr weiter.

Aufsicht

**Art. 16** [1] Die Bergführer und Bergsteigerschulen stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters.

[2] Er kann Weisungen erteilen und Ermahnungen aussprechen.

[3] Die Oberaufsicht wird durch das Amt für Fremdenverkehr ausgeübt.

Bergführer und Skilehrerkommission

**Art. 18** [1] Unverändert.

[2] Die Kommission zählt acht bis zwölf Mitglieder; sie ist aus Bergführern und Skilehrern sowie Fremdenverkehrsfachleuten unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Talschaften zu bilden.

[3] Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt.

[4–6] Unverändert.

Gebühren

**Art. 20** Die Gebühren des Amts für Fremdenverkehr betragen für

*a* aufgehoben
*b* unverändert
*c* aufgehoben

| | Fr. |
|---|---|
| *d* die Bewilligung einer Bergsteigerschule ..... | 50 bis 200 |
| *e* übrige Verfahren ..... | 50 bis 400 |

[2 und 3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Rechtspflege

**Art. 22** [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Strafbestimmungen

**Art. 23** Absatz 1 «sowie den Bestimmungen des Bergführertarifs» wird gestrichen.

[2 und 3] Unverändert.

Anwendbarkeit auf ausserkantonale Bergführer

**Art. 24** «und des geltenden bernischen Tarifes» wird gestrichen.

**II.**

1. Der Bergführertarif vom 17. Oktober 1984 wird aufgehoben.
2. Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 1990 in Kraft.

Bern, 2. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16. Mai 1990

# Lärmschutz-Verordnung (KLSV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf
- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG),
- die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV),
- Artikel 144 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985,
- Artikel 86 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen,
- Artikel 19 des Einführungsgesetzes vom 17. April 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel,
- Artikel 82 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie,
- Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD),

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

**Art. 1** Die vorliegende Verordnung regelt die Einführung der Lärmschutz-Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und der gestützt darauf erlassenen Lärmschutzverordnung (LSV).

Kantonale Fachstellen

**Art. 2** [1] Kantonale Fachstellen im Sinne von Artikel 42 USG sind
*a* für Strassenlärm: das Tiefbauamt;
*b* für Eisenbahn- und Fluglärm, für Lärm touristischer Anlagen und für Lärm der konzessionierten Schiffahrt: das Amt für öffentlichen Verkehr;
*c* für Industrie- und Gewerbelärm: das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA);
*d* für Schiesslärm und Lärm von Anlagen der Landesverteidigung: das Raumplanungsamt.
*e* für Baulärm sowie für Lärm aus dem Betrieb von Motorfahrzeugen, Motorsportanlagen, beweglichen Geräten und Maschinen: Polizeikommando, Verkehrsabteilung;
*f* für Lärm der Kleinschiffahrt: das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt;

[2] Soweit nachstehend oder in anderen Erlassen keine besonderen Vorschriften über die Zuständigkeit bestehen, obliegt diesen Fachstellen für den ihnen zugeordneten Bereich der Vollzug aller Vorschriften im Zusammenhang mit Lärm.

Koordination

**Art. 3** Die Koordination und Beratung ressortübergreifender Lärmschutzprobleme obliegt einem Fachausschuss für Lärmfragen unter der Leitung der Koordinationsstelle für Umweltschutz. Jede Umweltschutzfachstelle im Sinne von Artikel 2 delegiert einen Vertreter.

Gemeinden
*a* Vollzug der LSV

**Art. 4** [1] Die Zuständigkeit der Gemeinden zum Vollzug der LSV ergibt sich aus den nachstehenden Vorschriften.

[2] Die Direktionen können weitere Aufgaben an Gemeinden, die über die erforderliche Verwaltungsorganisation verfügen, übertragen.

*b* Ortspolizei

**Art. 5** Die Gemeinden sind zur Lärmbekämpfung im Rahmen der Ortspolizei zuständig, soweit die Aufgabe nachstehend nicht einer anderen Behörde übertragen ist.

## 2. Empfindlichkeitsstufen

Generelle Zuordnung

**Art. 6** Die generelle Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen zu den Nutzungszonen (Art. 44 Abs. 1 LSV) erfolgt im Planerlassverfahren nach der Baugesetzgebung.

Bestimmung im Einzelfall

**Art. 7** [1] Zuständig zur Bestimmung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall (Art. 44 Abs. 3 LSV) ist

*a* für die Erstellung, wesentliche Änderung oder Sanierung ortsfester Anlagen (Art. 2 Abs. 1 LSV) das Raumplanungsamt;

*b* in allen anderen Fällen die Baubewilligungsbehörde.

[2] Die Gemeinde und die betroffenen Nachbarn sind anzuhören.

Anhörung des BUWAL

**Art. 8** Die Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) bei Zonen in der Umgebung bestehender Anlagen des Bundes (Art. 44 Abs. 4 LSV) erfolgt durch das Raumplanungsamt.

## 3. Bauzonen und Baubewilligungen

Anforderungen an Bauzonen

**Art. 9** [1] Die Ausscheidung neuer sowie die Überprüfung und Anpassung bestehender Bauzonen (Art. 24 USG, Art. 29–30 LSV) erfolgt im Planerlassverfahren nach der Baugesetzgebung.

[2] Die Planungs- und Baubewilligungsbehörden sorgen dafür, dass Bauzonen, die den Anforderungen des Lärmschutzes nicht genügen, nach Massgabe von Artikel 30 LSV erschlossen werden.

Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten

**Art. 10** [1] Zuständig zur Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 22 USG, Art. 31 Abs. 1 LSV) ist die Baubewilligungsbehörde.

[2] Bei Nichteinhaltung der Immissionsgrenzwerte (Art. 31 Abs. 2 LSV) ist zur Erteilung der Baubewilligung die Zustimmung des Raumplanungsamtes erforderlich. Dabei kann das Raumplanungsamt im Einzelfall auch Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile (Art. 32 Abs. 2 LSV) festlegen.

Schallschutz bei neuen Gebäuden

**Art. 11** Zuständig zum Vollzug der Vorschriften über den Schallschutz an neuen Gebäuden (Art. 21 USG, Art. 32–35 LSV) ist die Baubewilligungsbehörde.

## 4. Strassenverkehrslärm

Errichtung, Änderung und Sanierung von Strassen, Schallschutz

**Art. 12** [1] Der Vollzug der Vorschriften über die Errichtung, Änderung und Sanierung von Strassen sowie entsprechender Schallschutzmassnahmen (Art. 7–18 LSV) obliegt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,

*a* für National- und Staatsstrassen dem Tiefbauamt;

*b* für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer den Gemeinden.

[2] Dem Tiefbauamt obliegt bei der Errichtung, Änderung und Sanierung von Strassen aller Kategorien

*a* die Gewährung von Erleichterungen (Art. 17 und 25 Abs. 2 USG, Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 LSV);

*b* die Zustimmung zu anderen baulichen Massnahmen für den Schallschutz an den vom Lärm betroffenen Gebäuden (Art. 10 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 LSV);

*c* die Entbindung von der Pflicht, Schallschutzmassnahmen an den vom Lärm betroffenen Gebäuden zu treffen (Art. 10 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 3 LSV).

[3] Das Tiefbauamt holt in den in Absatz 2 genannten Fällen den Mitbericht des Fachausschusses für Lärmfragen ein, sofern eine National- oder Staatsstrasse betroffen ist.

Ermittlung und Beurteilung der Aussenlärmimmissionen

**Art. 13** [1] Die Ermittlung des Strassenverkehrslärms (Art. 36 LSV), die Erstellung des Lärmbelastungskatasters (Art. 37 Abs. 1 und 2 LSV) und die Beurteilung des ermittelten Strassenverkehrslärms (Art. 40 LSV) obliegen

*a* für National- und Staatsstrassen dem Tiefbauamt;

*b* für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer den Gemeinden.

[2] Der Verkehr mit den Bundesbehörden (Art. 37 Abs. 3 LSV) obliegt dem Tiefbauamt.

Sanierungsprogramme

**Art. 14** [1] Die Erstellung der Sanierungsprogramme (Art. 19 LSV) obliegt
*a* für National- und Staatsstrassen dem Tiefbauamt;
*b* für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer den Gemeinden.

[2] Das Tiefbauamt führt die Aufsicht über die Errichtung der Sanierungsprogramme durch die Gemeinden. Es kann eine Gemeinde anweisen, ein Sanierungsprogramm zu erstellen (Art. 19 LSV).

[3] Die Sanierungspläne der Gemeinden sind vom Tiefbauamt zu genehmigen.

[4] Das Tiefbauamt reicht die Sanierungsprogramme beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft ein.

Mehrjahrespläne für die Strassensanierung

**Art. 15** [1] Die Erstellung der Mehrjahrespläne für die Strassensanierung (Art. 24 Abs. 1 LSV) obliegt
*a* für National- und Staatsstrassen dem Tiefbauamt;
*b* für Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer den Gemeinden.

[2] Das Tiefbauamt vollzieht im übrigen die Vorschriften über die Mehrjahrespläne für die Strassensanierung (Art. 24–28 LSV). Soweit Gemeindestrassen oder öffentliche Strassen privater Eigentümer betroffen sind, hört es die Gemeinden an.

## 5. Eisenbahn- und Fluglärm

**Art. 16** Das Amt für öffentlichen Verkehr sorgt für
*a* den Vollzug der Vorschriften über die Anordnung und über die Verteilung der Kosten von Schallschutzmassnahmen bei der Errichtung neuer oder Änderung bestehender Eisenbahnanlagen und ziviler Flugplätze (Art. 10 und 11 LSV);
*b* den Vollzug der Vorschriften über die Anordnung von Schallschutzmassnahmen bei der Sanierung von Eisenbahnanlagen und zivilen Flugplätzen (Art. 15 und 20 LSV).

## 6. Lärm touristischer Anlagen

**Art. 17** Das Amt für öffentlichen Verkehr sorgt für den Vollzug der Vorschriften über die Emissionsbegrenzungen (Art. 4, 7–12 LSV), über die Sanierungen und Schallschutzmassnahmen (Art. 13–18

LSV) sowie über die Ermittlung der Lärmimmissionen (Art. 36 und 40 LSV) von touristischen Anlagen (kantonal konzessionierte Seilbahnen, Skilifte, Schräglifte), soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist.

## 7. Industrie- und Gewerbelärm

Errichtung neuer und Änderung bestehender Anlagen

**Art. 18** [1] Der Vollzug der Vorschriften über die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Industrie- und Gewerbeanlagen (Art. 7–12 LSV) erfolgt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,

*a* für industrielle Anlagen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens;

*b* für gewerbliche Anlagen, gestützt auf einen Mitbericht des KIGA, im Rahmen des Gewerbebewilligungsverfahrens;

*c* für andere Anlagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

[2] Das KIGA ist bei der Errichtung neuer und der Änderung bestehender Industrie- und Gewerbeanlagen zuständig für

*a* die Gewährung von Erleichterungen (Art. 25 Abs. 2 USG, Art. 7 Abs. 2 LSV);

*b* die Zustimmung zu anderen baulichen Massnahmen für den Schallschutz an den vom Lärm betroffenen Gebäuden (Art. 10 Abs. 2 LSV);

*c* die Entbindung von der Pflicht, Schallschutzmassnahmen an den vom Lärm betroffenen Gebäuden zu treffen (Art. 10 Abs. 3 LSV).

Ermittlung der Aussenlärmimmissionen

**Art. 19** Der Vollzug der Vorschriften über die Ermittlung und Beurteilung von Lärmimmissionen (Art. 36 und 40 LSV) obliegt, soweit in Artikel 2 nichts anderes bestimmt ist,

*a* für Anlagen, deren Erstellung oder Änderung einer Plangenehmigung oder einer Gewerbebewilligung bedarf, dem KIGA;

*b* für die übrigen Anlagen der Gemeinde.

Sanierungen und Schallschutz

**Art. 20** [1] Der Vollzug der Vorschriften über die Sanierung und den Schallschutz (Art. 13–18 LSV) obliegt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,

*a* für Anlagen, deren Erstellung oder Änderung einer Plangenehmigung oder einer Gewerbebewilligung bedarf, dem KIGA;

*b* für die übrigen Anlagen der Gemeinde.

[2] Dem KIGA obliegt bei der Sanierung von industriellen und gewerblichen Anlagen in jedem Fall

*a* die Gewährung von Erleichterungen (Art. 17 USG, Art. 14 LSV);

*b* die Zustimmung zu anderen baulichen Massnahmen für den Schallschutz an den vom Lärm betroffenen Gebäuden (Art. 15 Abs. 2 LSV);

*c* die Entbindung von der Pflicht, Schallschutzmassnahmen an den vom Lärm betroffenen Gebäuden zu treffen (Art. 15 Abs. 3 LSV).

## 8. Schiessanlagen

**Art. 21** Das Raumplanungsamt sorgt im Einvernehmen mit der Kantonalen Militärdirektion für den Vollzug der Vorschriften über die Emissionsbegrenzungen (Art. 4, 7–12 LSV), über die Sanierungen (Art. 13–18 und 20 LSV) sowie über die Ermittlung von Lärmimmissionen (Art. 36 und 40 LSV) bei Schiessanlagen.

## 9. Anlagen der Landesverteidigung

**Art. 22** Das Raumplanungsamt sorgt für

*a* den Vollzug der Vorschriften über die Anordnung und über die Verteilung der Kosten von Schallschutzmassnahmen bei der Errichtung neuer oder Änderung bestehender Anlagen der Landesverteidigung (Art. 10 und 11 LSV);

*b* den Vollzug der Vorschriften über die Anordnung von Schallschutzmassnahmen bei der Sanierung von Anlagen der Landesverteidigung (Art. 15 und 20 LSV);

## 10. Verfahren

Anknüpfung an bestehende Verfahren

**Art. 23** [1] Soweit die Lärmvorschriften im Rahmen eines bestehenden Verfahrens durchgesetzt werden, gelten die Vorschriften dieses Verfahrens.

[2] Wird in dieser Verordnung auf das Baubewilligungsverfahren oder die Baubewilligungsbehörde verwiesen und ist das Baubewilligungsverfahren durch ein anderes Verfahren ersetzt (Art. 1 Abs. 3 BauG), gelten sinngemäss die Vorschriften und Zuständigkeiten des anderen Verfahrens.

Sanierungen

**Art. 24** [1] Die zuständige Behörde verfügt die Sanierung und setzt dem Sanierungspflichtigen unter Hinweis auf Absatz 2 eine angemessene Frist.

[2] Wird die Anlage nicht innert der gesetzten Frist saniert, verfügt die zuständige Behörde die Einschränkung der lärmverursachenden Tätigkeit oder die Stillegung der Anlage.

Schallschutzmassnahmen

**Art. 25** [1] Die zuständige Behörde verfügt die notwendigen Schallschutzmassnahmen und setzt den Eigentümern der lärmbelasteten Gebäude unter Hinweis auf Absatz 2 eine angemessene Frist zur Ausführung.

[2] Kommt der Eigentümer des lärmbelasteten Gebäudes den Anordnungen nicht innert Frist nach, lässt die zuständige Behörde die Schallschutzmassnahmen auf seine Kosten durch Dritte vornehmen.

Rechtspflege

**Art. 26** [1] Verfügungen kantonaler Behörden können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden.

[2] Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann bei der zuständigen kantonalen Fachdirektion Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1; das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## 11. Schlussbestimmungen

Gebühren

**Art. 27** Die Gebühren richten sich nach den Gebührenordnungen der entsprechenden Direktionen.

Inkrafttreten

**Art. 28** Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Bern, 16. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Bundesrat genehmigt am 26. Juni 1990*

16. Mai 1990

# Stoff-Verordnung (KStoV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf
- Artikel 26 bis 29 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG),
- Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Gewässerschutzgesetz),
- Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz),
- Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz,
- die Verordnung des Bundesrates vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV),
- die Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz,
- Artikel 40 und 52 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz,
- Artikel 13 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen,
- Artikel 64 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz,
- Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 47 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD),

*beschliesst:*

## 1. Organisation und Zuständigkeiten

### *1.1 Allgemeine Zuständigkeiten*

Umfassender Vollzug

**Art. 1** Jede Behörde ist im Rahmen ihres Aufgabenkreises für den Vollzug der Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes bezüglich umweltgefährdender Stoffe zuständig. Sie hat namentlich Artikel 9 (allgemeine Sorgfaltspflicht) und Artikel 10 (massvolles Ausbringen in die Umwelt) der Stoffverordnung zu beachten und soweit für die Durchsetzung zu sorgen, als nicht nachstehend eine andere Behörde dafür zuständig erklärt wird.

Generelle Zuständigkeiten des Kantonalen Laboratoriums

**Art. 2** Für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen obliegen dem Kantonalen Laboratorium, soweit sich aus der Gesetzgebung oder den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt,

1. die Aufgaben der kantonalen Fachstelle (Art. 42 USG);
2. die analytischen Untersuchungen;
3. die Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Massnahmen;
4. die Marktkontrolle;
5. Meldungen an das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sowie an die verfügende Behörde bei Beanstandungen (Art. 55 Abs. 3 und 4 StoV);
6. Kontrollen auf Ersuchen der Zollämter (Art. 53 Abs. 2 StoV);
7. Kontrollen anhand von Stichproben oder auf Ersuchen des BUWAL (Art. 54 Abs. 1 StoV) sowie Massnahmen bei Verletzung der Vorschriften über die Abgabe (Art. 57 StoV).

Mitberichte bei Sprühflügen

**Art. 3** [1] Die Landwirtschaftsdirektion erarbeitet die Mitberichte an das Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Bewilligungen für das Ausstreuen und Versprühen von Stoffen aus der Luft (Art. 46 Abs. 1 Bst. *b* und Abs. 4 StoV).

[2] Wird davon in erster Linie der Wald betroffen, erarbeitet die Forstdirektion den Mitbericht.

Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden

**Art. 4** Die Direktionen können einzelne Aufgaben an Gemeinden, die über die erforderliche Verwaltungsorganisation verfügen, übertragen.

*1.2 Stoffbezogene Zuständigkeiten*

Halogenierte organische Verbindungen

**Art. 5** Das Kantonale Laboratorium kontrolliert, ob die Bestimmungen über halogenierte organische Verbindungen (Anh. 3.1 StoV) eingehalten werden.

Quecksilber

**Art. 6** Das Kantonale Laboratorium kontrolliert, ob die Bestimmungen über Quecksilber (Anh. 3.2 StoV) eingehalten werden.

Asbest *a* Verwendung

**Art. 7** Das Kantonale Laboratorium kontrolliert, ob die Bestimmungen über die Verwendung von Asbest (Anh. 3.3 Ziff. 2 StoV) eingehalten werden.

*b* Entsorgung

**Art. 8** Das Gewässerschutzamt kontrolliert die Entsorgung von Asbest (Anh. 3.3 Ziff. 4 StoV).

Textilwaschmittel

**Art. 9** Das Kantonale Laboratorium kontrolliert, ob die Bestimmungen über Textilwaschmittel (Anh. 4.1 StoV) eingehalten werden.

Reinigungsmittel

**Art. 10** Das Kantonale Laboratorium kontrolliert, ob die Bestimmungen über Reinigungsmittel (Anh. 4.2 StoV) eingehalten werden.

Pflanzenbehandlungsmittel
*a* Fachbewilligungen

**Art. 11** [1] Die Zentralstelle für Pflanzenschutz erteilt unter Vorbehalt von Absatz 2 die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Art. 45 Abs. 3 StoV), führt entsprechende Kurse durch und nimmt die Prüfungen ab (Art. 45 Abs. 6 StoV).

[2] Die Forstinspektionen erteilen die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald, am Waldrand und in forstlichen Pflanzgärten (für Forst- und Sägereipersonal, Holzhändler u.a.). Die Försterschule Lyss führt die entsprechenden Kurse durch und nimmt die Prüfungen ab.

*b* Anwendungsbewilligungen für Rodentizide

**Art. 12** [1] Die Zentralstelle für Pflanzenschutz erteilt unter Vorbehalt von Absatz 2 die Anwendungsbewilligungen für Mittel zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide; Art. 46 Abs. 1 Bst. *a* StoV).

[2] Die Forstinspektionen erteilen die Bewilligungen für die Anwendung von Rodentiziden im Wald und am Waldrand.

*c* Anwendungsbewilligungen im Wald

**Art. 13** [1] Das kantonale Forstinspektorat erteilt die Anwendungsbewilligungen nach Artikel 4b der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz für Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel im Wald, am Waldrand und in forstlichen Pflanzgärten (ausgenommen Rodentizide), soweit diese Mittel in bestimmten Bereichen allgemein angewendet werden dürfen (Pauschalbewilligung).

[2] Das Kreisforstamt oder die technische Forstverwaltung erteilen die Anwendungsbewilligung für Pflanzenbehandlungsmittel zur Behandlung von geschlagenem Holz.

[3] Für die übrigen Pflanzenbehandlungsmittel wird die Bewilligung zur Anwendung im Wald und am Waldrand von den Forstinspektionen erteilt.

*d* Abfuhr von geschlagenem Holz

**Art. 14** Das Kreisforstamt oder die technische Forstverwaltung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen geschlagenes Holz aus dem Wald abgeführt werden muss (Art. 4c der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz).

*e* Verwendung

**Art. 15** Zuständig zur Kontrolle der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Anh. 4.3 Ziff. 3 StoV) sind

*a* im Bereiche landwirtschaftlichen Kulturlands: die Zentralstelle für Pflanzenschutz;

*b* in Naturschutzgebieten, in Riedgebieten und Mooren, Hecken und Feldgehölzen (Anh. 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. *a, b* und *c* StoV): das Naturschutzinspektorat; bei Lebensräumen von lokaler Bedeutung: die Gemeinden;

*c* in und an Oberflächengewässern sowie im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Anh. 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. *d* und *e* sowie Abs. 4 und 5 StoV): das Gewässerschutzamt;
*d* im Wald und am Waldrand: das Kreisforstamt oder die technische Forstverwaltung.

*f* Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren

**Art. 16** Das Gewässerschutzamt kontrolliert, ob die besonderen Bestimmungen über die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren (Anh. 4.3 Ziff. 3 Abs. 2 StoV) eingehalten werden.

*g* Verwendung an Strassen

**Art. 17** Die Baudirektion erlässt Weisungen über den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln an Strassen (Anh. 4.3 Ziff. 3 Abs. 5 StoV).

*h* Rücknahme und Entsorgung

**Art. 18** Das Gewässerschutzamt kontrolliert die Rücknahme und Entsorgung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Anh. 4.3 Ziff. 3 Abs. 6 StoV).

Holzschutzmittel *a* Fachbewilligung

**Art. 19** [1] Das Kantonale Laboratorium erteilt die Fachbewilligungen für die Verwendung von Holzschutzmitteln (Art. 45 Abs. 3 StoV).

[2] Die Holzfachschule Biel führt die entsprechenden Kurse durch und nimmt die Prüfungen ab (Art. 45 Abs. 6 StoV).

*b* Verwendung

**Art. 20** Das Gewässerschutzamt kontrolliert die Verwendung und Entsorgung von Holzschutzmitteln (Anh. 4.4 Ziff. 3 StoV) und die baulichen Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen.

Dünger, Dünger- und Bodenzusätze *a* Zusammensetzung

**Art. 21** [1] Das Kantonale Laboratorium kontrolliert die Zusammensetzung von Handelsdüngern (Anh. 4.5 Ziff. 22 StoV).

[2] Das Gewässerschutzamt kontrolliert die Zusammensetzung von Bodenverbesserungsmitteln (Anh. 4.5 Ziff. 22 Abs. 3 StoV).

*b* Kompost

**Art. 22** Das Gewässerschutzamt kontrolliert die Grenzwerte für Kompost aus Kompostwerken (Anh. 4.5 Ziff. 23) und erteilt die Ausnahmebewilligungen (Anh. 4.5 Ziff. 4 Abs. 4 StoV).

*c* Anwendungsbewilligungen im Wald

**Art. 23** Anwendungsbewilligungen nach Artikel 4b der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz für Dünger, Dünger- und Bodenzusätze im Wald und am Waldrand werden von den Forstinspektionen erteilt.

*d* Verwendung

**Art. 24** [1] Zuständig zur Kontrolle der Verwendung von Düngern, Dünger- und Bodenzusätzen (Anh. 4.5 Ziff. 31, 32 und 33 StoV) sind
*a* im Wald und am Waldrand sowie in den forstlichen Pflanzgärten: die Forstinspektionen;

*b* in Naturschutzgebieten, in Riedgebieten und Mooren, in Hecken und Feldgehölzen (Anh. 4.5 Ziff. 33 Abs. 1 Bst. *a, b* und *c* StoV): das Naturschutzinspektorat; bei Lebensräumen von lokaler Bedeutung: die Gemeinden;

*c* an Oberflächengewässern und im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Anh. 4.5 Ziff. 33 Abs. 1 Bst. *d* und *e* StoV): das Gewässerschutzamt nach Anhörung der Bodenschutzfachstelle;

*d* in den übrigen Gebieten: die Bodenschutzfachstelle.

[2] Das Gewässerschutzamt kontrolliert nach Anhörung der Bodenschutzfachstelle die Verwendung von Düngern und Bodenverbesserungsmitteln bezüglich der Boden- und Witterungsverhältnisse (Anh. 4.5 Ziff. 31 Bst. *b* StoV).

*e* Abnahmeverträge

**Art. 25** Das Gewässerschutzamt genehmigt die Abnahmeverträge für Hofdünger (Anh. 4.5 Ziff. 34 StoV).

Auftaumittel *a* Routenverzeichnisse

**Art. 26** [1] Das Tiefbauamt erstellt die Routenverzeichnisse für die Verwendung von Auftaumitteln (Anh. 4.6 Ziff. 32 StoV).

[2] Die Gemeinde erstellt die Routenverzeichnisse für Gemeindestrassen, Wege und Plätze. Die Verzeichnisse sind dem Tiefbauamt einzureichen. Das Tiefbauamt kann den Gemeinden im Einzelfall Weisungen erteilen.

*b* Verwendung

**Art. 27** Dem Tiefbauamt obliegt die Aufsicht über die Verwendung von Auftaumitteln an Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen (Anh. 4.6 Ziff. 32 StoV) sowie über die Verwendung von Streugeräten durch die Gemeinden (Anh. 4.6 Ziff. 33 StoV).

Brennstoffzusätze

**Art. 28** Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kontrolliert, ob die Bestimmungen über Brennstoffzusätze (Anh. 4.7 StoV) eingehalten werden.

Kondensatoren und Transformatoren

**Art. 29** [1] Das Kantonale Laboratorium kontrolliert unter Vorbehalt von Absatz 2, ob die Bestimmungen über Kondensatoren und Transformatoren (Anh. 4.8 StoV) eingehalten werden.

[2] Das Gewässerschutzamt kontrolliert, ob die Bestimmungen über die Entsorgung von Kondensatoren und Transformatoren (Anh. 4.8 Ziff. 4 StoV) eingehalten werden.

Druckgaspackungen

**Art. 30** Das Kantonale Laboratorium kontrolliert, ob die Bestimmungen über Druckgaspackungen (Anh. 4.9 StoV) eingehalten werden.

Batterien

**Art. 31** [1] Das Kantonale Laboratorium kontrolliert unter Vorbehalt von Absatz 2, ob die Bestimmungen über Batterien (Anh. 4.10 StoV) eingehalten werden.

[2] Dem Gewässerschutzamt obliegt die Aufsicht über die Entsorgung gebrauchter Batterien (Anh. 4.10 Ziff. 31 und 32 StoV).

Kunststoffe

**Art. 32** Das Kantonale Laboratorium kontrolliert, ob die Bestimmungen über Kunststoffe (Anh. 4.11 StoV) eingehalten werden.

Gegen Korrosion behandelte Gegenstände

**Art. 33** Das Kantonale Laboratorium kontrolliert, ob die Bestimmungen über Gegenstände, die gegen Korrosion behandelt worden sind (Anh. 4.12 StoV), eingehalten werden.

Antifoulings (Unterwasseranstriche)

**Art. 34** Das Kantonale Laboratorium kontrolliert, ob die Bestimmungen über Antifoulings (Unterwasseranstriche; Anh. 4.13 StoV) eingehalten werden.

Innenraumbelastung (Wohngifte)

**Art. 35** [1] Das Kantonale Laboratorium stellt die Innenraumbelastung mit umweltgefährdenden Stoffen fest und ordnet Sanierungsmassnahmen an, soweit dies nicht Arbeitsräume im Sinne des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes betrifft.

[2] Soweit für die Schädlichkeit eines Stoffes keine Grenzwerte für die Innenraumbelastung bestehen, sind die Empfehlungen des Kantonsarztes einzuholen.

[3] Die Baudirektion sorgt dafür, dass bei staatseigenen Bauten die Verwendung von gesundheits- und umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen vermieden wird. Sie sorgt zudem durch gezielte Information dafür, dass allgemeine diesbezügliche Erkenntnisse der Baupraxis bekannt werden.

[4] Die Zuständigkeit des Raumplanungsamtes zur Anordnung von Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Bauten (Asbest) bleibt unverändert.

## 2. Kontrollen und Massnahmen

Kontrollen

**Art. 36** Kontrollen werden von Amtes wegen oder auf Anzeige hin vorgenommen. Dem Anzeiger ist das Ergebnis mitzuteilen, soweit er ein schützenswertes Interesse daran hat.

Behebung ordnungswidriger Zustände

**Art. 37** [1] Dem Verursacher des ordnungswidrigen Zustandes ist mit Verfügung Frist zur Behebung zu setzen.

[2] Behebt der Verursacher den ordnungswidrigen Zustand nicht innert Frist, ist dieser von Amtes wegen zu beheben. Die Kosten trägt der Verursacher.

[3] Ist die Ansetzung einer Frist, namentlich bei unmittelbarer Gefahr, nicht angezeigt, veranlasst die zuständige Behörde von sich aus, dass der vorschriftswidrige Zustand behoben wird. Die Kosten der Kontrolle und der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes trägt der Verursacher.

Vorsorgliche Massnahmen

**Art. 38** Liegt begründeter Verdacht vor, dass Stoffe unsachgemäss gelagert oder behandelt werden, können sie vorläufig durch Beschlagnahme oder auf andere Weise sichergestellt werden. Danach ist nach Artikel 37 zu verfahren.

Register

**Art. 39** [1] Die für die Erteilung der Bewilligungen zuständigen Behörden führen ein Register über die erteilten Bewilligungen und die abgelehnten Bewilligungsgesuche.

[2] Jede mit dem Vollzug der Stoffverordnung beauftragte Behörde führt ein Register über Beanstandungen.

Gebühren

**Art. 40** Die Gebühren richten sich nach den Gebührenordnungen der entsprechenden Direktionen.

### 3. Rechtspflege

**Art. 41** [1] Verfügungen kantonaler Behörden können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden.

[2] Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann bei der zuständigen kantonalen Fachdirektion Verwaltungsbeschwerde erhoben werden; das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### 4. Inkrafttreten

**Art. 42** Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Bern, 16. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16. Mai 1990

# Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf
- Artikel 9, 36 und 37 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG),
- die Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)
- sowie Artikel 1 und 9 des Dekretes vom 13. Dezember 1983 über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD),

*beschliesst:*

Geltungsbereich

**Art. 1** Die Verordnung regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 9 USG) im Kanton Bern.

Kantonales Umweltrecht

**Art. 2** Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, ob das Projekt die Vorschriften des Bundes (Art. 3 UVPV) und die entsprechenden kantonalen Vorschriften einhält.

Gesuchsteller

**Art. 3** [1] Als Gesuchsteller gilt der Träger des Projekts (Art. 7 UVPV).

[2] Erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Erlasses einer Überbauungsordnung, gilt der Bauherr als Gesuchsteller.

[3] Bei Projekten des Kantons oder der Gemeinden gilt die Behörde, die das Projekt vorbereitet, als Gesuchstellerin.

[4] Bei Meliorationen gelten bis zur Konstituierung des Trägers die Initianten als Gesuchsteller. Sie bestellen einen gemeinsamen Vertreter.

Fachstellen
*a* Zuständigkeit

**Art. 4** [1] Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS) ist als UVP-Fachstelle zuständig für die Koordination (Art. 14 UVPV), für allgemeine fachübergreifende Umweltfragen sowie für die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit (Art. 12 und 13 UVPV).

[2] Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden Teilbereiche sind die Fachstellen zuständig, in deren Aufgabenbereich diese Teilbereiche fallen (betroffene Fachstellen).

*b* Beizug kantonaler und kommunaler Fachstellen

**Art. 5** Die KUS sorgt für den rechtzeitigen Beizug der im jeweiligen Verfahren betroffenen kantonalen und kommunalen Fachstellen.

Zuständige Behörde

**Art. 6** [1]Als zuständige Behörde (Art. 5 Abs. 1 und Art. 17 ff. UVPV) gilt jene Behörde, die im massgeblichen Verfahren entscheidet (Art. 7 und Anhang). Sie leitet die Vorbereitung der Prüfung, soweit nicht besondere Aufgaben ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

[2] Insbesondere obliegen ihr
*a* der Entscheid, ob bei der Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss;
*b* die Bekanntmachung des Berichtes, der Beurteilungen und Anträge der KUS und der Fachstellen sowie der Ergebnisse der Prüfung;
*c* der Entscheid über die Anträge des Gesuchstellers zur Geheimhaltung;
*d* die Anordnung weiterer Untersuchungen;
*e* die Koordination mit anderen Verfahren (Art. 21 und 22 UVPV).

[3] Ist der Grosse Rat oder der Regierungsrat zuständige Behörde, entscheidet der Regierungsrat nach Absatz 2 Buchstaben *a*; die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben *b*, *c*, *d* und *e* werden von der entscheidvorbereitenden Behörde wahrgenommen.

Massgebliches Verfahren

**Art. 7** [1]Das massgebliche Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung oder Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen wird unter Vorbehalt von Absatz 2 im Anhang bestimmt.

[2] Ist für die Errichtung einer UVP-pflichtigen Anlage eine kantonale oder kommunale Überbauungsordnung (Art. 88 bzw. 102 BauG) nötig und ermöglicht diese eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit (Art. 5 UVPV), gilt der Erlass der Überbauungsordnung als massgebliches Verfahren.

[3] Für die Bestimmung des massgeblichen Verfahrens bei Änderungen bestehender Anlagen ist unerheblich, ob und in welchem Verfahren die Errichtung der Anlage geprüft worden ist.

Pflichtenheft

**Art. 8** Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung bereinigt die KUS nach Rücksprache mit den Fachstellen die Pflichtenhefte für die Hauptuntersuchung mit dem Gesuchsteller.

Bekanntmachung des Umweltverträglichkeits-Berichts

**Art. 9** [1]Die Bekanntmachung des Umweltverträglichkeitsberichtes nach Art. 15 UVPV erfolgt im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger durch die Publikation des Hinweises, wo der Bericht ein-

gesehen werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt so früh als möglich, spätestens zusammen mit der Publikation des Projekts im massgeblichen Verfahren.

[2] Wird das Projekt realisiert, bewahrt die KUS den Umweltverträglichkeitsbericht solange auf, als die Anlage die Umwelt belasten kann, und gewährt auf Verlangen jedermann Einsicht.

Beurteilung der Umweltverträglichkeit *a* durch die betroffenen Fachstellen

**Art. 10** [1]Die betroffenen Fachstellen beurteilen den Umweltverträglichkeitsbericht im Rahmen ihrer Zuständigkeit und stellen der KUS Antrag.

[2] Soweit Fachstellen auch für besondere Bewilligungen nach Artikel 21 UVPV zuständig sind, geben sie ihre Stellungnahme im Sinne dieser Bestimmung ab und teilen mit, unter welchen Voraussetzungen sie die Bewilligung erteilen können.

[3] Im Staatsstrassenplanverfahren, in dem das Tiefbauamt für den Staat Bern die Rolle des Gesuchstellers inne hat, obliegt die Beurteilung, ob das Projekt den Vorschriften über den Lärm entspricht, dem Fachausschuss für Lärmfragen.

*b* durch die KUS

**Art. 11** [1] Die KUS nimmt die Gesamtbeurteilung des Projekts vor und stellt der zuständigen Behörde unter Beilage der eingegangenen Stellungnahmen Antrag.

[2] Gehört die Vorbereitung des Projekts in den besonderen Aufgabenbereich einer Behörde und kann sich diese Behörde nicht als betroffene Fachstelle zum Projekt äussern, kann sie vor der Gesamtbeurteilung durch die KUS zum Projekt Stellung nehmen.

*c* Ausnahmebewilligungen nach Raumplanungsgesetz

**Art. 12** Eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes wird für UVP-pflichtige Anlagen erst erteilt, wenn die Beurteilung durch die KUS vorliegt.

*d* abschliessende Stellungnahme

**Art. 13** Die zuständige Behörde gibt der Standortgemeinde, dem Gesuchsteller und, soweit schon Einsprachen erfolgt sind, den Einsprechern von der Beurteilung auf angemessene Weise Kenntnis und lässt sie dazu Stellung nehmen.

Projektänderung

**Art. 14** Ändert der Gesuchsteller sein Projekt, erfolgt eine neue Beurteilung durch die KUS und die betroffenen Fachstellen. Bei wesentlichen Änderungen wird der Umweltverträglichkeitsbericht erneut bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Entscheids

**Art. 15** Die Bekanntmachung der Beurteilung durch die Fachstellen und das Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Behörde nach Art. 20 UVPV erfolgt im kantonalen Amtsblatt und im Amtsan-

zeiger durch die Publikation des Hinweises, wo die Unterlagen eingesehen werden können.

Kantonale Aufgaben bei Bundes-UVP

**Art. 16** Soweit im massgeblichen Verfahren eine Bundesbehörde als zuständige Behörde entscheidet, nehmen die kantonalen Fachstellen und die KUS Stellung

*a* zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft (Art. 8 UVPV) zuhanden des BUWAL;

*b* zum Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 13 UVPV) im Rahmen des kantonalen Mitberichtsverfahrens zuhanden des Regierungsrates und des BUWAL.

Mitwirkung des BUWAL bei kantonalen Verfahren

**Art. 17** Sofern das BUWAL anzuhören ist (Art. 12 Abs. 3 UVPV), gibt ihm die KUS von den Beurteilungen der betroffenen Fachstellen (Art. 4 und 5) Kenntnis und holt seine Stellungnahme ein

*a* zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft (Art. 8 UVPV);

*b* zum Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 13 UVPV).

Gebühren

**Art. 18** Die Gebühren richten sich nach den Gebührenordnungen der entsprechenden Direktionen.

Inkrafttreten

**Art. 19** Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Bern, 16. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Augsburger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Bundesrat genehmigt am 26. Juni 1990*

## Anhang

(Art. 7 Abs. 1)

## UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Bern

Unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 wird die Umweltverträglichkeit in den folgenden massgeblichen Verfahren (Art. 5 UVPV) geprüft:

| Nr. | Anlagetyp[1)] | Massgebliches Verfahren | Zuständige Behörde |
|---|---|---|---|
| **1** | **Verkehr** | | |
| **11** | **Strassenverkehr** | | |
| 11.1 | Nationalstrassen (* dritte Stufe) | Einspracheentscheid zum Ausführungsprojekt durch die kantonale Behörde (Art. 27 Abs. 2 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen, SR 725.11) | Regierungsrat |
| 11.2 | * Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz; SR 725.116.2) | *Staatsstrassen* | |
| | | Genehmigung des Staatsstrassenplanes (Art. 14 des Gesetzes über Bau und Unterhalt von Strassen; BSG 732.11) | Regierungsrat (Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über Bau und Unterhalt von Strassen; BSG 732.11; i.V.m. Art. 102 Baugesetz; BSG 721); bei kleinen Strassenbauten: Baudirektion (Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes über Bau und Unterhalt von Strassen; BSG 732.11; |
| 11.3 | Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS) | | |
| | | *Gemeindestrassen* | |
| | | Erlass der kommunalen Überbauungsordnung (Art. 14 und 38 Abs. 3 des Gesetzes über Bau- und Unterhalt von Strassen; BSG 732.11; i.V.m. Art. 88 Baugesetz; BSG 721) | zuständiges Gemeindeorgan (Art. 66 Baugesetz; BSG 721) |
| 11.4 | Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen | Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |

[1)] Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagetyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 12 UVPV).

| Nr. | Anlagetyp | Massgebliches Verfahren | Zuständige Behörde |
|---|---|---|---|
| **13** | **Schiffahrt** | | |
| 13.2 | Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen | Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| 13.3 | Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen | | |
| **2** | **Energie** | | |
| **21** | **Erzeugung von Energie** | | |
| 21.2 | *Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth | Plangenehmigungsverfahren (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz; SR 822.11). | KIGA (Art. 5 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz, BSG 832.01, i.V.m. Art. 135 Abs. 1 VRPG) |
| | | sofern kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| 21.3 | *Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW[1)] | *1. Stufe* | |
| | | Konzessionsverfahren[2)] (Art. 38 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) | Konzessionsbehörde (Grosser Rat nach Art. 26 Ziff. 21 der Staatsverfassung) |
| | | *2. Stufe* | |
| | | Plangenehmigungsverfahren[2)] (Art. 36 ff. Wassernutzungsgesetz; BSG 752.41) | Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (Art. 37 Wassernutzungsgesetz; BSG 752.41) |
| | | *Änderungen* | |
| | | Änderungsverfahren[2)] (Art. 37 Wassernutzungsgesetz; BSG 752.41) | Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (Art. 37 Wassernutzungsgesetz; BSG 752.41) |

[1)] Bei Anlagen, die dem Bahnbetrieb dienen, gilt das Verfahren gemäss Eisenbahngesetzgebung.

[2)] Bei Anlagen an internationalen Gewässern: Bundesverfahren.

| Nr. | Anlagetyp | Massgebliches Verfahren | Zuständige Behörde |
|---|---|---|---|
| 21.4 | Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth | Konzessionsverfahren (Art. 90 Wassernutzungsgesetz, BSG 752.41) | Regierungsrat (Art. 90 Wassernutzungsgesetz, BSG 752.41) |
| | | sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| 21.5 | Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsverfahren | Plangenehmigungsverfahren (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz; SR 822.11) | KIGA (Art. 5 Bst. *a* des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz, BSG 832.01, i.V.m. Art. 135 Abs. 1 VRPG) |
| 21.6 | * Erdölraffinerien | sofern kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| 21.7 | Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle | Ausbeutungskonzession gemäss dem Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe; Bergwerk-Gesetz; BSG 931.1 | Regierungsrat (Art. 3 Bergwerk-Gesetz; BSG 931.1) |
| | | sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| **22** | **Übertragung und Lagerung von Energie** | | |
| 22.3 | Gas-, Brenn- und Treibstofflager für mehr als 5000 $m^3$ Flüssigkeits- bzw. 50 000 $m^3$ Gasinhalt bei Normalbedingungen | Plangenehmigungsverfahren (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz; SR 822.11) | KIGA (Art. 5 Bst. *a* des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz, BSG 832.01, i.V.m. Art. 135 Abs. 1 VRPG) |
| | | sofern kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| | | sofern auch kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Gewerbebewilligungsverfahren (Art. 10 Ge- | Regierungsstatthalter (Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz; BSG 930.11) |

| Nr. | Anlagetyp | Massgebliches Verfahren | Zuständige Behörde |
|---|---|---|---|
| | | werbegesetz) ; BSG 930.1; i.V.m. Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz; BSG 930.11) | |
| 22.4 | Kohlenlager mit mehr als 50000 $m^3$ Lagerkapazität | Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |

## 3 Wasserbau

| | | | |
|---|---|---|---|
| 30.1 | Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 $km^2$ mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften | Errichtung: Beschluss des Regierungsrates | Regierungsrat |
| | | Betriebsvorschriften: Genehmigung des Regulierreglementes | Regierungsrat |
| 30.2 | *Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrektionen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken. | Erlass des Wasserbauplans (Art. 21 ff. Wasserbaugesetz, BSG 751.11) | Baudirektion, Gemeinde oder Korporation (Art. 21 Wasserbaugesetz, BSG 751.11) |
| | | sofern kein Wasserbauplan erlassen wird: Wasserbaubewilligung (Art. 30 ff. Wasserbaugesetz, BSG 751.11) | Tiefbauamt (Art. 31 Abs. 4 Wasserbaugesetz, BSG 751.11) |
| 30.3 | Schüttungen in Seen von mehr als 10000 $m^3$ | Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| 30.4 | Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50000 $m^3$ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit) | Wasserbaupolizeiliches Konzessions- oder Bewilligungsverfahren (Art. 48 Wasserbaugesetz, BSG 751.11) | Tiefbauamt oder die für die Wassernutzung zuständige Behörde (Art. 47 Wasserbaugesetz, BSG 751.11) |

| Nr. | Anlagetyp | Massgebliches Verfahren | Zuständige Behörde |
|---|---|---|---|
| **4** | **Entsorgung** | | |
| 40.3 | Autoshredder-Anlagen | Plangenehmigungsverfahren (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz; SR 822.11) | KIGA (Art. 5 Bst. *a* des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz, BSG 832.01, i.V.m. Art. 135 Abs. 1 VRPG) |
| 40.4 | Deponien für Aushub und Bauschutt mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 $m^3$ | sofern kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| 40.5 | Deponien für Siedlungsabfälle | | |
| 40.6 | Deponien für endlagerfähige Reststoffe und entsprechend vorbehandelte Sonderabfälle | sofern auch kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Gewerbebewilligungsverfahren (Art. 10 Gewerbegesetz) ; BSG 930.1; i.V.m. Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz; BSG 930.11) | Regierungsstatthalter (Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz; BSG 930.11) |
| 40.7 | Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr | | |
| 40.8 | Zwischenlager für mehr als 1000 t flüssige oder mehr als 5000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle | | |
| 40.9 | Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten | | |
| **5** | **Landesverteidigung** | | |
| **52** | **Kantonale und kommunale Anlagen** | | |
| 52.1 | *Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee | *1. Stufe*<br>Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |

| Nr. | Anlagetyp | Massgebliches Verfahren | Zuständige Behörde |
|---|---|---|---|
| | | *2. Stufe*<br>bundesrechtliches Verfahren: Botschafts- oder Voranschlagsprojekt (Art. 2 Bst. c Bauverordnung vom 30. November 1981, SR 172.057.20) | |
| 52.2 | 300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben | Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |

## 6 Sport, Tourismus und Freizeit

| | | | |
|---|---|---|---|
| 60.2 | Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen | Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| 60.3 | Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2000 $m^2$, die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind | | |
| 60.4 | Beschneiungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt | | |
| 60.5 | Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20000 Zuschauer | | |
| 60.6 | Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75000 $m^2$ oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag | | |

| Nr. | Anlagetyp | Massgebliches Verfahren | Zuständige Behörde |
|---|---|---|---|
| **7** | **Industrielle Betriebe** | | |
| 70.1 | * Aluminiumhütten | Plangenehmigungsverfahren (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz; SR 822.11) | KIGA (Art. 5 Bst. *a* des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz, BSG 832.01, i.V.m. Art. 135 Abs. 1 VRPG) |
| 70.2 | * Stahlwerke | | |
| 70.3 | * Buntmetallwerke | | |
| 70.4 | Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen | sofern kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| 70.5 | Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5000 $m^2$ Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr | sofern auch kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Gewerbebewilligungsverfahren (Art. 10 Gewerbegesetz) ; BSG 930.1; i.V.m. Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz; BSG 930.11) | Regierungsstatthalter (Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz; BSG 930.11) |
| 70.6 | Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 $m^2$ Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10000 t pro Jahr | | |
| 70.7 | Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t | | |
| 70.8 | Sprengstoff- und Munitionsfabriken | | |
| 70.9 | Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr | | |
| 70.10 | * Zementfabriken | | |
| 70.11 | * Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30000 t im Jahr | | |

| Nr. | Anlagetyp | Massgebliches Verfahren | Zuständige Behörde |
|---|---|---|---|
| 70.12 | *Zellstoff-(Zellulose)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50000 t im Jahr | Plangenehmigungsverfahren (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz; SR 822.11) | KIGA (Art. 5 Bst. *a* des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz, BSG 832.01, i.V.m. Art. 135 Abs. 1 VRPG) |
| 70.13 | Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien | sofern kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| 70.14 | Spanplattenwerke | | |
| 70.15 | Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Vollastbetrieb die Grenzwerte nach Luftreinhalte-Verordnung<br>*a.* für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20fache oder<br>*b.* für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet | sofern auch kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Gewerbebewilligungsverfahren (Art. 10 Gewerbegesetz) ; BSG 930.1; i.V.m. Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz; BSG 930.11) | Regierungsstatthalter (Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz; BSG 930.11) |

## 8 Andere Anlagen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 80.1 | Gesamtmeliorationen, das heisst Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha | *Einstufige UVP für Meliorationen nach Artikel 53 ff. Meliorationsgesetz; BSG 913.1*<br>Projektauflageverfahren (Art. 53, bzw. 21 Meliorationsgesetz; BSG 913.1) | Regierungsrat (Art. 30 bzw. 61 Meliorationsgesetz; BSG 913.1) |
| | | *Mehrstufige UVP für Meliorationen nach Artikel 18 ff. Meliorationsgesetz; BSG 913.1*<br>1. Stufe:<br>Projektauflageverfahren (Art. 18 ff. Meliorationsgesetz; BSG 913.1). | Regierungsrat (Art. 30 bzw. 61 Meliorationsgesetz; BSG 913.1) |

| Nr. | Anlagetyp | Massgebliches Verfahren | Zuständige Behörde |
|---|---|---|---|
| 80.2 | Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und generelle forstliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha | 2. Stufe: Genehmigung des Bauprojekts | Regierungsrat (Art. 30 bzw. 61 Meliorationsgesetz; BSG 913.1) |
| 80.3 | Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 $m^3$ | Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |
| 80.4 | Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als<br>– 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder<br>– 100 Plätzen für Mastkälber oder<br>– 75 Plätzen für Mutterschweine oder<br>– 500 Plätzen für Mastschweine oder<br>– 6000 Plätzen für Leghennen oder<br>– 6000 Plätzen für Mastpoulets oder<br>– 1500 Masttruten | | |
| 80.5 | Einkaufszentren mit mehr als 5000 $m^2$ Verkaufsfläche | Plangenehmigungsverfahren (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz; SR 822.11) | KIGA (Art. 5 Bst. *a* des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz, BSG 832.01, i.V.m. Art. 135 Abs. 1 VRPG) |
| 80.6 | Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit mehr als 20 000 $m^2$ Lagerfläche | sofern kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |

| Nr. | Anlagetyp | Massgebliches Verfahren | Zuständige Behörde |
|---|---|---|---|
| | | sofern auch kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Gewerbebewilligungsverfahren (Art. 10 Gewerbegesetz) ; BSG 930.1; i.V.m. Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz; BSG 930.11) | Regierungsstatthalter (Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gewerbegesetz; BSG 930.11) |
| 80.7 | Ortsfeste Einrichtungen zur elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild-, oder Lautübertragungen[1)] (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Leistung | Baubewilligungsverfahren (Art. 32 Baugesetz; BSG 721) | Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder Gemeinde; Art. 33 Baugesetz; BSG 721) |

[1)] Für die Begriffsbestimmung vergleiche Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 1983 zum Telegrafen- und Telefonverkehrsgesetz; SR 784.101.

23. Mai 1990

# Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (LHV)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

Geltungsbereich

**Art. 1** [1] Diese Verordnung regelt den Vollzug des Lufthygienegesetzes.

[2] Der Vollzug der Luftreinhaltung bei Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra-leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die gemäss der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) kontrollpflichtig sind, wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

Überwachung der Luftverunreinigung

**Art. 2** Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) überwacht den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung im Kanton.

Luftverunreinigende Tätigkeiten im Freien

**Art. 3** [1] Als luftverunreinigende Tätigkeiten im Freien gelten Arbeiten, bei denen schädliche oder lästige Immissionen auftreten, wie es insbesondere beim Sandstrahlen, Spritzlackieren oder mechanischen Schleifen der Fall sein kann.

[2] Die Gemeinde
*a* bewilligt umfangreiche luftverunreinigende Tätigkeiten im Freien,
*b* legt die notwendigen Schutzmassnahmen fest.

[3] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Tätigkeit zwingend im Freien ausgeführt werden muss.

Mindesthöhe von Kaminen und Abluftkanälen

**Art. 4** Für die Mindesthöhe von Kaminen und Abluftkanälen, die nicht nach der LRV berechnet werden können, gelten die Empfehlungen des Bundes.

## II. Emissionsbegrenzung bei Neuanlagen

Grundsatz

**Art. 5** [1] Stationäre Anlagen werden im Rahmen der massgebenden Bewilligungsverfahren beurteilt.

[2] Im Anhang werden diejenigen Anlagen aufgeführt, die durch das KIGA oder, bei Aufgabenübertragung gemäss Artikel 15, durch die Gemeinde zu beurteilen sind.

Massgebendes Bewilligungsverfahren

**Art. 6** Die Auflagen zur Reinhaltung der Luft werden im folgenden Bewilligungsverfahren festgelegt:

*a* im Plangenehmigungsverfahren gemäss eidgenössischem Arbeitsgesetz für Anlagen in Industriebetrieben;

*b* im Gewerbebewilligungsverfahren für Anlagen in Gewerbebetrieben;

*c* im Baubewilligungsverfahren, wenn weder eine industrielle Plangenehmigung noch eine Gewerbebewilligung notwendig ist.

## III. Emissionsbegrenzung bei bestehenden Anlagen (Sanierung)

Grundsatz

**Art. 7** [1] Anlagen, die nicht der LRV entsprechen, sind zu sanieren.

[2] Für die Verfügung und Durchsetzung von Sanierungen sind zuständig:

*a* das KIGA für Anlagen gemäss Artikel 6 Buchstaben *a* und *b;*

*b* die Gemeinde für Anlagen gemäss Artikel 6 Buchstaben *a* und *b,* sofern eine Aufgabenübertragung gemäss Artikel 15 vorgenommen wurde;

*c* alle Gemeinden für Anlagen gemäss Artikel 6 Buchstabe *c.*

Sanierungsmassnahmen und -fristen

**Art. 8** [1] Bevor erhebliche Sanierungsmassnahmen angeordnet werden, müssen vom Inhaber einer Anlage Sanierungsvorschläge eingeholt werden.

[2] Die Sanierungsmassnahmen und -fristen werden nach den Bestimmungen der LRV festgelegt.

Sanierungsverfügung

**Art. 9** Sanierungsfrist und Umfang der Sanierung werden dem Inhaber mit Verfügung eröffnet.

Erleichterungen

**Art. 10** Erleichterungen für Anlagen gemäss Artikel 6 Buchstaben *a* bis *c* werden gewährt durch:

*a* das KIGA,

*b* die Gemeinde, sofern eine Aufgabenübertragung gemäss Artikel 15 vorgenommen wurde.

## IV. Kontrolle der Anlagen

Grundsatz

**Art. 11** Für Messungen und Kontrollen bei Anlagen gemäss Anhang gilt die Zuständigkeitsregelung von Artikel 7 Absatz 2.

Messungen und Kontrollen

**Art. 12** [1] Die erste Messung oder Kontrolle einer neuerstellten oder sanierten Anlage soll wenn möglich innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach deren Inbetriebnahme erfolgen.

[2] Die periodischen Messungen und Kontrollen sind gemäss LRV vorzunehmen.

[3] Umfang und technische Durchführung von Messungen und Kontrollen richten sich nach den Empfehlungen des Bundes.

Messbericht

**Art. 13** Dem Inhaber einer Anlage ist nach jeder Messung ein Messprotokoll zu übergeben.

Messungen und Kontrollen durch Private

**Art. 14** [1] Für die Durchführung von Messungen und Kontrollen können Private beauftragt werden.

[2] Messungen und Kontrollen durch Private können nur anerkannt werden, wenn sie nach den Empfehlungen des Bundes durchgeführt werden.

## V. Übertragung von Aufgaben

Vollzugsdelegation an Gemeinden

**Art. 15** [1] Die Volkswirtschaftsdirektion kann im Rahmen von Artikel 8 Absatz 3 des Lufthygienegesetzes mit Vertrag Aufgaben an die Gemeinden übertragen, in denen die notwendigen fachlichen, personellen und instrumentellen Voraussetzungen vorhanden sind.

[2] Die Delegation des Vollzugs
*a* kann ganz, teilweise oder befristet vorgenommen werden,
*b* ist von der Volkswirtschaftsdirektion im Amtsblatt zu publizieren.

Kostenregelung

**Art. 16** [1] An den Vollzug delegierter Aufgaben im Emissionsbereich (Artikel 3 bis 16 LRV) leistet der Kanton keine Beiträge.

[2] Das Anlegen und Nachführen von Emissionsverzeichnissen sowie die dauernde oder periodische Überwachung der Luftverschmutzung wird nur entschädigt, wenn diese Aufgaben im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion und nach Weisungen des KIGA ausgeführt werden.

## VI. Massnahmenpläne

Feststellung und Bezeichnung der Gebiete

**Art. 17** [1] Das KIGA stellt fest, in welchen Gebieten übermässige Immissionen auftreten.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete, für die Massnahmenpläne mit verschärften Emissionsbestimmungen für Anlagen zu erstellen sind.

Mitarbeit der betroffenen Gemeinden

**Art. 18** Die betroffenen Gemeinden sind zur Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Massnahmenpläne verpflichtet.

Ausarbeitung der Massnahmenpläne

**Art. 19** [1] Das KIGA leitet und koordiniert die Ausarbeitung der Massnahmenpläne.

[2] Es arbeitet mit den betroffenen kantonalen Amtsstellen zusammen, insbesondere mit
*a* der Koordinationsstelle für Umweltschutz,
*b* dem Amt für öffentlichen Verkehr,
*c* dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt,
*d* dem Tiefbauamt,
*e* dem Raumplanungsamt,
*f* dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt,
*g* dem Polizeikommando,
*h* dem Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen.

Organisation

**Art. 20** [1] Das KIGA bildet für die Ausarbeitung der Massnahmenpläne begleitende Kommissionen, in denen die betroffenen Gemeinden angemessen vertreten sind.

[2] Die begleitenden Kommissionen leiten die fachlichen Informationen an die Gemeinden weiter und vertreten die Anliegen der Gemeinden bei der Massnahmenplanung.

[3] Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Prüfung und Genehmigung der Massnahmenpläne

**Art. 21** [1] Die Massnahmenpläne sind der Volkswirtschaftsdirektion zur Prüfung vorzulegen.

[2] Der Regierungsrat genehmigt die Massnahmenpläne nach Anhörung der betroffenen Gemeinden.

[3] Sind innerhalb der Massnahmenpläne Massnahmen vorgesehen, welche in die Zuständigkeit des Bundes fallen oder die Mitwirkung eines andern Kantons voraussetzen, unterbreitet er den Massnahmenplan mit seinen Anträgen dem Bundesrat.

Durchsetzung der Massnahmenpläne

**Art. 22** Der Regierungsrat legt für die Durchsetzung der einzelnen Massnahmen innerhalb der Massnahmenpläne die Prioritäten, den Zeitplan und die Beitragssätze fest.

## VII. Gebühren

**Art. 23** [1] Das KIGA und die Gemeinden können für Bewilligungen, Kontrollen, Messungen und besondere Dienstleistungen Gebühren erheben.

[2] Die Gebühren des KIGA richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion.

## VIII. Kantonsbeiträge

Kosten für die Ausarbeitung der Massnahmenpläne

**Art. 24** [1] Für die Ausarbeitung der Massnahmenpläne übernimmt der Kanton 70 Prozent der Kosten; die übrigen Kosten sind von den gestützt auf Artikel 18 betroffenen Gemeinden zu tragen.

[2] Der Anteil der einzelnen Gemeinden wird nach der absoluten Steuerkraft berechnet.

[3] Massgebend für die Steuerkraft ist der Durchschnitt der drei dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahre.

Aufnahme der Kantonsbeiträge in den Voranschlag

**Art. 25** Für die Aufnahme der Kantonsbeiträge in den Voranschlag sind die für die Realisierung der einzelnen Massnahmen zuständigen Direktionen besorgt.

Weitere Vorhaben

**Art. 26** [1] Gesuche für Vorhaben gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe *b* bis *d* des Lufthygienegesetzes sind bis zum 1. März des Vorjahres schriftlich und begründet beim KIGA einzureichen.

[2] Das KIGA legt die Beiträge im Rahmen seines jährlichen Budgets fest.

Aus- und Weiterbildung

**Art. 27** Kantonsbeiträge an die Aus- und Weiterbildung können für Personen ausgerichtet werden, die mit dem Vollzug des Lufthygienegesetzes betraut sind.

Forschungsprojekte

**Art. 28** Forschungsprojekte können mit Beiträgen gefördert werden, wenn sie Untersuchungen im Kanton Bern zum Gegenstand haben, die der Reinhaltung der Luft dienen.

## IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 29** Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1990 in Kraft.

Bern, 23. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: *Robert*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Bundesrat genehmigt am 21. August 1990*

*Anhang:* Bewilligungspflichtige Anlagen

## Anhang

### Beurteilungspflichtige Anlagen gemäss Artikel 5 Absatz 2

*1. Feuerungsanlagen*

| | |
|---|---|
| Heizöl «Extra-leicht»: | Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (Brennstoffverbrauch pro Zeiteinheit der Anlage) von mehr als 1 Megawatt |
| Heizöl «Mittel» und «Schwer»: | Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 Megawatt (Das Verbrennen dieser Öle ist in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 Megawatt nicht gestattet) |
| Kohle: | Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 Kilowatt |
| Holz (naturbelassen): | Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 Kilowatt |
| Holzabfälle: | alle Anlagen |
| Gas: | Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 Megawatt |

*2. Steine und Erden*

Abbau und Bearbeitung von Natursteinen. Gewinnung von Sand, Kies, Ton und sonstigen Erden. Herstellung von Zement, Kalk, Gips, Beton. Herstellung von Ziegeleiwaren, Grob- und Feinkeramik, Porzellan. Verarbeitung von Glas. Belagsaufbereitung.

*3. Chemie*

Herstellung oder Weiterverarbeitung von chemischen Grundstoffen, Zwischen- oder Endprodukten.

*4. Kunststoffe*

Herstellung von Kunststoffwaren aller Art.

*5. Mineralölindustrie*

Herstellung oder Weiterverarbeitung von Erdölerzeugnissen. Grosstankanlagen.

*6. Metalle*

Eisen-, Stahl- und Buntmetallwerke. Giessereien und Umschmelzwerke, Metallverformung, -veredelung, -härtung. Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren.

Herstellung von mechanischen, optischen, elektrischen oder elektronischen Geräten. Gewerbliche Metallbearbeitung (Schlosserei, Schmiede, mechanische Werkstätte).

*7. Nahrungsmittel*

Herstellung von Fleischwaren, Konserven, Speiseölen und -fetten. Verarbeitung von Kaffee, Kakao oder Gewürzen.

*8. Holz*

Säge-, Hobel-, Furnier-, Imprägnier-, Sperrholz-, Spanplatten-, Holzfaserplattenwerke. Holzwaren- und Möbelherstellung.

*9. Beschichten und Bedrucken*

Beschichten und Bedrucken von Oberflächen mit organischen Stoffen wie Farben, Lacke, Kunststoffe.

*10. Abfälle*

Sortieren, Behandeln, Verwerten, Trocknen, Verbrennen von Siedlungs- oder Sonderabfällen.

*11. Motorfahrzeuge*

Herstellung oder Unterhalt von Motorfahrzeugen. Tankstellen, Selbstbedienungs- und Durchlaufwaschanlagen. Fahrzeugeinstellräume ab 20 Einstellplätzen.

*12. Landwirtschaft*

Trocknen von Grünfutter oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Tierkörperverwertung. Kottrockung, Futtermittelherstellung. Tierhaltung (bäuerlich oder intensiv).

*13. Übrige Anlagen*

Stationäre Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen (ausgenommen Notstromanlagen). Chemische Textilreinigung. Reinigungs- oder Entfettungsanlagen mit Kohlenwasserstoffen.
Weitere Anlagen, die wegen der besonderen Art der von ihr ausgehenden Emissionen (z. B. Gerüche) oder wegen ihrer speziellen Standorte (z. B. Hanglagen) zu Luftreinhalteproblemen Anlass geben könnten.

23. Mai 1990

# Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 7 Buchstabe *d* und Artikel 10 des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) sowie Artikel 17 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

**Art. 1** Diese Verordnung regelt den Vollzug der Luftreinhaltung bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden und die gemäss der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) kontrollpflichtig sind.

Emissionsbegrenzung

**Art. 2** [1] Bei Feuerungsanlagen dürfen die Emissionsbegrenzungen und Abgasverluste gemäss LRV nicht überschritten werden.

[2] Vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen der kantonalen Energiegesetzgebung.

[3] Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete, für die Massnahmenpläne mit verschärften Emissionsbestimmungen für Feuerungsanlagen zu erstellen sind.

Mindesthöhe von Kaminen

**Art. 3** Für die Berechnung der Mindesthöhe von Kaminen gelten die Empfehlungen des Bundes.

## II. Allgemeine Pflichten des Eigentümers oder Betriebsinhabers

Meldepflicht für Neuanlagen und Umbauten

**Art. 4** Der Inbetriebnahmerapport, der gemäss Energieverordnung für jede neue oder auf Heizöl «Extra leicht» und Gas umgebaute Feuerungsanlage erstellt werden muss, ist unverzüglich dem zuständigen Kontrollorgan der Gemeinde zuzustellen.

Kontrollheft

**Art. 5** [1] Für jede Feuerungsanlage ist ein Kontrollheft zu führen, in das sämtliche Reinigungs- und Revisionsarbeiten, Messergebnisse und Kontrollen der Gemeinde eingetragen werden.

[2] Das Kontrollheft ist in der Nähe der Feuerungsanlage gut sichtbar aufzubewahren.

Zutritt zu den Feuerungsanlagen

**Art. 6** Den mit der Feuerungskontrolle betrauten Organen ist Zutritt zu den Anlagen und Unterstützung zu gewähren.

## III. Vollzug der Feuerungskontrolle

Grundsatz

**Art. 7** Die Gemeinden vollziehen die Feuerungskontrolle.

Kontrollrhythmus

**Art. 8** Alle dieser Verordnung unterstehenden Feuerungsanlagen müssen periodisch, mindestens aber alle zwei Jahre einmal während der ordentlichen Betriebszeit kontrolliert werden.

Umfang und Ankündigung der Kontrollen

**Art. 9** [1] Kontrolliert werden die Emissionen gemäss LRV sowie die Abgasverluste.

[2] Der Kontrolltermin ist dem Betriebsinhaber oder Eigentümer rechtzeitig mitzuteilen.

Technische Durchführung der Kontrollen

**Art. 10** Die Ermittlung der Emissionen und der Abgasverluste haben gemäss den Empfehlungen des Bundes zu erfolgen.

Sanierung mangelhafter Anlagen

**Art. 11** [1] Feuerungsanlagen, die den Anforderungen der LRV nicht genügen, sind von der Gemeinde mit Verfügung zu beanstanden.

[2] Im Rahmen dieser Verfügung ist der Eigentümer oder Betriebsinhaber zu verpflichten, die beanstandete Feuerungsanlage innerhalb von 30 Tagen in Ordnung zu bringen (Einregulierungsfrist).

[3] Lässt sich eine Anlage nicht gemäss Absatz 2 einregulieren, setzt die Gemeinde eine Sanierungsfrist gemäss LRV fest.

Kontrollen bei einer laufenden Sanierungsfrist

**Art. 12** [1] Beanstandete Feuerungsanlagen sind auch bei einer laufenden Sanierungsfrist periodisch zu kontrollieren.

[2] Werden gegenüber der letzten Kontrolle erhöhte Emissionen festgestellt, ist die gemäss LRV verfügte Sanierungsfrist entsprechend zu verkürzen.

Nachkontrollen

**Art. 13** Nach der Einregulierung oder Sanierung ist eine Nachkontrolle vorzunehmen.

Gebühren der Gemeinden

**Art. 14** [1] Für die Kontrolle und Nachkontrolle der Feuerungsanlagen kann die Gemeinde angemessene Gebühren verlangen.

[2] Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Gemeinden ist von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

Meldepflicht

**Art. 15** Die Gemeinde meldet dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) besondere Vorfälle und übermittelt die Ergebnisse der Feuerungskontrolle.

Dienstleistungen des KIGA

**Art. 16** [1] Das KIGA unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten.

[2] Es liefert den Gemeinden die nötigen administrativen Unterlagen für die Durchführung der Kontrollen und die jährliche Statistik über die Kontrollergebnisse.

[3] Für diese Dienstleistungen erhebt es Gebühren gemäss Gebührenverordnung der Volkswirtschaftsdirektion.

Administrativer Ablauf

**Art. 17** Die Gemeinden sind verpflichtet, die Feuerungskontrolle nach den Weisungen des KIGA durchzuführen.

## IV. Das Feuerungskontrollorgan

Aufgaben des Feuerungskontrollorgans

**Art. 18** [1] Das Feuerungskontrollorgan der Gemeinde führt die Messungen und Kontrollen gemäss Artikel 9 und 10 durch.

[2] Es überweist die Inbetriebnahmerapporte gemäss Artikel 4 an das KIGA.

[3] Anpassungen, Einregulierungen und andere Instandstellungsarbeiten dürfen nicht durch das Feuerungskontrollorgan vorgenommen werden.

Bestimmung des Feuerungskontrollorgans

**Art. 19** Die Gemeinde bestimmt die mit der Ausführung der Feuerungskontrolle beauftragte Person.

Anforderungen an das Feuerungskontrollorgan

**Art. 20** [1] Als Feuerungskontrollorgan können nur Personen bestimmt werden, welche die eidgenössische Berufsprüfung für Feuerungskontrolleure mit Erfolg abgeschlossen haben.

[2] Bei guter Qualifikation und entsprechender Ausbildung oder Erfahrung kann das KIGA auch andere Bewerber als Feuerungskontrollorgan zulassen.

Bestätigung und Ausstellung des Ausweises, Vereidigung

**Art. 21** [1] Das von der Gemeinde bestimmte Feuerungskontrollorgan ist dem KIGA zu melden.

[2] Nach der Bestätigung und Ausstellung des Ausweises durch das KIGA wird das Feuerungskontrollorgan durch den Regierungsstatthalter vereidigt.

[3] Erfüllt ein Feuerungskontrollorgan seine Pflichten nicht oder nur mangelhaft, kann das KIGA nach Anhören des Betroffenen und der Gemeinde den Ausweis entziehen.

## V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 22** Die Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» (VKF) wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

**Art. 23** Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1990 in Kraft.

Bern, 23. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: *Robert*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Bundesrat genehmigt am 21. August 1990*

23. Mai 1990

# Verordnung zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUV)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 28 des Gesetzes vom 30. August 1989 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Arbeitsvermittlung

### 1. Öffentliche Arbeitsvermittlung

*1.1 Koordination und Aufsicht*

**Art. 1** [1] Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) koordiniert die Tätigkeit der Gemeindearbeitsämter, der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen, der Organe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der gemeinnützigen privaten Arbeitsvermittlungsstellen.

[2] Es kann zu diesem Zweck jederzeit die notwendigen Auskünfte einholen und Unterlagen einfordern.

[3] Es erlässt die notwendigen Weisungen.

*1.2 Aufgaben des Gemeindearbeitsamts*

Arbeitsvermittlung

**Art. 2** [1] Das Gemeindearbeitsamt

*a* berät die im Gemeindegebiet wohnhaften Stellensuchenden und Arbeitslosen und unterstützt sie bei der Stellensuche,

*b* prüft, ob eine als offen gemeldete Stelle durch Stellensuchende oder Arbeitslose besetzt werden kann,

*c* weist zumutbare Stellen zu,

*d* weist die Arbeitslosen auf die Möglichkeit eines zielgerichteten Einsatzes von Präventivmassnahmen hin.

[2] Es kann Arbeitslose auch ausserhalb der ordentlichen Kontrolltage aufbieten, sofern die Vermittlung dies erfordert.

3 Es bestimmt in Zusammenarbeit mit der zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungsstelle, welche Personen als schwervermittelbar gelten und einer besonderen Betreuung bedürfen.

Registrierung offener Stellen

**Art. 3** 1 Das Gemeindearbeitsamt nimmt Meldungen über offene Arbeitsstellen in seinem Gemeindegebiet entgegen.

2 Spätestens bei Einreichung eines Gesuchs um dauernde Beschäftigung von neueinreisenden ausländischen Arbeitskräften hat der Arbeitgeber die Stelle beim Gemeindearbeitsamt als offen zu melden.

3 Das Gemeindearbeitsamt, die regionale Arbeitsvermittlungsstelle und das KIGA können ergänzende Auskünfte über die offene Arbeitsstelle einholen.

Informationspflichten 1. Gegenüber den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen

**Art. 4** 1 Das Gemeindearbeitsamt teilt den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen sämtliche Wahrnehmungen mit, die für die Vermittlungstätigkeit von Bedeutung sind.

2 Folgende Angaben sind unaufgefordert zu melden:
*a* sämtliche Änderungen in den Daten über die im Gemeindegebiet wohnhaften Stellensuchenden und Arbeitslosen,
*b* sämtliche Meldungen von offenen Stellen unter Angabe der vom Arbeitgeber gestellten Anforderungen sowie den gebotenen Arbeits- und Lohnbedingungen,
*c* die Besetzung von offenen Stellen.

3 Hat das Gemeindearbeitsamt die Akten von Stellensuchenden oder Arbeitslosen der regionalen Arbeitsvermittlungsstelle weitergeleitet, ist diese Stelle über beabsichtigte Massnahmen vorgängig zu informieren.

2. Gegenüber dem KIGA

**Art. 5** Das Gemeindearbeitsamt meldet dem KIGA unaufgefordert:
*a* bevorstehende Entlassungen und Kündigungen grösseren Ausmasses,
*b* Projekte und Vorkommnisse, die voraussichtlich zu einer grösseren Nachfrage nach Arbeitskräften führen könnten.

### *1.3 Regionale Arbeitsvermittlungsstellen*

Organisation

**Art. 6** 1 Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden regionale Arbeitsvermittlungsstellen.

2 Standorte der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen sind die Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Tavannes und Thun.

3 Die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen werden soweit möglich in die Gemeindearbeitsämter dieser Gemeinden integriert.

Tätigkeitskreis

**Art. 7** [1] Der Tätigkeitskreis der regionalen Arbeitsvermittlungsstelle deckt sich in der Regel mit demjenigen der Zweigstelle der Arbeitslosenkasse.

[2] Die Zuteilung der Gemeinden erfolgt durch Beschluss des Regierungsrats.

Aufgaben
1. Koordination

**Art. 8** Die regionale Arbeitsvermittlungsstelle:
*a* koordiniert und unterstützt die Tätigkeit der Gemeindearbeitsämter in dem ihr zugewiesenen Tätigkeitskreis,
*b* stellt die interregionale Zusammenarbeit über die Kantonsgrenze sicher.

2. Arbeitsvermittlung
*a* Allgemeines

**Art. 9** [1] Die regionale Arbeitsvermittlungsstelle steht sämtlichen in ihrer Region wohnhaften Stellensuchenden und Arbeitslosen zur Verfügung.

[2] Sie hat insbesondere
*a* mit den Stellensuchenden oder Arbeitslosen die Möglichkeit eines zielgerichteten Einsatzes von Präventivmassnahmen abzuklären,
*b* die zur Arbeitsvermittlung angemeldeten Personen nötigenfalls zu einer persönlichen Vorsprache aufzubieten,
*c* den Arbeitslosen oder den von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten Personen zumutbare Stellen zuzuweisen und bei Ablehnung der angebotenen Stelle dem KIGA die erforderlichen Meldungen zu erstatten.

[3] Von sämtlichen Vorkehren ist das zuständige Gemeindearbeitsamt unverzüglich zu orientieren.

*b* Schwervermittelbare Personen

**Art. 10** [1] Besonderes Gewicht ist auf die Betreuung von schwervermittelbaren Personen zu legen, die arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

[2] Die regionale Arbeitsvermittlungsstelle bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindearbeitsamt, welche Personen als schwervermittelbar gelten.

[3] Vorbehalten bleibt Artikel 52.

Teilzeit- und Heimarbeit

**Art. 11** [1] Die regionale Arbeitsvermittlungsstelle bemüht sich in ihrem Tätigkeitskreis um die Gewinnung von Arbeitsplätzen für Teilzeitbeschäftigte und Heimarbeitnehmer und Heimarbeitnehmerinnen.

[2] Sie hat Organisationen, welche sich um die Schaffung derartiger Arbeitsplätze bemühen, soweit als möglich zu unterstützen.

Informationspflicht

**Art. 12** [1] Die regionale Arbeitsvermittlungsstelle teilt dem KIGA sowie dem zuständigen Gemeindearbeitsamt sämtliche Wahrnehmungen mit, die für die Vermittlungstätigkeit von Bedeutung sind.

[2] Folgende Angaben sind unaufgefordert zu melden:
*a* Wahrnehmungen gemäss Artikel 5 Buchstaben *a* und *b*,
*b* die im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit ergriffenen Vorkehren,
*c* die eingeleiteten Präventivmassnahmen.

*1.4 Elektronisches Informationssystem*

Angeschlossene Stellen

**Art. 13** [1] An das vom Kanton betriebene elektronische Informationssystem werden das KIGA, die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen und die mit deren Aufgaben betrauten Gemeindearbeitsämter angeschlossen.

[2] Weitere Gemeindearbeitsämter können beim KIGA einen Anschluss an das elektronische Informationssystem auf eigene Kosten beantragen; vorbehalten bleiben Staatsbeiträge gemäss Artikel 8 AVUG.

Datenerfassung und Auswertung

**Art. 14** [1] Die am elektronischen Informationssystem angeschlossenen Stellen sorgen für die Erfassung sämtlicher für die Arbeitsvermittlung sowie Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik erforderlichen Daten.

[2] Die angeschlossenen Stellen erledigen insbesondere folgende Aufgaben:
*a* Erfassung, Änderung und Abmeldung der Daten über die zur Arbeitsvermittlung angemeldeten Personen und von gemeldeten Stellen,
*b* weitere Datenverwaltung nach Weisung des KIGA.

## 2. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Bewilligungspflicht und -behörde

**Art. 15** [1] Die Bewilligungspflicht bestimmt sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

[2] Bewilligungsgesuche sind beim KIGA einzureichen.

[3] Das KIGA ist kantonale Bewilligungsbehörde.

Meldung von Zweigniederlassungen

**Art. 16** Zweigniederlassungen sind entsprechend den Bundesvorschriften dem KIGA zu melden.

Prüfung der Voraussetzungen

**Art. 17** [1] Das KIGA prüft, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllt.

[2] Es hat folgende Amtsberichte einzuholen:

*a* der Gemeindebehörde am Geschäftssitz sowie am Wohnsitz des Bewerbers oder der Bewerberin,
*b* des örtlich zuständigen Regierungsstatthalteramts.

3 Es ist berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen einzufordern, soweit sie zur Prüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen erforderlich sind.

Aufsicht

**Art. 18** 1 Die private Arbeitsvermittlung und der Personalverleih stehen unter der Aufsicht des KIGA.

2 Das KIGA ist insbesondere berechtigt:
*a* Sanktionen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zu treffen,
*b* sich die Bücher vorlegen zu lassen,
*c* Inspektionen vorzunehmen,
*d* für Untersuchungen und Abklärungen die Ortspolizeibehörden beizuziehen.

Kaution

**Art. 19** Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kaution ist bei folgenden Stellen zu hinterlegen:
*a* in Form einer Bürgschaft oder Kautionsversicherung beim KIGA,
*b* in Form von Kassenobligationen oder Bareinlagen bei der Berner Kantonalbank unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung beim KIGA.

## 3. Finanzierung

### *3.1 Regionale Arbeitsvermittlungsstellen und elektronisches Informationssystem*

Regionale Arbeitsvermittlungsstellen

**Art. 20** 1 Für die Verwaltungskostenentschädigung an die mit der Führung der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen beauftragten Gemeinden sind anrechenbar:
*a* Personalkosten,
*b* Raumkosten,
*c* Mobiliarkosten,
*d* Büromaterialkosten,
*e* Reisekosten,
*f* Schulungskosten.

2 Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist eine rationelle Betriebsführung.

3 Das KIGA erlässt Richtlinien über die Festsetzung der anrechenbaren Kosten.

Elektronisches Informationssystem (AVAM)

**Art. 21** Für den Betrieb des elektronischen Informationssystems für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) gelten folgende Kosten als anrechenbar:

*a* Anschlusskosten an das elektronische Informationssystem,
*b* Anschaffungskosten Hardware,
*c* Ersatzanschaffungen,
*d* Mietleitungskosten,
*e* Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltskosten.

*3.2 Beiträge an Gemeindearbeitsämter und private, gemeinnützige Arbeitsvermittlungsstellen*

Gemeindearbeitsämter

**Art. 22** An Gemeinden, die sich auf eigene Kosten an das elektronische Informationssystem anschliessen, können auf Gesuch hin Beiträge ausgerichtet werden, sofern sie aufgrund der Datenverwaltung für die auf ihrem Gemeindegebiet wohnsitzberechtigten Stellensuchenden und Arbeitslosen die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen wesentlich entlasten.

Private, gemeinnützige Arbeitsvermittlungsstellen

**Art. 23** An private, gemeinnützige Arbeitsvermittlungsstellen können Beiträge ausgerichtet werden, sofern sie im Auftrag des KIGA Dienstleistungen erbringen.

## II. Arbeitslosenversicherung

KIGA

**Art. 24** [1] Das KIGA ist die kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (AVIG).

[2] Es übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeindearbeitsämter aus und ist befugt, diesen Weisungen zu erteilen.

Gemeindearbeitsämter

**Art. 25** [1] Das Gemeindearbeitsamt erfüllt die ihm vom AVIG übertragenen Aufgaben.

[2] Es hat insbesondere
*a* sicherzustellen, dass alle in seinem Gemeindegebiet wohnhaften Arbeitslosen ihren Kontrollpflichten nachkommen können;
*b* die Arbeitslosen über ihre Rechte und Pflichten zu orientieren;
*c* dem KIGA sowie den zuständigen Kassen jede für die Anspruchsberechtigung wichtige Beobachtung mitzuteilen.

Öffentliche Arbeitslosenkasse

**Art. 26** [1] Die öffentliche Arbeitslosenkasse ist dem KIGA unterstellt.

[2] Sie besteht aus einem Hauptsitz und den vom Regierungsrat bestimmten Zweigstellen.

[3] Der Tätigkeitskreis der Zweigstelle deckt sich in der Regel mit demjenigen der regionalen Arbeitsvermittlungsstelle.

Kontrolltage

**Art. 27** [1] Als ordentliche Kontrolltage gelten der Dienstag und der Donnerstag.

[2] Das KIGA kann auf Gesuch des Gemeindearbeitsamts die Kontrolltage abweichend festlegen.

[3] Fällt ein ordentlicher Kontrolltag auf einen Feiertag, hat das Gemeindearbeitsamt die Versicherten zur Erfüllung ihrer Kontrollpflicht an einem anderen Wochentag aufzubieten.

Kontrollpflichten

**Art. 28** [1] Die Versicherten haben sich spätestens am ersten Tag, für den sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erheben, beim Gemeindearbeitsamt ihres Wohnorts zu melden.

[2] Sie haben sich nach Weisung des Gemeindearbeitsamts, im Normalfall zweimal wöchentlich, zur Erfüllung der Kontrollpflichten persönlich auf dem Gemeindearbeitsamt einzufinden.

## III. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

### 1. Beschäftigungsprogramme

Voraussetzungen

**Art. 29** [1] Beschäftigungsprogramme gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe *b* AVUG können unterstützt werden, wenn
*a* ein arbeitsmarktlicher Bedarf nachgewiesen ist,
*b* die Voraussetzungen gemäss AVIG erfüllt sind,
*c* die private Wirtschaft nicht unmittelbar konkurrenziert wird,
*d* der Bund und die Gemeinden sich an den anrechenbaren Kosten beteiligen.

[2] Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion auch Beschäftigungsprogramme im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen unterstützen, die nicht vom Bund mitgetragen werden.

Träger

**Art. 30** [1] Die Einleitung und Durchführung von Beschäftigungsprogrammen obliegt in erster Linie den Gemeinden.

[2] Die Gemeinden können die Beschäftigungsprogramme selbst durchführen oder sich bestehenden anderer Gemeinden oder privater nicht auf Gewinn gerichteter Institutionen unter anteilsmässiger Beteiligung an den anrechenbaren Kosten des Trägers anschliessen.

[3] Nötigenfalls kann das KIGA selbst Beschäftigungsprogramme durchführen.

[4] Das KIGA und die Gemeinden ziehen soweit möglich für die Projektierung und Durchführung der Beschäftigungsprogramme geeignete Organisationen und Institutionen sowie gemeinsame Einrichtungen der Sozialpartner zur Mitwirkung bei.

KIGA und regionale Arbeitsvermittlungsstellen

**Art. 31** [1] Das KIGA und die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen unterstützen und beraten die Gemeinden.

[2] Die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen prüfen mit dem Träger des Beschäftigungsprogramms, ob Arbeitslose anderer Gemeinden zugewiesen werden können.

Teilnehmer

**Art. 32** [1] Teilnahmeberechtigt sind Personen, die
*a* beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet sind und
*b* grundsätzlich gemäss AVIG als vermittlungsfähig gelten.

[2] Eine Teilnahme an den Beschäftigungsprogrammen erfolgt auf Weisung oder mit Zustimmung des Gemeindearbeitsamts.

Dauer

**Art. 33** Die gesamte individuelle Einsatzdauer eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin soll innert der Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss AVIG zwölf Monate nicht übersteigen.

Gesuchsverfahren und Abrechnung

**Art. 34** [1] Der Träger reicht dem KIGA ein Beitragsgesuch mit ausführlicher Begründung, Projektbeschrieb und Kostenvoranschlag ein.

[2] Die Beitragsgesuche sind spätestens zwei Wochen vor Programmbeginn einzureichen.

[3] Spätestens drei Monate nach Abschluss des Programms reicht der Träger dem KIGA ein Auszahlungsgesuch mit detaillierter Abrechnung, Kostennachweis und den vollständigen Unterlagen ein.

## 2. Übrige Präventivmassnahmen

**Art. 35** Das Verfahren für die übrigen Präventivmassnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

## 3. Finanzierung

Anrechenbare Kosten

**Art. 36** [1] Als anrechenbar gelten die Kosten gemäss AVIG.

[2] Die finanzkompetente Behörde kann auf Antrag des Gesuchstellers einen Vorschuss von höchstens 50 Prozent der projektierten Gesamtkosten bewilligen.

Kantonsbeitrag

**Art. 37** [1] Der Kantonsbeitrag beträgt in der Regel 45 Prozent der anrechenbaren Kosten.

[2] In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitragssatz auf höchstens 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden.

## IV. Arbeitslosenhilfe

### 1. Anspruchsberechtigung

**Art. 38** [1] Anspruchsberechtigt sind im Kanton Bern wohnhafte Schweizer Bürger und Bürgerinnen, Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligung und bundesrechtlich anerkannte Flüchtlinge, die

*a* ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausgeschöpft haben und

*b* alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen, die für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung gelten.

[2] Der Anspruch erlischt

*a* mit Ausschöpfung des Anspruchs,

*b* bei Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss AVIG,

*c* bei Erreichen des für den Bezug der Altersrente der AHV massgebenden Alters,

*d* nach Ablauf von sechs Monaten, wenn die bezugsberechtigte Person eine selbständige oder unselbständige unbefristete Erwerbstätigkeit im Umfang der Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit aufnimmt, deren Entlöhnung geringer ist als die ihm zustehende Arbeitslosenhilfe.

### 2. Taggelder

Taggeldhöhe

**Art. 39** [1] Das Taggeld entspricht dem zuletzt bezogenen Netto-Taggeld aus der Arbeitslosenversicherung.

[2] Entstand während dem Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung eine Berechtigung auf eine SUVA- oder IV-Rente, wird die Reduktion der Taggelder der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit nicht berücksichtigt.

Zusätzliche Taggelder für Kursteilnehmer

**Art. 40** Das KIGA kann eine Erhöhung auf höchstens 150 Taggelder gewähren, wenn dies notwendig ist, damit die bezugsberechtigte Person:

*a* einen Kurs, den sie auf Weisung oder mit Zustimmung des KIGA ununterbrochen seit wenigstens zwei Monaten besucht, beenden kann;

*b* einen Kurs oder damit verbundene Prüfungen wiederholen kann, es sei denn, die Wiederholung sei durch ein Verschulden der bezugsberechtigten Person nötig geworden.

## 3. Anrechnung von Einkommen

Grundsatz

**Art. 41** [1] Als anrechenbares Einkommen gilt:

*a* das aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielte Netto-Einkommen, einschliesslich der vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen;

*b* Ersatzeinkommen für den Wegfall des Einkommens aus Erwerbstätigkeit;

*c* Hinterbliebenenrenten und Alimentenansprüche;

*d* Vermögenserträge.

[2] Das Einkommen der bezugsberechtigten Person und ihres Ehegatten ist voll, dasjenige der in Hausgemeinschaft lebenden Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie zu 25 Prozent anzurechnen. Den Blutsverwandten gleichgestellt sind Adoptiv-, Stief- sowie Pflegekinder.

[3] Den Ehepaaren gleichgestellt sind Konkubinatspaare, sofern der gemeinsame Haushalt bei Eintritt der Bezugsberechtigung länger als zwei Jahre besteht.

Vermögenserträge

**Art. 42** [1] Der Nettoertrag aus Vermögen wird auf ein monatliches Einkommen umgerechnet und als Einkommen der entsprechenden Person nach Massgabe von Artikel 41 Absatz 2 angerechnet.

[2] Der Vermögensertrag wird nicht angerechnet, wenn er den Betrag von 200 Franken je Monat nicht erreicht.

[3] Bewohnt die bezugsberechtigte Person eine in ihrem oder im Eigentum ihres Ehegatten stehende Liegenschaft, wird der Eigenmietwert unter Anrechnung der Hypothekarzinsen als Einkommen angerechnet.

[4] Massgebend sind der Ertrag oder der Eigenmietwert gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung.

Neues Vermögen

**Art. 43** [1] Bei einem Vermögenszugang nach der letzten ordentlichen Steuerveranlagung ist auf den geschätzten Ertrag abzustellen.

[2] Die Festlegung des Ertrags erfolgt durch das KIGA.

Entschuldbare Kontrollversäumnisse

**Art. 44** [1] Das Einkommen wird nicht angerechnet für Zeiten, in denen die bezugsberechtigte Person die Kontrollpflichten aus einem der folgenden Gründe nicht erfüllt hat:

*a* Krankheit, Unfall, Mutterschaft, obligatorischer Militärdienst, Zivilschutzdienst,

*b* andere nicht durch sie selbst zu verantwortende Vorfälle,

*c* vorgängig angemeldete Ferienabwesenheit.

2 Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen wird ebenfalls nur anteilsmässig angerechnet, wenn zu Beginn oder am Ende des Bezugs Taggelder nicht für einen vollen Kalendermonat ausbezahlt werden.

3 Werden die Kontrollvorschriften nur an einzelnen Tagen nicht erfüllt, ohne dass ein Grund gemäss Absatz 1 angegeben wurde, wird das anrechenbare Einkommen voll berücksichtigt.

## 4. Höhe der Entschädigung

Grundsatz

**Art. 45** 1 Die bezugsberechtigte Person hat Anspruch auf die Differenz zwischen dem massgebenden und dem anrechenbaren Einkommen der Hausgemeinschaft.

2 Die Entschädigung darf die höchstmögliche Arbeitslosenhilfe nach Massgabe der Taggeldhöhe nicht übersteigen.

Massgebendes Einkommen

**Art. 46** 1 Als massgebendes Einkommen gilt die nach bundesrechtlichen Grundsätzen aus der Summe folgender Einkommensbestandteile ermittelte Nettoarbeitslosenentschädigung:

*a* dem anrechenbaren Einkommen der Hausgemeinschaft während des Bezugs der Arbeitslosenhilfe gemäss Artikel 41,

*b* dem von der bezugsberechtigten Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Einkommen.

2 Nicht berücksichtigt wird

*a* die Begrenzung des beitragspflichtigen Lohns gemäss Artikel 3 AVIG,

*b* die Degression gemäss Artikel 22 Absatz 3 AVIG.

SUVA-IV-Renten

**Art. 47** 1 Entsteht während des Bezugs der Arbeitslosenhilfe Anspruch auf eine SUVA- oder IV-Rente, wird diese bei der Berechnung des massgebenden und des anrechenbaren Einkommens mitberücksichtigt.

2 Eine Reduktion der Taggelder der Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit erfolgt nicht.

## 5. Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung

Taggelder bei vorübergehender Vermittlungsunfähigkeit

**Art. 48** Keine Taggelder werden ausgerichtet bei

*a* Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft,

*b* Militär oder Zivilschutzdienst.

Zulagen und Sozialversicherungsbeiträge

**Art. 49** 1 Es werden keine Familien-, Kinder- oder Ausbildungszulagen ausgerichtet.

[2] Es werden keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet.

Kontrollfreie Bezugstage

**Art. 50** [1] Es besteht kein Anspruch auf kontrollfreie Bezugstage.

[2] Ein Anspruch auf kontrollfreie Bezugstage besteht jedoch, wenn das BIGA, gestützt auf die Bundesgesetzgebung, für eine bestimmte Personengruppe oder eine bestimmte Region eine Befreiung von der Kontrollpflicht für längstens drei Wochen anordnet.

Einstellung in der Bezugsberechtigung

**Art. 51** [1] Nach AVIG verfügte Einstellungen in der Anspruchsberechtigung sind bei einem erneuten Verstoss während des Bezugs von Arbeitslosenhilfe verschärfend zu berücksichtigen.

[2] Konnten während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung nicht alle verfügten Einstelltage in Abzug gebracht werden, sind diese bei Beginn der Arbeitslosenhilfe unter Anrechnung auf den Höchstanspruch in Abzug zu bringen, sofern sie nicht gemäss Artikel 30 AVIG dahingefallen sind.

Öffentliche Arbeitsvermittlung

**Art. 52** Bezugsberechtigte Personen gelten als schwervermittelbar gemäss Artikel 10.

Anwendbarkeit des Bundesrechts

**Art. 53** Die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung sind beim Vollzug der Arbeitslosenhilfe sinngemäss anzuwenden, sofern keine besonderen Bestimmungen vorliegen.

## 6. Vollzug

### *6.1 Zuständigkeit des KIGA*

**Art. 54** Das KIGA entscheidet über
*a* die Ablehnung der Vermittlungsfähigkeit,
*b* Massnahmen gemäss Artikel 14 AVUG,
*c* die Erleichterung der Kontrollpflicht gemäss AVIG,
*d* die Aufnahme eines Berufswahlpraktikums,
*e* Erlassgesuche,
*f* die Einleitung eines Strafverfahrens,
*g* die von den zuständigen Gemeindebehörden überwiesenen Zweifelsfälle.

### *6.2 Aufgaben des Gemeindearbeitsamts*

Allgemeines

**Art. 55** Das Gemeindearbeitsamt hat
*a* die Arbeitslosen möglichst frühzeitig auf die Möglichkeit zum Bezug von Arbeitslosenhilfe aufmerksam zu machen und ihnen die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen;
*b* die bezugsberechtigten Personen anzuhalten, ihre Bemühungen um zumutbare, auch ausserberufliche Tätigkeit nachzuweisen;

*c* den bezugsberechtigten Personen zumutbare Arbeit zuzuweisen und die entsprechenden Verfügungen zu erlassen;
*d* die Möglichkeiten eines zielgerichteten Einsatzes von Massnahmen gemäss Artikel 14 AVUG zu prüfen.

Gesuchsbehandlung

**Art. 56** [1] Das Gemeindearbeitsamt hat die eingehenden Gesuche umgehend zu behandeln.

[2] Es hat insbesondere
*a* die Anspruchsberechtigung abzuklären,
*b* das Taggeld festzusetzen,
*c* den anrechenbaren Vermögensertrag sowie den anrechenbaren Eigenmietwert je Monat festzulegen.

[3] Es eröffnet der bezugsberechtigten Person
*a* die Anspruchsberechtigung,
*b* die Höhe des Taggelds,
*c* den monatlich in Anrechnung zu bringenden Anteil des Vermögensertrags sowie des Eigenmietwerts.

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

**Art. 57** [1] Das Gemeindearbeitsamt hat sich bei der zuständigen Arbeitslosenkasse darüber zu erkundigen, ob erneut Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung bestehen, wenn
*a* die bezugsberechtigte Person nach Ausschöpfung ihres Anspruchs aus Arbeitslosenversicherung und vor Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenhilfe einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachging oder
*b* sie während dem Bezug von Arbeitslosenhilfe eine derartige Tätigkeit ausübte.

[2] Hat die bezugsberechtigte Person einen erneuten Anspruch aus Arbeitslosenversicherung erworben, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Bezügerabrechnung

**Art. 58** Das Gemeindearbeitsamt erstellt auf Ende jeden Monats die Bezügerabrechnung, aus der hervorgeht:
*a* die Höhe des massgebenden und des anrechenbaren Einkommens,
*b* der zur Auszahlung gelangende Betrag,
*c* die Anzahl konsumierter Taggelder.

## 7. Revision und Ausrichtung der Staatsbeiträge

Einreichung der Akten

**Art. 59** [1] Die Originalakten sind dem KIGA zur Revision zuzustellen, wenn eine bezugsberechtigte Person
*a* ihren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ausgeschöpft hat,
*b* sich abmeldet,
*c* der Anspruch wegen Ablaufs der Rahmenfrist oder wegen Erreichung des AHV-Alters erlischt,

*d* den Anspruch infolge Aufhebung der Arbeitslosenhilfe verliert.

[2] Die Akten bezugsberechtigter Personen, die am Jahresende noch zum Bezug von Arbeitslosenhilfe angemeldet sind, sind bis Ende Januar des folgenden Jahrs dem KIGA zur Revision einzureichen.

[3] Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass beim Jahreswechsel trotz Einreichung der Akten die Auszahlung der Arbeitslosenhilfe erfolgen kann.

Revision

**Art. 60** [1] Das KIGA revidiert die ihm zugestellten Dossiers der abgeschlossenen Fälle fortlaufend und teilt das Ergebnis den betroffenen Gemeinden mit.

[2] Das KIGA revidiert zum Jahreswechsel die ihm eingereichten Dossiers von noch nicht abgeschlossenen Fällen.

Auszahlung der Staatsbeiträge

**Art. 61** [1] Die Staatsbeiträge werden vierteljährlich ausgerichtet.

[2] Vorschüsse werden keine ausgerichtet.

## 8. Übrige Bestimmungen

Auskunfts- und Meldepflicht

**Art. 62** [1] Die bezugsberechtigte Person hat dem Gemeindearbeitsamt sämtliche Angaben zu erteilen und alle Unterlagen zuzustellen, die zur Abklärung ihrer Anspruchsberechtigung oder zur Festlegung der Taggeldhöhe nötig sind.

[2] Reicht die bezugsberechtigte Person die erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung unter Ansetzung einer angemessenen Frist nicht ein, lehnt das Gemeindearbeitsamt die Anspruchsberechtigung ab

*a* gänzlich, wenn es um die Abklärung des Anspruchs geht,
*b* für den betreffenden Monat, wenn es um die Festlegung des in einem bestimmten Monat zur Auszahlung gelangenden Betrags geht.

Rückforderung ausbezahlter Beiträge

**Art. 63** [1] War die bezugsberechtigte Person beim Bezug gutgläubig und würde die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten, wird sie auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

[2] Das Erlassgesuch ist beim KIGA einzureichen.

[3] Der Rückforderungsanspruch verwirkt innert einem Jahr, nachdem das Gemeindearbeitsamt davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Auszahlung der Leistung. Besteht der Rückforderungsanspruch wegen einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, ist diese massgebend.

Strafrecht

**Art. 64** Tritt beim Vollzug ein Sachverhalt gemäss Artikel 105 und 106 AVIG auf, verschweigt insbesondere die bezugsberechtigte Person ein Erwerbseinkommen oder einen Vermögensanfall, hat das Gemeindearbeitsamt die Akten mit einer Stellungnahme dem KIGA zu überweisen.

Ausnahmen von der Schweigepflicht

**Art. 65** [1] Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie die Träger der anderen Sozialversicherungszweige geben den zuständigen Organen der Arbeitslosenhilfe auf Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte und Unterlagen, die zur Festsetzung, Änderung, Verrechnung oder Rückforderung von Leistungen der Arbeitslosenhilfe, zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge oder für den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte notwendig sind.

[2] Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle und Beaufsichtigung der Arbeitslosenhilfe beteiligt sind, geben den zuständigen Stellen der anderen Sozialversicherungszweige sowie den Fürsorgebehörden auf Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte und Unterlagen, die für die Abklärung von Ansprüchen, die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, die Festsetzung von Versicherungsbeiträgen oder den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte notwendig sind.

[3] Anderen Organen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie Privaten dürfen Auskünfte über bezugsberechtigte Personen nur mit deren Einverständnis erteilt werden.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

**Art. 66** Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 67** Folgende Erlasse werden aufgehoben

*a* Verordnung vom 19. Mai 1976 über die Arbeitsvermittlung von arbeitslosen Versicherten,

*b* Verordnung vom 11. August 1976 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose,

*c* Verordnung vom 15. Juni 1977 zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gemäss Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976.

Inkrafttreten

**Art. 68** Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1990 in Kraft.

Bern, 23. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: *Robert*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Bundesrat genehmigt am 26. Juli 1990*

30. Mai 1990

# Spielapparateverordnung (SpVO); Totalrevision

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Artikel 10, 23 Absatz 2 und 24 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz), Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1929 über die Spielbanken, Artikel 5 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940,

auf Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

Spielapparate Begriff

**Art. 1** [1] Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind alle Spielautomaten, Apparate und Einrichtungen, mit welchen nach Leistung einer Benützungsgebühr Unterhaltungs- oder Geschicklichkeitsspiele betrieben werden können.

[2] Nicht als Spielapparate gemäss Absatz 1 gelten:
*a* Musikautomaten;
*b* Video-Clip-Juke-Boxes;
*c* Kegel- und Bowlingbahnen;
*d* Billardtische;
*e* mechanische Tischfussball- und Eishockey-Spiele;
*f* Tischtennis-Tische;
*g* Schiessanlagen für Druckluftwaffen;
*h* Horoskop-, Reaktions-, Kraftmess- und Glücksfisch-Apparate.

[3] Für Boulespielapparate bleiben die eidgenössischen Vorschriften vorbehalten.

Verbotene Spielapparate

**Art. 2** Das Aufstellen von Automaten und anderen Apparaten, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes Geld oder geldvertretende Gegenstände abgegeben werden, ist verboten.

Aufstellen von Spielapparaten

**Art. 3** [1] Es dürfen nur Spielapparate aufgestellt werden, welche gemäss Verfügung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nicht unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1929 über die Spielbanken fallen.

[2] Spielapparate im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 dürfen nur aufgestellt werden:
*a* in Spielsalons gestützt auf eine Bewilligung gemäss Artikel 4,

*b* in Gastgewerbebetrieben höchstens zwei Apparate ohne Bewilligung.

[3] Mobile Spielsalons sind verboten.

Bewilligungspflicht für Spielsalons

**Art. 4** [1] Einrichtung und Betrieb eines Spielsalons bedürfen einer Bewilligung der Polizeidirektion des Kantons Bern, Stelle für Gastgewerbe.

[2] Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

[3] Betriebsbewilligungen werden für höchstens 6 Jahre erteilt.

Voraussetzungen 1. Einrichtungsbewilligung

**Art. 5** [1] Für die Erteilung einer Einrichtungsbewilligung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

*a* Die als Spielsalon vorgesehenen Räume müssen über eine gute mechanische Lüftung (Zu- und Abluft) verfügen, leicht zugänglich und kontrollierbar und so beschaffen sein, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen.

*b* Die feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften müssen erfüllt sein. Die entsprechenden Anforderungen werden im Einzelfall von den zuständigen Behörden festgelegt.

*c* Der Spielsalon hat über eigene, nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen zu verfügen.

*d* Vom Spielsalon darf kein direkter Zugang zu einem alkoholführenden Gastgewerbebetrieb bestehen.

*e* Die einzelnen Spielapparate sind so aufzustellen, dass sich die Spieler gegenseitig nicht stören. Der minimale seitliche Abstand zwischen den einzelnen Apparaten beträgt mindestens 60 cm.

[2] Vor der Eröffnung überprüft die Ortspolizeibehörde die Einhaltung dieser Voraussetzungen und stellt dem Regierungsstatthalteramt Antrag auf Abnahme.

[3] Die baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich ausreichender Erschliessung, Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Wahrung der Zonenordnung müssen erfüllt sein. Sie werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

2. Betriebsbewilligung

**Art. 6** [1] Wer einen Spielsalon leiten will, muss handlungsfähig sein und für eine ordnungsgemässe Betriebsführung Gewähr bieten.

[2] Falls Drittpersonen mit der Aufsicht über den Spielbetrieb betraut werden, haben diese die nämlichen Anforderungen zu erfüllen.

Beilagen

**Art. 7** [1] Dem Gesuch um eine Einrichtungsbewilligung sind beizulegen:

*a* Name und Adresse der gesuchstellenden Person;

*b* genaue Angaben über den geplanten Standort des Spielbetriebes sowie Pläne bezüglich der vorgesehenen Räumlichkeiten und deren Gestaltung;
*c* Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin;
*d* Baubewilligungsgesuch.

[2] Dem Gesuch um eine Betriebsbewilligung sind beizulegen:
*a* Die genauen Personalien der gesuchstellenden Person sowie allfälliger Drittpersonen, die mit der Aufsicht über den Spielbetrieb betraut werden sollen;
*b* Einrichtungsbewilligung mit Abnahmeprotokoll oder bisherige Betriebsbewilligung;
*c* Auszug aus dem Strafregister;
*d* Bescheinigung des Konkurs- und Betreibungsamtes.

Verfahren

**Art. 8** [1] Gesuche sind bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

[2] Gesuche um Erteilung einer Einrichtungsbewilligung sind im ordentlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

[3] Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann bei der Ortspolizeibehörde binnen 30 Tagen Einsprache gegen die Erteilung der Einrichtungsbewilligung erheben. Die Ortspolizeibehörde führt die Einigungsverhandlungen durch.

Abklärungen/ Mitbericht

**Art. 9** [1] Die Ortspolizeibehörde leitet die vollständigen Gesuchsunterlagen mit ihrem Mitbericht an das Regierungsstatthalteramt weiter.

[2] Sie kann vorgängig weitere zweckdienliche Abklärungen veranlassen.

[3] Das Regierungsstatthalteramt erstellt seinerseits einen Mitbericht und leitet die gesamten Unterlagen an die Bewilligungsbehörde weiter. Diese entscheidet über das Gesuch und über die unerledigten Einsprachen.

Nachträgliche Änderungen

**Art. 10** [1] Werden wesentliche Änderungen an der Einrichtung eines Spielsalons vorgenommen, so ist ein Gesuch um entsprechende Anpassung der Einrichtungsbewilligung einzureichen.

[2] Wechselt der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin, so ist ein Übertragungsgesuch einzureichen. Beim Wechsel einer mit der Aufsicht betrauten Drittperson genügt eine entsprechende Meldung an die Ortspolizeibehörde.

Jugendschutz

**Art. 11** [1] Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Spielsalons und die Benützung von Spielapparaten in Gastgewerbebetrieben untersagt.

[2] Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Spielsalonbewilligung bzw. des Gastgewerbepatentes ist dafür verantwortlich, dass die Altersgrenze eingehalten wird.

[3] In Spielsalons ist das Verbot durch je einen entsprechenden Anschlag beim Eingang und im Innern des Spielsalons an gut sichtbarer Stelle bekanntzumachen.

Bewirtung

**Art. 12** [1] In Spielsalons ist die Abgabe und die Konsumation von alkoholischen Getränken untersagt.

[2] In Spielsalons dürfen abgegeben werden:
*a* abgepackte Snacks und abgepackte alkoholfreie Getränke ohne zusätzliche Bewilligung,
*b* Snacks und alkoholfreie Getränke in Automaten mit einer Automatenbewilligung,
*c* Speisen und alkoholfreie Getränke mit einem Gastgewerbepatent.

[3] Jeder Warenhandel ist untersagt.

Spielzeiten

**Art. 13** [1] Die Spielsalons können wie folgt offengehalten werden:
*a* Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 23.30 Uhr
*b* Freitag und Samstag von 9.00 bis 0.30 Uhr des darauffolgenden Tages
*c* An öffentlichen Feiertagen von 13.00 bis 23.30 Uhr

[2] An folgenden hohen Feiertagen sind Spielsalons geschlossen zu halten:
*a* Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten;
*b* in den Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: Karfreitag;
*c* in den Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Hausrecht, Sicherheit

**Art. 14** [1] Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin wahrt das Hausrecht selbst, sorgt für Ruhe und Ordnung und ist für die eigenen und die Handlungen der mit der Aufsicht betrauten Drittpersonen persönlich verantwortlich. Störende Personen sind nötigenfalls zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen.

[2] Es sind sämtliche Massnahmen zur Vermeidung von Lärmimmissionen in und um den Spielsalon sowie zur Gewährleistung der Sicherheit von Gästen und des Personals zu treffen. Insbesondere sind die Notausgänge stets frei und unverriegelt sowie die Löscheinrichtungen funktionstüchtig zu halten.

Gebühren – für die Behandlung von Gesuchen

**Art. 15** [1] Für die Behandlung eines Gesuchs um Erteilung einer Einrichtungsbewilligung für einen Spielsalon wird eine Gebühr von 200 Franken bis 400 Franken erhoben.

[2] Für die Behandlung eines Gesuchs um Erteilung bzw. Erneuerung einer Betriebsbewilligung für einen Spielsalon wird eine Gebühr von 150 Franken bis 500 Franken erhoben.

[3] Die Gebühren gemäss Absätze 1 und 2 werden von der Bewilligungsbehörde in Rechnung gestellt.

– für die aufgestellten Apparate

**Art. 16** [1] Für jeden in einem Spielsalon aufgestellten Spielapparat hat das Regierungsstatthalteramt eine jährliche Gebühr von 100 Franken bis 300 Franken zu erheben. Die Bewilligungsbehörde kann Weisungen zum Gebührenbezug erlassen.

[2] Die Gebühren gemäss Absatz 1 werden durch das Regierungsstatthalteramt eingezogen.

[3] Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.

Entzug der Bewilligung

**Art. 17** Die Betriebsbewilligung ist zu entziehen:
*a* bei wiederholten Widerhandlungen gegen diese Verordnung;
*b* wenn die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden;
*c* wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Spielsalons nicht mehr erfüllt sind oder
*d* der Gewerbebetrieb den gewerbepolizeilichen Anforderungen nicht mehr genügt.

Kontrolle

**Art. 18** [1] Die polizeiliche Kontrolle über die Spielbetriebe wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalteramtes und der Oberaufsicht der Bewilligungsbehörde von den Organen der Kantons- und Ortspolizei ausgeübt.

[2] Sie sind befugt, einen Spielbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten und einzelne verbotene Apparate gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 zu entfernen und sicherzustellen.

Strafbestimmungen

**Art. 19** Unter dem Vorbehalt besonderer Strafbestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen gemäss Artikel 75 ff. des Gewerbegesetzes mit Busse oder Haft bestraft.

Rechtsmittel

**Art. 20** [1] Verfügungen der Bewilligungsbehörde können binnen 30 Tagen mit Beschwerde bei der Polizeidirektion des Kantons Bern angefochten werden. Deren Entscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkraftsetzung

**Art. 21** [1] Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

[2] Die Verordnung vom 26. September 1973 über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten wird aufgehoben.

Bern, 30. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: *Robert*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30. Mai 1990

# Verordnung über das Sanitätskollegium

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 und Artikel 23 Absatz 2 des Dekrets vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Wahl und Organisation

Gesamtkollegium

**Art. 1** [1] Das Sanitätskollegium besteht aus höchstens dreiunddreissig Mitgliedern.

[2] Es wird in die medizinische, die zahnärztliche, die pharmazeutische und die tierärztliche Sektion unterteilt.

[3] Dem Gesamtkollegium und damit seinen Sektionen gehört eine Juristin oder ein Jurist an.

Medizinische Sektion

**Art. 2** [1] Die medizinische Sektion besteht aus höchstens fünfzehn Ärztinnen und Ärzten.

[2] Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt gehört ihr von Amtes wegen an.

[3] Ihre Zusammensetzung hat eine fachlich breit abgestützte medizinische Beurteilung der zu bearbeitenden Geschäfte zu gewährleisten.

Zahnärztliche Sektion

**Art. 3** [1] Die zahnärztliche Sektion besteht aus höchstens sieben Zahnärztinnen und Zahnärzten.

[2] Die verschiedenen Fachrichtungen sind angemessen vertreten.

Pharmazeutische Sektion

**Art. 4** [1] Die pharmazeutische Sektion besteht aus höchstens fünf Apothekerinnen und Apothekern.

[2] Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker gehört ihr von Amtes wegen an.

Tierärztliche Sektion

**Art. 5** [1] Die tierärztliche Sektion besteht aus höchstens fünf Tierärztinnen und Tierärzten.

[2] Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gehört ihr von Amtes wegen an.

Vorsitz

**Art. 6** [1] Jeder Sektion steht eine Präsidentin oder ein Präsident vor.

[2] Als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist für jede Sektion eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zu bestimmen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident der medizinischen Sektion beziehungsweise dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter präsidiert gleichzeitig das Gesamtkollegium.

Wahl

**Art. 7** [1] Die Mitglieder des Sanitätskollegiums und die Vorsitzenden des Gesamtkollegiums und der Sektionen werden auf Antrag der Gesundheitsdirektion vom Regierungsrat gewählt. Die kantonalen Berufsverbände der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte reichen unverbindliche Wahlvorschläge ein. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei die Wiederwahlen jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie diejenigen für das Staatspersonal erfolgen.

[2] Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von den Mitgliedern der betreffenden Sektionen bestimmt.

[3] Wählbar sind
*a* im Kanton Bern zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte mit eidgenössischem Diplom;
*b* Dozentinnen und Dozenten, die in den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie an der Universität Bern tätig sind;
*c* Juristinnen und Juristen mit bernischem Fürsprecherpatent oder mit juristischem Universitätsabschluss.

Beizug von aussenstehenden Sachverständigen

**Art. 8** Mit der Zustimmung der auftraggebenden Behörde können das Gesamtkollegium und dessen Sektionen aussenstehende Sachverständige zu den Sitzungen beiziehen oder von ihnen Gutachten einholen.

Sekretariat

**Art. 9** [1] Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt amtiert als Sekretärin oder Sekretär des Gesamtkollegiums und der medizinischen Sektion.

[2] Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker amtiert als Sekretärin oder Sekretär der pharmazeutischen Sektion.

[3] Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt amtiert als Sekretärin oder Sekretär der tierärztlichen Sektion.

4 Die Gesundheitsdirektion bezeichnet im Einvernehmen mit der Sektionspräsidentin oder dem Sektionspräsidenten die Sekretärin oder den Sekretär der zahnärztlichen Sektion.

5 Die Gesundheitsdirektion kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gesamtkollegiums und den Präsidentinnen und Präsidenten stark belasteter Sektionen Kredite für eine personelle Verstärkung im administrativen Bereich bewilligen.

Entschädigung

**Art. 10** 1 Der Regierungsrat setzt durch Beschluss die Entschädigungen in folgenden Fällen fest:

*a* Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gesamtkollegiums sowie für die nicht vom Staat besoldeten Sekretärinnen und Sekretäre;

*b* für die Referentinnen und Referenten gemäss Artikel 14 Absatz 2;

*c* für die Mitglieder bei Zirkulationsbeschlüssen gemäss Artikel 17 Absatz 2.

2 Im übrigen richten sich die Entschädigungen grundsätzlich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen, wobei für jede Teilnahme an einer Sitzung das Zweieinhalbfache des Taggeldansatzes gemäss Artikel 3 Buchstabe *b* jener Verordnung ausgerichtet wird.

## II. Aufgaben und Tätigkeiten

Aufgaben
1. Im allgemeinen

**Art. 11** 1 Als Expertenkommission steht das Sanitätskollegium dem Regierungsrat, den Direktionen und den Polizei- und Gerichtsbehörden beratend zur Seite und überprüft alle ihm zur Begutachtung unterbreiteten Geschäfte.

2 Mit der Ermächtigung der zuständigen Behörde kann das Sanitätskollegium vermittelnd tätig werden.

3 Das Sanitätskollegium verfolgt die Entwicklung im Gesundheitswesen. Sowohl dem Gesamtkollegium als auch den einzelnen Sektionen steht das Recht zu, bei den zuständigen Direktionen Anträge zur Verbesserung oder Förderung des bernischen Gesundheitswesens zu stellen.

4 Das Sanitätskollegium wird nicht im Auftrage Privater tätig.

2. Im besonderen

**Art. 12** Das Sanitätskollegium begutachtet namentlich folgende Geschäfte, sofern sie ihm durch die zuständige Behörde unterbreitet werden:

*a* Gesetzes- und Dekretsentwürfe, die das öffentliche Gesundheitswesen betreffen;

*b* gesundheitspolizeiliche Bewilligungserteilungs- und -entzugsverfahren;
*c* Projekte für die Neuerstellung oder für wesentliche Änderungen von Anlagen, bei denen durch die zuständigen Bewilligungsbehörden Fragen des öffentlichen Gesundheitsschutzes zu entscheiden sind;
*d* Verfahren gegen Personen, die im Kanton Bern einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben.

Zuständigkeiten

**Art. 13** [1] Die auftraggebende Behörde kann bei Geschäften gemäss Artikel 12 Buchstaben *a* und *c* einen Beschluss des Gesamtkollegiums fordern.

[2] Im übrigen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkollegiums, welche Geschäfte dem Gesamtkollegium und welche der betreffenden Sektion zum Beschluss zu unterbreiten sind.

## III. Geschäftsgang

Geschäftsablauf

**Art. 14** [1] Die Zuweisung der Geschäfte erfolgt über die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt an die Präsidentin oder den Präsidenten des Gesamtkollegiums. Die Präsidentin oder der Präsident behandelt das Geschäft entweder im Plenum oder überweist es an eine Sektion zur definitiven Erledigung oder zur Vorberatung und Antragstellung zuhanden des Gesamtkollegiums.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkollegiums oder der zuständigen Sektion bestimmt für jedes Geschäft eine Referentin oder einen Referenten.

[3] Das Sanitätskollegium nimmt die zur Erfüllung eines ihm erteilten Auftrages erforderlichen Untersuchungshandlungen selbständig vor.

[4] Die Geschäftserledigung erfolgt durch Zustellung des Berichts des Sanitätskollegiums an die auftraggebende Direktion oder Behörde.

[5] Über die Zustellung eines Gutachtens des Sanitätskollegiums an die Verfahrensbeteiligten entscheidet die auftraggebende Direktion oder Behörde.

[6] Die Information der Öffentlichkeit über Gutachten des Sanitätskollegiums durch die auftraggebende Behörde hat in Absprache mit dem Sanitätskollegium zu erfolgen.

Sitzungen

**Art. 15** [1] Die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkollegiums oder der betreffenden Sektion ruft die Mitglieder zu Sitzungen ein, sooft es die Geschäfte verlangen.

[2] Jährlich findet mindestens eine Sitzung des Gesamtkollegiums statt.

Stimmrecht

**Art. 16** [1] In den Plenumssitzungen oder in den Sitzungen der Sektionen hat jedes Mitglied eine Stimme; bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Beigezogene Sachverständige nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

[2] Das Gesamtkollegium und die Sektionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Zirkulation

**Art. 17** [1] Die Akten sind in der Regel vor den Sitzungen unter den Mitgliedern in Zirkulation zu setzen.

[2] Einfache oder dringende Fälle können aufgrund eines schriftlichen, motivierten Antrages der Referentin oder des Referenten auf dem Zirkulationsweg erledigt werden, sofern kein Mitglied des Gesamtkollegiums oder der zuständigen Sektion die Beratung verlangt.

Zeichnungsberechtigung

**Art. 18** Für die Beschlüsse des Gesamtkollegiums oder der Sektionen zeichnen die zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Protokoll

**Art. 19** [1] Von jeder Sitzung des Gesamtkollegiums und der Sektionen ist ein Protokoll zu erstellen.

[2] Die Protokollführung obliegt den Sekretärinnen und Sekretären des Gesamtkollegiums und der Sektionen.

[3] Die Protokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen.

Administration

**Art. 20** [1] Für die Ausfertigung der Berichte und die Nachführung der Akten sind in erster Linie die Organe des Sanitätskollegiums besorgt.

[2] Nötigenfalls können im administrativen Bereich die Dienstleistungen der Gesundheitsdirektion in Anspruch genommen werden.

[3] Die Akten des Sanitätskollegiums werden bei der Gesundheitsdirektion oder bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Sanitätskollegiums registriert und archiviert.

## IV. Aufsicht

**Art. 21** [1] Das Sanitätskollegium untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

[2] Es ist der Gesundheitsdirektion administrativ beigeordnet.

## V. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

**Art. 22** Das Reglement vom 3. September 1968 für das Sanitätskollegium wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 23** Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bern, 30. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: *Robert*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30. Mai 1990

# Verordnung über die Kantonale Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung der Artikel 136 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 8 Absatz 2 des Dekrets vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus sowie Artikel 23 des Dekrets vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion,

auf Antrag der Fürsorgedirektion,

*beschliesst:*

## I. Wahl und Organisation der Kommission

Zusammensetzung

**Art. 1** [1] Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern.

[2] Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei Ärztinnen oder Ärzte;
- eine Apothekerin oder ein Apotheker;
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Suchtprävention, der ambulanten und der stationären Betreuung und Behandlung Suchtkranker;
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Justiz- und Polizeidirektion;
- drei Angehörige des Grossen Rates.

Die übrigen Mitglieder sollen Kreisen angehören, die sich intensiv mit dem Problem des Suchtmittelmissbrauchs befassen.

[3] Mit Zustimmung der Fürsorgedirektion können weitere Personen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen.

Wahl

**Art. 2** [1] Die Präsidentin oder der Präsident und die Kommissionsmitglieder werden durch den Regierungsrat auf Antrag der Fürsorgedirektion gewählt. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei die Wiederwahlen jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie diejenigen für das Staatspersonal erfolgen.

[2] Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird durch die Kommission bestimmt.

Sitzungen

**Art. 3** [1] Sooft es die Geschäfte erfordern, beruft die Präsidentin oder der Präsident die Kommission zu Sitzungen ein. Die Kommission hält mindestens zwei Sitzungen pro Jahr ab.

[2] Dringende Geschäfte und Geschäfte von geringer Bedeutung können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.

[3] Die Fürsorgedirektion kann jederzeit die Durchführung einer Kommissionssitzung verlangen.

Arbeitsgruppen

**Art. 4** Die Kommission kann Arbeitsgruppen bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zuteilen. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

Beizug von Experten

**Art. 5** Die Fürsorgedirektion bewilligt nötigenfalls den Beizug von Experten zu den Kommissionssitzungen sowie zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen.

Stimmrecht

**Art. 6** [1] In den Kommissionssitzungen hat jedes Kommissionsmitglied eine Stimme; bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Beigezogene Experten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

[2] Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

[3] Bei Zirkulationsbeschlüssen ist für die Verabschiedung eines Geschäfts das absolute Mehr aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sekretariat, Protokoll

**Art. 7** [1] Das Sekretariat der Kommission und der Arbeitsgruppen wird durch die Fürsorgedirektion geführt.

[2] Von jeder Sitzung der Kommission und der Arbeitsgruppen ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zeichnungsberechtigung

**Art. 8** Für die Kommission zeichnet die Präsidentin oder der Präsident, im Vertretungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. In Ausnahmefällen kann auch ein beauftragtes Mitglied zeichnungsberechtigt erklärt werden.

Entschädigung

**Art. 9** [1] Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sowie der Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäss Artikel 1 Absatz 3 richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

[2] Für beigezogene Experten werden die Entschädigungen von Fall zu Fall festgesetzt.

## II. Aufgaben und Tätigkeit der Kommission

Aufgaben

**Art. 10** [1] Die Kommission steht der Fürsorgedirektion als beratendes Organ zur Seite. Sie befasst sich mit der Suchtproblematik im allgemeinen und mit konkreten Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs.

[2] Sie begutachtet die ihr von der Fürsorgedirektion gemäss Artikel 23 der Verordnung vom 13. März 1974 über die Bekämpfung des Alkoholismus vorgelegten Geschäfte.

[3] Sie kann zur Mitarbeit bei der Beaufsichtigung von Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Behandlung Suchtgefährdeter und Suchtkranker beigezogen werden.

[4] Der Kommission steht das Recht zu, bei der Fürsorgedirektion Anträge zur Förderung und Koordination von Bestrebungen zur Bekämpfung von Suchtkrankheiten in ihren Ursachen und Wirkungen zu stellen.

Verkehr mit Behörden

**Art. 11** Der Verkehr mit Behörden bleibt der Fürsorgedirektion vorbehalten. Sie kann im Einzelfall die Kommission dazu ermächtigen.

## III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 12** Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1990 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Kantonale Drogenkommission und die Kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus aufgelöst.

Änderung von Erlassen

**Art. 13** Die Verordnung vom 13. März 1974 über die Bekämpfung des Alkoholismus wird wie folgt geändert:

*Art. 23* «Alkoholismus» wird ersetzt durch «Suchtmittelmissbrauch».

Aufhebung von Erlassen

**Art. 14** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 5. Mai 1981 über die Kantonale Drogenkommission.
2. Verordnung vom 17. September 1986 über die Kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus (Kantonale Alkoholkommission).

Bern, 30. Mai 1990

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: *Robert*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Juni 1990

# Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1** [1] Der Staat fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen dieses Gesetzes. Er wirkt in der Regel subsidiär.

[2] Die Erwachsenen nehmen freiwillig und in eigener Verantwortung an der Erwachsenenbildung teil.

Begriff, Zweck

**Art. 2** [1] In der staatlich geförderten Erwachsenenbildung werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens erworben, erneuert oder erweitert. Die Selbstverantwortung des Menschen sowie seine Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt sind dabei wegleitend.

[2] Nicht unter die Förderungsmassnahmen dieses Gesetzes fallen

*a* die ordentlichen Bildungsgänge der Volksschulstufe, der Sekundarstufe II und der tertiären Bildungsstufe;

*b* Veranstaltungen, die vorwiegend der Behandlung von psychischen und physischen Störungen und Krankheiten dienen;

*c* Kurse und Veranstaltungen, die vorwiegend der Unterhaltung und Erholung dienen;

*d* Kurse und Veranstaltungen zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises, wie z. B. Führerausweis, Jagdpatent usw.;

*e* betriebliche Aus- und Fortbildung.

Aufgaben des Staates
*a* Pflichten und Befugnisse

**Art. 3** [1] Der Staat sorgt für Information, Dokumentation, Beratung und Koordination im Bereich der Erwachsenenbildung. Er kann Gemeindebibliotheken und andere öffentlich zugängliche wichtige Einrichtungen, die der Erwachsenenbildung dienen, durch Beiträge unterstützen.

[2] Der Staat fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind. Er kann Institutionen, die geeignete Schulungskurse anbieten, Beiträge gewähren oder mit diesen gemeinsam Kurse durchführen. Ist es notwendig, kann er selber Kurse führen.

[3] Der Staat kann
*a* Träger von Erwachsenenbildungszentren sein;
*b* Bildungsgänge zur Allgemeinbildung und zur beruflichen Bildung, insbesondere zum Wiedereinstieg, unterstützen oder schaffen und selber anbieten;
*c* Erhebungen und neue Projekte in der bernischen Erwachsenenbildung während begrenzter Zeit finanziell unterstützen oder durchführen;
*d* sich interkantonalen Organisationen der Erwachsenenbildung anschliessen und sich an deren Projekten beteiligen;
*e* seine Schulräumlichkeiten und -einrichtungen, soweit sie verfügbar und geeignet sind, für Erwachsenenbildungsveranstaltungen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung stellen.

*b* Beiträge an Träger

**Art. 4** Der Staat fördert das Erwachsenenbildungsangebot von gemeinnützigen, konfessionell neutralen Institutionen ohne Erwerbszweck durch die Gewährung von Beiträgen an ihre allgemeinen Kosten der Erwachsenenbildung sowie an ihre öffentlichen Erwachsenenbildungsveranstaltungen. Die Beitragsempfänger müssen von politischen Parteien und privatwirtschaftlichen Unternehmungen unabhängig sein.

*c* besondere Förderung

**Art. 5** Der Staat fördert insbesondere die Erwachsenenbildung in geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Regionen, für benachteiligte Bevölkerungs- und Berufsgruppen sowie für Frauen, die den Wiedereinstieg ins Berufsleben anstreben.

Aufgaben der Gemeinden

**Art. 6** [1] Die Gemeinden bezeichnen eine für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle oder Person; sie können sich an entsprechenden regionalen Zusammenschlüssen beteiligen. Im übrigen legen sie den Umfang ihrer Beteiligung an der Erwachsenenbildung autonom fest.

[2] Die Gemeinden stellen staatlich subventionierte Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Erwachsenenbildung in der Regel unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie verfügbar und geeignet sind und soweit sich dies mit deren Zweckbestimmung vereinbaren lässt.

Personal in der Erwachsenenbildung

**Art. 7** [1] Die Träger stellen das erforderliche Personal für die Erwachsenenbildung selber an.

[2] Der Staat sorgt dafür, dass sich in der Erwachsenenbildung tätige Personen mindestens im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) versichern können.

Finanzielles

**Art. 8** [1] Die staatlichen Betriebsbeiträge werden vom Grossen Rat mit der Genehmigung des Voranschlags bewilligt und von der Erziehungsdirektion ausgerichtet.

[2] Für Investitionsbeiträge gemäss Artikel 3 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe *a* sind besondere Ausgabenbewilligungen erforderlich.

[3] Besteht bereits aufgrund anderer kantonaler Bestimmungen eine Beitragsberechtigung, werden für die betreffenden Tatbestände keine Beiträge nach diesem Gesetz ausgerichtet.

Kommission

**Art. 9** [1] Der Regierungsrat ernennt eine beratende Kommission für Erwachsenenbildung.

[2] Diese berät den Regierungsrat und seine Direktionen in Fragen der Erwachsenenbildung unter Vorbehalt der gesetzlichen Befugnisse anderer Organe.

[3] Die Kommission ist der Erziehungsdirektion unterstellt.

Befugnisse des Grossen Rates

**Art. 10** [1] Der Grosse Rat ordnet

*a* die Beitragsgewährung an die Träger der Erwachsenenbildung und an deren Veranstaltungen sowie an wichtige Einrichtungen (Art. 4 und Art. 3 Abs. 1 2. Satz);

*b* die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind (Art. 3 Abs. 2);

*c* die Führung oder Unterstützung von Bildungsgängen und -veranstaltungen zur Allgemeinbildung, zum Wiedereinstieg und zur beruflichen Bildung (Art. 3 Abs. 3 Buchst. *b*);

*d* die Schaffung und Führung von Erwachsenenbildungszentren (Art. 3 Abs. 3 Buchst. *a*);

*e* die Zuständigkeit der Direktionen des Regierungsrates und die verwaltungsinterne Koordination in der Erwachsenenbildung.

[2] Er beschliesst über die Errichtung von kantonalen Institutionen gemäss Artikel 3 Absatz 3 unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2.

Befugnisse des Regierungsrates

**Art. 11** [1] Der Regierungsrat ordnet insbesondere

*a* die Information, Dokumentation, Beratung und Koordination, einschliesslich den Aufbau von Dienstleistungs- und Auskunftszentren in den beiden Sprachgebieten (Art. 3 Abs. 1 1. Satz);

*b* die Durchführung von Erhebungen und neuen Projekten (Art. 3 Abs. 3 Buchst. *c*);

*c* die Organisation und die Aufgaben der Kommission für Erwachsenenbildung (Art. 9).

[2] Er kann den Rahmen für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Besoldungen der in der staatlich geführten oder unterstützten Erwachsenenbildung tätigen Personen festlegen.

Schlussbestimmungen 1. Aufhebung eines Gesetzes

**Art. 12** Das Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten

**Art. 13** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. Juni 1990*

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 10. Juni 1990

*beurkundet:*

Das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung ist mit 59 353 gegen 45 017 Stimmen angenommen worden.

*Demnach wird verfügt:*

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Juni 1990

# Volksbeschluss betreffend den Projektierungskredit für den Neubau des Kantonalen Frauenspitals auf dem Areal der alten Kinderklinik

---

## 1. Projektierungsgrundlagen

Der Projektierung des Neubaus des Kantonalen Frauenspitals werden folgende planerische und konzeptionelle Entscheide zugrundegelegt:

- Gestützt auf das Ergebnis der vom Regierungsrat verlangten Varianten-Abklärung für die Unterbringung oder den Neubau des Frauenspitals auf dem Inselareal ist der Neubau am ursprünglich vorgesehenen Standort – Areal der alten Kinderklinik – weiterzuverfolgen.
- Die Zahl der Erwachsenenbetten (inklusive Isolierbetten) wird auf 100 Betten festgesetzt.
- Das Raumprogramm vom 27. Januar 1989 mit einem Flächenbedarf von rund 14 000 m² sowie das damit verbundene Integrationskonzept zwischen Frauen- und Inselspital bilden die Basis für die weitere Projektierung.
- Im Raumprogramm vom 27. Januar 1989 ist der Intensiv- und Rekonvaleszentenbereich der Neonatologie in die Kinderklinik unterzubringen.

Das Areal der alten Kinderklinik soll im Rahmen der gültigen planungs- und baurechtlichen Randbedingungen und im Hinblick auf die beschränkt vorhandenen Baulandreserven der Insel baulich optimal ausgenutzt werden. Ergibt sich daraus eine disponible Nutzfläche, so ist diese für eines der zahlreichen anstehenden Raumbedürfnisse des Inselspitals zu berücksichtigen.

## 2. Integrationskonzept

Das Frauenspital soll zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme rechtlich, organisatorisch und betrieblich vollständig in das Inselspital integriert sein. Die Gesundheitsdirektion wird die erforderlichen Massnahmen vorbereiten und diese zu gegebener Zeit den zuständigen Organen zur Beschlussfassung vorlegen.

## 3. Projektierungskredit

Zur Erarbeitung von Bauprojekt und Kostenvoranschlag wird folgende Ausgabe bewilligt:

Der Baudirektion zu Lasten Konto 2140705 (Hochbauamt, Hochbauten):

| | Fr. |
|---|---|
| pro 1989 | 50 000.— |
| pro 1990 | 1 300 000.— |
| pro 1991 | 1 600 000.— |
| Total | 2 950 000.— |

Für die beantragte Ausgabe gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der nach Abzug der Kosten für Lehre und Forschung zu erwartende Betrag wird zu 80 Prozent aus dem Spitalsteuerzehntel abgeschrieben.
Die Baudirektion wird beauftragt, das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag zu erarbeiten.

**4. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, Artikel 2, Artikel 4.
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 32, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44.
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4.
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt), Artikel 24, Artikel 25.
- Organisationsdekret der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 10. November 1977, Artikel 24.
- Organisationsdekret der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1, Artikel 15.

**5.** Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Bern, 23. Mai 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schmidlin*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. Juni 1990*

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 10. Juni 1990

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend den Projektierungskredit für den Neubau des Kantonalen Frauenspitals auf dem Areal der alten Kinderklinik ist mit 76948 gegen 26043 Stimmen angenommen worden.

*Demnach wird verfügt:*

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Juni 1990

# Volksbeschluss betreffend die Errichtung eines Schul- und Bürohauses an der Murtenstrasse für das Inselspital

---

Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

**Rechtsgrundlagen**

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 40, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 11
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt).

**Projekt**

Errichtung eines Schul- und Bürohauses an der Murtenstrasse

**Kosten**

| | Fr. |
|---|---|
| Schulhaus | 16 808 000.— |
| Bürohaus | 4 202 000.— |
| Total Baukosten | 21 010 000.— |

**Finanzierung**

| | |
|---|---|
| Schulhaus: | |
| – 100% zu Lasten Spitalzehntel (Konto 1402 5640) | 16 808 000.— |
| Bürohaus: | |
| – 80% zu Lasten Spitalzehntel (Konto 1402 5640) | 3 362 000.— |
| – 20% zu Lasten allgemeine Staatsmittel (Konto 1400 5640) | 840 000.— |
| – Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen | 21 010 000.— |

**Besondere Bestimmungen**

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 21 010 000 Franken festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

| Jahr | Schulhaus 100% | Bürohaus 80% | 20% |
|---|---|---|---|
| | Konto 1402 5640 | Konto 1402 5640 | Konto 1400 5640 |
| 1992 ..... | Fr. 1 808 000.— | 840 000.— | 210 000.— |
| 1993 ..... | Fr. 5 000 000.— | 840 000.— | 210 000.— |
| 1994 ..... | Fr. 5 000 000.— | 840 000.— | 210 000.— |
| 1995 ..... | Fr. 5 000 000.— | 842 000.— | 210 000.— |

Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 13. September 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. Juni 1990*

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 10. Juni 1990

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend die Errichtung eines Schul- und Bürohauses an der Murtenstrasse für das Inselspital ist mit 74 954 gegen 26 816 Stimmen angenommen worden.

*Demnach wird verfügt:*

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Anhang

## Allgemeine Subventionsbedingungen

(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

---

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.
5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
   *Indexteuerung* (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
   Ausgewiesene *Unternehmerteuerung* (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).
6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

10. Juni 1990

# Volksbeschluss betreffend die Sanierung und Erweiterung der Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern

## 1. Gegenstand

Das bestehende Gebäude der Zahnmedizinischen Kliniken soll saniert und mit den notwendigen Zusatzräumen für Kliniken, Lehrbereich, Bibliothek und Forschung erweitert werden.

## 2. Kosten und Finanzierung

| (Preisbasis 1. April 1989) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 27 500 000.— |
| Abzüglich Beiträge Dritter | 12 496 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 15 004 000.— |
| Abzüglich gebundene Ausgaben gemäss Art. 45 FHV (Unterhaltsaufwendungen) | 4 600 000.— |

## 3. Neue Ausgaben

| | |
|---|---|
| (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV) | 10 404 000.— |
| Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten, Kantonsanteil (GRB vom 3. September 1986, RRB 1979 vom 3. Mai 1988) | 666 000.— |
| Zu bewilligender Kredit | 9 738 000.— |

## 4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, geplante Ablösung (abhängig von den zukünftigen Budgetbeschlüssen) durch folgende Zahlungskredite:

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag Fr. | |
|---|---|---|---|
| *Ausgaben:* | | | |
| 2140 5031 | (Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens) | 1990 | 600 000.— |
| | | 1991 | 6 000 000.— |
| | | 1992 | 8 000 000.— |
| | | 1993 | 8 000 000.— |
| | | 1994 | 3 484 600.— |

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 2050 5031 (Erziehungsdirektion, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Anschaffungen) ..... | 1992 | 100 000.— |
| | 1993 | 100 000.— |
| | 1994 | 105 400.— |
| | | 26 390 000.— |
| Bereits bewilligte Kosten für Projektierung ..... | | 1 110 000.— |
| Gesamtkosten brutto ..... | | 27 500 000.— |

*Einnahmen:*

| | | |
|---|---|---|
| 2140 6600 | (Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund – voraussichtlicher Beitrag) | 12 359 000.— |
| 2050 6600 | (Universität, Investitionsbeiträge vom Bund, Anschaffungen – voraussichtlicher Beitrag) ..... | 137 000.— |
| | | 12 496 000.— |

## 5. Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954, Art. 1 und 4.

## 6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.

## 7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

Bern, 22. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. Juni 1990*

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 10. Juni 1990

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend die Sanierung und Erweiterung der Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern ist mit 78944 gegen 23331 Stimmen angenommen worden.

*Demnach wird verfügt:*

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Juni 1990

# Volksbeschluss über den Ausbau der Informatik an der Universität Bern

## 1. Gegenstand

Die bestehenden Altbauten des ehemaligen Tierspitals im Areal an der Engehalde sollen um- und ausgebaut und mit Neubauten zu einer städtebaulichen Einheit ergänzt werden. In den Räumlichkeiten sollen die Informatikbereiche der Universität sowie einzelne Abteilungen der BEDAG Informatik untergebracht werden.

## 2. Kosten und Finanzierung

| (Preisbasis 1. Oktober 1988) | Fr. |
|---|---|
| Gesamtkosten | 26 620 000.— |
| Abzüglich Beiträge Dritter | 9 400 000.— |
| Kosten zu Lasten Staat | 17 220 000.— |
| Abzüglich gebundene Ausgaben (Unterhaltsaufwendungen) | 1 550 000.— |

## 3. Neue Ausgaben

| | |
|---|---|
| (= für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Art. 43 FHV) | 15 670 000.— |
| Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Kantonsanteil) | 675 000.— |
| Zu bewilligender Kredit | 14 995 000.— |

## 4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag Fr. | |
|---|---|---|---|
| *Ausgaben:* | | | |
| 2140 5031 | (Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens) | 1990 | 500 000.— |
| | | 1991 | 4 000 000.— |
| | | 1992 | 8 000 000.— |
| | | 1993 | 7 500 000.— |
| | | 1994 | 3 900 000.— |

| Konto | | Rechnungsjahr/Betrag Fr. |
|---|---|---|
| 2050 5031 (Erziehungsdirektion, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Anschaffungen) ..... | 1991 | 40 000.— |
| | 1992 | 60 000.— |
| | 1993 | 240 000.— |
| | 1994 | 1 100 000.— |
| | 1995 | 240 000.— |
| | | 25 580 000.— |
| Bereits getätigte Ausgaben für Projektierung ..... | | 1 040 000.— |
| Gesamtkosten brutto ..... | | 26 620 000.— |
| *Einnahmen:* | | |
| 2140 6600 (Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund, voraussichtlicher Beitrag). | | 8 460 000.— |
| 2050 6600 (Erziehungsdirektion, Universität, Investitionsbeiträge vom Bund, Anschaffungen, voraussichtlicher Beitrag) ..... | | 940 000.— |
| | | 9 400 000.— |

## 5. Rechtsgrundlagen

- Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954, Art. 1 und 4.
- Gesetz über die BEDAG Informatik (Inkrafttreten 1. Februar 1990).

## 6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem *obligatorischen Referendum.* Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.

## 7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates (RRB 3934 vom 21. Dezember 1977).
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

Bern, 22. November 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. Juni 1990*

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 10. Juni 1990

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über den Ausbau der Informatik an der Universität Bern ist mit 67 195 gegen 34 111 Stimmen angenommen worden.

*Demnach wird verfügt:*

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27. Juni 1990

# Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 6. Juli 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) wird wie folgt geändert:

Festsetzung und Anpassung der anerkannten Höchstwerte

**Art. 6** Die anerkannten stipendienberechtigten Kosten werden im Anhang aufgeführt. Die Anpassung erfolgt aufgrund der Entwicklung jeweils durch besonderen Regierungsratsbeschluss, welcher im Amtsblatt publiziert wird.

Wohnkosten

**Art. 7** [1 und 2] Unverändert.

[3] Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Amtsstelle der Erziehungsdirektion.

Darlehensgewährung

**Art. 11** [1] Die Voraussetzungen für Darlehen und die Darlehensbedingungen werden in einem besonderen Regierungsratsbeschluss festgelegt, welcher im Amtsblatt publiziert wird.

[2] Unverändert.

## IV. Besondere Bestimmungen

Eltern

**Art. 14** Im Familienbudget werden in der Regel nur die finanziellen Verhältnisse der leiblichen Eltern bzw. der Adoptiveltern erfasst.

Alimente, Renten

**Art. 15** [1] Leistet ein Elternteil für seine Kinder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge oder Beiträge aufgrund eines genehmigten Unterhaltsvertrages, so werden diese anstelle seines steuerbaren Einkommens berücksichtigt.

[2] Unterhaltsbeiträge und Renten für unmündige Bewerber, die bei einem Elternteil wohnen, werden als Einnahmen im Familienbudget eingesetzt.

Beide Ehegatten in Ausbildung

**Art. 16** (neu) Befinden sich beide Ehegatten in Ausbildung, so werden jedem die halben Lebenshaltungs- und Wohnkosten für Ehepaare eingesetzt.

Minimaleinkommen im Bewerberbudget

**Art. 17** (neu) Als zumutbares Minimaleinkommen gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Stipendiendekrets werden in der Regel Fr. 1200.– angerechnet. Das gleiche gilt für den Ehepartner.

Stipendien anderer Institutionen

**Art. 18** (neu) Ausbildungsbeiträge von anderen Institutionen werden im Bewerberbudget nicht als Einnahmen angerechnet, sofern sie zur Deckung von Ausgaben dienen, die in der Stipendienberechnung nicht enthalten sind.

## V. Härtefälle

Voraussetzung

**Art. 19** (neu) Entspricht dem bisherigen Artikel 14.

## VI. (neu) Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 20** (neu) Entspricht dem bisherigen Artikel 15.

## Anhang zur Stipendienverordnung

Anerkannte stipendienberechtigte Höchstwerte (Jahresbeträge) gemäss Artikel 3 des Stipendiendekrets:

1. *Lebenshaltungskosten*

| | Fr. |
|---|---|
| – Alleinstehende | 10 600.— |
| – Ehepaar | 14 200.— |
| – Kinder bis 12 Jahren | 2 900.— |
| – Kinder über 12 Jahren | 5 000.— |

2. *Wohnkosten*

| | |
|---|---|
| – Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahren bzw. bei den Eltern wohnend | 2 960.— |
| – 1-Personen-Haushalt | 7 430.— |
| – 2-3-Personen-Haushalt | 8 940.— |
| – 4-Personen-Haushalt | 11 210.— |
| – 5-Personen-Haushalt | 15 000.— |

3. *Mindest-Bewerbereinkommen*

Aufgehoben.

**II.**

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1990 in Kraft und gelten für die Ausbildungsjahre, welche zu oder nach diesem Zeitpunkt beginnen.

Bern, 27. Juni 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27. Juni 1990

# Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 1. Oktober 1986 über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

*Ingress*

«Artikel 46a ff. des Gesetzes vom 29. September 1968» wird ersetzt durch «Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 10. November 1987».

(Grundsatz für die Erhebung)

**Art. 1** [1] «im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion» wird ergänzt mit «und der ihr organisatorisch zugeteilten oder angegliederten öffentlich-rechtlichen Anstalten».

[2] Unverändert.

[3] (neu) Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

Pauschalgebühr

**Art. 3** [1] In der Gebühr eingeschlossen sind Post- und Telefonspesen, Ausfertigungs- und Zustellkosten sowie Kosten für Augenscheine.

[2] In der Gebühr nicht inbegriffen sind Expertenhonorare sowie allfällige besondere Aufwendungen.

(Allgemeiner Tarif)

**Art. 5** Der Gebührenrahmen beträgt für:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| *a* Erteilung von Patenten und Bewilligungen | 50.— bis | 5000.— |
| *d* Kontingentszuteilungen ..... | 50.— bis | 5000.— |
| *i* Laboruntersuchungen ..... | 100.— bis | 10000.— |

(übrige Buchstaben unverändert).

## II.

Die Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger wird wie folgt geändert:

Gebühren

**Art. 25** [1] Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach der Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion.

[2–4] Unverändert.

(Ersatz der Auslagen)

**Art. 26** Aufgehoben.

Gebührenbezug

**Art. 27** Die zuständigen Arbeitsämter der Städte und Gemeinden beziehen die Gebühren für die von ihnen erlassenen Verfügungen im Rahmen der Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion selbst.

**III.**

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1990 in Kraft.

Bern, 27. Juni 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4. Juli 1990

# Bodenschutzverordnung (BSV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*
gestützt auf
- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG),
- die Stoffverordnung des Bundesrates vom 9. Juni 1986 (StoV),
- Artikel 4 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 9. Juni 1986 über Schadstoffe im Boden (VSBo),
- Artikel 41a Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz (EG LwG),

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Organisation und Zuständigkeiten

Bodenschutzfachstelle 1. Allgemeines

**Art. 1** [1] Die Landwirtschaftsdirektion unterhält eine Bodenschutzfachstelle.

[2] Die Bodenschutzfachstelle überwacht und beurteilt die mechanische und stoffliche Belastung des Bodens und trifft die erforderlichen Massnahmen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, soweit damit keine anderen Dienststellen beauftragt sind.

[3] Sie erfüllt auf dem Gebiet des Bodenschutzes die Aufgaben der kantonalen Fachstelle im Sinne von Artikel 42 USG und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Bund und mit anderen Behörden.

[4] Sie erfüllt ihre Aufgaben selbständig und ist befugt, den landwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräften Weisungen zu erteilen, soweit ihr diese fachlich unterstellt sind.

2. Aufgaben im einzelnen

**Art. 2** Die Bodenschutzfachstelle
*a* beurteilt die mechanische und stoffliche Bodenbelastung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden nach Artikel 4 und 5 VSBo und führt die erforderlichen physikalischen und biologischen Messungen durch;
*b* betreibt das kantonale Netz zur Beobachtung der Bodenbelastung;
*c* führt Untersuchungen zum Schutz des Bodens durch;
*d* ermittelt auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden die Schadstoffquellen bei Überschreitung der Richtwerte nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 VSBo unter Beizug des Gewässerschutzamtes und des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit;

*e* trifft die erforderlichen Massnahmen bei Überschreitung der Richtwerte zufolge land- und forstwirtschaftlicher Nutzung;
*f* trifft die weiteren Massnahmen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere zur Eindämmung der mechanischen Bodenbelastung und zur Verminderung der Erosion;
*g* erstattet Mitberichte zu Umweltverträglichkeitsprüfungen, Rekultivierungsprojekten, Bodenverbesserungsvorhaben, Richtplänen und Zonenplänen;
*h* erarbeitet nach Anhörung des Gewässerschutzamtes Richtlinien zur Rekultivierung von Deponien, Kies- und Lehmgruben;
*i* informiert die Öffentlichkeit über den Bodenschutz und erstattet dem Regierungsrat Bericht.

Gewässerschutzamt

**Art. 3** [1] Das Gewässerschutzamt
*a* ermittelt und beurteilt die Bodenbelastung auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden nach Artikel 4 und 5 VSBo;
*b* führt die Schadstoffuntersuchungen an Bodenproben durch;
*c* ermittelt die Schadstoffquellen bei Überschreitung der Richtwerte nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 VSBo auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden unter Beizug der Bodenschutzfachstelle und des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
*d* trifft die erforderlichen Massnahmen bei Überschreitung der Richtwerte zufolge anderer als land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, soweit nicht das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zuständig ist;
*e* erstellt den Kataster der nicht mehr betriebenen Deponien sowie der Bodenverunreinigungen, die ein Gewässer oder die Luft gefährden, und trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sanierung dieser Altlasten;
*f* überwacht die Rekultivierung von Deponien, Kies- und Lehmgruben und trifft die erforderlichen Massnahmen.

[2] Es orientiert die Bodenschutzfachstelle über Ermittlungen und Massnahmen auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden.

[3] Die Vorschriften über die Gewässerschutzpolizei und -aufsicht nach Artikel 9 ff. der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983 (KGV) bleiben vorbehalten.

Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden

**Art. 4** Die Direktionen können einzelne Vollzugsaufgaben bestimmten Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen, wenn diese über eine geeignete Verwaltungsorganisation verfügen.

## II. Kontrollen und Massnahmen

Kontrollen

**Art. 5** Kontrollen werden von Amtes wegen oder auf Anzeige hin vorgenommen. Dem Anzeiger ist das Ergebnis mitzuteilen, soweit er ein schützenswertes Interesse daran hat.

Behebung ordnungswidriger Zustände

**Art. 6** [1] Dem Verursacher des ordnungswidrigen Zustandes ist mit Verfügung Frist zur Behebung zu setzen. Gleichzeitig sind ihm die Kosten der Kontrolle zu eröffnen.

[2] Behebt der Verursacher den ordnungswidrigen Zustand nicht innert Frist, ist dieser von Amtes wegen zu beheben. Die Kosten trägt der Verursacher.

[3] Ist die Ansetzung einer Frist, namentlich bei unmittelbarer Gefahr, nicht angezeigt, veranlasst die zuständige Behörde von sich aus, dass der vorschriftswidrige Zustand behoben wird. Die Kosten für die Kontrolle und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes trägt der Verursacher.

Gebühren

**Art. 7** Die Gebühren richten sich nach den Gebührenordnungen der entsprechenden Direktionen.

## III. Rechtspflege

**Art. 8** [1] Verfügungen kantonaler Behörden können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden.

[2] Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann bei der zuständigen kantonalen Fachdirektion Verwaltungsbeschwerde erhoben werden; das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## IV. Inkrafttreten

**Art. 9** Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Bern, 4. Juli 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4. Juli 1990

# Verordnung betreffend die Einführung des neuen Miet- und Pachtrechtes (Titel 8 und 8bis OR, Änderung vom 15. Dezember 1989)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel ZGB,

auf Antrag der Justizdirektion,

*beschliesst:*

## I. Besondere Miet- und Pachtsachen

Anwendbarkeit; summarisches Verfahren

**Art. 1** Über die folgenden besonderen Rechtssachen aus Miete und Pacht wird im summarischen Verfahren entschieden:

1. Herausgabe hinterlegter Miet- oder Pachtzinse (Art. 259h und i sowie 288 Abs. 1 OR);
2. Missbräuchlichkeit von Mietzinsen (Art. 270ff. OR);
3. Anfechtbarkeit einer Kündigung und Erstreckung eines Miet- oder Pachtvertrages (Art. 273f. und 300 Abs. 1 OR);
4. Erstreckung eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages (Art. 26ff. LPG).

Einreichung des Gesuches

**Art. 2** [1] Das Gesuch ist beim Mietamt, in Verfahren nach Artikel 1 Ziffer 4 bei der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten einzureichen.

[2] Fristen gelten durch rechtzeitige Einreichung des Gesuches beim Mietamt oder aber bei der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten als gewahrt. Die Gesuche sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Schlichtungsverfahren
1. Zuständigkeit Mietamt, ergänzende Verfahrensbestimmungen

**Art. 3** [1] Die Mietämter sind die zuständigen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen.

[2] Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, sind für das Verfahren vor dem Mietamt sinngemäss die Bestimmungen des Dekretes über die Arbeitsgerichte anwendbar.

2. Verhandlung vor Mietamt

**Art. 4** [1] Nach Eingang eines Gesuches beim Mietamt orientiert die Sekretärin oder der Sekretär unverzüglich die Gegenpartei und versucht eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Ist eine solche nicht möglich, werden die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung vorgeladen.

[2] In der Verhandlung versucht das Mietamt erneut, die Parteien zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, so fällt das Mietamt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einen Entscheid, welcher mündlich zu begründen ist. In den andern Fällen stellt das Mietamt das Nichtzustandekommen einer Einigung fest.

3. Protokoll

**Art. 5** Das Sitzungsprotokoll des Mietamtes hat die Anträge der Parteien, den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen sowie entweder einen von den Parteien unterzeichneten Vergleich, einen Entscheid oder eine Feststellung über das Nichtzustandekommen einer Einigung zu enthalten.

4. Überweisung an den Richter

**Art. 6** Wird nach einem Entscheid des Mietamtes oder nach Feststellung des Nichtzustandekommens einer Einigung der Richter angerufen, so hat das Mietamt die Akten samt Protokoll über die Schlichtungsverhandlung unverzüglich an die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten weiterzuleiten.

Vertretung

**Art. 7** [1] Eine Partei, die am rechtzeitigen Handeln oder am Erscheinen zu einem Termin verhindert ist, kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen, der Vermieter auch durch den Hausverwalter vertreten lassen.

[2] Bei juristischen Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften ist eine Vertretung nach Artikel 296 Absatz 3 ZPO zulässig.

[3] Anwälte, soweit nicht selber Partei, Familienangehörige oder Hausverwalter, sind vor Mietamt nicht zugelassen.

Parteiverhandlung

**Art. 8** Der Richter führt in der Regel eine mündliche Parteiverhandlung durch.

Parteikosten in Erstreckungsverfahren

**Art. 9** Im richterlichen Verfahren um Erstreckung eines Miet- oder Pachtvertrages werden in der Regel keine Parteikosten gesprochen; für das Schlichtungsverfahren gelten Artikel 274d Absatz 2 und 301 OR.

Appellation

**Art. 10** Gegen Entscheide der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten kann appelliert werden, wenn der Streitwert mindestens 5000 Franken beträgt.

## II. Weitere Zuständigkeiten

Zuständigkeit für die Ermächtigung zur Wohnungskündigung

**Art. 11** Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter für folgende im summarischen Verfahren zu treffende Verfügung:

Art. 266m Abs. 2 OR. Ermächtigung eines Ehegatten zur Wohnungskündigung.

Hinterlegung von Mietzinsen

**Art. 12** Die Hinterlegung von Mietzinsen nach Artikel 259g OR hat beim Mietamt am Ort der Mietsache zu erfolgen.

## III. Schlussbestimmungen

Änderung eines Erlasses

**Art. 13** Die Verordnung vom 18. August 1971 über die Mietämter wird wie folgt geändert:

*Art. 1* [1] Die Einwohnergemeinden haben Mietämter zu schaffen.

[2 und 3] Unverändert.

*Art. 2* [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

*Art. 3* [1] Das Mietamt besteht, soweit das Reglement es nicht anders ordnet, aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Sekretär; zudem sind ein Stellvertreter des Vorsitzenden und des Sekretärs sowie Ersatzleute für die Beisitzer zu bezeichnen.

[2] Unverändert.

*Art. 5* Zur Verhandlung des Mietamtes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, der vollen Zahl der Beisitzer sowie des Sekretärs oder seines Stellvertreters erforderlich.

Veröffentlichung der Mietämter

*Art. 6a* (neu) Die Gemeinden haben mindestens alle vier Jahre die Zusammensetzung der einzelnen Mietämter und deren Zuständigkeit zu veröffentlichen.

*Art. 7* [1] Die Mietämter sind die zuständigen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen.

[2] (neu) Die Beratung von Mietern und Vermietern ausserhalb eines hängigen Schlichtungsverfahrens erfolgt durch den Sekretär.

*Art. 8 und 9* Aufgehoben.

## IV. Kosten und Finanzierung der Mietämter

Kosten

*Art. 10* [1] Das Verfahren vor Mietamt ist kostenlos; bei mutwilliger Prozessführung können jedoch der fehlbaren Partei Gebühren im Rahmen von 50 bis 500 Franken und die Auslagen des Mietamtes ganz oder teilweise auferlegt werden.

2 und 3 Aufgehoben.

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 14** Die Verordnung vom 12. Juli 1972 betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 15** Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend auf den 1. Juli 1990 in Kraft.

Bern, 4. Juli 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Bundesrat genehmigt am 16. August 1990*

4.
Juli
1990

# Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Direktion der Gemeinden,

*beschliesst:*

## I.

Der Tarif vom 25. August 1981 für die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen wird wie folgt geändert:

**Art. 1** [1] Die Gebühren betragen: Fr.

1. Für die Ausstellung eines Heimatscheines, inbegriffen 5 Franken für die Richtigkeitsbescheinigung des Zivilstandsbeamten, Grundgebühr ..... 22.—
   Wird ein gemeinsamer Heimatschein für Ehegatten gewünscht, verdoppelt sich die Gebühr.
2. Für die Kraftloserklärung eines Heimatscheines höchstens 18.—
3. Unverändert.

[2] Unverändert.

## II.

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 4. Juli 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14. August 1990

# Grossratsbeschluss über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Buchstabe F des Grossratsbeschlusses vom 9. September 1985 betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung,

*beschliesst:*

## I.

Die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung stützt sich auf die Präambel des Grossratsbeschlusses vom 9. September 1985 betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung:
Das bernische Bildungswesen – ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung – hat zum Ziel, jedem Menschen zu der seinen Anlagen und Interessen gemässen Bildung zu verhelfen. Gefördert wird die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten.
Der so gebildete Mensch soll fähig sein, für sich, die Mitmenschen und die ihn umgebende Natur Verantwortung zu übernehmen; er soll im weitern zu jenen Leistungen befähigt werden, die ihn seine Aufgaben in Familie, Gemeinschaft, Beruf und Staat möglichst eigenständig und kompetent erfüllen lassen.
Der Zweisprachigkeit des Kantons ist angemessen Rechnung zu tragen.

## II.

Die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung stützt sich auf folgende Grundsätze:

1. *Der Lehrerauftrag*

   Der Lehrerauftrag ist als Gesamtauftrag zu verstehen. Er besteht aus den Teilbereichen
   1. unterrichten und erziehen;
   2. zusammenarbeiten mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden, mit weiteren Personen im Umfeld der Schule;
   3. planen, organisieren und verwalten;

4. die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten; beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule;
5. sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen.

2. *Ausbildungsbereiche*

2.1 Die Ausbildung richtet sich vorrangig auf Schüleraltersstufen aus. Die Ausbildungsbereiche sollen sich dabei in bezug auf Schulstufen und -typen überlappen.

2.2 Es sollen Lehrkräfte ausgebildet werden für
- den Kindergarten und die Unterstufe der Volksschule; sie sollen in der Regel am Kindergarten und im ersten und zweiten Volksschuljahr unterrichten;
- die Unter- und Mittelstufe der Volksschule; sie sollen in der Regel im 1. bis und mit 6. Schuljahr unterrichten;
- die Mittel- und Oberstufe der Volksschule; sie sollen in der Regel im 5. bis und mit 9. Schuljahr und im ersten Jahr der Sekundarstufe II unterrichten;
- die Sekundarstufe II; sie sollen im letzten Jahr der Sekundarstufe I, in Klassen und Gruppen, die innerhalb der Sekundarstufe I auf höhere Mittelschulen vorbereitet werden, und an der Sekundarstufe II (u.a. auch an Berufsschulen) unterrichten.

2.3 Qualifizierungen für weitere Stufen und besondere Bereiche sind mit entsprechender Weiterbildung möglich.

3. *Die Vorbildung zur Lehrerausbildung und ausserschulische Erfahrungen*

*3.1* Die Vorbildung umfasst eine breite Allgemeinbildung. Sie wird erworben in Schulen der Sekundarstufe II
- an allgemeinbildenden Schulen;
- in Ausbildungsstätten der Berufsbildung.

3.2 Im Rahmen der Vorbildung oder vor dem Einstieg in die Grundausbildung sind ausserschulische Erfahrungen zu erwerben, welche mindestens ein halbes Jahr dauern müssen.

4. *Die Grundausbildung*

4.1 Die Grundausbildung umfasst zwei Teile:
- die allgemeine Grundausbildung sowie
- die stufen- und typenbezogene Grundausbildung.

4.2 Die allgemeine Grundausbildung umfasst die allen Lehrerkategorien gemeinsamen Inhalte. Sie erfolgt nach Möglichkeit für verschiedene Lehrerkategorien gemeinsam und in der Regel am Anfang des Ausbildungsganges.

4.3 Die stufen- und typenbezogene Grundausbildung umfasst Inhalte der jeweiligen Alterstufe bzw. des jeweiligen Schultyps.

4.4 Eine generelle Verkürzung der Ausbildungsgänge inklusive Vorbildung ist anzustreben.

4.5 Die gesamte Grundausbildung dauert in der Regel
- 2 Jahre für Lehrkräfte für den Kindergarten und für die Unterstufe;
- 2 Jahre für Lehrkräfte für Unter- und Mittelstufe;
- 3–4 Jahre für Lehrkräfte für Mittel- und Oberstufe;
- 6 Jahre für Lehrkräfte für die Sekundarstufe II. Der fachwissenschaftliche Teil des Studiums wird mit einem Lizentiat abgeschlossen. Mittelfristig ist eine Ausbildungsdauer von 5 Jahren anzustreben.

4.6 Ausbildungsstätten für die Grundausbildung

4.6.1 Im Sinne der Arbeitsplatznähe ist die Grundausbildung für möglichst viele der vier Stufen dezentralisiert anzubieten. An den einzelnen Ausbildungsstätten sind in der Regel Ausbildungen für mindestens zwei Stufen anzubieten.

4.6.2 Beide Teile der Grundausbildung werden an dezentralisierten Lehrerbildungsinstituten oder an der Universität erworben.
In der stufen- und typenbezogenen Grundausbildung (einschliesslich der Berufseinführung) ist die Verbindung mit der Erwachsenenbildung und weiteren Bildungseinrichtungen der tertiären Stufe zu gewährleisten.

5. *Die Berufseinführung*

Die Berufseinführung bereitet im letzten Ausbildungsabschnitt und in der ersten Phase der selbstverantworteten Praxis die Lehrerinnen und Lehrer auf die Besonderheiten ihrer Arbeitsfelder vor. Verantwortlich für die Berufseinführung sind: die Ausbildungsstätten der Grundausbildung, Fortbildungseinrichtungen, die Schulen (Arbeitsort).

6. *Die Fortbildung*

Die Fortbildung
- ist im Sinne der éducation permanente Recht und Pflicht der Lehrerinnen und Lehrer und umfasst 5–10 Prozent der Arbeitszeit;
- ermöglicht allen Lehrkräften, persönlichkeits-, berufs- und gesellschaftsbezogen weiterzulernen;
- fördert den Erwerb ausserschulischer Erfahrungen und die Mitarbeit bei Projekten der Schulentwicklung und Wissenschaft.

Die Fortbildung kann von Zentralstellen, den Ausbildungsstätten für die Grundausbildung, anderen öffentlichen Einrichtungen und privaten Institutionen geplant und durchgeführt werden. Die Erziehungsdirektion koordiniert die Angebote.

## III.

Für das Verfahren zur Realisierung der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung gilt folgendes:

1. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Erziehungsdirektion zeitlich befristete Versuche anordnen, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Die notwendigen finanziellen Mittel sind zur Verfügung zu stellen.
2. Bestehende Infrastrukturen sind im grösstmöglichen Umfang weiterzunutzen, und der Einsatz der finanziellen Mittel ist zu optimieren.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt,
   - die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung zu vollziehen, auf Antrag der Erziehungsdirektion die Prioritäten für die Bearbeitung festzusetzen, die erforderlichen personellen Mittel zur Verfügung zu stellen und den Grossen Rat im Verwaltungsbericht über den Stand der Arbeiten zu orientieren;
   - dem Grossen Rat insbesondere auch die gesetzlichen Grundlagen für die künftigen Anstellungsregelungen der Lehrerinnen und Lehrer vorzulegen.

Bern, 14. August 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15. August 1990

# Verordnung über die Diplomprüfungen an den staatlichen Diplommittelschulen

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 9 sowie Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe *c* und Absatz 3 Buchstabe *c* des Diplommittelschulgesetzes (DMSG) vom 17. Februar 1986,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

Diplom

**Art. 1** Das Diplom einer staatlichen Diplommittelschule (DMS) erhält, wer die Ausbildung abgeschlossen und die Diplomprüfung erfolgreich bestanden hat.

Zulassung zur Prüfung

**Art. 2** Zur Diplomprüfung werden Schülerinnen und Schüler der staatlichen Diplommittelschulen zugelassen,

*a* die den Unterricht mindestens seit Beginn des letzten Ausbildungsjahres regulär besucht haben,

*b* die in den beiden Semesterzeugnissen dieses Jahres je eine genügende promotionswirksame Gesamtleistung aufweisen und

*c* deren Diplomarbeit fristgerecht eingereicht und von der verantwortlichen Lehrkraft angenommen worden ist.

Organisation der Prüfungen

**Art. 3** [1] Die Diplomprüfungen an den einzelnen DMS werden im Auftrag der Diplomprüfungskommission von der Schulleitung geplant, organisiert und durchgeführt sowie von der zuständigen DMS-Kommission beaufsichtigt.

[2] Die Kandidatinnen und Kandidaten erteilen der Schulleitung schriftlich die für die Prüfung notwendigen Angaben.

[3] In der Regel werden die Kandidatinnen und Kandidaten durch die Lehrkräfte der Schule, unter Beizug von Expertinnen und Experten, geprüft.

Prüfungsgebühren

**Art. 4** [1] Die Prüfungsgebühr beträgt 150 Franken für die ganze Prüfung, 30 Franken für jede Nachprüfung pro Lernbereich. Die Gebühren sind vor der Prüfung an die Finanzverwaltung des Kantons Bern einzuzahlen.

[2] Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens 14 Tage vor Beginn der schrift-

lichen Prüfung abmeldet. Vorbehalten bleibt eine spätere Abmeldung unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses.

Beurteilte Lernbereiche

**Art. 5** [1] Für die Beurteilung im Diplom werden die beurteilten Fachbereiche in sechs Lernbereiche zusammengefasst:
1. Muttersprache
2. erste Fremdsprache
3. Mathematik
4. Naturwissenschaften
5. Gesellschafts- und Sozialwissenschaften
6. Musik/Bewegung/Gestaltung

[2] Die Lernbereiche 4 bis 6 umfassen in der Regel mehrere Fachbereiche.

Erfahrungsbeurteilung

**Art. 6** [1] Für jeden der sechs Lernbereiche wird eine Erfahrungsbeurteilung aufgrund der einzelnen Fachbereichsbeurteilungen der beiden Semesterzeugnisse des letzten Schuljahres ermittelt. Kann in einem Bereich der Unterricht gemäss Studienplan nicht kontinuierlich bis zum Diplom besucht werden, so erfolgt die Erfahrungsbeurteilung aufgrund der zwei letzten besuchten Semester.

[2] Bei einer Beurteilung mit Noten ergibt sich die Erfahrungsbeurteilung im Lernbereich aus dem arithmetischen Mittel der Semesterbeurteilungen der Fachbereiche, auf- oder abgerundet auf den nächsten halben Punkt.

[3] Bei einer notenfreien Beurteilung wird die Erfahrungsbeurteilung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» ausgedrückt. Lauten in einem Lernbereich zwei oder mehr Semesterfachbereichsbeurteilungen auf «Ziele gesamthaft nicht erreicht», ergibt dies die Erfahrungsbeurteilung «nicht bestanden» im betreffenden Lernbereich.

[4] Die Erfahrungsbeurteilungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten vor Prüfungsbeginn zu eröffnen.

Prüfungsumfang

**Art. 7** [1] In einem der sechs Lernbereiche gilt die Erfahrungsbeurteilung als Diplombeurteilung. An den deutschsprachigen DMS kann die Kandidatin bzw. der Kandidat diesen Lernbereich bestimmen. An den französischsprachigen DMS ist dies der Lernbereich Musik/Bewegung/Gestaltung.

[2] In den übrigen fünf Lernbereichen findet in je einem Fachbereich eine Prüfung statt, in einem der Fachbereiche als berufsfeldbezogene Prüfung.

[3] Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann zusätzlich in einem frei gewählten Fachbereich (z. B. zweite Fremdsprache), für welchen sie bzw. er eine Erfahrungsbeurteilung im letzten Schuljahr aufweist, eine Prüfung ablegen.

Prüfungsarten

**Art. 8** [1] Es wird wie folgt geprüft:

*a* schriftlich und mündlich
- Muttersprache
- Fremdsprache

*b* schriftlich oder mündlich bzw. mündlich-praktisch
- Mathematik
- die Fachbereiche aus den Lernbereichen 4 bis 6 gemäss Artikel 5 Absatz 1.

[2] Die schriftliche Prüfung in der Muttersprache dauert vier Stunden, in den Fachbereichen der anderen Lernbereiche je zwei Stunden.

[3] Die mündliche bzw. mündlich-praktische Prüfung dauert pro Fachbereich und Kandidatin bzw. Kandidat 20 Minuten.

[4] Die Diplomprüfungskommission legt auf Antrag der Schulleitung die zu prüfenden Fachbereiche und die Prüfungsarten für die Lernbereiche gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* fest.

Hilfsmittel

**Art. 9** [1] Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrkräften rechtzeitig bekanntgegeben.

[2] Wird bei der Prüfung die Benützung unerlaubter Hilfsmittel festgestellt, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Durchführung der schriftlichen Prüfung

**Art. 10** [1] Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen der Expertin bzw. dem Experten rechtzeitig unterbreitet werden. Bei Uneinigkeit entscheidet eine durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Diplomprüfungskommission zu bestimmende neutrale Fachlehrkraft über die Wahl der Aufgaben.

[2] Die prüfende Lehrkraft korrigiert die Arbeiten und unterbreitet sie der Expertin bzw. dem Experten. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet eine durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Diplomprüfungskommission zu bestimmende neutrale Fachlehrkraft über die Beurteilung.

Durchführung der mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfung

**Art. 11** [1] Die prüfende Lehrkraft vereinbart mit der Expertin bzw. dem Experten die Art der Durchführung der mündlichen bzw. der mündlich-praktischen Prüfung.

[2] Mündliche Prüfungen werden von der prüfenden Lehrkraft in Gegenwart der Expertin bzw. des Experten abgenommen. Diese bzw. dieser hat das Recht, ergänzende Fragen zu stellen.

[3] Die Beurteilung erfolgt gemeinsam. Können sich die Expertin bzw. der Experte und die prüfende Lehrkraft nicht einigen, entscheidet die Expertin bzw. der Experte.

Beurteilung der Examensleistungen

**Art. 12** [1] Die Prüfungsleistungen werden
*a* bei der Notenbeurteilung mit ganzen oder halben Noten bewertet, für genügende Leistungen mit den Noten 6 bis 4, für ungenügende Leistungen mit den Noten 3½ bis 1;
*b* bei der notenfreien Beurteilung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

[2] Bei mehreren Prüfungsteilen
*a* ist bei der Notenbeurteilung das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsnoten, auf- oder abgerundet auf die nächste halbe Note, massgebend;
*b* ergeben bei der notenfreien Beurteilung die Qualifikationen «bestanden» und «nicht bestanden» noch das Resultat «bestanden». Zweimal «bestanden» ergibt «bestanden», zweimal «nicht bestanden» ergibt «nicht bestanden».

[3] Die Examensleistung als solche ist nicht erfüllt, wenn an der Prüfung in mehr als einem Lernbereich eine ungenügende Qualifikation erteilt worden ist.

Bildung der Diplombeurteilungen

**Art. 13** [1] Die Lernbereichsbeurteilungen im Diplom werden aus den Erfahrungs- und den Prüfungsbeurteilungen gebildet. Im nichtgeprüften Lernbereich gilt die Erfahrungsbeurteilung als Diplombeurteilung.

[2] Die Diplombeurteilungen lauten «bestanden» oder «nicht bestanden».

[3] Bei der Notenbeurteilung werden, ausgehend vom gerundeten arithmetischen Mittel der Erfahrungs- und der Prüfungsbeurteilung, Noten von 4 und mehr als «bestanden», Noten unter 4 als «nicht bestanden» qualifiziert.

[4] Bei der notenfreien Beurteilung gelten analog die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe *b*.

Bestehen der Diplomprüfung

**Art. 14** [1] Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
*a* die Examensleistung erfüllt ist (Art. 12 Abs. 3) und
*b* die Diplombeurteilungen in mindestens fünf der sechs Lernbereiche auf «bestanden» lauten.

[2] Die Beurteilung für den allenfalls zusätzlich gewählten Fachbereich gemäss Artikel 7 Absatz 3 wird nicht mitgezählt.

Prüfungsergebnisse

**Art. 15** [1] Im Anschluss an die Prüfungen findet eine Diplomkonferenz statt, an welcher die an der Prüfung beteiligten Lehrkräfte und wenn möglich die Expertinnen bzw. Experten teilnehmen. Die Leitung der Konferenz übernimmt ein Mitglied der Diplomprüfungskommission.

[2] Die Prüfungsergebnisse sind gültig, sobald in der Sitzung festgestellt worden ist, dass sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung zustande gekommen sind.

[3] Das Prüfungsergebnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten mündlich eröffnet.

[4] Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, bestätigt die Präsidentin bzw. der Präsident der Diplomprüfungskommission im Anschluss an die Prüfung schriftlich das Prüfungsergebnis und macht auf das Beschwerderecht aufmerksam.

Wiederholung der Prüfung

**Art. 16** Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach drei Monaten und spätestens nach einem Jahr die nichtbestandenen Teile der Prüfung einmal wiederholen. Die Modalitäten werden von der Prüfungskommission auf Antrag der Schulleitung, welche vorgängig die Kandidatin bzw. den Kandidaten anhört, geregelt.

Diplom

**Art. 17** Das Diplom enthält folgende Angaben:
- die Bezeichnung der Diplommittelschule,
- Namen und Vornamen, Bürgerort und Geburtsdatum der Diplomandin bzw. des Diplomanden,
- die Diplombeurteilungen in den sechs Lernbereichen, wobei der berufsfeldbezogene Lernbereich speziell bezeichnet wird,
- den Titel der Diplomarbeit,
- die Diplombeurteilung des allfällig zusätzlich gewählten Fachbereiches gemäss Artikel 7 Absatz 3,
- das Ausstellungsdatum,
- die Unterschriften der Erziehungsdirektorin bzw. des Erziehungsdirektors, des Mitgliedes der Diplomprüfungskommission, welches die Diplomkonferenz geleitet hat, und der Leiterin bzw. des Leiters der DMS.

Diplomprüfungskommission, Wahl

**Art. 18** [1] Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Erziehungsdirektion eine kantonale Diplomprüfungskommission mit zehn Mitgliedern. Die vierjährige einheitliche Amtsdauer entspricht derjenigen, wie sie für das Staatspersonal gilt.

[2] Der Kommission gehören an:
*a* pro DMS je ein Mitglied der zuständigen DMS-Kommission,
*b* vier Vertreter von Ausbildungsstätten aus dem Bereich der Berufsgruppen (Art. 3 DMSG) und
*c* ein Vertreter der DMS-Leiterkonferenz.

[3] Die Erziehungsdirektion ernennt eines der Mitglieder als Präsidentin bzw. Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Aufgaben der Kommission

**Art. 19** Die Diplomprüfungskommission veranlasst die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, überwacht die Einhaltung der geltenden Prüfungsvorschriften und trifft die ihr zukommenden Entscheide, insbesondere jene über die Diplomierung.

Rechtspflege

**Art. 20** [1] Gegen Verfügungen der Diplomprüfungskommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können innerhalb 30 Tagen schriftlich und begründet an den Regierungsrat, solche gegen die Nichtzulassung zu einer Prüfung an das Verwaltungsgericht, weitergezogen werden.

[2] Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Nähere Bestimmungen

**Art. 21** Die Erziehungsdirektion erlässt, soweit notwendig, nähere Bestimmungen.

Inkrafttreten

**Art. 22** Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1990 in Kraft und gilt erstmals für die Diplomprüfungen im Jahre 1991.

Bern, 15. August 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16. August 1990

# Dekret betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftrechten, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten (Aufhebung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## 1. Gegenstand

Das Dekret betreffend die Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftrechten, Wärmepumpen und Gebrauchswasserrechten vom 14. November 1951 wird aufgehoben.

## 2. Rechtsgrundlage

– Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege von 1989
– Gesetz über die Nutzung des Wassers von 1950/64/71/89

Bern, 16. August 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

590

21. August 1990

# Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik

369

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981,
nach Kenntnisnahme des Zweiten Energieberichts des Regierungsrates vom 2. Mai 1990,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Ziele und Energieplanung

1.1 Die kantonale Energiepolitik strebt folgende Ziele an:
- Förderung einer wirtschaftlichen, vielseitigen, ausreichenden und umweltschonenden Energieversorgung;
- mittelfristig, d.h. bis 2005, eine Stabilisierung des Gesamtenergieverbrauchs;
- Minimierung der Umwelteinflüsse aus Energieerzeugung und Energieeinsatz;
- vielseitige und breit abgestützte Energieproduktion, Erhöhung des Anteils einheimischer und erneuerbarer Energien;
- wirtschaftliche Optimierung von Energieerzeugung und Energieeinsatz.

1.2 In allen Bereichen der kantonalen, regionalen und kommunalen Tätigkeiten ist eine möglichst sparsame und rationelle Energienutzung und -versorgung anzustreben. Besondere Beachtung ist der Koordination zwischen Energiepolitik, Wirtschaftspolitik, Umweltpolitik, Verkehrspolitik, Raumplanung und Finanzpolitik zu schenken.

1.3 Der Kanton unterstützt die Umsetzung der Leitsätze auf regionaler und kommunaler Ebene.

## 2. Grundsätze zur Energienutzung

*a) Allgemeine Grundsätze*

2.1 Für Neubauten und Sanierungen soll der Regierungsrat die SIA-Empfehlung 180/1 (angepasst) möglichst rasch für verbindlich erklären. Auf den 1. Januar 1992 sollen sodann die Zielwerte der SIA-Empfehlung 380/1 («Energie im Hochbau») für verbindlich erklärt werden (Revision der Energieverordnung).

2.2 Die Entwicklung der SIA-Empfehlung 382/3 («Bedarfsermittlung von lüftungstechnischen Anlagen») ist zu verfolgen. Sobald die Empfehlung vom SIA verabschiedet ist, kann sie der Regierungsrat für verbindlich erklären.

2.3 100 Prozent der Investitionskosten für Wärmedämm-Massnahmen an bestehenden Bauten sollen bei den Einkommenssteuern innert angemessener Frist als Unterhaltskosten ungeachtet der Besitzesdauer abziehbar sein.

2.4 Der Kanton klärt durch eine Untersuchung ab, inwieweit die energietechnischen Vorschriften im Baubereich in der Praxis eingehalten werden. Wenn diese Untersuchung zeigt, dass bei der Überprüfung des Energietechnischen Massnahmennachweises oder bei der Baukontrolle Mängel bestehen, ist der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wirksamer zu gestalten.

2.5 Durch eine Revision des Energiegesetzes und der Energieverordnung wird die gesetzliche Grundlage für die rationelle Elektrizitätsnutzung in Gebäuden und Anlagen geschaffen. Die Entwicklung der SIA-Empfehlung 380/4 («Elektrizität im Hochbau») ist zu verfolgen. Sobald die Empfehlung vom SIA verabschiedet ist, kann sie vom Regierungsrat für verbindlich erklärt werden.

*b) Verhalten des Kantons und der Gemeinden*

2.6 Kanton und Gemeinden sorgen in ihren Gebäuden und Anlagen sowie bei der Durchführung von Architekturwettbewerben für eine rationelle Energienutzung und den sinnvollen Einsatz erneuerbarer Energien, so dass die öffentlichen Gebäude und Anlagen als Vorbilder für Private dienen. Die entsprechenden Vorschriften der Energiegesetzgebung sollen sich auf den gesamten Energiehaushalt beziehen und auch für staatlich subventionierte Gebäude und Anlagen sowie für Staatsanstalten Anwendung finden (Revision des Energiegesetzes).

2.7 Das 1987 eingeleitete Programm zur energietechnischen Sanierung der kantonalen Gebäude wird weitergeführt. Dafür ist ein Betrag in der Grössenordnung von jährlich 5 Mio. Franken erforderlich (Kredit Hochbauamt).

2.8 Für kantonale Gebäude soll der Regierungsrat die Zielwerte der SIA-Empfehlung 380/1 («Energie im Hochbau») auf den 1. Juni 1991 für verbindlich erklären.

2.9 Die Energiedirektion ist für die Koordination bei der energietechnischen Sanierung der kantonalen Gebäude verantwortlich. Sie bereitet bis Ende 1990 zusammen mit den betroffenen

Direktionen Richtlinien über die Verantwortlichkeiten in allen energierelevanten Bereichen (Bau, Betrieb, Unterhalt, Statistik, Ausbildung usw.) vor.

2.10 Die erforderlichen finanziellen Mittel für Pilotprojekte in kantonalen Gebäuden und Anlagen sind in die Budgets der zuständigen Ämter aufzunehmen und separat auszuweisen.

2.11 Mit einer Pilotuntersuchung soll die Ausbildung von Fachleuten im Elektrizitätsbereich in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachverbänden verbessert und koordiniert werden. Mit einem Gesamtkredit von 250000 Franken sollen einige öffentliche Gebäude als Ausbildungsmodelle detailliert untersucht und anschliessend saniert werden, wobei eine Erfolgskontrolle durchzuführen ist.

## 3. Grundsätze zur Energieversorgung

*a) Tarifgrundsätze zu den leitungsgebundenen Energien*

3.1 Gestützt auf die «Empfehlungen für Tarife von leitungsgebundenen Energien sowie für Anschlussbedingungen von Eigenerzeugern» des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 31. Mai 1989 sollen Tarifgrundsätze geprüft werden.

*b) Erdölversorgung*

3.2 Der Verbrauch von Erdöl soll möglichst gering gehalten werden, damit die vom Bundesrecht verlangten Grenzwerte für Luftschadstoffe eingehalten und zudem eine substantielle Reduktion der $CO_2$-Belastung erreicht werden kann. Zu diesem Zwecke sollen die kantonalen Handlungsmöglichkeiten insbesondere in den Bereichen Verkehr, Raumwärme und Prozessenergie voll ausgeschöpft werden.

3.3 Energieverbrauch und Umweltbelastung durch den Verkehr sollen möglichst gering gehalten werden. Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen vorzubereiten, wobei insbesondere die Verkehrsteilung in den Agglomerationen zugunsten des öffentlichen Verkehrs verschoben werden soll. Die Strassenverkehrsabgaben (Motorfahrzeugsteuern) sind aufgrund des Energieverbrauchs und der Umweltbelastung der Fahrzeuge zu gestalten.

*c) Erdgasversorgung*

3.4 Die Erdgasversorgung fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton kann die Versorgung weiterer Regionen finanziell

unterstützen, sofern die Projekte den regionalen und kommunalen Energiekonzepten entsprechen.

3.5 Der Staat fördert die Suche nach Erdgasvorkommen im Kanton. Im Falle einer Fündigkeit sorgt er dafür, dass die energiepolitischen Ziele des Kantons (insbesondere längerfristige Ausbeutung des Vorkommens, Gewährleistung der bernischen Erdgasversorgung) gewahrt werden.

*d) Fern- und Nahwärmeversorgung*

3.6 Mit dem Ausbau von Fern- und Nahwärmeversorgungen soll ein Beitrag zur Erdölsubstitution geleistet werden, indem insbesondere Abwärme und Umweltwärme besser genutzt und die Einsatzmöglichkeiten der Wärme-Kraft-Kopplung erweitert werden.

3.7 Die Versorgung mit Nah- und Fernwärme fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton berät die Gemeinden und leistet ihnen im Rahmen des Dekrets über die Staatsleistungen an die Energieversorgung und auf der Grundlage genehmigter Energiekonzepte finanzielle Unterstützung.
Für die Realisierung eines Pilotprojekts wird ein Betrag von max. 2,5 Mio. Franken eingesetzt. Mit diesem Projekt soll die Rolle einer Gemeinde bei Planung, Bau und Betrieb einer Nahwärmeversorgung als Fallbeispiel dargestellt und erläutert werden.

3.8 Die Gemeinden berücksichtigen bei der Planung von Fernwärmeversorgungen das kantonale Abfall-Leitbild und prüfen die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich einer geothermischen Speisung.

3.9 Die Kehrichtverbrennungsanlagen sollen verpflichtet werden, die Abwärme zu konkurrenzfähigen Preisen an Fernwärmeversorgungen abzugeben (Revision des Abfall- bzw. des Energiegesetzes).

*e) Elektrizitätsversorgung*

3.10 Der Kanton strebt durch die Förderung der rationellen Elektrizitätsverwendung reduzierte Zuwachsraten und längerfristig eine Stabilisierung des Stromverbrauchs an. Die notwendige Elektrizitätsproduktion soll primär – soweit dies mit den Erfordernissen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vereinbar ist – aus Wasserkraft und aus dezentralen Energiequellen gewonnen werden.
Die längerfristige Stabilisierung des Stromverbrauchs darf die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons nicht gefährden.

Die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien soll sowohl in Forschung wie in Produktion gefördert werden. Solange zur Deckung des Elektrizitätsbedarfs keine besseren Alternativen zur Verfügung stehen, wird an der Nutzung der Kernenergie festgehalten.
Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass das Kernkraftwerk Graben nicht als Ersatz für Kaiseraugst realisiert wird.

3.11 Die Vorteile des internationalen Stromverbunds sind weiterhin zu nutzen. Allerdings ist der rationellen Elektrizitätsverwendung und der Anpassung der inländischen Produktionskapazität der Vorrang vor weitern Strombezügen aus dem Ausland zu gehen.

3.12 Das Mitspracherecht des Kantons bei neuen Beteiligungen an ausländischen Stromproduktionsanlagen oder bei entsprechenden Bezugsverträgen soll im Rahmen der aktienrechtlichen Möglichkeiten, gegebenenfalls auch durch eine Revision des Energiegesetzes, angemessen ausgebaut werden.

*f) Wärme-Kraft-Kopplung (WKK)*

3.13 Als Mittel zur rationellen Brennstoffnutzung, zur Erdölsubstitution und zur Diversifikation der Stromproduktion ist die gasbetriebene Wärme-Kraft-Kopplung vor allem in geeigneten Industriebetrieben verstärkt auszubauen.
Beim Ausbau der Wärme-Kraft-Kopplung sind die lufthygienischen Randbedingungen des Bundes einzuhalten. Die $CO_2$-Emissionen aus WKK-Anlagen sind in der Gesamtbilanz des $CO_2$ zu berücksichtigen.
Finanzielle Unterstützungen des Kantons an Gemeinden, Private und Energieversorgungsunternehmen werden, gestützt auf genehmigte Energiekonzepte, in erster Linie für die Startphase eingesetzt.

*g) Erneuerbare/einheimische Energien*

3.14 Der Kanton unterstützt die Erneuerung und den massvollen Ausbau der bestehenden Wasserkraftwerke sowie die Erstellung und Modernisierung von Kleinwasserkraftwerken unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Restwassermengen. Im Anschluss an die Revision der Bundesgesetzgebung (Gewässerschutzgesetz, Wasserrechtsgesetz) wird eine Totalrevision des kantonalen Wassernutzungsgesetzes in die Wege geleitet.

3.15 Die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien soll weiterhin gezielt gefördert werden. Schwerpunkte bilden dabei die Umweltwärme, die Abwärme, die Sonnenenergie sowie die Holzenergie, die insbesondere in den Berg- und Randregionen

gefördert werden soll. Anlagen mit Modell- und Pioniercharakter haben den Vorrang.
100 Prozent der Investitionskosten für Wärmepumpen, für Sonnenenergie- sowie für grössere Holzenergieanlagen sollen bei den Einkommenssteuern innert angemessener Frist als Unterhaltskosten abziehbar sein. Bei Holzfeuerungsanlagen ist auch der Jahresverbrauch massgebend.
Der Kanton setzt sich dafür ein, dass sich die Anschlussbedingungen (Rückliefertarife) für umweltschonende Produktionsanlagen nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen Produktionsanlagen richten.

## 4. Flankierende Massnahmen und Vollzugsunterstützung

4.1 Das Angebot der bernischen HTLs an Energietechnologien und der Wissenstransfer zur Privatwirtschaft und zu den Energieversorgungsunternehmen werden gezielt ausgebaut. Für die Finanzierung entsprechender Projekte werden in den nächsten fünf Jahren 1,2 Mio. Franken jährlich bereitgestellt (Kredit Volkswirtschaftsdirektion).

4.2 Der Kanton fördert, abgestimmt auf die Bundesprogramme und in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Energiebereich. Schwerpunkte sollen dabei bei der Professionalisierung der planenden und ausführenden Fachleute sowie in den Bereichen rationelle Energieverwendung, bauliche Erneuerung und Einsatz erneuerbarer Energien gelegt werden.

4.3 Die Energieberatung ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in allen Regionen des Kantons anzubieten. Das Beratungsangebot soll zudem auf den gesamten Energiebereich (Wärme, Kälte, Klima, Kraft, Elektronik, Apparate und Beleuchtung) ausgedehnt und mit den Beratungsleistungen der Energieversorgungsunternehmen sowie Dritter koordiniert werden.

4.4 Der Information ist als zentrales und übergreifendes Element beim Vollzug der Energiepolitik grosse Beachtung zu schenken. Die Information soll den Vollzug und die Beratung wirkungsvoll unterstützen sowie die freiwilligen Bemühungen von Privaten fördern und motivieren.

4.5 Die Zusammenarbeit zwischen Staat und Energieversorgungsunternehmen ist im Rahmen der bestehenden Planungen (kommunale und regionale Energiekonzepte, Zweiter Energiebericht des Regierungsrats, Regierungsrichtlinien, Unternehmungsplanungen) weiterzuführen und zu intensivieren.
Die wesentlichen staatlichen Grundsätze für die Energieversor-

gungsunternehmen sind im Energiegesetz allgemein gültig zu verankern.

4.6 Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Förderung erneuerbarer Energien durch zweckgebundene Abgaben finanziert werden können.

4.7 Der Kanton beteiligt sich zusammen mit Regionen, Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen und Privaten an einer neuen Organisation ausserhalb der Verwaltung, welche die Energiepolitik in den Bereichen Ausbildung, Beratung und Information wirkungsvoll unterstützen soll. Die bisher erarbeiteten Grundlagen der entsprechenden Berufs- und Fachorganisationen sollen dabei ausgenutzt werden.

4.8 Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Erfolgskontrolle der energiepolitischen Massnahmen aufzubauen. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.

4.9 Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei den Bundesbehörden für die rasche Realisierung der in der Kompetenz des Bundes liegenden Massnahmen einzusetzen (vgl. Energiepolitisches Programm Bund/Kantone). Von besonderer Dringlichkeit sind die Festlegung von Verbrauchsstandards für elektrische Seriengeräte und für Motorfahrzeuge. Falls der Bund bei den elektrischen Geräten bis 1993 keine konkreten Massnahmen trifft, ist eine Lösung durch direkte Zusammenarbeit mit andern Kantonen in die Wege zu leiten.

## 5. Leitsatz-Dekret vom 10. Februar 1986

Das Dekret vom 10. Februar 1986 über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik wird aufgehoben.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 21. August 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

22. August 1990

# Verordnung über die Tarife für Dienstleistungsbetriebe der Universität gemäss Artikel 22quater KVG

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität, Artikel 22quater des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung (KVG), die Analysen-Liste mit Tarif (AL) vom 1. Juli 1986 des Bundesamtes für Sozialversicherung sowie den Spitalleistungskatalog der Paritätischen Kommission Spitalleistungskatalog (PKS),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

Geltungsbereich

**Art. 1** Die Verordnung gilt für:
*a* das Institut für Medizinische Mikrobiologie,
*b* das Pathologische Institut,
*c* das Institut für Klinische Pharmakologie.

Regelungsumfang

**Art. 2** Die Regelung umfasst die Tariffestsetzung für:
*a* Analysen und Laboruntersuchungen,
*b* Autopsien (Pathologische Anatomie).

Tarife

**Art. 3** [1] Die Institute gemäss Artikel 1 berechnen ihre Leistungen nach der Analysen-Liste mit Tarif (AL) des Bundesamtes für Sozialversicherung.

[2] Für Autopsien (Pathologische Anatomie) gelten die folgenden Tarife:
*a* für Autopsien in den öffentlichen Spitälern des Kantons Bern ein von der Gesundheitsdirektion, der Universitätsleitung und dem Pathologischen Institut gemeinsam festzusetzender Tarif,
*b* für die übrigen Autopsien der Spitalleistungskatalog.

[3] Für die folgenden, nicht in der Analysen-Liste gemäss Absatz 1 enthaltenen Leistungen gelten folgende Taxpunkte (TP):

| | |
|---|---|
| Antibakterium aktiv | 5 TP |
| Phagozytose- und NBT-Test | 90 TP |
| Chemotaxis von neutrophilen Granulozyten | 96 TP |
| Bakterienabbau durch neutrophile Granulozyten | 192 TP |
| Elektronenmikroskopische Untersuchung | 400 TP |
| Hormonrezeptoren-Bestimmung | 150 TP |

Rabatte

**Art. 4** [1] Folgenden öffentlichen Spitälern des Kantons Bern werden für Analysen und Laboruntersuchungen 10 Prozent Inkassoprovision gewährt:
*a* den Bezirks- und Regionalspitälern,
*b* dem Inselspital,
*c* der Universitäts-Frauenklinik,
*d* den Psychiatrischen Universitätskliniken.

[2] Zahlungspflichtig gegenüber den Instituten sind die in Absatz 1 genannten Spitäler und Kliniken.

Schlussbestimmung

**Art. 5** Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1990 in Kraft.

Bern, 22. August 1990

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23. August 1990

# Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges (Aufhebung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Der Kanton Bern tritt per 1. Januar 1992 vom Konkordat vom 23. Juni 1944 über die Kosten des Strafvollzuges zurück.

Bern 23. August 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

591

23. August 1990

# Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte wird wie folgt geändert:

1. Beschluss der Einwohnergemeinde, Gemeindereglement

**Art. 1** [1–3] Unverändert.

[4] (neu) Der Kanton fördert die Einrichtung von regionalen Arbeitsgerichten.

4. Die Beisitzer *a* Gliederung nach Berufsgruppen

**Art. 4** [1 und 2] Unverändert.

[3] Das Gemeindereglement bestimmt die Zahl der Beisitzer. Diese darf für eine Berufsgruppe zwölf nicht übersteigen.

*b* Wahlberechtigung und Wählbarkeit

**Art. 5** [1] Unverändert.

[2] Für die Berufsgruppe der häuslichen Dienstboten ist als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar, wer einen eigenen Haushalt führt.

[3] Unverändert.

3. Öffentlichkeit

**Art. 19** [1] Unverändert.

[2] Wo es die Sittlichkeit oder ein schutzwürdiges Interesse eines Beteiligten gebietet, darf die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluss für die ganze oder für einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden.

4. Rechtshilfe

**Art. 20** Gesuche um Rechtshilfe sind von den Arbeitsgerichten an die ordentlichen Gerichtspräsidenten zu richten.

9. Disziplin

**Art. 25** Das Gericht kann eine Verletzung der ihm während der Verhandlungen schuldigen Achtung mit Verweis oder mit Busse bis zu 500 Franken bestrafen.

1. Sachliche Zuständigkeit

**Art. 26** [1] Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig die ihnen durch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und die Zivilprozessordnung übertragenen Streitigkeiten.

[2 und 3] Unverändert.

4. Spruchbehörde

**Art. 29** [1] Zur Verhandlung und Beurteilung besteht das Arbeitsgericht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und dem Zentralsekretär.

[2] Einer der Beisitzer muss der Abteilung der Arbeitgeber, der andere derjenigen der Arbeitnehmer angehören.

[3] Unverändert.

5. Ausstand und Ablehnung

**Art. 30** [1 und 2] Unverändert.

[3] Den gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründen unterliegen auch der Präsident, der Zentralsekretär und ihre Stellvertreter.

[4] Bei Ausstand oder Ablehnung wird der Präsident durch einen andern Präsidenten oder seinen Stellvertreter, ein Beisitzer durch einen andern Beisitzer und der Zentralsekretär durch seinen Stellvertreter ersetzt.

6. Ausbleiben von der Sitzung

**Art. 31** Aufgehoben.

2. Ausbleiben einer Partei
*a* Einseitige Verhandlung

**Art. 36** [1] Unverändert.

[2] Der ausgebliebenen Partei ist das Urteil binnen zehn Tagen durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage mitzuteilen.

*b* Wiedereinsetzung

**Art. 37** [1] Die ausgebliebene Partei kann binnen zehn Tagen nach Mitteilung des Urteils beim Zentralsekretär schriftlich oder mündlich zu Protokoll, unter Angabe der Gründe, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Alsdann ladet der Zentralsekretär die Parteien zu einer neuen Gerichtssitzung vor.

[2 und 3] Unverändert.

2. Persönliches Erscheinen, Vertretung oder Verbeiständung der Parteien

**Art. 39** [1] Unverändert.

[2] Die am persönlichen Erscheinen verhinderte natürliche Person kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen vertreten lassen.

[3] Juristische Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften können sich durch eine mit der Geschäftsführung betraute Person mit Unterschriftsberechtigung für die streitige Sache vertreten lassen.

[4] Der Arbeitnehmer kann sich im Termin durch einen Berufskollegen verbeiständen lassen.

[5] Die Vertretung oder Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist auf Beschluss des Präsidenten in rechtlich schwierigen Fällen oder aus wichtigen Gründen dann zulässig, wenn sich daraus keine zeitlichen Verzögerungen des Verfahrens ergeben.

6. Urteilseröffnung

**Art. 45** Betrifft nur den französischen Text.

7. Protokoll und Begründung

**Art. 46** [1] Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Mitglieder des Gerichts und die Parteien nennt und die Anträge, die richterlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und das Urteil festhält. Es ist vom Präsidenten und vom Zentralsekretär zu unterzeichnen.

[2] Wird eine Nichtigkeitsklage erhoben, so ist dem Urteil binnen zehn Tagen eine vom Präsidenten und vom Zentralsekretär unterzeichnete schriftliche Begründung beizufügen.

1. Nichtigkeitsklage
*a* Gründe

**Art. 47** Betrifft nur den französischen Text.

*b* Einlegung

**Art. 48** [1] Unverändert.

[2] Der Zentralsekretär teilt die Nichtigkeitsklage schriftlich der Gegenpartei mit unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen.

[3 und 4] Unverändert.

*b* Mutwillige Prozessführung

**Art. 54** Prozessiert eine Partei mutwillig, so kann das Gericht sie mit einer Busse bis zu 500 Franken bestrafen und ihr, ganz oder teilweise, die Gebühren im Rahmen von 50 bis 500 Franken und die Auslagen des Gerichts auferlegen.

*Redaktionelle Bereinigungen*

In den nachfolgend aufgeführten Artikeln wird das Wort «Obmann» oder «Obmänner» durch «Präsident» oder «Präsidenten» ersetzt:
Artikel 3 Absatz 1 und 2, 14, 15 Absatz 1 Ziffer 1, 17 Absatz 2, 24 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 1 und 3, 33 Absatz 1, 40 Absatz 2, 43 Absatz 6, 44 Absatz 2, 55 Absatz 1 Buchstabe *a*.

Die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Artikel betreffen nur den französischen Text:
Artikel 1 Absatz 3, 3 Absatz 1, 6 Absatz 1, 8 Absatz 1 und 2, 11 Absatz 1 und 2, 12 Absatz 1, 2 und 3, 13, 15 Absatz 1, 17 Absatz 2, 26 Absatz 1, 27 Absatz 1, 33 Absatz 2, 44 Absatz 4, 55 Absatz 1, Buchstabe *b*, 58.

**II.**

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Termin in Kraft.

Bern, 23. August 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 4078 vom 31. Oktober 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1991

29. August 1990

# Verordnung über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulverordnung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 3, 24 Absätze 1 und 2, 25 Absatz 3, 26, 28, 31, 33 Absatz 4 sowie 37 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

**Art. 1** Diese Verordnung regelt:
*a* Wahl und Organisation der Aufsichtskommissionen kantonaler Schulen,
*b* Schulgelder und Gebühren kantonaler Schulen,
*c* Faktoren der Standort- und der Wohnsitzgemeindebeiträge,
*d* Einzelheiten über Drittaufträge,
*e* Trägerleistungen und das Abrechnungswesen der nichtkantonalen Schulen.

## II. Aufsichtskommissionen kantonaler Schulen

Wahl

**Art. 2** [1] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Aufsichtskommission für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren.

[2] Eine Wiederwahl ist möglich, solange ein Mitglied das 65. Altersjahr nicht vollendet hat.

[3] Der Standortgemeinde steht das Antragsrecht für mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter zu.

Organisation

**Art. 3** [1] Die Aufsichtskommission versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf schriftliches Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

[2] Sie kann Ausschüsse bilden und weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

[3] Im übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

**Art. 4** [1] Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, im Fall von Stimmengleichheit die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

[3] Das Schulreglement regelt die Mitwirkungsrechte der Mitglieder der Schulleitung, der Vertreter der Lehrkräfte und der Studierenden in der Aufsichtskommission.

Aufgaben

**Art. 5** [1] Die Aufsichtskommission ist zuständig für die
*a* Neuerstellung und wesentliche Änderung der Lehrpläne,
*b* Erstellung der Pflichtenhefte der Vizedirektorin oder des Vizedirektors, der Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher sowie der Mitglieder der Aufsichtskommission, die eine Abteilung betreuen,
*c* Beurteilung von Probelektionen,
*d* Neu- und Wiederwahl der Mitglieder der Prüfungskommission und der Abteilungsbetreuer,
*e* schulinterne Rechtspflege und das Disziplinarwesen nach Artikel 47 Absatz 1 des Ingenieurschulgesetzes,
*f* Genehmigung des Jahresberichts der Schule und des Berichts der Schulleitung über Drittaufträge,
*g* Überprüfung der Nebenbeschäftigungen der Schulleitung und der Lehrkräfte.

[2] Sie stellt Anträge zu
*a* Änderungen des Schulreglements und der Anhänge,
*b* Errichtung, Zusammenlegung, Erweiterung oder Aufhebung von Abteilungen,
*c* Errichtung und Aufhebung hauptamtlicher Lehrstellen,
*d* Neu- und Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors, der Vizedirektorin oder des Vizedirektors, der Abteilungsvorsteherinnen oder -vorsteher sowie der Lehrkräfte,
*e* Pflichtenheft der Volkswirtschaftsdirektion für die Direktorin oder den Direktor,
*f* Voranschlag und Jahresrechnung.

[3] Sie nimmt Stellung zu Geschäften, die ihr von der Volkswirtschaftsdirektion oder der Schulleitung unterbreitet werden.

Protokoll, Sekretariat

**Art. 6** [1] Über die Sitzungen der Aufsichtskommission ist ein Protokoll zu führen.

[2] Das Kommissionssekretariat wird von der Schule geführt.

## III. Schulgelder und Gebühren kantonaler Schulen

Schulgelder 1. Grundsatz

**Art. 7** [1] Für die Schulgelder sind interkantonale Vereinbarungen massgebend.

[2] In den Schulgeldern inbegriffen sind:
*a* Unfallversicherungsprämien,
*b* Haftpflichtprämien für Schäden nach Artikel 43 des Ingenieurschulgesetzes,
*c* Vordiplom- und Diplomprüfungsgebühren.

[3] Die Schulen haben innert zwei Monaten nach Semesterbeginn jedem Studierenden das Schulgeld in Rechnung zu stellen.

2. Höhe

**Art. 8** [1] Das Schulgeld beträgt für das Grundstudium sowie für Nachdiplomstudien je Semester an der Ingenieurschule
*a* 200 Franken für Studierende, die Wohnsitz im Kanton Bern haben oder von einer interkantonalen Vereinbarung erfasst werden;
*b* 4000 Franken für Studierende ohne Wohnsitz im Kanton Bern, sofern keine interkantonale Vereinbarung besteht;
*c* 8000 Franken für Studierende mit Wohnsitz im Ausland.

[2] Das Schulgeld für Fachhörer beträgt 25 Franken je Lektion und Semester.

3. Indexierung

**Art. 9** [1] Das Schulgeld für das Grundstudium, die Nachdiplomstudien und die Fachhörer wird angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (Ausgangsbasis 122,2 Punkte) fünf Indexpunkte steigt oder fällt.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion hat
*a* die Berechnung aufgrund des Indexstands am 31. Mai des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahrs vorzunehmen,
*b* den Schulen spätestens Ende Juli die Höhe der Schulgelder ab Wintersemester mitzuteilen.

4. Fachschulen, Kurse und Praktikum

**Art. 10** [1] Das Schulgeld an angegliederten Fachschulen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Berufsbildung und seiner Ausführungserlasse.

[2] Die Schulleitung hat das Schulgeld für Kurse in der Regel kostendeckend festzulegen und den Interessierten rechtzeitig bekanntzugeben.

[3] Während eines Praktikums sind keine Schulgelder zu bezahlen.

Einschreibegebühr für Aufnahmeprüfungen

**Art. 11** [1] Die Einschreibegebühr für Aufnahmeprüfungen beträgt 100 Franken.

[2] Die Einschreibegebühr ist mit der Anmeldung zu bezahlen.

Labor- und Materialgebühren

**Art. 12** Die Schulleitung legt die Labor- und Materialgebühren nach Aufwand fest.

Drucksachengebühren

**Art. 13** Die Drucksachengebühren betragen für

| | Fr. |
|---|---|
| *a* Doppel von Diplomurkunden | 100.– |
| *b* Doppel von Diplomzeugnissen | 40.– |
| *c* Doppel von Diplomattesten | 30.– |
| *d* Doppel von Semesterzeugnissen | 40.– |
| *e* Ausweise aller Art | 20.– |

## IV. Gemeindebeiträge

Faktoren

**Art. 14** [1] Der Faktor X für die Standortgemeindebeiträge beträgt
*a* 0,7 für die Technikerschulen,
*b* 0,9 für alle übrigen Schulen, die dem Ingenieurschulgesetz unterstehen.

[2] Der Faktor Y für die Wohnsitzgemeindebeiträge beträgt 2,3 für alle Schulen.

Urlaubs- und Praktikumssemester

**Art. 15** Für Urlaubs- und Praktikumssemester sind keine Gemeindebeiträge zu bezahlen.

Bezug der Gemeindebeiträge

**Art. 16** [1] Die Schulen führen das Inkasso der Standort- und Wohnsitzgemeindebeiträge durch.

[2] Die Gemeindebeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Ausserkantonaler Schulbesuch

**Art. 17** [1] Falls das Schulgeld nach Artikel 25 Absatz 2 des Ingenieurschulgesetzes 4000 Franken übersteigt, hat sich die Wohnsitzgemeinde des Studierenden an der Finanzierung zu beteiligen.

[2] Der Beitrag der Wohnsitzgemeinde bemisst sich nach dem Ansatz, der für eine entsprechende bernische Schule zu zahlen ist.

## V. Drittaufträge

Zweck

**Art. 18** Die Ingenieurschulen führen Forschungs- und Entwicklungsaufträge aus, soweit dadurch der Studienbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Zuständigkeit, Abgeltung des Aufwands

**Art. 19** [1] Die Schulleitung hat die korrekte Ausführung der angenommenen Drittaufträge zu überwachen.

[2] Sie ist insbesondere besorgt für die
*a* vertragliche Regelung zwischen der Schule und den Auftraggebern,
*b* zweckmässige schulinterne Projektorganisation,
*c* finanzielle Regelung.

[3] Für die Abgeltung des Aufwands der Schulen sind alle mit dem Drittauftrag verbundenen Kosten mindestens zu den Selbstkostenpreisen zu verrechnen.

Berichterstattung

**Art. 20** Die Schulleitung erstattet jährlich der Aufsichtskommission und der Volkswirtschaftsdirektion Bericht über den Stand der Drittaufträge.

## VI. Trägerleistung und Abrechnungswesen der nichtkantonalen Schulen

Trägerleistung

**Art. 21** [1] Als Trägerleistung gelten:
*a* finanzielle Mitbeteiligung,
*b* Zurverfügungstellen von Bauland,
*c* Zurverfügungstellen von geeigneten Gebäuden und Einrichtungen,
*d* allfällige Gewinne aus Drittaufträgen.

[2] Die Trägerleistung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtprojekt, zu den Betriebskosten und zur Finanzkraft des Trägers stehen.

[3] Die Trägerleistung wird von der finanzkompetenten Behörde festgelegt.

Voranschlag

**Art. 22** Die Schulen haben dem Amt für Berufsbildung bis Ende März den Voranschlag und den Schulgeldantrag für das folgende Kalenderjahr einzureichen.

Betriebsrechnung

**Art. 23** [1] Die Betriebsrechnung ist durch den Träger von einer unabhängigen und fachlich ausgewiesenen Kontrollstelle prüfen zu lassen.

[2] Die Betriebsrechnung des vorangehenden Jahres und der Bericht der Kontrollstelle sind dem Amt für Berufsbildung bis spätestens Ende April einzureichen.

Bauvorhaben

**Art. 24** [1] Der Träger hat das Amt für Berufsbildung rechtzeitig über Projekte für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu informieren.

[2] Beitragsgesuche sind nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons einzureichen.

Projektierung und Ausführung

**Art. 25** [1] Die Projektierung erfolgt im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion und nach Anhören der Standortgemeinde.

[2] Vorhaben dürfen grundsätzlich erst ausgeführt werden, wenn alle notwendigen Kredite bewilligt sind.

[3] Wenn das Vorhaben ohne vorgängige Zustimmung der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden begonnen oder vollendet wurde, können Beiträge ganz oder teilweise verweigert werden.

## VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 26** Die Verordnung vom 2. Mai 1979 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 27** Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bern, 29. August 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5. September 1990

# Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte an Techniker-, Fachschulen und Lehrwerkstätten, die einer Ingenieurschule angegliedert sind (VTFL)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

**Art. 1** Diese Verordnung gilt für Lehrkräfte an einer Techniker- oder Fachschule oder Lehrwerkstätte, die einer Ingenieurschule angegliedert ist.

Weitere Vorschriften

**Art. 2** Soweit diese Verordnung oder das Schulreglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten:
*a* die Verordnung über die Anstellung und Besoldung des Lehrkörpers und des Personals der kantonalen Ingenieurschulen (VAB),
*b* das Beamtengesetz und dessen Ausführungserlasse.

Stellenbewirtschaftung

**Art. 3** Die Stellen der Fachschulen, die der Ingenieurschule Biel angegliedert sind, unterstehen der Bewirtschaftungspflicht.

Hauptamtliche Lehrkräfte

**Art. 4** Als hauptamtliche Lehrkräfte können angestellt werden:
*a* Lehrkräfte mit Hochschulbildung, Diplom für das höhere Lehramt, Diplom einer Ingenieurschule, diplomierte Lehrer für Wirtschaft und Recht;
*b* Berufsschullehrer, Sekundarlehrer, Techniker TS sowie Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung;
*c* Lehrkräfte mit Meisterdiplom oder Berufsabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung;
*d* freie Künstler und Gestalter mit mehrjähriger Berufserfahrung;
*e* eidgenössisch diplomierte Turn- und Sportlehrer.

Ausbildung

**Art. 5** Für die pädagogische und didaktische Ausbildung der hauptamtlichen Lehrkräfte sind die Bundesvorschriften massgebend.

Wochenverpflichtung

**Art. 6** [1] Der wöchentliche Pflichtlektionenrahmen beträgt:
*a* 22 bis 24 Lektionen (im Mittel 23) an der Technikerschule,
*b* 24 bis 26 Lektionen (im Mittel 25) an der Fachschulabteilung der Holzfachschule,
*c* 25 bis 27 Lektionen (im Mittel 26) an Fachschulen und Lehrwerkstätten.

[2] Für hauptamtliche Lehrkräfte mit vollem Pensum, die gleichzeitig an einer Techniker- oder Fachschule oder Lehrwerkstätte unterrichten, gilt als Pflichtlektionenzahl das Mittel gemäss Absatz 1 Buchstabe *a*, sofern der Unterricht mindestens zu zwei Dritteln an der Technikerschule erteilt wird.

[3] Unterrichtet eine Lehrkraft mit vollem Pensum weniger als zwei Drittel an der Technikerschule, wird die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung proportional zur mittleren Pflichtlektionenzahl der entsprechenden Schulstufe festgelegt.

## II. Lehrwerkstätten

Praktischer Unterricht 1. Lehrkräfte

**Art. 7** An Lehrwerkstätten können für den praktischen Unterricht eingesetzt werden:
*a* Absolventen einer Ingenieur- oder Technikerschule mit Diplom oder einer mindestens gleichwertigen Ausbildung;
*b* Inhaber eines Meisterdiploms oder Fachausweises;
*c* Lehrkräfte mit Meisterdiplom oder Berufsabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung.

2. Arbeitszeit

**Art. 8** [1] Die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkräfte, die für den praktischen Unterricht eingesetzt sind, richtet sich nach den Vorschriften für das Staatspersonal.

[2] Die Präsenzzeit beträgt 36–38 Stunden.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion legt Abweichungen auf Antrag der Schulleitung fest.

Altersentlastung

**Art. 9** [1] Lehrkräfte mit vollem Pensum, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, werden vom folgenden Semester an um zwei Wochenlektionen bzw. -stunden entlastet.

[2] Lehrkräfte mit mindestens einem halben Pensum, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, erhalten ab Beginn des darauf folgenden Semesters die anteilsmässige Besoldung, berechnet auf der Grundlage der um zwei Lektionen reduzierten mittleren Pflichtlektionenzahl bzw. der mittleren wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft.

Fort- und Weiterbildungsurlaub

**Art. 10** Die Volkswirtschaftsdirektion kann auf Antrag der Schulleitung hauptamtlichen Lehrkräften ein bis zwei bezahlte Bildungsurlaube von insgesamt höchstens 6 Monaten gewähren.

## III. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 11** Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bern, 5. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5. September 1990

# Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte und des Personals der kantonalen Ingenieurschulen (VAB)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Geltungsbereich

Anwendungsbereich

**Art. 1** Diese Verordnung regelt das Personalwesen an den kantonalen Ingenieurschulen für folgende Bereiche:

*a* Anstellung von Lehrkräften, Assistenten, Betriebs- und Verwaltungspersonal,
*b* Pflichtlektionenzahl,
*c* Alters- und Funktionsentlastung für Lehrkräfte,
*d* Nebenbeschäftigungen von Lehrkräften und Assistenten,
*e* Urlaube,
*f* Einreihung, Besoldung und Lektionenansätze,
*g* Rechtspflege.

Weitere Vorschriften

**Art. 2** [1] Soweit diese Verordnung oder das Schulreglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind das Beamtengesetz und dessen Ausführungserlasse massgebend.

[2] Weibliche Arbeitnehmer sind den männlichen gleichgestellt.

## II. Personal; Begriffe

Schulleitung, Abteilungs- und Fachvorsteher

**Art. 3** [1] Direktoren, Vizedirektoren, Abteilungs- und Fachvorsteher sind hauptamtliche Lehrkräfte.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion kann sie ganz oder teilweise von der Unterrichtsverpflichtung entlasten.

Hauptamtliche Lehrkräfte

**Art. 4** [1] Hauptamtliche Lehrkräfte unterrichten dauernd ein volles oder mindestens ein halbes Pensum; vorbehalten bleibt die Funktionsentlastung.

[2] Soweit sie mehrheitlich Unterricht auf Ingenieurschulstufe erteilen, tragen sie die Funktionsbezeichnung eines Ingenieurschulprofessors.

Nebenamtliche Lehrkräfte

**Art. 5** Lehrbeauftragte unterrichten auf unbestimmte Zeit als nebenamtliche Lehrkräfte höchstens ein halbes Pensum.

Stellvertreter

**Art. 6** Stellvertreter erteilen als Aushilfen für einen befristeten Zeitraum Unterricht anstelle einer Lehrkraft, die verhindert ist.

Assistenten

**Art. 7** [1] Assistenten unterstützen unterrichtsbegleitend haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte.

[2] Sie können ausnahmsweise auch allein Unterricht erteilen.

Betriebs- und Verwaltungspersonal

**Art. 8** [1] Angehörige des Betriebs- und Verwaltungspersonals nehmen in der Regel keine Unterrichtsverpflichtung wahr.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion bewilligt Ausnahmen auf Antrag der Schulleitung.

Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen

**Art. 9** [1] Die Volkswirtschaftsdirektion legt auf Antrag der Aufsichtskommission periodisch die zur Unterrichtserteilung nötige Anzahl hauptamtlicher Lehrkräfte und Assistenten fest.

[2] Lehrbeauftragte und Stellvertreter werden von der Schulleitung bezeichnet.

## III. Anstellung von Lehrkräften, Assistenten und Stellvertretern

*1. Berufliche und didaktische Voraussetzungen*

Lehrkräfte

**Art. 10** [1] Als Lehrkraft kann angestellt werden, wer einen akademischen Grad, das Diplom für das Höhere Lehramt, das Diplom einer Ingenieurschule oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt.

[2] Massgebend sind die Mindestanforderungen gemäss Bundesgesetzgebung.

[3] Die Voraussetzungen werden im Einzelnen von der Aufsichtskommission festgelegt und von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt.

Assistenten und Stellvertreter

**Art. 11** Die Voraussetzungen für Assistenten und Stellvertreter werden von der Schulleitung festgelegt.

*2. Dienstverhältnis und Stellenantritt*

Dienstverhältnis

**Art. 12** [1] Direktoren, Vizedirektoren, Abteilungs- und Fachvorsteher werden gewählt.

[2] Hauptamtliche Lehrkräfte und Assistenten werden gewählt oder öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellt.

3 Lehrbeauftragte werden öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellt.

4 Stellvertreter werden nach Obligationenrecht angestellt.

Stellenantritt

**Art. 13** 1 Der Stellenantritt für hauptamtliche Lehrkräfte kann frühestens drei, bei zweisprachigem Unterricht frühestens vier Monate vor Aufnahme des Unterrichts erfolgen.

2 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ein Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern bewilligt werden.

*3. Rücktritt und Ruhestand von Lehrkräften*

Rücktritt

**Art. 14** Lehrkräfte können das Dienstverhältnis nur auf Semesterende unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist auflösen.

Ruhestand

**Art. 15** 1 Das Dienstverhältnis von Lehrkräften erlischt spätestens auf Ende des Schulsemesters, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

2 Vorbehalten bleibt der flexible Altersrücktritt nach Artikel 28 Absatz 3 des Versicherungskassendekretes, der frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres jeweils auf Semesterende erfolgen kann.

3 Der Regierungsrat kann auf Antrag der Schulleitung eine Weiterführung der Beschäftigung über das Semesterende hinaus, längstens aber für ein zusätzliches Semester, bewilligen.

Unterricht nach Eintritt in den Ruhestand

**Art. 16** 1 Lehrkräfte, die nach ihrer Pensionierung Unterricht erteilen, werden öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellt.

2 Sie erhalten eine Pauschalentschädigung von 80 Prozent der zuletzt bezogenen Monatsbesoldung.

3 Es besteht kein Anspruch auf Sozialzulagen, 13. Monatslohn und Ferienentschädigung.

## IV. Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

Allgemeines

**Art. 17** 1 Die Lehrkräfte haben die ihnen von der Schulleitung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

2 Sie haben insbesondere gemäss Lehrplan zu unterrichten, geeignete Unterrichtshilfen zu erarbeiten und bei Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

3 Sie können von der Schulleitung als Mentor für neueintretende Lehrkräfte eingesetzt werden.

Fächerzuteilung

**Art. 18** [1] Die Schulleitung teilt jeder Lehrkraft nach deren Anhören die Unterrichtsfächer zu.

[2] Änderungen in der Fächerzuteilung sind im Rahmen des Ausbildungsstands der betroffenen Lehrkraft möglich.

Zusatzaufgaben für hauptamtliche Lehrkräfte

**Art. 19** Hauptamtliche Lehrkräfte sind verpflichtet,
*a* sich als Klassenbetreuer zur Verfügung zu stellen,
*b* sich auf ihrem Fachgebiet ständig fortzubilden.

Jahresverpflichtung

**Art. 20** Die jährliche Unterrichtszeit beträgt mindestens 39 Wochen, einschliesslich Aufnahme-, Zwischen- und Schlussprüfungen, Studienreisen, Exkursionen und weitere Schulveranstaltungen.

Wochenverpflichtung

**Art. 21** [1] Der wöchentliche Pflichtlektionenrahmen beträgt 20 bis 22 Lektionen (im Mittel 21).

[2] Für hauptamtliche Lehrkräfte mit vollem Pensum, die gleichzeitig an einer der Ingenieurschule angegliederten Techniker- oder Fachschule oder Lehrwerkstätte unterrichten, gilt als Pflichtlektionenzahl das Mittel gemäss Absatz 1, wenn der Unterricht mindestens zu zwei Dritteln an der Ingenieurschule erteilt wird.

[3] Unterrichtet eine Lehrkraft weniger als zwei Drittel an der Ingenieurschule, wird die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung proportional zur mittleren Pflichtlektionenzahl der entsprechenden Schulstufe festgelegt.

[4] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten in Weisungen.

Rechte an Immaterialgütern

**Art. 22** [1] Nutzungs- und Verwertungsrechte an Immaterialgütern, welche von Lehrkräften oder Assistenten in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten geschaffen werden, stehen ohne besondere Vergütung der Schule zu.

[2] Gegen eine angemessene besondere Vergütung aus dem Verwertungserlös kann die Schule die gleichen Rechte auch an Immaterialgütern beanspruchen, welche nicht in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit geschaffen wurden. Die Vergütung bemisst sich namentlich nach dem Wert und der Bedeutung des Immaterialguts, den Aufwendungen des Urhebers, der Mitbeteiligung an der Entwicklung sowie der Inanspruchnahme der Schuleinrichtungen.

[3] Steht das geschaffene Immaterialgut in keinem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit, hat der Urheber lediglich eine allfällige Beanspruchung der Schuleinrichtungen abzugelten.

Altersentlastung

**Art. 23** [1] Lehrkräfte mit vollem Pensum, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, werden vom folgenden Semester an um zwei Lektionen je Woche entlastet.

[2] Lehrkräfte mit mindestens einem halben Pensum, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, erhalten ab Beginn des darauf folgenden Semesters die anteilsmässige Besoldung, berechnet auf der Grundlage der um zwei Lektionen reduzierten mittleren Pflichtlektionenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft.

Funktionsentlastung für die Schulleitung

**Art. 24** [1] Die Volkswirtschaftsdirektion legt für jede Schule auf deren Antrag periodisch die Funktionsentlastung für Direktoren, Vizedirektoren, Abteilungs- und Fachvorsteher fest.

[2] Sie hat auf Grösse und Struktur der Schule sowie auf die allfällige Zweisprachigkeit des Unterrichts abzustellen.

Funktionsentlastung der übrigen Lehrkräfte

**Art. 25** [1] Die Schulleitung legt als Führungsreserve die Funktionsentlastung für die Lehrkräfte fest.

[2] Diese beträgt höchstens zehn Prozent der Gesamtlektionenzahl.

[3] Lehrkräfte, die zweisprachig unterrichten, können höchstens um zwei Wochenlektionen entlastet werden.

[4] Die Schulleitung kann eine Lehrkraft von der Unterrichtserteilung angemessen entlasten, wenn sie im Rahmen des Schulbetriebs mit Sonderaufgaben betraut werden muss.

Stellvertretungskosten bei Drittaufträgen

**Art. 26** Die Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, die an Drittaufträgen mitwirken, sind durch Einnahmen aus den Aufträgen zu decken.

Zusatzlektionen

**Art. 27** [1] Die Schulleitung soll hauptamtlichen Lehrkräften nur ausnahmsweise Lektionen über das volle Pensum hinaus zuteilen.

[2] Die Zuteilung von Zusatzlektionen bei gleichzeitiger Altersentlastung ist von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen.

Nebenbeschäftigung

**Art. 28** [1] Hauptamtlichen Lehrkräften und Assistenten ist eine Nebenbeschäftigung gestattet, wenn sie

*a* in einem engen Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Schule steht,

*b* die Unterrichtstätigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

[2] Für Nebenbeschäftigungen ausserhalb des Fachgebiets und für die Ausübung öffentlicher Ämter gelten die Vorschriften der Beamtenverordnung.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten in Weisungen.

Bezahlter Urlaub

**Art. 29** Zuständig für die Bewilligung von bezahltem Urlaub für Weiterbildung oder andere im Interesse der Schule liegende ausserdienstliche Tätigkeiten sind

*a* die Schulleitung bis zu zehn Tagen je Anlass,

*b* die Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bei mehr als zehn Tagen je Anlass.

Fort- und Weiterbildungsurlaub

**Art. 30** [1] Die Volkswirtschaftsdirektion kann auf Antrag der Schulleitung hauptamtlichen Lehrkräften einen oder mehrere bezahlte Bildungsurlaube von insgesamt höchstens 18 Monaten gewähren.

[2] Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach sieben Jahren Lehrtätigkeit im kantonalbernischen Schuldienst und nicht später als fünf Jahre vor dem Übertritt in den Ruhestand gewährt.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten in Weisungen.

## V. Einreihung und Besoldung

### *1. Grundsatz*

**Art. 31** [1] Massgebend für die Einreihung sind Ausbildung, Berufserfahrung und Funktion sowie Grösse und Struktur der Schule.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt Einzelheiten in Weisungen.

### *2. Hauptamtliche Lehrkräfte*

Einreihung und Besoldung

**Art. 32** [1] Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden nach den Bestimmungen des Dekrets über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung eingereiht und besoldet.

[2] Für hauptamtliche Lehrkräfte, die gleichzeitig an einer der Ingenieurschule angegliederten Techniker- oder Fachschule oder Lehrwerkstätte unterrichten, gilt folgende Regelung:

*a* Wenn sie einen Drittel oder weniger ihrer wöchentlichen Pflichtlektionenzahl an einer unteren Schulstufe unterrichten, werden sie gemäss den Richtlinien des Regierungsrats über die Klasseneinreihung eingestuft;

*b* Wenn sie mehr als einen Drittel, aber nicht über zwei Drittel ihrer wöchentlichen Pflichtlektionenzahl an einer unteren Schulstufe unterrichten, wird gegenüber den Richtlinien eine um eine Lohnklasse tiefere Einreihung vorgenommen;

*c* Wenn sie mehr als zwei Drittel ihrer wöchentlichen Pflichtlektionenzahl an einer unteren Schulstufe unterrichten, erfolgt die Einreihung in die für die betreffende Unterstufe massgebende Besoldungsklasse.

Besoldung bei Pensenreduktion

**Art. 33** Die Besoldung von hauptamtlichen Lehrkräften mit reduziertem Pensum berechnet sich im Verhältnis der erteilten Lektionen zur mittleren Pflichtlektionenzahl.

Zusatzlektionen 1. Grundsatz

**Art. 34** Den hauptamtlichen, vollbeschäftigten Lehrkräften können höchstens zwei im Jahresmittel über den Pflichtstundenrahmen gemäss Artikel 21 hinaus erteilte Wochenlektionen entschädigt werden.

2. Berechnung des Ansatzes

**Art. 35** [1] Die Lehrkräfte erhalten für Zusatzlektionen 90 Prozent der Ansätze für Pflichtlektionen, jedoch höchstens das Maximum der ihnen aufgrund der Richtlinien über die Klasseneinreihung zustehenden Anfangsbesoldungsklasse.

[2] Bei der Berechnung der Entschädigung werden nur die Teuerungszulagen, nicht aber der 13. Monatslohn oder die Sozialzulagen berücksichtigt.

3. Stellvertretungen

**Art. 36** Übernimmt eine hauptamtliche Lehrkraft eine Stellvertretung von über vier Wochen Dauer, werden die tatsächlich gehaltenen Lektionen nach dem Ansatz gemäss Artikel 35 entschädigt.

4. Ausrichtung

**Art. 37** Allfällige Entschädigungen für Zusatzlektionen und Stellvertretungen werden jeweils am Semesterende aufgrund einer Zusammenstellung der Schulleitung ausgerichtet.

*3. Nebenamtliche Lehrkräfte*

Lehrbeauftragte mit einem halben Pensum

**Art. 38** [1] Für Lehrbeauftragte, die länger als ein Semester Lektionen im Umfang von einem halben Pensum erteilen, kann auf Antrag der Schulleitung eine Einstufung erfolgen, wie sie für hauptamtliche Lehrkräfte massgebend ist.

[2] Artikel 32 sowie Artikel 33 sind sinngemäss anwendbar.

[3] Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Übrige Lehrbeauftragte 1. Grundsatz

**Art. 39** [1] Lehrbeauftragte, die während der Dauer eines Semesters ein gleichbleibendes Pensum unterrichten, werden in eine Besoldungsklasse eingereiht.

[2] Für die Besoldungseinreihung bildet das Maximum der Anfangsbesoldungsklasse für hauptamtliche Lehrkräfte die obere Grenze.

[3] Nach sieben Jahren Lehrtätigkeit kann auf Antrag der Schulleitung eine Einstufung um eine Lohnklasse höher erfolgen.

2. Berechnung der Besoldung

**Art. 40** [1] Die Besoldung berechnet sich im Verhältnis der erteilten Lektionen zur mittleren Pflichtlektionenzahl.

[2] Lehrbeauftragte, die anderweitig eine Beschäftigung aufweisen, erhalten die erteilten Lektionen bis zu einem vollen Beschäftigungsgrad zu 100 Prozent, die restlichen Lektionen zu 90 Prozent entschädigt.

[3] Selbständigerwerbende erhalten die erteilten Lektionen zu 100 Prozent entschädigt.

3. Auszahlung und Pensenmeldung

**Art. 41** [1] Die Auszahlung erfolgt auf Ende eines Monats.

[2] Die Schulen melden dem Personalamt jeweils einen Monat vor Semesterbeginn die neue Pensenzuteilung.

Stellvertreter 1. Grundsatz

**Art. 42** [1] Stellvertreter werden je gehaltene Lektion aufgrund eines Einzellektionenansatzes besoldet, der auch die Ferienentschädigung abdeckt.

[2] Stellvertretungen an der gleichen Lehrstelle von weniger als vier Wochen Dauer werden den Lehrkräften zu 90 Prozent des ordentlichen Lektionenansatzes vergütet.

[3] Die Auszahlung erfolgt auf Ende eines Monats.

2. Einzellektionenansatz

**Art. 43** [1] Für die Berechnung des Einzellektionenansatzes wird die massgebliche Jahresbesoldung durch die Jahreslektionenzahl geteilt; dabei bildet das Maximum der Anfangsbesoldungsklasse für hauptamtliche Lehrkräfte die obere Grenze.

[2] Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung der Sozialzulagen und der 13. Monatsbesoldung.

[3] Die Jahreslektionenzahl ergibt sich aus der mittleren wöchentlichen Lektionenverpflichtungen (Art. 21 Abs. 1) multipliziert mit der Anzahl Schulwochen (Art. 20); Artikel 42 Absätze 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

[4] Der resultierende Betrag wird auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

3. Sonderfälle

**Art. 44** [1] Studenten, die Unterricht erteilen, erhalten 80 Prozent des ordentlichen Lektionenansatzes.

[2] Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, wird die Besoldungseinreihung und die Festlegung des Lektionenansatzes einzeln vorgenommen.

*4. Weitere Bestimmungen*

Alterszulagen

**Art. 45** [1] Beim Stellenantritt als nebenamtliche Lehrkraft

*a* gibt ein Jahr Praxis im angestammten Beruf Anspruch auf eine Alterszulage;

*b* wird die frühere Lehrtätigkeit voll angerechnet, wenn sie mindestens ein halbes Pensum umfasste.

[2] Jedes weitere Jahr Lehrtätigkeit mit mindestens einem halben Pensum gibt Anspruch auf eine Alterszulage, bis die Höchstgrenze von acht Alterszulagen erreicht ist.

Sozialzulagen 1. Grundsatz

**Art. 46** [1] Die nebenamtlichen Lehrkräfte erhalten Sozialzulagen innerhalb des vollen Beschäftigungsgrads.

[2] Selbständigerwerbende erhalten Sozialzulagen entsprechend dem Beschäftigungsgrad als nebenamtliche Lehrkraft.

[3] Die Kinderzulagen dürfen mit Einbezug der übrigen Anstellungen sowie der beruflichen Tätigkeit des Ehepartners nicht mehr als 100 Prozent betragen.

2. Berechnung und Meldepflicht

**Art. 47** [1] Die Sozialzulagen berechnen sich im Verhältnis der erteilten Lektionen zur mittleren Pflichtstundenzahl.

[2] Die Schulleitung ist verpflichtet, von den nebenamtlichen Lehrkräften jeweils vor Schuljahresbeginn Angaben über den Unterricht an andern Schulen oder den Beschäftigungsgrad als Arbeitnehmer ausserhalb des Lehrauftrages zu verlangen.

[3] Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Angaben zu machen.

13. Monatsbesoldung

**Art. 48** [1] Die nebenamtlichen Lehrkräfte erhalten die 13. Monatsbesoldung innerhalb des vollen Beschäftigungsgrads.

[2] Selbständigerwerbende erhalten die 13. Monatsbesoldung entsprechend dem Beschäftigungsgrad als nebenamtliche Lehrkraft.

[3] Mit Einbezug der übrigen Anstellungen darf die 13. Monatsbesoldung höchstens bis zu einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent gewährt werden.

Besoldung bei Krankheit und Unfall

**Art. 49** [1] Für die öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellten Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der Beamtenverordnung.

[2] Für die obligationenrechtlich angestellten Stellvertreter richtet sich die Besoldung bei Krankheit und Unfall nach den Vorschriften für das obligationenrechtlich angestellte Staatspersonal.

Spesen

**Art. 50** Nebenamtlichen Lehrkräften werden für die Wahrnehmung der Unterrichtsverpflichtung keine Spesen entschädigt.

*5. Übriges Personal*

**Art. 51** Das übrige Personal an den kantonalen Ingenieurschulen wird nach den Bestimmungen des Dekrets über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung eingereiht und besoldet.

## VI. Rechtspflege

**Art. 52** [1] Über vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis verfügt erstinstanzlich das Personalamt nach Anhören der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Gegen eine Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion betreffend nebenamtliche Tätigkeiten kann Einsprache bei der verfügenden Behörde erhoben werden; der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde ans Verwaltungsgericht.

[3] Im übrigen sind Artikel 49 und 50 des Ingenieurschulgesetzes massgebend.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Unterrichtsverpflichtung

**Art. 53** [1] Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss bisherigem Recht wird durch die Schulleitung an jeder Schule spätestens innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neue Regelung nach Artikel 21 herabgesetzt.

[2] Die in der Übergangszeit zugeteilten Unterrichtsverpflichtungen, die im Rahmen des bisherigen Rechts sind, werden nicht zusätzlich entschädigt.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 54** Die Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Anstellung und Besoldung der Dozenten und Lehrer an den kantonalen Schulen, welche der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind (VAB), wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 55** Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bern, 5. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5. September 1990

# Verordnung über die Chiropraktorinnen und die Chiropraktoren

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 14 bis 24 und 38 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1** Wer im Kanton Bern den Beruf einer Chiropraktorin oder eines Chiropraktors unter eigener fachlicher Verantwortung berufsmässig oder gegen Entgelt selbständig ausüben will, braucht eine Berufsausübungsbewilligung (nachstehend: Bewilligung) der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion.

Bewilligung

**Art. 2** Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

*a* im Besitze des von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) ausgestellten interkantonalen Fähigkeitsausweises ist;
*b* handlungsfähig ist;
*c* die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllt;
*d* einen guten Leumund besitzt.

Dauer

**Art. 3** [1] Die Bewilligungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt.

[2] Für den Widerruf und den Entzug gilt Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes.

Tätigkeit

**Art. 4** [1] Die Chiropraktorin und der Chiropraktor behandeln nach eigener Diagnose Erkrankungen und Funktionsstörungen, bei welchen die gelernten und geprüften therapeutischen Techniken sinnvoll Anwendung finden können.

[2] Sie sind im Rahmen von Absatz 1 zur Durchführung von Laboruntersuchungen berechtigt.

[3] Sie sind zum Betrieb einer Röntgenanlage für diagnostische Zwecke im Rahmen von Absatz 1 berechtigt, sofern sie im Besitze der notwendigen Betriebsbewilligung sind und die eidgenössische Strahlenschutzprüfung bestanden haben.

[4] Die Abgabe und Verschreibung von Medikamenten ist untersagt.

Sorgfalt

**Art. 5** Der Beruf der Chiropraktorin und des Chiropraktors ist unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften mit aller Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Fachkunde persönlich auszuüben.

Aufzeichnungen

**Art. 6** [1] Die Chiropraktorin oder der Chiropraktor hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen über das Wesentliche der Feststellungen und Massnahmen.

[2] Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

Anzeigen, Berufsbezeichnung

**Art. 7** [1] Die Ausübung des Chiropraktorenberufes darf nur anzeigen, wer im Besitze einer Bewilligung zur Berufsausübung ist.

[2] Das Führen medizinischer Titel ist untersagt. Zulässig ist das Führen des Titels «Dr. der Chiropraktik» oder «Dr.» in Verbindung mit dem Namen, dem die Bezeichnung «Chiropraktor» zu folgen hat.

Assistentinnen und Assistenten

**Art. 8** [1] Zu Aus- und Weiterbildungszwecken, insbesondere im Hinblick auf die interkantonale Prüfung, sowie aus Versorgungsgründen kann die zuständige Stelle der Gesundheitsdirektion der Chiropraktorin oder dem Chiropraktor bewilligen, auf bestimmte Zeit eine Assistentin oder einen Assistenten zu beschäftigen. Die Bewilligung wird für höchstens zwei Jahre erteilt. Eine Verlängerung erfolgt nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe.

[2] Die Chiropraktorin oder der Chiropraktor muss die Assistentin oder den Assistenten unmittelbar beaufsichtigen.

[3] Die Assistentin oder der Assistent muss über eine Ausbildung verfügen, die dem interkantonalen Fähigkeitsausweis gleichwertig ist. Vorbehalten bleibt die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten im Rahmen der vom SDK-Reglement vorgeschriebenen praktischen Ausbildung.

Stellvertretung

**Art. 9** [1] Die Chiropraktorin oder der Chiropraktor kann im Krankheitsfall, während der Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter einstellen.

[2] Die Bewilligung wird befristet erteilt.

[3] Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss mindestens die für eine Zulassung zur interkantonalen Prüfung für Chiropraktoren gemäss SDK-Reglement erforderliche Vorbildung und Absolvierung des Studiums an einem Chiropraktik-Institut nachweisen können.

Aufsicht

**Art. 10** Die Berufsausübung der Chiropraktorin oder des Chiropraktors untersteht der Aufsicht der Gesundheitsdirektion.

Rechtspflege

**Art. 11** Die Verfügungen der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion und der Gesundheitsdirektion unterliegen der Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Gebühren

**Art. 12** Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach der Gebührenverordnung der Gesundheitsdirektion richtet.

Strafbestimmungen

**Art. 13** Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäss den Artikeln 47 bis 50 des Gesundheitsgesetzes bestraft.

Übergangsbestimmungen

**Art. 14** [1] Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft.

[2] Kantonale Prüfungen werden anerkannt, soweit sie vor Einführung der interkantonalen Prüfung bestanden worden sind.

Inkrafttreten

**Art. 15** [1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1990 in Kraft.

[2] Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verordnung vom 1. Juli 1969 über die Chiropraktoren aufgehoben.

Bern, 5. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17. September 1990

# Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 203 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Dekret vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden (BSG 661.41) wird wie folgt geändert:

Anmeldung des Anspruches

**Art. 2** Unverändert.

Bestreitung

**Art. 3** [1] Unverändert.

[2] Wird der Anspruch bestritten, kann eine Verfügung nach Massgabe von Artikel 21 verlangt werden.

**Art. 6** Aufgehoben.

### III. Steuerteilung bei Grundstücken, Wasserkräften, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten
(Art. 202 Buchst. *c* StG)

Bemessung Grundsatz

**Art. 7** [1] Unverändert.

Anteil für die Wohnsitzgemeinde

[2] Unverändert.

Pauschalierung

[3] (neu) Beträgt der amtliche Wert eines Grundstücks, das nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dient, weniger als 750000 Franken, so wird der Nettoertrag dieses Grundstücks für die Steuerteilung mit fünf Prozent des amtlichen Wertes bemessen. Für ertragslose Grundstücke wird kein pauschalierter Ertrag aufgerechnet.

Unterbleiben der Teilung

**Art. 8** Die Teilung unterbleibt:

*a* Unverändert;

*b* wenn der Steueranteil den Betrag von 70 Franken für die einfache Steuer nicht erreicht.

Anmeldung des Anspruches

**Art. 9** [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] (neu) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dienen, kann ein Anspruch auf einen Steueranteil erst von einem amtlichen Wert von 50000 Franken an angemeldet werden.

**Art. 10** Aufgehoben.

**Art. 11** Aufgehoben.

**Art. 12** Aufgehoben.

**Art. 13** Aufgehoben.

## IV. Steuerteilung bei Gewinnen nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe *a* oder Artikel 27 Buchstabe *e* oder *f* StG

(Art. 202 Buchst. *d* StG)

Bemessung der Steueranteile

**Art. 14** [1] Unverändert.

[2] Für Gewinne nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe *a* StG wird der Ansprechergemeinde ein Anteil am veranlagten Geschäftseinkommen, -gewinn oder -ertrag zur Besteuerung zugewiesen, der dem Verhältnis des Erlöses im Sinne von Artikel 87 StG zu den Kapital- und Arbeitsfaktoren des Geschäftsbetriebes im Kanton Bern entspricht.

[3] Unverändert.

**Art. 16** Aufgehoben.

Steuerteilung bei Ersatzbeschaffung

**Art. 17a** (eingefügt durch Revision Steuergesetz am 7. Februar 1990). Bei der Besteuerung der nach Artikel 80a Buchstaben *d* und *e* StG aufgeschobenen Grundstückgewinne erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden im Verhältnis der auf sie entfallenden Rohgewinnanteile.

Feststellung von Amtes wegen

**Art. 18** [1] Unverändert.

[2] Den beteiligten Gemeinden und der steuerpflichtigen Person steht das Einsprache- und Beschwerderecht gemäss Artikel 22 zu.

## VI. Steuerteilung bei selbständigem Wohnsitz von Ehegatten

(Art. 202 Buchst. *e* StG)

Grundsatz

**Art. 18a** (neu) [1] Haben Ehegatten in zwei verschiedenen Gemeinden je einen selbständigen Wohnsitz, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes die ganzen Steuern.

Anmeldung des Anspruches

[2] Die andere bernische Gemeinde hat Anspruch auf einen Anteil an den Steuern, wenn der selbständige Wohnsitz zu Beginn eines Steuerjahres bestand. Der Anspruch ist bei Verwirkungsfolge bis zum 30. Juni des betroffenen Steuerjahres geltend zu machen.

[3] Ein für das erste Steuerjahr der Veranlagungsperiode angemeldeter Anspruch gilt für beide Steuerjahre.

Bemessung

[4] Die Quote für den Anspruch aus dem Wohnsitz beträgt 50 Prozent. Die übrigen Ansprüche werde nach den Bestimmungen der Artikel 5, 7 oder 14 bemessen.

## VII. Verfahren

Anmeldung *a* durch die Gemeinde

**Art. 19** (neu) [1] Die Gemeinde erhebt ihre Ansprüche nach Massgabe der Artikel 2, 5, 9, 15 und 18a.

*b* durch Steuerpflichtige

[2] Die steuerpflichtige Person kann ein Gesuch um Steuerteilung stellen, falls die Gemeinde dies unterlassen hat.

Verteilungsplan

**Art. 20** (neu) [1] Die Gemeinde des Veranlagungsortes errichtet für die angemeldeten Ansprüche gestützt auf die rechtskräftige Staatssteuereinschätzung einen Verteilungsplan. Sie eröffnet diesen der steuerpflichtigen Person und allen beteiligten Gemeinden. Erfolgt eine Zwischenveranlagung (Art. 124 StG), wird die Veranlagung berichtigt (Art. 100 StG) oder werden nachträgliche Ansprüche nach Artikel 15 gestellt, so ist nötigenfalls ein neuer Verteilungsplan zu erstellen.

[2] Eine Gemeinde kann der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr die Erstellung der Verteilungspläne übertragen.

[3] Bestreitet die Gemeinde des Veranlagungsortes den angemeldeten Anspruch auf einen Steuerteil, so wird für den bestrittenen Anspruch im Verteilungsplan die Quote Null zugewiesen.

Verfügung

**Art. 21** (neu) [1] Die Ansprechergemeinde und die steuerpflichtige Person können bei der kantonalen Steuerverwaltung den Erlass einer Verfügung verlangen, wenn sie mit dem von der Gemeinde des Veranlagungsortes erstellten Verteilungsplan nicht einverstanden sind oder diese Gemeinde innert nützlicher Frist keinen Verteilungsplan erstellt hat.

[2] Das Gesuch um Erlass einer Verfügung ist bei Verwirkungsfolge spätestens 30 Tage nach der Zustellung des Verteilungsplanes bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich und begründet einzureichen.

Einsprache

**Art. 22** (neu) [1] Gegen die Verfügung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache erhoben werden.

Beschwerde

[2] Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

Abrechnung *a* mit Steuerpflichtigen

**Art. 23** (neu) [1] Gestützt auf den Verteilungsplan wird für die steuerpflichtige Person eine neue Steuerrechnung ausgestellt. Zuviel bezahlte Steuern werden zurückvergütet. Zuwenig erhobene Steuern werden nachgefordert.

*b* unter Gemeinden

[2] Ist der Verteilungsplan rechtskräftig, so rechnet die Gemeinde des Veranlagungsortes mit der Ansprechergemeinde ab und überweist dieser binnen 30 Tagen den Steueranteil, sofern kein Steuerausstand besteht.

Anwendbares Recht

**Art. 24** (neu) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, unter Vorbehalt der besonderen Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

## VIII. Übergangsbestimmung

Inkrafttreten, Aufhebung alten Rechts

**Art. 25** Unverändert, bisher Artikel 19.

## II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 17. September 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19. September 1990

# Grossratsbeschluss betreffend Errichtung der Viktoria-Stiftung Richigen

1. Der Staat Bern errichtet unter der Bezeichnung «Viktoria-Stiftung Richigen» eine rechtlich selbständige Stiftung im Sinne von Artikel 80ff. ZGB mit Sitz in Richigen, Gemeinde Worb.

2. Er widmet der Stiftung das bisher als privatrechtliches Zweckvermögen der unselbständigen «Viktoria-Stiftung Richigen» ausgeschiedene Vermögen im Bilanzwert per 31. Dezember 1988 von 3447463.75 Franken (Anhang zur Staatsrechnung, Ziff. 2500/60), abzüglich des Bilanzwertes für die Liegenschaft Rüschlistrasse in Biel von 1068756.25 Franken, total also 2378707.50 Franken und unter Hinzurechnung der Vermögensveränderung bis zum 31. Dezember 1990.

3. Er widmet der Stiftung insbesondere auch die Liegenschaften:

| | | |
|---|---|---|
| Worb | Gbbl 459 | Wohn-, Schul-, Wirtschafts- und Verwaltungsbauten, Hausplätze, Hofräume, Obstgarten, Gärten, Matt- und Akkerland, Wald, Wege, Bach |
| Worb | Gbbl 460, 461, 463, 464, 465, 468 | Ackerland |
| Worb | Gbbl 3115, 3024 | Quellenrechte |
| Worb | Gbbl 2100 | Wohnhaus, Hausplatz, Umschwung |
| Adelboden | Gbbl 2734, 2736 | Wohnhaus, Hausplatz, Umschwung, Mattland |

4. Die bisher im Vermögen der Viktoria-Stiftung ausgewiesenen Liegenschaften Biel Gbbl 1083 und 1088 verbleiben im Staatsvermögen gemäss separatem Beschluss.

5. Der Ebersold-Schiferli-Fonds im Betrag von 285700.95 Franken und der Unterstützungsfonds im Betrag von 62237.65 Franken (Ziff. 2500/61 und 2500/63 der Staatsrechnung) werden zusammengelegt, und der neue Fonds wird ebenfalls der zu errichtenden Stiftung gewidmet mit der Auflage, diesen im Sinne des in Anhang 2 enthaltenen Reglementsentwurfs für den neuen Fonds weiterzuverwenden.

6. Die Stiftung führt ein Heim für Kinder und Jugendliche. Das Stiftungsstatut wird genehmigt.

7. Die Fürsorgedirektion wird angewiesen,
   - die Stiftungserrichtung verurkunden und im Handelsregister eintragen zu lassen;
   - die für die Verselbständigung erforderlichen Umbuchungen mit Wirkung auf den 1. Januar 1991 vorzunehmen;
   - die Übertragung der Liegenschaften durchzuführen;
   - die Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1985 über die Viktoria-Stiftung Richigen dem Regierungsrat zu beantragen.

**I.**

Das Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe *p* wird aufgehoben.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

**Rechtsgrundlagen**

- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 139

Bern, 19. September 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

19. September 1990

# Diplommittelschulverordnung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 20 des Diplommittelschulgesetzes (DMSG) vom 17. Februar 1986,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

Geltungsbereich

**Art. 1** Diese Verordnung gilt für alle staatlichen Diplommittelschulen (DMS).

Anderen Schulen angegliederte DMS

**Art. 2** [1] Ist eine DMS einer anderen Schule angegliedert, regelt die Erziehungsdirektion auf Antrag der zuständigen Schulbehörden die Entscheidbefugnisse für Angelegenheiten, welche die beiden Schulen gesamthaft betreffen sowie das Vorgehen in den übrigen Angelegenheiten, bei denen Interessen beider Schulen zu berücksichtigen sind, so bei gemeinsamen Ordnungen, gemeinsamem Vorgehen und gegenseitigen Absprachen. Bei nichtstaatlichen Stammschulen erfolgt diese Regelung durch Vertrag mit der Trägerschaft. Diese Regelungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

[2] Gestützt auf diese Regelungen soll stets gegenseitig im Interesse beider Schulen und in Würdigung der jeweiligen Bedürfnisse der andern Schule gehandelt und entschieden werden.

Schulordnung

**Art. 3** Die DMS-Kommission erlässt auf Antrag der Schulleitung eine Schulordnung, die der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion unterliegt.

## II. Schülerinnen und Schüler

Kursdauer

**Art. 4** [1] Die Kurse dauern zwei bzw. drei Jahre.

[2] Über die Führung dreijähriger Kurse entscheidet der Regierungsrat separat.

Unterrichtsangebote

**Art. 5** [1] Es werden Kurse ausgerichtet auf Berufe des Gesundheitswesens und Berufe erzieherisch-sozialer Richtung geführt. Die Erziehungsdirektion kann Kurse mit Ausrichtung auf weitere Berufsgruppen bewilligen.

[2] Die Unterrichtsangebote umfassen allgemein- und persönlichkeitsbildende Inhalte einerseits und berufgerichtete Inhalte andererseits.

[3] Jede DMS-Kommission legt für ihre Schule die von der Schulleitung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Rahmenlehrpläne erarbeiteten Studienpläne fest.

Schulzeit, Ferien, Praktika

**Art. 6** [1] Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Wochen. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der DMS-Kommission Abweichungen bewilligen.

[2] Die Schulferien werden von der DMS-Kommission auf Antrag der Schulleitung unter angemessener Beachtung regionaler Ferienordnungen der andern Schulen festgelegt.

[3] Fallen spezielle Praktika (z. B. Sozialdienst, berufsbezogene Praktika) in die Schulferien, so wird dies im Studienplan geregelt.

Unterrichtsbesuch

**Art. 7** [1] Der Besuch des Unterrichts gemäss Artikel 5 des DMSG ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.

[2] Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers, Todesfall und u. U. auch Krankheit in der Familie sowie Wohnungswechsel. Die Schule kann von der Schülerin bzw. vom Schüler oder von der gesetzlichen Vertretung eine schriftliche Entschuldigung verlangen.

Beurlaubung, Dispensation

**Art. 8** [1] Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann von der Schulleitung bis zu zwei Wochen pro Schuljahr aus andern Gründen als Krankheit oder Militärdienst beurlaubt werden. Über weitergehende Beurlaubungen entscheidet die DMS-Kommission.

[2] Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann in begründeten Fällen (z. B. aus gesundheitlichen Gründen gestützt auf ein ärztliches Zeugnis) von der DMS-Kommission auf Antrag der Schulleitung vom Besuch einzelner Fächer dispensiert werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Diplomprüfungen.

Mitverantwortung

**Art. 9** [1] Den Schülerinnen und Schülern ist im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages der DMS Mitverantwortung zu übertragen. Die Mitverantwortung hat ein angemessenes Mitspracherecht einzuschliessen. Von der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen sind Lehrerwahlen und alle Fragen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen sowie Belange, die in gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind.

[2] Die DMS-Kommission regelt die Mitverantwortung, insbesondere die Mitsprache, nach Anhören der Schulleitung und der Lehrerkonferenz in der Schulordnung.

## III. Eltern

Orientierung, Zusammenarbeit, Mitsprache

**Art. 10** [1] Die Schulleitung sorgt für die periodische Orientierung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung der Schülerinnen und Schüler über die Ausbildung, so insbesondere über den Lehrplan, die besondern Unterrichtsveranstaltungen und Schulanlässe, die Schulordnung und die Möglichkeiten der Berufswahlhilfe. Daneben können sich die Eltern von der Schulleitung oder der Lehrerschaft persönlich über den Schulbetrieb sowie über ihre Töchter und Söhne orientieren lassen.

[2] Die Klassenlehrerinnen und -lehrer arbeiten mit den Eltern insbesondere in Fragen der Berufswahlhilfe zusammen.

[3] Die Schulleitung kann die Eltern zur Beratung in Schulfragen beiziehen.

## IV. Lehrerschaft

Befugnisse und Obliegenheiten

**Art. 11** [1] Die Lehrkräfte arbeiten eng mit der Schulleitung und unter sich zusammen mit dem Ziel, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der DMS zu erfüllen und die betriebliche Organisation der Schule sicherzustellen.

[2] Die Lehrkräfte haben, neben den übrigen Rechten und Pflichten, die ihnen mit ihrem Amt zukommen, insbesondere folgende Obliegenheiten:

*a* Beurteilung der Schülerinnen und Schüler;
*b* Einhaltung des Stundenplans;
*c* Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Mitarbeit in schulinternen Arbeitsgruppen;
*d* Mitwirkung an den Prüfungen der Schule;
*e* bei kurzfristiger Abwesenheit einer Kollegin oder eines Kollegen Übernahme einzelner zusätzlicher Lektionen ohne weitere Entschädigung;
*f* unentgeltliche Mitwirkung bei administrativen Arbeiten, die mit dem normalen Schulbetrieb zusammenhängen, sowie bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Schulanlässe; dies gilt, unter Vorbehalt der Vorschriften über die Entlastung von Pflichtlektionen, auch für die Betreuung von Sammlungen, Bibliotheken, Lehrmitteln, Apparaten usw.;
*g* Mitwirkung bei Aufgaben der Berufswahlhilfe und der Orientierung und Beratung der Eltern;
*h* Übernahme einer Funktion, die mit der Führung und der Organisation der DMS im Zusammenhang steht; für eine allfällige Entschädigung bzw. Entlastung von Pflichtlektionen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen;
*i* Fortbildung.

Klassenlehrerinnen und -lehrer

**Art. 12** Die Schulleitung bestimmt nach Anhören der Lehrerkonferenz für jede Klasse eine Klassenlehrerin bzw. einen Klassenlehrer. Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages obliegen diesen insbesondere folgende Aufgaben:

*a* die Zusammenarbeit unter den Lehrkräften einer Klasse und in der Klasse anregen und fördern;

*b* sich mit einzelnen Schülerinnen und Schülern besprechen, bei denen nach eigenen Beobachtungen oder nach Mitteilung von Kolleginnen und Kollegen Schwierigkeiten auftreten;

*c* wo angezeigt, bei den anderen Lehrkräften Auskunft einholen und mit den Eltern Kontakt aufnehmen, soweit sich die Schulleitung diese Aufgabe nicht vorbehält;

*d* im Einverständnis mit der Schulleitung die Durchführung von Klassenkonferenzen veranlassen;

*e* in der Durchführung der Berufswahlhilfe in der zugeteilten Klasse massgeblich mitwirken und entsprechende Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Eltern führen.

Lehrerkonferenz

**Art. 13** [1] Die Lehrerkonferenz besteht aus allen an der DMS unterrichtenden, definitiv oder provisorisch gewählten Lehrkräften. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden zu den Konferenzen eingeladen, sofern ihre Anwesenheit erforderlich ist.

[2] Zur Behandlung spezieller Geschäfte können Konferenzen in unterschiedlicher Zusammensetzung, wie z. B. Fach- oder Klassenkonferenzen, einberufen werden.

[3] Wo eine DMS einer anderen Schule angegliedert ist, können die Lehrerinnen und Lehrer der DMS verpflichtet werden, auch an Gesamtlehrerkonferenzen der Schule teilzunehmen.

[4] Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder eine von ihr bzw. von ihm beauftragte Konferenzteilnehmerin oder ein Konferenzteilnehmer führt den Vorsitz. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.

[5] Die Einberufung der Lehrerkonferenz erfolgt durch die Schulleitung, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer dies verlangt. In diesem Fall soll die Konferenz innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

[6] Die Lehrerkonferenz berät die Angelegenheiten der Schule, arbeitet an der kontinuierlichen Schulentwicklung und äussert sich zu Fragen, die ihr unterbreitet oder aus ihrer Mitte gestellt werden. Sie hat das Recht, der DMS-Kommission bzw. der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg Anträge zu stellen. Wenn es eine Minderheit verlangt, ist auch ihre Auffassung zusammen mit dem Mehrheitsbeschluss bekanntzugeben. Die Schulleitung kann Anträgen der Lehrerkonferenz eine eigene Stellungnahme beifügen.

[7] Die Beschlüsse der Lehrerkonferenz sind zu protokollieren.

[8] Lehrerkonferenzen sind so anzusetzen, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt.

[9] Die Schulleitung kann zur Beratung bestimmter Sachgeschäfte an Lehrerkonferenzen Mitglieder der DMS-Kommission, eine Vertretung der Schülerschaft, Eltern sowie Fachleute der Berufsberatung und von Abnehmerinstitutionen einladen. Das Amtsgeheimnis ist zu wahren.

[10] Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das die Lehrerschaft an den Sitzungen der DMS-Kommission vertritt. Die Lehrervertretung hat an Sitzungen der DMS-Kommission in den Ausstand zu treten, wenn die Verhandlungen sie selbst oder eine Kollegin bzw. einen Kollegen betreffen. Die DMS-Kommission kann grundsätzlich oder von Fall zu Fall entscheiden, ob und wie die Lehrervertretung bei Wahlgeschäften mitberaten kann.

## V. Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 14** [1] Die pädagogische und administrative Führung der DMS obliegt der Schulleitung. Sie trägt zusammen mit der Lehrerschaft die Verantwortung dafür, dass die in den Artikeln 2 und 3 des DMS umschriebenen Aufgaben der DMS erfüllt werden.

[2] Die Schulleitung

*a* sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie für die Einhaltung des Lehrplanes und des Stundenplanes;

*b* unterstützt die DMS-Lehrkräfte in der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages und arbeitet mit ihnen an der kontinuierlichen Schulentwicklung. Sie macht Klassenbesuche und führt neue Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkolleginnen und -kollegen in ihre Unterrichtstätigkeit ein;

*c* bestimmt die Klassenlehrerinnen und -lehrer und sorgt zusammen mit diesen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler;

*d* ist nach Rücksprache mit den Lehrkräften zuständig für die Zuweisung der Pensen;

*e* stellt an die DMS-Kommission die notwendigen Anträge. Sie kann der Erziehungsdirektion, nach Anhören der Lehrerkonferenz und im Einverständnis mit der DMS-Kommission, obligatorische Fortbildungsveranstaltungen beantragen;

*f* pflegt den Kontakt mit der Berufsberatung und den wichtigsten Abnehmerinstitutionen und ist befugt, Fachleute aus beiden Bereichen zur Mitberatung in Ausbildungsfragen beizuziehen.

[3] Die Schulleitung ist zudem befugt,

*a* den gesamten Unterricht für insgesamt einen Tag pro Schulsemester ausfallen zu lassen;

*b* Schülerinnen und Schüler bis zu zwei Wochen pro Schuljahr zu beurlauben;
*c* Disziplinarmassnahmen gegen Schülerinnen und Schüler zu vollziehen.

[4] Die Schulleitung kann Lehrerinnen und Lehrer aus anderen Gründen als Krankheit und Militärdienst bis zu sechs Tagen pro Schuljahr beurlauben; für die Tragung der Stellvertreterungskosten gelten die diesbezüglichen Bestimmungen.

Stellvertreterin und Stellvertreter

**Art. 15** Die DMS-Kommission kann eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Schulleitung ernennen. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vertritt die Schulleitung bei Abwesenheit und kann zudem, im Rahmen der von der Erziehungsdirektion gewährten Entlastungslektionen, bestimmte von der Schulleitung zugewiesene Aufgaben übernehmen.

Kantonale Konferenz der DMS-Leiterinnen und -Leiter: Einsetzung, Entschädigung

**Art. 16** [1] Die kantonale Konferenz der DMS-Leiterinnen und -Leiter setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der staatlichen DMS zusammen.

[2] Die DMS-Leiterin bzw. der DMS-Leiter ist von Amtes wegen Mitglied der kantonalen Konferenz der DMS-Leiterinnen und -Leiter. Diese ist zuständig für eine angemessene Koordination unter den staatlichen DMS, insbesondere in den Bereichen Lehrplanentwicklung, Aufnahmen und Promotionen.

[3] Die Entschädigung der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Beamtenverordnung.

## VI. Die DMS-Kommission

Befugnisse, Aufgaben

**Art. 17** Die DMS-Kommission
1. übt die unmittelbare Aufsicht über den Schulbetrieb aus;
2. stellt der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag zur Wahl der DMS-Leiterin bzw. des DMS-Leiters sowie zur definitiven Wahl von DMS-Lehrkräften;
3. nimmt die provisorische Wahl von Lehrkräften vor; solche Wahlen sind von der Erziehungsdirektion zu genehmigen;
4. entscheidet auf Antrag der Schulleitung über Aufnahmen und Promotionen an staatlichen DMS;
5. ahndet wiederholte oder schwerere disziplinarische Verstösse von Schülerinnen und Schülern durch Androhung der Wegweisung bzw. durch Wegweisung;
6. behandelt erstinstanzlich Beschwerden von Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern bzw. deren gesetzlichen Vertretung gegen die Schulleitung oder gegen DMS-Lehrkräfte gemäss Artikel 22 DMSG;

7. verschafft sich in Schulbesuchen ein Urteil über die geleistete Bildungsarbeit;
8. erlässt eine Schulordnung gemäss Artikel 3;
9. genehmigt
   *a* den Studienplan, die Stundentafel und allfällige weitere Grundlagen zur Gestaltung der Ausbildung;
   *b* grössere Blockveranstaltungen wie Landschul- bzw. Studienwochen und Studien- sowie Auslandreisen;
   *c* wichtige Schulanlässe;
   *d* das Budget zuhanden der Erziehungsdirektion;
10. bewilligt Urlaube
   *a* für Schülerinnen und Schüler;
   *b* für Lehrkräfte bis zu zwölf Schultagen jährlich;
11. wird von der Erziehungsdirektion in wichtigen DMS-Ausbildungsfragen sowie in Disziplinarverfahren gegen DMS-Lehrkräfte angehört und kann von sich aus Anregungen oder Anträge an die Erziehungsdirektion richten.

Einladung, Teilnahme, Protokoll

**Art. 18** [1] Die DMS-Kommission oder Ausschüsse der DMS-Kommission versammeln sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

[2] An den Sitzungen der DMS-Kommission nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit die Verhandlungen nicht sie persönlich betreffen. Wenn eine DMS einer andern Schule angegliedert ist, kann die Schulleitung dieser Schule, wenn Geschäfte der gesamten Schule behandelt werden, im gleichen Rahmen teilnehmen.

[3] An den Sitzungen der DMS-Kommission nimmt die Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht gemäss Artikel 13 Absatz 10 teil.

[4] Die Präsidentin bzw. der Präsident der DMS-Kommission kann, sofern die Geschäfte es erfordern, nach Absprache mit der Schulleitung aussenstehende Fachleute zu den Beratungen beiziehen.

[5] Jede DMS-Lehrkraft ist berechtigt, ihre Anliegen persönlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der DMS-Kommission zu vertreten. Diese bzw. dieser entscheidet, inwieweit Lehrkräfte auch von der DMS-Kommission anzuhören sind.

[6] Über alle Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Die Schulleitung, bei angegliederten DMS auch die Leitung/Direktion der gesamten Schule sowie die Vertretung der DMS-Lehrerschaft erhalten die Protokolle über alle Verhandlungen, die Lehrerschaftsvertretung nur diejenigen, an denen sie teilgenommen hat.

Entschädigung

**Art. 19** Die Mitglieder der DMS-Kommissionen werden für Sitzungen, Schulbesuche, Teilnahme an Prüfungen usw. gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen, die DMS-Leiterinnen und -Leiter sowie die Vertretung der Lehrerschaft gemäss den Bestimmungen der Beamtenverordnung entschädigt.

Abstimmungen, Wahlen

**Art. 20** Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die bzw. der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## VII. Verschiedenes

Berufsberatung, Erziehungsberatung

**Art. 21** Die Berufsberatungsstellen, die Erziehungsberatungsstellen und der Jugendpsychiatrische Dienst stehen auch den DMS-Schülerinnen und -Schülern und ihrer gesetzlichen Vertretung zur Verfügung.

Beiträge an Unterrichtsveranstaltungen

**Art. 22** Der Regierungsrat beschliesst, in welchem Rahmen der Staat den DMS-Schülerinnen und -Schülern Beiträge an die Kosten der im Rahmenlehrplan ausgewiesenen Blockveranstaltungen und Studienwochen ausrichtet.

Unfallversicherung

**Art. 23** [1]Die Schülerunfallversicherung nach Artikel 12 Absatz 2 DMSG wird als genügend angesehen, wenn mindestens folgende Leistungen vorgesehen sind:

| | |
|---|---|
| Todesfall | 5 000 Franken |
| Invalidität | 70 000 Franken |
| Heilungskosten | (Zahnersatzkosten inbegriffen) unbegrenzt während zwei Jahren |
| Spitalkosten | Kostgeld allgemeine Abteilung |

[2] Für die Lehrerschaft gelten die Bestimmungen über die Kollektivunfallversicherung des Staatspersonals.

## VIII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 24** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 1990 in Kraft.

Bern, 19. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19. September 1990

# Grossratsbeschluss betreffend die Speisung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung im Jahre 1991

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (Fondsgesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Im Jahre 1991 wird der Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom Staat mit 5400000 Franken und von den Gemeinden mit 3600000 Franken gespiesen.
2. Vorbehalten bleibt eine Neufestsetzung der Beiträge, wenn die von Artikel 3 des Fondsdekretes vorgeschriebene Begrenzung der Fondsmittel überschritten wird oder wenn umgekehrt zu wenig Mittel zur Verfügung stehen.
3. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft; er ersetzt den GRB vom 14. November 1988.
4. Die Direktion des Gesundheitswesens wird mit der Eröffnung und Rechnungsstellung an die Gemeinden beauftragt. Diese haben ihren Beitrag nach Zahlungseinladung jeweils bis Ende Jahr der Hypothekarkasse des Kantons Bern bzw. der Berner Kantonalbank einzuzahlen. Für nicht geleistete Zahlungen wird nach diesem Datum ein Verzugszins berechnet.
5. Eine weitere Fondsäufnung wird dem Grossen Rat beantragt, sobald das Konzept vorliegt über die Auflösung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung per 31. Dezember 1993 und über die Finanzierung der noch nicht abgeschlossenen Aufgaben.

Bern, 19. September 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

23. September 1990

# Staatsverfassung des Kantons Bern (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Die Staatsverfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

**Art. 100** [1] Der von dem Grossen Rat oder Verfassungsrat beratene Entwurf der Verfassung soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Die Verfassungsvorlage kann Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert abzustimmen ist.

[2–4] Unverändert.

**II.**

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 14. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. Oktober 1990*

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. September 1990

*beurkundet:*

Die Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung von Artikel 100 Absatz 1 ist mit 171 458 gegen 53 145 Stimmen angenommen worden.

*Demnach wird verfügt:*

Die Staatsverfassungsänderung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23. September 1990

# Volksbeschluss betreffend die bauliche Gesamtsanierung des Bezirksspitals Riggisberg



Dem Gemeindeverband Bezirksspital Riggisberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 8 und Artikel 10.

Projekt

Bauliche Gesamtsanierung des Spitals.

Kosten

| | Anteil Akutspital Fr. | Anteil C-Abteilung Fr. | Total Fr. |
|---|---|---|---|
| Total Anlagekosten ..... | 17 855 000.— | 3 491 000.— | 21 346 000.— |
| + Bearbeitungsreserve Bau ..... | 550 000.— | 114 000.— | 664 000.— |
| + Bearbeitungsreserve Medizintechnik ..... | 80 000.— | 20 000.— | 100 000.— |
| Maximal anrechenbare Kosten ..... | 18 485 000.— | 3 625 000.— | 22 110 000.— |

Kostenstand 1. April 1989, Berner Gesamtbaukostenindex.

Finanzierung

| | Maximal anrechenbare Kosten Fr. | Staatsbeitrag Fr. | Anteil Gemeindeverband Fr. |
|---|---|---|---|
| Akutbereich (67,0%) ..... | 18 485 000.— | 12 385 940.— | 6 099 060.— |
| C-Bereich (100%) ..... | 3 625 000.— | 3 625 000.— | —.— |
| Staatsbeitrag netto ..... | | 16 010 940.— | |
| ./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 2816 vom 1. September 1987) ..... | | 470 940.— | |
| Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen ..... | | 15 540 000.— | |

Konto

14 025 620.

Besondere Bestimmungen

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 22 110 000 Franken festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

| | Fr. |
|---|---|
| 1990 | 200 000.— |
| 1991 | 1 500 000.— |
| 1992 | 3 500 000.— |
| 1993 | 4 000 000.— |
| 1994 | 2 000 000.— |
| 1995 | 3 500 000.— |
| 1996 | 840 000.— |

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 6 099 060 Franken ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 13. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krebs*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. Oktober 1990*

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. September 1990

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend die bauliche Gesamtsanierung des Bezirksspitals Riggisberg ist mit 195866 gegen 37770 Stimmen angenommen worden.

*Demnach wird verfügt:*

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Anhang

## Allgemeine Subventionsbedingungen

(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, mit Medizintechnik)

---

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
   Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.
2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.
5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
   *Indexteuerung* (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
   Ausgewiesene *Unternehmerteuerung* (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).
6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

26. September 1990

# Schulreglement der Kantonalen Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel (KVVB) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Das Schulreglement vom 10. August 1983 der Kantonalen Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel wird wie folgt geändert:

### I. Verkehrs- und Verwaltungsschule

**Art. 1** [1] Unverändert.

[2] (neu) Sie ist für schulische Belange dem Amt für Berufsbildung (KAB) unterstellt.

[3] (neu) Die in diesem Reglement gewählten Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

### II. Behörden, Organe und Lehrkörper

Aufgaben

**Art. 4** [1] Unverändert.

[2] *a–h* Unverändert.

*i* «Volkswirtschaftsdirektion» wird durch «KAB» ersetzt.

Stellung der Lehrkräfte

**Art. 9** [1] Unverändert.

[2] (neu) Die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1983 über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VPB) sind in folgenden Bereichen anzuwenden:

*a* Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen (Art. 6, Art. 8 Abs. 1, Art. 11, Art. 14 Abs. 1 und 2 sowie Art. 16),

*b* Allgemeine Bestimmungen über Lehrkräfte und Schulleitung (Art. 3),

*c* Rechte und Pflichten der Lehrkräfte (Art. 24–27, Art. 28 Abs. 1, Art. 28 Abs. 2, soweit es sich um Lehrkräfte mit mindestens einem halben Pensum handelt, Art. 29–30, Art. 32–34),

[3] (neu) Für die Anstellung von Nebenamtlehrern und Stellvertretern sind die Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1990

über die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte und des Personals der kantonalen Ingenieurschulen (VAB) anwendbar.

4 Aufgehoben.

Einreihung und Besoldung der Lehrkräfte

**Art. 9a** (neu) 1 Die Volkswirtschaftsdirektion und die Finanzdirektion regeln Einreihung und Besoldung der Lehrkräfte in Weisungen.

2 Als Richtlinie gelten die Anhänge 1 und 2 der VPB.

Rücktritt

**Art. 9b** (neu) Lehrkräfte können das Dienstverhältnis nur auf Semesterende unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist auflösen.

Ruhestand

**Art. 9c** (neu) 1 Das Dienstverhältnis von Lehrkräften erlischt spätestens auf Ende des Schulsemesters, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

2 Vorbehalten bleibt der flexible Altersrücktritt nach Artikel 28 Absatz 3 des Versicherungskassendekrets, der frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahrs jeweils auf Semesterende erfolgen kann.

3 Die Wahlbehörde kann auf Antrag der Schulleitung eine Weiterführung der Beschäftigung über das Semesterende hinaus, längstens aber für ein zusätzliches Semester, bewilligen.

## III. Schulbetrieb

Unterrichtsbesuch

**Art. 15** 1 Unverändert.

2 Die Aufsichtskommission erlässt ein Reglement über das Absenzen- und Urlaubswesen (Anhang II), das von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.

**Art. 17** 1 Die Aufsichtskommission erlässt ein Reglement für Aufnahmen, Prüfungen und Promotionen (Anhang I), das von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.

2 Unverändert.

Exkursionen und Diplomreisen

**Art. 19** 1 Unverändert.

2 Die Aufsichtskommission erlässt ein Reglement (Anhang III), das von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.

Schulinterner Rechtsweg

**Art. 23** 1 Verfügungen des Direktors, der Diplomkonferenz und der Fachlehrer können innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtskommission angefochten werden.

2–4 Unverändert.

Ordentlicher Rechtsweg

**Art. 24** [1] Beschwerdeentscheide der Aufsichtskommission können bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

[2] Unverändert.

## V. Disziplinarverfahren

**Art. 25** [1] Unverändert.

[2] Disziplinarbehörde ist die Volkswirtschaftsdirektion. Ihre Verfügungen können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat oder beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

[3] Unverändert.

Disziplinarbehörden

**Art. 28** [1 und 2] Unverändert.

[3] Disziplinarverfügungen des Direktors können beim Disziplinarausschuss angefochten werden.

[4] (neu) Beschwerdeentscheide des Disziplinarausschusses können bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden, die endgültig entscheidet.

[5] (neu) Disziplinarverfügungen des Disziplinarausschusses können bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

Verfahren

**Art. 29** [1] «Beschwerde» wird ersetzt durch «Anzeige».

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand

**Art. 30a** (neu) Den am 30. September 1990 im Amt stehenden hauptamtlichen Lehrkräften wird bezüglich der wöchentlichen Pflichtstundenzahl die bisherige Regelung bis Ende Juli 1995 gewährleistet.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bern, 26. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26. September 1990

# Verordnung über die Förderung des Tourismus (TFV)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus (TFG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Beiträge

Tourismusorganisationen 1. Beiträge

**Art. 1** [1] Aus dem Tourismusfonds werden an folgende Organisationen jährliche Beiträge ausbezahlt:
*a* Verkehrsverband Berner Oberland,
*b* Verkehrsverband Berner Mittelland,
*c* Verkehrsverein Bern (Subregion Bern und Umgebung),
*d* Verkehrsverband Emmental,
*e* Verkehrsverband Oberaargau,
*f* Verkehrsverband Biel–Seeland–Bielersee,
*g* Verkehrsverband Schwarzenburgerland,
*h* Verkehrsverband Region Gürbetal,
*i* Verkehrsverein Laupen (Subregion Sensetal),
*j* Office du tourisme du Jura bernois,
*k* Verkehrsvereine des Laufentals.

[2] Beitragserhöhungen sollen in der Regel den Staatsanteil an den Gesamteinnahmen der Organisation nicht erhöhen.

2. Unterlagen

**Art. 2** [1] Die Tourismusorganisationen stellen dem Amt für Tourismus jährlich folgende Unterlagen zur Verfügung:
*a* Tätigkeitsprogramm,
*b* Budget,
*c* Jahresabschluss,
*d* Bericht der Kontrollstelle.

[2] Das Amt für Tourismus kann weitere Unterlagen verlangen.

Veranstaltungen

**Art. 3** [1] Als mehrtägig gelten Anlässe, die an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

[2] An die Veranstaltungsdauer sind Vortage anzurechnen, an denen zum Anlass gehörende Teile stattfinden wie Eröffnungsfeiern oder Zuschauern offenstehende Trainings.

## II. Verfahren

Gesuchsbeilagen

**Art. 4** [1] Dem Gesuch sind beizulegen:
*a* Projektbeschreibung,
*b* Kostenvoranschlag,
*c* Finanzierungsplan,
*d* vollständige Liste über weitere Beitragsbegehren und -zusicherungen,
*e* Terminplan.

[2] Bei Bauvorhaben sind zusätzlich erforderlich:
*a* Pläne,
*b* Situationsplan und Ortsplan mit eingezeichnetem Standort.

[3] Das Amt für Tourismus kann weitere Unterlagen verlangen.

Mitberichte

**Art. 5** [1] Für die Beurteilung besonderer Fragen sind insbesondere Mitberichte folgender Stellen einzuholen:
*a* der Forstdirektion für die Belange der Forstwirtschaft, des Naturschutzes sowie der Jagd und Fischerei,
*b* der Koordinationsstelle für Umweltschutz für die Umweltverträglichkeit,
*c* der Denkmalpflege und der Stelle für Bauern- und Dorfkultur für das Ortsbild,
*d* des Raumplanungsamts für das Bau- und Planungsrecht.

[2] Soweit diese Fragen in einem anderen Verfahren bereits geklärt sind, kann auf einen erneuten Mitbericht verzichtet werden.

[3] Das Amt für Tourismus kann weitere Mitberichte einholen.

Zeitpunkt der Zusicherung

**Art. 6** Soweit erforderlich, müssen vor Zusicherung eines Beitrags vorliegen:
*a* Überbauungsordnung,
*b* Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone,
*c* Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vorzeitiger Beginn

**Art. 7** [1] An Vorhaben, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, werden Beiträge nur zugesichert, wenn vorgängig die Zustimmung des Amts für Tourismus eingeholt worden ist.

[2] Die Zustimmung gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Beitrag.

[3] Die für die Ausführung eines Vorhabens erforderlichen Bewilligungen bleiben vorbehalten.

## III. Beherbergungsabgabe

Familienangehörige (Art. 26 Bst. *e* TFG)

**Art. 8** Als Familienangehörige gelten:
*a* Ehegatten,
*b* Verwandte in auf- und absteigender Linie,

*c* Geschwister mit deren Ehegatten und Kindern,
*d* Personen, die im selben Haushalt wohnen.

Abrechnungsperiode

**Art. 9** [1] Gewerbliche Betriebe rechnen monatlich, alle übrigen Beherberger je Saison ab.

[2] Das Amt für Tourismus kann ausnahmsweise abweichende Abrechnungsperioden bewilligen, die nicht länger als ein Jahr sein dürfen.

Saison

**Art. 10** [1] Die Sommersaison dauert vom 1. Mai bis zum 31. Oktober.

[2] Die Wintersaison dauert vom 1. November bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Meldungen der Gemeinden (Art. 37 TFG)

**Art. 11** [1] Die Meldungen der Gemeinden umfassen insbesondere:
*a* Namen und Adressen der Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferien- und Zweitwohnungen,
*b* Namen und Adressen der Dauermieterinnen und Dauermieter von Ferien- und Zweitwohnungen,
*c* Anzahl Zimmer und Raumeinheiten der Wohnungen,
*d* Anzahl Schlafstellen in Ferien- und Erholungsheimen sowie Gruppenunterkünften,
*e* Anzahl der Standplätze auf Campingplätzen.

[2] In Gemeinden, in denen die Kurtaxe durch den Verkehrsverein bezogen wird, kann dieser anstelle der Gemeinde melden.

[3] Das Amt für Tourismus kann weitere Angaben verlangen, die für den Vollzug des Gesetzes notwendig sind.

## IV. Fachkommission für Tourismus
(Art. 39 TFG)

Zusammensetzung

**Art. 12** [1] Der Kommission gehören Fachleute an, die sich mit touristischen Fragen auseinandersetzen.

[2] Insbesondere sollen vertreten sein:
*a* regionale Verkehrsverbände,
*b* lokale Verkehrsvereine,
*c* Beherberger,
*d* Natur- und Umweltschutz,
*e* öffentliche und touristische Transporte.

Organisation

**Art. 13** [1] Soweit nicht vom Regierungsrat bestimmt, konstituiert sich die Kommission selbst.

[2] Sie kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen und Aufgaben an Ausschüsse übertragen.

[3] Das Amt für Tourismus führt das Sekretariat.

Aufgaben

**Art. 14** Der Kommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

*a* Stellungnahme zu Grundsatzfragen der Tourismuspolitik,
*b* Stellungnahme aus touristischer Sicht zu wichtigen Vorlagen aus anderen Sachbereichen, die die Volkswirtschaftsdirektion der Kommission unterbreitet,
*c* Erarbeiten allgemeiner Richtlinien der Tourismusförderung,
*d* Stellungnahme zur Erhöhung der Beiträge an Tourismusorganisationen (Art. 5 TFG) sowie der Beherbergungsabgabe (Art. 25 TFG),
*e* Mitbericht zu Beitragsgeschäften in der Zuständigkeit des Grossen Rats,
*f* Stellungnahme zu Geschäften, zu welchen noch keine gefestigte Praxis besteht,
*g* Begutachtung von Förderungsmassnahmen des Amts für Tourismus (Art. 36 TFG).

Entschädigung

**Art. 15** Die Mitglieder werden nach den Ansätzen der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

## V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 16** Die Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1964 zum Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 17** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 26. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26. September 1990

# Verordnung über die vom Bund subventionierte universitäre Weiterbildung

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

Geltungsbereich

**Art. 1** [1] Diese Verordnung gilt für die vom Bund subventionierte universitäre Weiterbildung. Sie regelt die Verwaltung der Bundesbeiträge und der ergänzenden kantonalen Mittel, die zur Förderung der universitären Weiterbildung bereitgestellt werden, die Entschädigung der Dozentinnen und Dozenten sowie die Teilnahmegebühren im Bereich Weiterbildung und deren Verwendung.

[2] Die Verwendung der gemäss Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere die Bezeichnung der Förderungsbereiche, die Beitragsberechtigung, die Höhe der Beiträge und das Verfahren, richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und dem Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern.

[3] Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, die nicht vom Bund subventioniert werden, sind nicht den Bestimmungen dieser Verordnung unterstellt.

Verwaltung der Bundesbeiträge

**Art. 2** [1] Die Bundesbeiträge werden durch die «Verwaltung Forschungskredite und Drittmittel der Universität» vereinnahmt und verwaltet.

[2] Die Projektadministration erfolgt unter der Verantwortung der Leiterin bzw. des Leiters der Koordinationsstelle für Weiterbildung. Der Koordinationsstelle obliegt insbesondere die Abrechnung mit den zuständigen Bundesstellen.

Herkunft und Verwaltung der kantonalen Mittel

**Art. 3** [1] Kantonale Mittel sind ordentliche Mittel der Universität. Sie ergänzen die Beiträge des Bundes.

[2] Personal- und Sachausgaben für die von der Weiterbildungskommission der Universität und den Bundesstellen bewilligten Weiterbildungsprojekte erfolgen über die «Verwaltung Forschungskredite und Drittmittel der Universität». Die nicht durch Bundesbeiträge und Teilnahmegebühren gedeckten Ausgaben werden dem Universitäts-

budget belastet. Die Summe der Belastungen für das laufende Beitragsjahr darf die für die universitäre Weiterbildung bereitstehenden Jahreskredite nicht übersteigen.

Entschädigung der Dozentinnen und Dozenten

**Art. 4** [1] Die Entschädigung der Dozentinnen und Dozenten an Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich zu den gleichen Ansätzen wie die der Lehrbeauftragten der Universität.

[2] Im Rahmen der Weiterbildung ist vollzeitlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität die Übernahme von zusätzlich entschädigten Lehrverpflichtungen im Umfang von zwei Jahreswochenstunden gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung von Universitätsangehörigen.

[3] Übernimmt eine Dozentin bzw. ein Dozent im Bereich der Weiterbildung eine Lehrverpflichtung und will an Stelle der Entschädigung eine Entlastung, ist der Entlastungslehrauftrag durch Mittel der Weiterbildung zu finanzieren.

Teilnahmegebühren

**Art. 5** [1] Für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Ergänzungsstudien werden Teilnahmegebühren erhoben. Diese betragen zwischen
200 und 1500 Franken pro Kurstag,
500 und 7000 Franken pro Kurswoche.

[2] Die Detailfestsetzung der Teilnahmegebühren in dem unter Absatz 1 festgesetzten Rahmen obliegt der Kommission für Weiterbildung der Universität Bern im Einvernehmen mit dem Kursanbieter. Der Ertrag aus den Teilnahmegebühren darf den Gesamtaufwand der Weiterbildungsveranstaltungen nicht übersteigen.

[3] Immatrikulierte Studierende können Weiterbildungsveranstaltungen mit Zustimmung der Kursleiterin bzw. des Kursleiters gebührenfrei besuchen.

Verwendung und Verwaltung der Teilnahmegebühren

**Art. 6** Die Teilnahmegebühren werden zur Teilfinanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen verwendet und durch die «Verwaltung Forschungskredite und Drittmittel der Universität» vereinnahmt und verwaltet.

Ergänzende Bestimmungen

**Art. 7** Soweit weder das Bundesrecht, diese Verordnung noch das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern spezielle Regelungen enthalten, gelten die haushalt- und beamtenrechtlichen Bestimmungen des Staates.

Inkrafttreten

**Art. 8** Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bern, 26. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Oktober 1990

# Gewinnungskostenverordnung (GKV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 35 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Gewinnungskostenverordnung (GKV), BSG 661.312.56, wird wie folgt geändert:

Prozentabzug

**Art. 1** [1] Der Prozentabzug für Gewinnungskosten im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 StG berechnet sich vom gesamten durch Lohnausweise belegten Einkommen aus unselbständiger Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit.

[2] Für hauptberuflich Selbständigerwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 1 20 Prozent, höchstens 1900 Franken.

Tatsächliche Gewinnungskosten

**Art. 2** Werden von unselbständig Erwerbenden anstelle des Prozentabzuges die tatsächlichen Gewinnungskosten geltend gemacht, so sind unter Vorbehalt der Artikel 3, 4, 6 und 7 zu berücksichtigen:

Allgemeine Berufsauslagen

*a* 1600 Franken für die allgemeinen Berufsauslagen wie Berufskleider, besonderer Kleider- und Schuhverschleiss, Berufswerkzeuge, Mehrauslagen für Schwerarbeit und Fachliteratur (diese bis zu einem Betrag von 800 Fr.) bei ganzjähriger hauptberuflicher Erwerbstätigkeit.
Dieser Abzug ist bei Teilzeitarbeit, oder wenn die hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teiles des Jahres ausgeübt wird, verhältnismässig zu kürzen;

*b–f* unverändert;

Weiterbildung

*g* die Kosten der Weiterbildung, sofern sie der Auffrischung oder der Vertiefung der Berufskenntnisse dienen, die zur Ausübung des gegenwärtigen Berufes notwendig sind;

Mitgliederbeiträge

*h* die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht;

Nebenerwerbseinkommen

*i* die tatsächlichen Gewinnungskosten für die Erzielung des Nebenerwerbseinkommens gemäss Artikel 1 Absatz 2 oder 20 Prozent

des Nebenerwerbseinkommens, jedoch mindestens 600 Franken, höchstens 1900 Franken.

Fachliteratur

**Art. 3** Bei der Geltendmachung der tatsächlichen Gewinnungskosten darf der 800 Franken übersteigende Betrag der Auslagen für die zur Berufsausübung benötigte Fachliteratur gesondert abgezogen werden. In diesem Falle sind die gesamten Auslagen für Fachliteratur auf Verlangen der Veranlagungsbehörde zu belegen.

Abziehbare Fahrkosten

**Art. 4** [1] Unverändert.

[2] Die Kosten der Benützung eines privaten Verkehrsmittels dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung dem Steuerpflichtigen wegen Gebrechens, beachtenswerter Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle, ungünstigen Fahrplanes oder aus anderen beachtlichen Gründen nicht zugemutet werden kannt.

[3 und 4] Unverändert.

**Art. 9** Aufgehoben.

**II.**

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Veranlagung der Einkommensteuer der Steuerjahre 1991 und 1992 (Bemessungsjahre 1989 und 1990).

Bern, 10. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Oktober 1990

# Verordnung über die Ausnahmen von der Steuerpflicht (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 10 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 1. Dezember 1964 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 23 Ziffern 4–7 und Ziffer 9 StG) wird wie folgt geändert:

### Ingress

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 23, Absatz 2 Ziffern 4–7, 9 und 10 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Parteien (StG Art. 23 Abs. 1 Ziffer 10)

**Art. 5a** (neu) [1] Politische Parteien sind von den Einkommen- und Vermögensteuern befreit, soweit sie als Verein konstituiert sind, im Kanton Bern Sitz haben und dort ihre Tätigkeit ausüben. Aus den Statuten und dem Parteiprogramm muss ersichtlich sein, dass der Zweck und die Tätigkeit ausschliesslich auf die dauernde, demokratische Teilnahme am politischen Leben ausgerichtet ist.

[2] Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Partei während vier aufeinanderfolgenden Jahren weder an kantonalen noch Gemeindewahlen Kandidaten gestellt hat.

[3] Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn sich ein Verein nur im Hinblick auf Einzelthemen, Sachentscheide oder Volksabstimmungen konstituiert hat.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 10. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Oktober 1990

# Verordnung über die Berechnung der Verzugs- und Vergütungszinse (BVV) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 154, 155, 157, 159a und 198 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und Artikel 5 des Dekretes vom 18. Mai 1971 über den Steuerbezug in Raten,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 28. Oktober 1981 über die Berechnung der Verzugs- und Vergütungszinse (BVV) wird wie folgt geändert:

**Art. 12** (Marginale unverändert)

Ein bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag, wird dem Steuerpflichtigen nebst Zins zurückbezahlt oder an das nachfolgende Steuerjahr angerechnet.

**Art. 13** [1] Der Vergütungszins wird für die Zeit von der Zahlung des Steuerbetrages, frühestens von der Fälligkeit der ersten Rate an, ohne Unterbruch bis zum Datum des letzten Entscheides berechnet. Bei Anrechnungen im Sinne von Artikel 12 beginnt die Zinspflicht mit dem Übertrag.

[2] Unverändert.

**Art. 17** Aufgehoben.

**II.**

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 10. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Oktober 1990

# Verordnung über die Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (NBV)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 115 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Steuerpflicht

**Art. 1** [1] Steuerpflichtig ist der letzte Grundeigentümer oder die letzte Grundeigentümerin, Nutzniesser oder Nutzniesserin, der oder die den Ertragswert eines Grundstückes in der Bauzone versteuert hat.

[2] Bei Steuerumgehungen kann auch der Vorbesitzer oder die Vorbesitzerin steuerpflichtig sein.

Gründe

**Art. 2** Für Land in der Bauzone, das gestützt auf Artikel 28 des Dekretes vom 19. November 1986 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (HRD) zum Ertragswert besteuert wurde, wird der amtliche Wert gemäss HRD Artikel 26 festgesetzt und beim Wegfall der Voraussetzungen der Ertragswertbesteuerung nachbesteuert. Eine Nachbesteuerung erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

1. bei der Veräusserung, wenn die künftige Nutzung die Voraussetzungen von HRD Artikel 28 nicht mehr erfüllt;
2. bei der Betriebsaufgabe;
3. bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks;
4. bei der parzellenweisen Verpachtung.

Bewertung

**Art. 3** [1] Gleichzeitig mit der Festsetzung des amtlichen Wertes gemäss HRD Artikel 28 (Ertragswert) wird auch der Wert nach HRD Artikel 26 (Land in der Bauzone) ermittelt.

[2] Der Baulandwert (HRD Artikel 26) wird im Rahmen des Nachbesteuerungsverfahrens eröffnet. Für die Rechtsmittel gilt StG Artikel 116.

Umfang der Nachbesteuerung

**Art. 4** [1] Die Differenz zwischen dem Ertragswert (HRD Artikel 28) und dem Wert für Land in der Bauzone (HRD Artikel 26) wird für höchstens zehn Jahre nachbesteuert, und zwar rückwirkend ab Be-

ginn der Ertragswertbesteuerung, frühstens jedoch ab dem 1. Januar 1989 oder dem späteren Erwerb.

[2] Die Differenz und die darauf zu entrichtenden Vermögensteuern sind für jedes Jahr gesondert zu ermitteln. Anwendbar sind der Einheitsansatz für die Vermögensteuer und die Steueranlage des Jahres, in welchem die Nachbesteuerung verursacht wird.

Veranlagung

**Art. 5** Die Differenz unterliegt ohne Abzüge und ohne Berücksichtigung der übrigen Vermögenswerte der Vermögensteuer gemäss StG Artikel 61.

Inkrafttreten

**Art. 6** Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 10. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Oktober 1990

# Verordnung über die Steuerermässigung bei Grundstückverkauf an Mieter oder Pächter (VMP)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 90a Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Gesetzliche Voraussetzungen

**Art. 1** [1] Für eine Verminderung des Steuerbetrages um 20 Prozent müssen die in Artikel 90a Absatz 5 StG genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

[2] Als Grundstücke gelten die mit selbständigem Blatt im Grundbuch aufgenommenen Liegenschaften, selbständigen und dauernden Rechte an Grundstücken sowie Miteigentumsanteile an Grundstücken.

[3] Ein Miet- oder Pachtverhältnis gilt als mehrjährig, wenn es bis zur Veräusserung mehr als ein Jahr gedauert hat.

Art der Nutzung

**Art. 2** Das Grundstück muss durch den Mieter oder die Mieterin ganzjährig selber bewohnt oder durch den Pächter oder die Pächterin ganzjährig selber genutzt worden sein.

Erwerber 1. Ehegatten

**Art. 3** Bei Ehegatten werden die Voraussetzungen nur von einem Erwerber gefordert.

2. Zusammenschluss von Mietern

**Art. 4** [1] Die Steuerermässigung wird auch gewährt, wenn sich Mieter oder Mieterinnen zum Erwerb des Grundstückes zusammenschliessen.

[2] Ein Zusammenschluss im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn er in einer juristischen Person erfolgt, deren ausschliesslicher Zweck die Nutzung des Grundstückes als Wohnraum ist.

[3] Sämtliche Mitglieder des Zusammenschlusses müssen die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Nachweis

**Art. 5** Die veräussernde Person hat im Rahmen des Veranlagungsverfahrens das Vorliegen sämtlicher Voraussetzung nachzuweisen.

Berechnung

**Art. 6** Die Steuerermässigung von 20 Prozent erfolgt auf dem gemäss Artikel 90 StG berechneten Steuerbetrag für Staat, Gemeinde und Kirchgemeinde.

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Veräusserungen ab diesem Datum.

Bern, 10. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Oktober 1990

# Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *e* des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV, BSG 661.312.51) wird wie folgt geändert:

Betrieb

**Art. 2** [1] Zu den Kosten des Betriebs gehören, soweit bei Fremdnutzung den Mietern dafür nicht gesondert Rechnung gestellt wird:
*a* unverändert;
*b* die mit dem Grundbesitz verbundenen, wiederkehrenden Gebühren für Kehrichtabfuhr, Abwasserreinigung, Strassenbeleuchtung und -reinigung, Strassen- und Schwellenunterhalt, Wasserzins (einschliesslich Grundgebühr und eventuell Zählermiete);
*c* unverändert;
*d* die Liegenschaftssteuer.

[2] Unverändert.

Verwaltung

**Art. 3** [1] Zu den Kosten der Verwaltung gehören:
*a* die Entschädigung an die Liegenschaftsverwaltung, soweit bei Fremdnutzung den Mietern dafür nicht gesondert Rechnung gestellt wird;
*b* die Auslagen für Vermietung, Erhebung der Mietzinse, Betreibungen, Ausweisungen und Prozesse mit Mietern aus dem Mietverhältnis.

[2] Nicht abziehbar sind insbesondere:
kalkulatorische Kosten der Eigenverwaltung unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 2.

## II. Bemessung des Abzuges

Allgemein

**Art. 4** [1] Abziehbar sind die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten, für die in der Bemessungsperiode Rechnung gestellt worden ist und die von Grundeigentümer, Nutzniesser oder Wohnrechtsberechtigten auch tatsächlich getragen werden.

[2] Die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der von der steuerpflichtigen Person selber landwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden grundsätzlich in den Netto-Rohertragsansätzen berücksichtigt, wenn das landwirtschaftliche Einkommen nicht durch Buchhaltung ausgewiesen ist; ein zusätzlicher Abzug ist nur möglich, wenn die Kosten die in den Ansätzen enthaltene Pauschale in der Bemessungsperiode übersteigen.

Art des Abzuges

**Art. 5** [1] Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zum Geschäftsvermögen gehören, und bei Grundstücken des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung können nur die tatsächlichen Kosten gemäss Absatz 2 Buchstabe *a* abgezogen werden.

[2] Bei den übrigen Grundstücken des Privatvermögens kann zwischen zwei Abzugsarten gewählt werden:

*a* Abzug der tatsächlichen und durch Belege ausgewiesenen Kosten des Unterhalts, des Betriebes und der Verwaltung;

*b* anstelle der tatsächlichen Kosten nach Buchstabe *a* ohne Berücksichtigung der Liegenschaftssteuer ein Pauschalabzug von:
10 Prozent des Brutto-Gebäudeertrags, wenn das Gebäude zu Beginn der Veranlagungsperiode bis zu zehn Jahre alt war,
20 Prozent des Brutto-Gebäudeertrages, wenn das Gebäude zu Beginn der Veranlagungsperiode über zehn Jahre alt war.

[3] Unverändert, bisher Absatz 2.

[4] Unverändert, bisher Absatz 3.

Brutto-Gebäudeertrag

**Art. 6** [1] Als Brutto-Gebäudeertrag gilt der Mietwert oder der Mietzins, das heisst das gesamte Entgelt für die Überlassung des Wohnobjektes unter Ausschluss der Heizungs-, Warmwasser- und übrigen Nebenkosten.

[2] Wird die Abzugsart nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *a* gewählt, so sind die Verwaltungskosten nur dann auszuweisen, wenn der dafür beanspruchte Abzug zwei Prozent des Brutto-Gebäudeertrages übersteigt.

## III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Auf die Veranlagungen bis und mit Veranlagungsperiode 1989/90 ist weiterhin die Verordnung in der Fassung vom 12. De-

zember 1980 mit Änderungen vom 24. November 1982 anwendbar.

2. Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Veranlagung der Einkommensteuer der Veranlagungsperiode 1991/1992 (Bemessungsjahre 1989 und 1990).

Bern, 10. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Oktober 1990

# Verordnung über Erlass, Stundung und Abschreibung von Steuern (ESAV) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 162 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie Artikel 141 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 20. Mai 1987 über Erlass, Stundung und Abschreibung von Steuern wird wie folgt geändert:

Eröffnung der Entscheide

**Art. 6** [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Erlassvoraussetzungen

**Art. 13** [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Die im Veranlagungsverfahren bei eigener chronischer Krankheit und bei Invalidität bereits berücksichtigten Mehrkosten (StG Art. 39 Abs. 2 Ziff 4) sind im Erlassverfahren nicht anrechenbar.

Nachweis

**Art. 15** [1 und 2] Unverändert.

[3] (neu) Artikel 13 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Zuständigkeit

**Art. 17** Uneinbringliche Staatssteuern werden auf Antrag der Bezugsbehörde abgeschrieben
*a* durch die Finanzdirektion bei Beträgen über 10000 Franken,
*b* durch die Steuerverwaltung bei Beträgen bis 10000 Franken.

Gründe

**Art. 18** Steuern und Zinsen sind abzuschreiben
*a–c* unverändert;
*d* wenn die Forderung untergegangen oder eine Haftung für sie entfallen ist.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 10. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17. Oktober 1990

# Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 14. Oktober 1982 mit Änderung vom 10. August 1988 über Bewirtschaftungsbeiträge wird wie folgt geändert:

Höhe der Flächenbeiträge

**Art. 3** Die kantonalen Flächenbeiträge betragen pro Hektare und Jahr:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* bei Mäh- und Ackernutzung (Wiesland, Streueland, Acker- und Spezialkulturen) | |
| 1. von Hanglagen ausserhalb des Berggebietes und der voralpinen Hügelzone (18–34,9 Prozent Neigung) ... | 235.— |
| 2. von Steillagen ausserhalb des Berggebietes und der voralpinen Hügelzone (35 und mehr Prozent Neigung) ..... | 220.— |
| 3. von Steillagen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone (35 und mehr Prozent Neigung)..... | 320.— |
| *b* bei ausschliesslicher Weidenutzung von Steillagen in allen Gebieten (ohne anerkannte Alp- und Sömmerungsweiden) ..... | 110.— |

Höhe der Sömmerungsbeiträge

**Art. 4** [1] Der Beitrag wird nach der Zahl der gesömmerten Tiere bemessen.

| [2] Der Beitrag beträgt pro Tier für: | Fr. |
|---|---|
| *a* Kühe auf eigentlichen Alpen ..... | 82.50 |
| *b* Kühe auf Sömmerungsbetrieben mit Alpungscharakter | 57.50 |
| *c* Kühe auf angegliederten Sömmerungsweiden ..... | 35.— |
| *d* Zuchtstiere über einjährig, Mutter-, Ammen- und Galtkühe | |
| 1. auf eigentlichen Alpen ..... | 57.50 |
| 2. auf Sömmerungsbetrieben mit Alpungscharakter oder angegliederten Sömmerungsweiden..... | 35.— |
| *e* Rinder und Ochsen ein- bis dreijährig ..... | 17.50 |
| *f* Kälber ½- bis einjährig ..... | 7.50 |

| | | Fr. |
|---|---|---|
| *g* | Pferde, Esel, Maultiere über dreijährig | 35.— |
| *h* | Pferde, Esel, Maultiere bis dreijährig | 15.— |
| *i* | Milchziegen (Ziegen, die während der Sömmerungszeit regelmässig gemolken werden) | 17.50 |
| *k* | übrige Ziegen | 3.50 |
| *l* | Schafe | 3.50 |

**II.**

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August 1990 in Kraft.

Bern, 17. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24. Oktober 1990

# Verordnung betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 16 und 32 des Dekretes vom 16. Mai 1967 betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 8. Februar 1968 betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer (BSG 661.711.1) wird wie folgt geändert:

*Ingress:*

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2, 16 und 32 des Dekretes vom 16. Mai 1967 betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer,

5. Verteilung der Kirchensteuern

**Art. 12** [1] Nach Ablauf des Steuerjahres stellt die kantonale Steuerverwaltung, nach Massgabe der per Stichtag 31. August von der Einwohnergemeinde gemeldeten ausländischen Arbeitnehmer, deren Pro-Kopf-Anteil, unter Einbezug der Nachtragsüberweisungen früherer Jahre, fest. Sie bestimmt und verteilt die Anteile der Kirchgemeinden gestützt auf die Zahl der rechtzeitig per Stichtag gemeldeten Konfessionsangehörigen.

[2] Der prozentuale Ertragsanteil der Arbeitnehmer, die keiner Landeskirche angehören, ist separat auszuweisen. Er ist vorab für Rückerstattungen im Sinne von Artikel 18 des Quellensteuerdekretes bestimmt.

[3] Allfällige Restbeträge sind für soziale und kulturelle Zwecke im Interesse ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere solcher, die keiner Landeskirche angehören, zu verwenden. Der Regierungsrat verfügt darüber auf Antrag der Finanzdirektion.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24. Oktober 1990

# Verordnung über die Ausnahmen in der Besteuerung der Schiffe (VABS)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz) sowie das Dekret vom 19. Februar 1990 über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuerdekret)

auf Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

Zweck

**Art. 1** Die Verordnung regelt den Vollzug von Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz).

Ausnahmen von Amtes wegen

**Art. 2** Die Ausnahmen von der Steuerpflicht nach Artikel 19 Buchstaben *a* und *b* des Schiffahrtsgesetzes werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt (hiernach SVSA) von Amtes wegen festgestellt.

Schiffe des Bundes

**Art. 3** Als Schiffe des Bundes gelten

*a* Schiffe gemäss Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 1982 über die Schiffe der Bundesverwaltung und ihre Führer (SR 747.201.2);

*b* Schiffe gemäss Verordnung des Bundesrates vom 20. Oktober 1982 über den militärischen Schiffsverkehr (SR 510.755).

Konzessionierte Schiffahrt

**Art. 4** Für Schiffe, welche aufgrund einer Konzession gemäss Verordnung des Bundesrates vom 9. August 1972 über die konzessions- und bewilligungspflichtige Schiffahrt (SR 747.211.1) verkehren, wird keine Steuer erhoben.

Rettungsdienste

**Art. 5** Auf Gesuch hin werden Halter oder Halterinnen, welche ihr Schiff ausschliesslich im Rettungsdienst einsetzen, von der Steuerpflicht ausgenommen. Dies gilt insbesondere für Schiffe, welche im Rahmen von Vereinbarungen zwischen der Kantonspolizei und dem Schiffshalter oder der Schiffshalterin einer Rettungsorganisation zur Ausübung des Sturmwarn- und Rettungsdienstes auf bernischen Gewässern eingesetzt werden.

Berufsfischerei

**Art. 6** Auf Gesuch hin werden Halter oder Halterinnen für die von ihnen ausschliesslich in der Berufsfischerei eingesetzten Schiffe von der Steuerpflicht ausgenommen. Als in der Berufsfischerei tätige Person gilt, wer im Besitze eines durch das Fischereiinspektorat des Kantons Bern ausgestellten Patentes für Berufsfischer oder Berufsfischerinnen ist.

Wasserfahrerbildung

**Art. 7** [1] Auf Gesuch hin werden Halter oder Halterinnen für die von ihnen ausschliesslich zur Ausbildung von Wasserfahrern oder Wasserfahrerinnen eingesetzten Ruderboote von der Steuerpflicht ausgenommen.

[2] Als Ausbildung von Wasserfahrern oder Wasserfahrerinnen gilt insbesondere die durch das Bundesamt für Genie und Festung (BAGF) überwachte vor- und ausserdienstliche Ausbildung gemäss Verordnung des Bundesrates vom 20. Oktober 1982 über den militärischen Schiffsverkehr (SR 510.755). Ausbildungen, welche nicht durch das BAGF überwacht, jedoch nach den gleichen Regeln und mit dem gleichen Ziel erfolgen, gelten als gleichwertig.

Eintrag im Schiffsausweis

**Art. 8** Der Verwendungszweck gemäss Artikel 5, 6 oder 7 wird im Schiffsausweis eingetragen.

Eintritt der Ausnahmewirkung

**Art. 9** [1] Von Amtes wegen festgestellte Ausnahmen entfalten ihre Wirkung mit der Immatrikulation des Schiffes.

[2] Gesuchspflichtige Ausnahmen entfalten ihre Wirkung frühestens ab Beginn der laufenden Steuerperiode.

[3] Treten die Voraussetzungen für die Ausnahme nach dem 1. August eines Jahres ein, so entfaltet die Befreiung ihre Wirkung in der laufenden Steuerperiode nur für das zweite Halbjahr.

Kontrolle

**Art. 10** Das SVSA überprüft die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme von der Steuerpflicht in der Regel alle drei Jahre.

Gesuche

**Art. 11** Gesuche nach Artikel 19 Buchstaben *c, d* und *e* des Schiffahrtsgesetzes haben die vollständigen Daten über den Schiffshalter/die Schiffshalterin bzw. den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin sowie das betreffende Schiff zu enthalten. Die Gesuche sind schriftlich einzureichen und bei jedem Schiffswechsel zu erneuern.

Zusätzliche Beweismittel

**Art. 12** Das SVSA ist befugt, im Rahmen des Prüfungs- und Kontrollverfahrens beim Gesuchsteller/bei der Gesuchstellerin weitere Auskünfte einzuholen und Unterlagen einzuverlangen.

Meldepflicht

**Art. 13** Schiffshalter und Schiffshalterinnen, welche der Meldepflicht nach Artikel 4 des Schiffsteuerdekretes nach erfolgter Steuerbefreiung nicht nachkommen, unterliegen den Rechtsfolgen des genannten Artikels.

Mitwirkung der Behörden

**Art. 14** Das SVSA ist befugt, bei den zuständigen Direktionen und Ämtern Unterlagen, die zum Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendig sind, einzuverlangen.

Inkrafttreten

**Art. 15** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24. Oktober 1990

# Verordnung über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe vom 19. Februar 1990,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Geltungsbereich

**Art. 1** [1] Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Gewässers durch Einrichtungen für die Schiffahrt und den Wassersport werden Abgaben gemäss den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

[2] Keine Abgaben werden bei öffentlichen Badeanstalten, staatseigenen Anlagen sowie Anlagen, die der öffentlich konzessionierten Schiffahrt dienen, erhoben.

Berechnung der Abgabe

**Art. 2** Die jährliche Abgabe errechnet sich aus der genutzten Wasseroberfläche in Quadratmetern, multipliziert mit dem zur Anwendung gelangenden Abgabeansatz.

Massgebende Wasseroberfläche

**Art. 3** [1] Die massgebende Fläche ergibt sich aus der durch das öffentliche Gewässer regelmässig über- oder unterspülten Wasserfläche für bauliche Einrichtungen (Hafenanlagen, Stege, Slipanlagen usw.), zuzüglich der von Booten oder andern Fahrzeugen oder Geräten beanspruchten Gewässeroberfläche.

[2] In Hafenanlagen kann eine durchschnittliche Bootsfläche angenommen werden.

[3] Für Bojen wird einheitlich eine Fläche von 30 m² berechnet.

Benutzungsarten

**Art. 4** [1] Die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern in der Form des gesteigerten Gemeingebrauchs ist bewilligungspflichtig, in der Form der Sondernutzung konzessionspflichtig.

[2] Bojen und Schiffsliegeplätze sind Benutzungsarten im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs, Hafenanlagen und Bootshäuser Benutzungsarten, die eine Sondernutzung darstellen.

[3] Kann die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern keinem der in Absatz 2 typisierten Nutzungstatbeständen zugewiesen werden, ist bei der Zuordnung zu einer der beiden Benutzungsarten vor allem auf die Intensität der Nutzung, die Dauer des erteilten Rechts sowie auf die Entziehbarkeit oder Nichtentziehbarkeit des erteilten Rechts abzustellen.

Abgabeansatz bei gesteigertem Gemeingebrauch

**Art. 5** Der Abgabeansatz bei Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch beträgt:

*a* am Bielersee inklusive alte Zihl und Nidau-Bühren-Kanal bis Wehr Port, Brienzersee, Thunersee und Wohlensee 6 Franken pro m² beanspruchter Wasseroberfläche und Jahr.

*b* an andern unter kantonaler Hoheit stehenden Gewässern 4 Franken pro m² beanspruchter Wasseroberfläche und Jahr.

Abgabeansatz bei Sondernutzung

**Art. 6** Der Abgabeansatz bei Konzessionen für die Sondernutzung beträgt:

*a* am Bielersee inklusive alte Zihl und Nidau-Bühren-Kanal bis Wehr Port, Brienzersee, Thunersee und Wohlensee 8 Franken pro m² beanspruchter Wasseroberfläche und Jahr;

*b* an andern unter kantonaler Hoheit stehenden Gewässern 6 Franken pro m² beanspruchter Wasseroberfläche und Jahr.

Mindestabgabe

**Art. 7** Die jährliche Mindestabgabe beträgt, ungeachtet der Berechnungsweise gemäss Artikel 2, pro Bewilligung oder Konzession 50 Franken.

Kanzleigebühr

**Art. 8** Die Erhebung von einmaligen Kanzleigebühren für die Ausstellung bzw. Änderung von Bewilligungen oder Konzessionen richtet sich nach Artikel 5 der Verordnung über die Gebühren der Finanzdirektion vom 26. Oktober 1977.

Zuständige Behörde

**Art. 9** [1] Die Liegenschaftsverwaltung ist zuständig:

*a* für die Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen sowie die Festsetzung der Abgaben gemäss dieser Verordnung,

*b* für das Inkasso der verfügten Abgaben.

[2] Gegen Verfügungen der Liegenschaftsverwaltung kann innert 30 Tagen bei der Finanzdirektion Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

Änderung eines Erlasses

**Art. 10** Folgender Erlass wird geändert:

Verordnung vom 26. Oktober 1977 über die Gebühren der Finanzdirektion.

*Art. 5*

Ziffern 1–5 Unverändert.
Ziffer 6 Aufgehoben.
Ziffern 7–8 Unverändert.

Inkrafttreten

**Art. 11** [1] Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

[2] Die Abgaben gemäss dieser Verordnung sind erstmals mit Wirkung ab 1. Januar 1992 geschuldet.

Bern, 24. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24. Oktober 1990

# Verordnung über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulverordnung) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Artikel 27 der Verordnung vom 29. August 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulverordnung) wird wie folgt geändert:

**Art. 27** [1] Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 auf den 1. Oktober 1990 in Kraft.

[2] Die Schulgelder gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* gelten für Studierende, die ihre Ausbildung 1990 oder früher begonnen oder die Aufnahmeprüfung bestanden haben, erst vollumfänglich ab 1. Oktober 1993.

[3] Studierende gemäss Absatz 2 haben ab 1. Oktober 1990 einen Viertel und ab 1. Oktober 1992 die Hälfte der Schulgelder gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* zu entrichten.

## II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

31. Oktober 1990

# Berufsfischereiverordnung (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

auf Antrag der Forstdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977 wird wie folgt geändert:

Patentabgabe

**Art. 1** [1] Unverändert.

[2] «VGFi» wird ersetzt durch «der Allgemeinen Fischereiverordnung».

[3] Unverändert.

Patentkategorien

**Art. 2** [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Forstdirektion legt die Zahl der abzugebenden Schwebnetze im Verhältnis zur Zahl der abzugebenden Grundnetze fest. Für die Grundnetze legt sie die Zahl der Netze unterschiedlicher Maschenweiten im Patent fest.

[4] Falls es die Bewirtschaftung erfordert, kann die Forstdirektion vorübergehend Abweichungen von den ordentlichen Fangvorschriften anordnen. Die Forstdirektion kann nach freiem Ermessen Sonderbewilligungen an einzelne Berufsfischer erteilen.

[5] Aufgehoben.

[6] Unverändert.

Gültigkeitsdauer, Abgabeverfahren

**Art. 5** [1] Unverändert.

[2] «30. November» wird ersetzt durch «31. Oktober».

[3 bis 5] Unverändert.

Bewerbung

**Art. 6** Bei der Bewerbung um das Patent sind anzugeben:

*a* und *b* unverändert;

*c* die Namen der Gehilfen und Lehrlinge, einschliesslich der Familienangehörigen, die als Gehilfen tätig sind (gemäss Art. 9 Abs. 5).

Gehilfen, Lehrlinge

**Art. 9** [1] «Gehilfen» wird ersetzt durch «Gehilfen und Lehrlinge».

[2] Gehilfen und Lehrlinge sind der Forstdirektion zu melden.

[3] Die Patente der Kategorien 1 bis 3 berechtigen zu höchstens zwei Gehilfen oder Lehrlingen.

[4 und 5] Unverändert.

[6] Patentinhaber dürfen die Fanggeräte von höchstens einem anderen Patentinhaber setzen. Der Patentinhaber muss sich mindestens beim Heben der Fanggeräte persönlich beteiligen.

[7] Aufgehoben.

[8] «Gehilfen» wird ersetzt durch «Gehilfen, Lehrlinge».

[9] Unverändert.

Schonzeiten, Schongebiete und Fangmindestmasse

**Art. 10** [1] Die in der Fischereiordnung festgelegten Schonzeiten, Schongebiete und Fangmindestmasse gelten auch für die Fischerei mit Netzen und Reusen.

[2 und 3] Unverändert.

Fischfang an Sonn- und Feiertagen

**Art. 13** [1 und 2] Unverändert.

[3] «(Die Sonderregelung in Artikel 45 Absatz 2 bleibt vorbehalten)» streichen.

[4 und 5] Unverändert.

[6] Aufgehoben.

[7] Unverändert.

Belassung der Schwebnetze

**Art. 14** [1] In der Zeit vom 1. Juni bis 14. Oktober sind die hohen und niederen Schwebnetze nach jeder Nacht zu heben.

[2] (neu) Die Oberähre der Netze, welche tagsüber im See belassen werden, muss mindestens 5 m unter dem Wasserspiegel liegen.

Fangzeiten

**Art. 15** [1] «3 Uhr» wird ersetzt durch «4 Uhr».

[2] Unverändert.

[3] «Beginn und Ende der Nachtzeit» wird ersetzt durch «sämtliche Zeitangaben dieser Verordnung».

Mitarbeit der Berufsfischer

**Art. 16** Patentinhaber können durch den zuständigen Fischereiaufseher beigezogen werden für:

*a* fischzüchterische und fischereiwirtschaftliche Arbeiten im gegenseitigen Einvernehmen;

*b* fischereibiologische Abklärungen.

Mindestabstände und Mindesttiefen

**Art. 17** [1] Unverändert.

[2] (neu) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Mindesttiefen beziehen sich auf die Tiefe des Sees an der Stelle, wo die Netze gesetzt werden (Seegrund bis Seespiegel).

Länge und Höhe der Netze

**Art. 21** Die Schweb- und Grundnetze dürfen eine Länge von 100 m nicht überschreiten, und es dürfen nicht mehr als 20 solcher Netze zusammenhängend ausgesetzt werden. In den Patentkategorien 1 bis 3 darf die Höhe (im Wasser gemessen) der Schweb- und Grundnetze nicht mehr als 1,5 m (niedere Netze) und bei den Zusatzpatenten a, b und c nicht mehr als 7 m (hohe Netze) betragen.

Gebrauchsverbot

**Art. 25** [1] «31. Mai» wird ersetzt durch «30. April».

[2] Unverändert.

Maschenweite

**Art. 27** [1] Unverändert.

[2] (neu) Zum ausschliesslichen Befischen grosser Weissfischbestände beträgt die Mindestmaschenweite der Reusen mindestens 20 mm.

Heben und Leeren

**Art. 28** Die Reusen müssen mindestens alle zwei Tage gehoben und geleert werden.

Schwebnetze

**Art. 32** [1] Die Mindestmaschenweite für Schwebnetze beträgt 38 mm.

[2] Aufgehoben.

[3 und 4] Unverändert.

Mindestmaschenweite für Grundnetze

**Art. 33** [1] Die Mindestmaschenweite für Grundnetze, die in einer Seetiefe von weniger als 30 m verwendet werden, beträgt 35 mm.

[2] Die Mindestmaschenweite für Grundnetze, die in einer Seetiefe von 30 m und mehr verwendet werden, beträgt 30 mm.

[3] Die Forstdirektion ist ermächtigt, diese Mindestmaschenweiten zur Befischung kleinwüchsiger Felchenrassen («Brienzligfischerei») vorübergehend oder dauernd bis auf 28 mm zu reduzieren, falls eine rationelle Bewirtschaftung dies erfordert.

Brienzliggrundnetze

**Art. 34** Aufgehoben.

Mindestmaschenweite der Brienzlignetze

**Art. 35** Aufgehoben.

Schonzeit

**Art. 36** Aufgehoben.

Mindestmaschenweiten für Grundnetze

**Art. 41** [1] Die Mindestmaschenweite für Grundnetze, die in einer Seetiefe von weniger als 30 m verwendet werden, beträgt:

*a* vom 1. Januar bis 30. September ..... 44 mm;
*b* vom 1. Oktober bis 31. Dezember ..... 40 mm.

[2] Die Mindestmaschenweite für Grundnetze, die in einer Seetiefe von 30 m und mehr verwendet werden, beträgt:

*a* vom 1. Januar bis 31. März ..... 35 mm;
*b* vom 1. April bis 31 Dezember ..... 40 mm;

Schwebnetze

**Art. 44** [1] Die Mindestmaschenweite beträgt für:

*a* niedere Schwebnetze ..... 36 mm;
*b* hohe Schwebnetze ..... 40 mm;

[2] Das Setzen der Schwebnetze ist in der Zeit vom 1. bis 15. Januar verboten.

[3] Unverändert.

[4] «18 Uhr» wird ersetzt durch «14 Uhr», «17 Uhr» wird ersetzt durch «13 Uhr».

Grundnetze

**Art. 45** [1] Die Mindestmaschenweite beträgt für:

*a* Grundnetze in Tiefen von 18 m und mehr ..... 32 mm;
*b* Grundnetze in Tiefen von weniger als 18 m ..... 30 mm;
*c* Grundnetze für den Fang von Felchen ..... 36 mm;
*d* hohe Grundnetze ..... 60 mm;

[2] Vom 1. bis 15. Januar dürfen nur Grundnetze mit einer Mindestmaschenweite von 40 mm und mehr verwendet werden.

[3] Vom 1. bis 30. November und vom 16. Januar bis 14. April ist das Fischen auf Weissfische und Barsche mit Grundnetzen mit einer Mindestmaschenweite von 30 mm auch in einer Tiefe von 18 m und mehr gestattet.

[4] Zum ausschliesslichen Befischen von Weissfischen und Barschen dürfen ausserdem ganzjährig (vorbehältlich Abs. 2) zusätzlich höchstens drei Netze mit einer Maschenweite von 28 mm verwendet werden.

Grundnetze beim Schongebiet Hagneck

**Art. 46** Aufgehoben.

Fangzeiten, Fanggebiete, Fanggeräte

**Art. 55** [1] Die Forstdirektion legt in der Laichfischfangbewilligung die für die Durchführung des Laichfischfangs geltenden Bedingungen fest.

[2] Die zuständigen Fischereiaufseher bestimmen im Einvernehmen mit der Forstdirektion

*a* im Rahmen dieser Verordnung
- Beginn und Schluss des Laichfischfangs;
- Ort des Laichfischfangs;

*b* im Rahmen der Laichfischfangbewilligung
- die Zahl der zulässigen Netze oder Reusen;
- die zulässigen Maschenweiten.

[3] Die zuständigen Fischereiaufseher treffen alle näheren Anordnungen, denen die Laichfischfangberechtigten Folge zu leisten haben.

Mindestmaschenweite

**Art. 58** Aufgehoben.

Führen der Fangstatistik

**Art. 63** [1] Unverändert.

[2] (neu) Die Fangstatistik ist täglich nachzuführen.

Vorgeschriebene Angaben

**Art. 65** [1] Die Fangstatistik enthält insbesondere Angaben über Fangdatum, Fischart, Stückzahl, Gesamtgewicht und Gewässer. Die Forstdirektion kann im Bedarfsfall weitere Angaben verlangen.

[2] Unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 31. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 3. Dezember 1990.*

12. November 1990

# Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 16 des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Für die Jahre 1991–1994 wird der Höchstbetrag für die jährlichen Zusicherungen für Baubeiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wie folgt geordnet:

*Ziffer 1: Baubeiträge für Schulhausbauten*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 12,5 Millionen Franken pro Jahr (1991 14 Mio., 1992 12 Mio., 1993 12 Mio., 1994 12 Mio. Franken);
*b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

*Ziffer 2: Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 4,5 Millionen Franken pro Jahr (1991 5 Mio., 1992 4,5 Mio., 1993 4,5 Mio., 1994 4 Mio. Franken);
*b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala D des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

*Ziffer 3: Investitionsbeiträge an Gemeindestrassen, Park-and-Ride-Anlagen und wichtige öffentliche Radwege privater Eigentümer*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 5 Millionen Franken pro Jahr;
*b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 und Beitragsskala I des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

*Ziffer 4: Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 26,5 Millionen Franken pro Jahr;
*b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung und den Beitragsskalen H (Abwasserbeseitigung in Gemeinden mit geringer Steuerkraft, d. h. mit einem Index unter 100 Punkten) und K (Abwasserbeseitigung in Gemeinden mit einem Index über 100 Punkten sowie Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, hydrologische Untersuchungen) des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

*Ziffer 5: Baubeiträge an Berufsschulbauten*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 10 Millionen Franken pro Jahr;
*b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung und Beitragsskala B des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

*Ziffer 6: Beiträge an Orts- und Regionalplanungen*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 4 Millionen Franken pro Jahr;
*b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. November 1970 über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsdekret).

*Ziffer 7: Baubeiträge an Fürsorgeheime (inkl. Pflegeheime, ohne Einrichtungen des Asylwesens)*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 17,5 Millionen Franken pro Jahr;
*b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime.

*Ziffer 8: Beiträge an Meliorationen*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 25 Millionen Franken pro Jahr;
*b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979.

*Ziffer 9: Beiträge an Viehschauplätze*

*b* Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Beitragsskala M des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

*Ziffer 10: Investitionsbeiträge an Wasserbauten*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 8 Millionen Franken pro Jahr (1991 11 Mio., 1992 7 Mio., 1993 7 Mio., 1994 7 Mio. Franken);
*b* die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989.

*Ziffer 11: Investitionsbeiträge an Privatbahnen*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: insgesamt 150 Millionen Franken;
*b* die Ausrichtung von Beiträgen basiert auf dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969.

*Ziffer 12: Forstliche Investitionsbeiträge*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 7 Millionen Franken pro Jahr;
*b* die Beitragsgewährung basiert auf dem Gesetz vom 1. Januar 1973 über das Forstwesen.

*Ziffer 13: Beiträge zur Abwehr von Naturgefahren*

*a* Höchstbetrag der Zusicherungen 1991–1994: durchschnittlich 2,8 Millionen Franken pro Jahr;
*b* die Beitragsgewährung basiert auf dem Gesetz vom 1. Januar 1973 über das Forstwesen.

**II.**

Der vorliegende Beschluss ist für die Jahre 1991–1994 gültig. Vorbehalten bleibt eine Neufestsetzung der Baubeiträge vor Ablauf dieses Beschlusses infolge ausserordentlicher Veränderungen der Rahmenbedingungen dieses Beschlusses (z. B. Naturkatastrophen mit weitreichenden Schadenfolgen).

**III.**

Die durchschnittlichen jährlichen bzw. die für ein einzelnes Jahr festgelegten Höchstbeträge dürfen – mittels Vorbezügen – um maximal 10 Prozent überschritten werden. Solche Vorbezüge sind jedoch innerhalb der Geltungsdauer des Beschlusses im Rahmen des Gesamtplafonds in diesem Bereich voll zu kompensieren. Allfällig nicht beanspruchte Mittel können in den Folgejahren zugesichert werden.

**IV.**

Ist absehbar, dass ein Plafond in einem bestimmten Bereich mittelfristig zur Abdeckung der angemeldeten, bereinigten Beitragsgesuche nicht ausreicht, so sind die zuständigen Direktionen verpflichtet, Antrag auf Anpassung der Beitragssätze in der Spezialgesetzgebung bzw. Änderung der Beitragsskala gemäss Dekret vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich zu stellen.

**V.**

Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1991 in Kraft. Der Regierungsrat und die Direktionen werden mit dem Vollzug beauftragt. Der entsprechende Grossratsbeschluss vom 11. November 1987 (mit Nachträgen vom 9. November 1988, 24. Mai 1989, 11. Dezember 1989 und 14. Februar 1990) wird aufgehoben.

Bern, 12. November 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

14. November 1990

# Pflegekinderverordnung (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Artikels 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern sowie gestützt auf die Artikel 26, 26*a–d* und 41 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag der Justizdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 wird wie folgt geändert:

Schutz des Unmündigen

**Art. 1** Absatz 1: «des Elternhauses» wird ersetzt durch «des elterlichen Haushaltes».

2 Unverändert.

Bewilligungspflicht

**Art. 3** 1 Wer ein Pflegekind aufnimmt, muss die in Artikel 5 der eidgenössischen Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen und bedarf einer Bewilligung.

2 und 3 Unverändert.

4 Die Vormundschaftsbehörde kann mit der Erteilung der Pflegekinderbewilligung für inländische Pflegekinder eine Fachkommission oder einen hauptamtlich tätigen öffentlichen Sozialdienst beauftragen.

5 Die Bewilligungsbehörde hat die Verhältnisse nach Massgabe von Artikel 7 der eidgenössischen Verordnung zu untersuchen. Die Bewilligung wird für ein bestimmtes Kind erteilt; sie ist weder auf andere Pflegeeltern noch auf andere Kinder übertragbar und kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Wichtige Veränderungen der Verhältnisse sind der Bewilligungsbehörde zu melden (Art. 9 der eidgenössischen Verordnung).

Verfahren bei der Aufnahme ausländischer Kinder

**Art. 4** 1 Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für die Aufnahme ausländischer Kinder, die bisher im Ausland gelebt haben, ist von den künftigen Pflegeeltern vor der Aufnahme des Pflegekindes

bei der Vormundschaftsbehörde, beim zuständigen Sozialdienst oder bei der Pflegekinderaufsicht ihres Wohnortes schriftlich zuhanden des Kantonalen Jugendamtes einzureichen.

[2] Das Kantonale Jugendamt beauftragt einen Sachverständigen mit der Sozialabklärung und mit der Sammlung der massgeblichen Unterlagen bei den Gesuchstellern. Es kann zusätzliche Abklärungen veranlassen.

Bewilligungspflicht

**Art. 6** [1] Wer Kinder im vorschul- oder schulpflichtigen Alter in seinem Haushalt entgeltlich oder unentgeltlich in Tagespflege aufnehmen will, bedarf für jedes Kind einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde.

[2] Das Bewilligungserfordernis gilt für Kinder, welche sich in einem Zeitraum von wenigstens drei Monaten an mindestens zehn Tagen während eines Monates für mehr als vier Stunden im gleichen Haushalt in Fremdpflege befinden.

[3] Die Bestimmungen über die Familien- und Heimpflege bleiben vorbehalten.

Verfahren

**Art. 6a** (neu) Die Artikel 3 Absätze 2 bis 5 und Artikel 5 gelten sinngemäss.

Aufsicht

**Art. 7** [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Aktenführung

**Art. 16** [1] Die geordnete Aktenführung für das Bewilligungsverfahren obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde, für die Ausübung der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

[2] Aufgehoben.

Widerhandlungen

**Art. 20** [1] Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung sowie gegen darauf sich stützende Einzelverfügungen werden mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

[2] Widerhandlungen gemäss Artikel 26 der eidgenössischen Verordnung und gemäss Absatz 1 dieses Artikels werden vom Strafrichter beurteilt.

**II.**

*a* Für Tagespflegeverhältnisse, für die das neue Recht eine Bewilligung verlangt, ist das Bewilligungsgesuch bis zum 30. Juni 1991 einzureichen.

*b* Pflegekinderbewilligungen für ausländische Kinder in Familienpflege gemäss Artikel 6, 6a, 6b und 8a der eidgenössischen Ver-

ordnung, die bis 31. Dezember 1990 nach den bisherigen Bestimmungen rechtskräftig erteilt worden sind, bleiben in Kraft. Ab dem 1. Januar 1991 erteilte Bewilligungen durch die nicht mehr zuständigen Vormundschaftsbehörden gelten als nichtig.

*c* Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 14. November 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14. November 1990

# Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) wird wie folgt geändert:

Mietzinsabzug

**Art. 3** [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Abzug für den Mietzins und die Nebenkosten beträgt für Alleinstehende höchstens 9400 Franken und für die andern Bezügerkategorien höchstens 10800 Franken im Jahr.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 14. November 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

707

14. November 1990

# Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Baudirektion (Gebührentarif)



*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 38b des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern und Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989,

auf Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

**Art. 1** [1] Die Baudirektion erhebt für ihre Verrichtungen sowie für Vorprüfungen und Mitberichte anderer Direktionen vom Pflichtigen die nachstehend festgesetzten Pauschalgebühren. Vorbehalten bleiben Bestimmungen, welche ein gebühren- oder kostenfreies Verfahren vorsehen.

[2] In der Pauschalgebühr sind ordentliche Auslagen wie Post- und Telefonspesen sowie Einband- und Zustellungskosten eingeschlossen. Nicht inbegriffen sind Beweiskosten wie Zeugengelder, Expertenhonorare, Augenscheinskosten, Kosten von Gutachten von Kommissionen und von Fachstellen und von Amtsberichten einer andern Direktion; sie sind ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

[3] Für die Berechnung der Zeugen- und Reisegelder finden die entsprechenden Bestimmungen im Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen Anwendung.

## II. Pauschalgebühren für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte

Pauschalgebühren

**Art. 2** [1] Die Pauschalgebühren betragen

*a* für Verwaltungsverfahren 100 bis 2000 Franken;

*b* für Verwaltungsjustizverfahren 200 bis 2000 Franken;

*c* für die übrigen Verwaltungsgeschäfte wie die Erteilung von Rechtsauskünften, Kanzleiverrichtungen und dergleichen 10 bis 1000 Franken.

[2] Innerhalb dieses Gebührenrahmens bemisst sich die Pauschalgebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

[3] Für besonders umfangreiche oder zeitraubende Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren kann eine Pauschalgebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes gefordert werden.

Ergänzende Bestimmungen

**Art. 3** [1] Bei Geschäften, welche vor der Entscheidfällung gegenstandslos werden oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt werden, können die Pauschalgebühren herabgesetzt werden.

[2] Verursacht die Erhebung der Pauschalgebühr einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand oder bedeutet sie für den Pflichtigen eine unbillige Härte, so kann das finanzkompetente Organ auf ihre Erhebung ganz verzichten.

Benützung von Strassen

**Art. 4** [1] Für die besondere Benützung der Strasse gemäss Artikel 53 Strassenbaugesetz werden vom Benützer folgende Gebühren erhoben:

*a* für unterirdische Anlagen wie Leitungen und Kanäle 20 bis 50 Franken pro Laufmeter;

*b* für die oberirdische Inanspruchnahme (Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen u. dgl.) 5 bis 50 Franken pro Quadratmeter und Jahr.

[2] Vorbehalten bleiben die Verwaltungsgebühren gemäss Artikel 2.

[3] Gemeinden, öffentlich-rechtliche und private Korporationen sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit sie mit dem Einlegen von Leitungen öffentliche Aufgaben erfüllen.

Aufsichtsanzeigen

**Art. 5** [1] Wird die Baudirektion aufgrund einer Aufsichtsanzeige tätig, ist eine Gebühr von 100 bis 1000 Franken dem Anzeiger aufzuerlegen, wenn sich die Anzeige klarerweise als unbegründet erweist.

[2] Verursacht die Anzeige nur geringen Verwaltungsaufwand, oder war die Rechtslage wegen besonderer Umstände unklar, kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

## III. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

**Art. 6** Die Verordnung vom 4. Februar 1986 über die Gebühren und Auslagen der kantonalen Baudirektion wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 14. November 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14. November 1990

# Wasserbauverordnung (Anhang IV) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

**I.**

Die Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 wird wie folgt ergänzt:

*Anhang IV*

**Tarif der Abgaben für Kiesentnahmen aus Gewässern (Art. 40 Abs. 5 WBV)**

Bei der Entnahme von Kies aus Gewässern zu gewerblicher Verwendung wird (gemäss Art. 49 Abs. 2 WBG) eine Gebühr von 5 bis 15 Franken pro Kubikmeter erhoben.
Bei der Gebührenfestsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen.
Besondere Vereinbarungen (Pauschalierung) für langfristige Materialentnahmen mit festen Installationen bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Zustimmung der kantonalen Finanzdirektion.

**II.**

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 14. November 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5. Dezember 1990

# Verordnung über die Viktoria-Stiftung Richigen (Aufhebung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Fürsorgedirektion,

*beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 17. April 1985 über die Viktoria-Stiftung Richigen wird auf den 1. Januar 1991 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 862.921) zu entfernen.

Bern, 5. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

713

# Grossratsbeschluss betreffend Sessionsplan 1992



## I

Gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Grossratsgesetzes und Artikel 32 Buchstabe *b* der GO beschliesst der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

*1992*

| | |
|---|---|
| Montag–Donnerstag | 20.–23. Januar |
| Montag–Donnerstag | 17.–20. Februar |
| Montag–Donnerstag | 16.–26. März (zweiwöchig) |
| Montag–Donnerstag | 27. April–7. Mai (zweiwöchig) |
| Montag–Donnerstag | 1.– 4. Juni |
| Montag–Donnerstag | 29. Juni–2. Juli |
| Montag–Donnerstag | 17.–20. August |
| Montag–Donnerstag | 14.–17. September |
| Montag–Donnerstag | 2.–12. November (zweiwöchig) |
| Montag–Donnerstag | 7.–10. Dezember |

## II

Dieser Grossratsbeschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, 10. Dezember 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10. Dezember 1990

# Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I.

Das Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen wird wie folgt geändert:

Subventionsberechtigte Kosten

**Art. 2** [1] Subventionsberechtigt sind:

*a* Neu- und Umbauarbeiten, die auf neuen oder geänderten Raumbedürfnissen beruhen;

*b* Mehrinvestitionen beim Einbau von fachtechnisch guten Haustechnikanlagen mit erneuerbaren Energien;

*c* Mehrkosten wesentlicher, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehender Energiesparmassnahmen;

*d* Wiederherstellungsarbeiten nach Brand- und Umweltkatastrophen, sofern keine andere kantonale Amtsstelle Beiträge an dieselben Aufwendungen leistet. Versicherungsbeiträge sind von den subventionsberechtigten Kosten abzuziehen;

*e* Unterhaltsarbeiten im Rahmen von Artikel 6.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

[3] (neu) Die Erziehungsdirektion zahlt die Staatsbeiträge als Pauschalbeiträge oder aufgrund der Abrechnungsbelege aus.

Festsetzung der Limiten

**Art. 3** Die Limiten werden jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres gestützt auf Erfahrungswerte von realisierten Projekten durch den Regierungsrat festgelegt. Eine Veränderung der Limiten erfolgt in der Regel nur, wenn sich der Berner Baukostenindex (Stand April) um mindestens 5 Punkte verändert hat.

Ordentlicher Beitrag

**Art. 4** [1] Unverändert.

[2] Der Beitragssatz beträgt im Minimum 8 Prozent, im Maximum 70 Prozent.

Ausserordentliche Beiträge

**Art. 6** [1] Besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, die gemäss Artikel 14 in den Beitragsklassen 1 bis 6 eingereiht sind, erhalten ausserordentliche Beiträge für

*a* Unterhaltsarbeiten an Schulanlagen;
*b* die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

[2] Beiträge an Unterhaltsarbeiten werden nur ausgerichtet, wenn die Kosten 5000 Franken übersteigen und die Arbeiten weder auf fahrlässig verursachte noch auf vermeidbare Schäden zurückzuführen sind.

[3] Unverändert.

Schulgemeinden/ -verbände

**Art. 13** [1] Unverändert.

[2] Der gemäss Absatz 1 massgebende Beitragssatz wird bei finanziell selbständigen Schulgemeinden mit einem Gewichtungsfaktor, ermittelt aus der absoluten Steuerkraft je Schüler der Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde, korrigiert.

[3] Unverändert.

[4] (neu) Schulgemeinden, die pro Schultyp mehr als ⅓ auswärtige Schüler aufnehmen, werden bezüglich Beitragssatzberechnung wie Schulverbände behandelt.

Einreihung in Beitragsklassen

**Art. 14** Die Gemeinden werden entsprechend ihrem ordentlichen Beitragssatz wie folgt in Beitragsklassen eingereiht:

| Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11 | Beitragsklasse | Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11 | Beitragsklasse |
|---|---|---|---|
| 65–70 | 1 | 29 | 21 |
| 60–64 | 2 | 28 | 22 |
| 56–59 | 3 | 27 | 23 |
| 52–55 | 4 | 26 | 24 |
| 48–51 | 5 | 25 | 25 |
| 44–47 | 6 | 24 | 26 |
| 43 | 7 | 23 | 27 |
| 42 | 8 | 22 | 28 |
| 41 | 9 | 21 | 29 |
| 40 | 10 | 20 | 30 |
| 39 | 11 | 19 | 31 |
| 38 | 12 | 18 | 32 |
| 37 | 13 | 17 | 33 |
| 36 | 14 | 16 | 34 |
| 35 | 15 | 15 | 35 |
| 34 | 16 | 14 | 36 |
| 33 | 17 | 13 | 37 |
| 32 | 18 | 12 | 38 |
| 31 | 19 | 11 | 39 |
| 30 | 20 | 10–8 | 40 |

Verweigerung von Beiträgen

**Art. 17** [1] Keine Beiträge werden ausgerichtet,

*a* wenn Projekte nicht im Einklang mit den genehmigten Regional- und Ortsplanungen bzw. kantonalen Sachplanungen stehen;

*b* wenn das Bedürfnis für bauliche Massnahmen nicht nachgewiesen werden kann;

*c* wenn Projekte nicht nach den Regeln der Baukunst erstellt werden;

*d* an Projekte oder Projektteile, die von anderen kantonalen Amtsstellen subventioniert werden;

*e* wenn die subventionsberechtigten Baukosten weniger als 5000 Franken ausmachen bzw. wenn die Anschaffungskosten für mobile Einrichtungen unter 2000 Franken liegen.

[2] (neu) Keine oder nur reduzierte Staatsbeiträge werden ausgerichtet, wenn von der Trägerschaft im Gesuchs- und Genehmigungsverfahren die geltenden Vorschriften in bezug auf das Vorgehen nicht oder nur teilweise eingehalten worden sind.

Rückerstattung ausgerichteter Staatsbeiträge

**Art. 18** [1] Werden subventionierte Schulanlagen oder Lehrerwohnungen zweckentfremdet, sind die ausgerichteten Beiträge unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zurückzuerstatten. Bei vorübergehender Zweckentfremdung ist ein entsprechender Zinsanteil zurückzuvergüten.

[2] und [3] Unverändert.

Abschreibung von Staatsbeiträgen

**Art. 18a** (neu) [1] Staatsbeiträge an Schulanlagen gelten als abgeschrieben

*a* bei den Gebäudekosten gemäss Baukostenplan (BKP 1 und 2) nach 50 Jahren;

*b* bei den festen Einrichtungen und den Aussenanlagen (BKP 3 und 4) nach 25 Jahren;

*c* bei den mobilen Einrichtungen (BKP 9) nach 10 Jahren.

[2] Lehrerwohnungen gelten nach 25 Jahren als abgeschrieben.

[3] Der Regierungsrat kann für weitere Anlageteile andere Abschreibungslaufzeiten festlegen.

[4] Vor Ablauf der Abschreibungszeit können bei grösseren Umbauten bauliche Massnahmen zur Erhaltung alter Bausubstanz subventioniert werden. Dabei sind die früher ausgerichteten Staatsbeiträge unter Berücksichtigung einer Abschreibung gemäss Absatz 1 und 2 zu verrechnen.

Einspracheverfahren

**Art. 18b** (neu) Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion über die Gewährung von Beiträgen, auf deren Zusprechung ein Rechtsanspruch besteht, sowie über die Rückerstattung von Beiträgen gemäss Artikel 18 kann Einsprache erhoben werden.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 19** [1] Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Bau- und Verfahrensvorschriften für die Erstellung von Schulanlagen fest. Er bestimmt auch, für welche öffentlichen Veranstaltungen im Bereich von Bildung, Kultur und Sport die subventionierten Anlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

[2] Unverändert.

[3] Die Erziehungsdirektion setzt die Beitragssätze für die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Dekretes alle zwei Jahre neu fest. Die nächste Neueinreihung erfolgt auf den 1. Januar 1993.

[4] (neu) Massgebend für die Anwendung des Beitragssatzes ist der Zeitpunkt der Beitragsgenehmigung durch das finanzkompetente Organ.

**II.**

1. Für Gesuche, die vor dem 31. März 1991 eingereicht werden, gelten die bisherigen Bestimmungen.
2. Diese Dekretsänderung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Anhang I

Berechnungsformel für den Beitragssatz an ordentliche Schulbauten

Beitragssatz = 240 – (117 · lg Steuerkraftindex)

## Anhang II

Berechnungsformel für den Beitragssatz an beitragsberechtigte höhere Mittelschulen

Beitragssatz = 210 – (88 · lg Steuerkraftindex)

12. Dezember 1990

# Dekret über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Dekret II zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 10. November 1980 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wird wie folgt geändert:

(Zielsetzung)

**Art. 1** [1] Unverändert.

[2] (neu) In erster Linie werden Verbesserungen von Wohnungen für Familien mit Kindern unterstützt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

(Staats- und Gemeindebeitrag)

**Art. 4**

Absatz 1: «25 bis 50 Prozent» wird ersetzt durch «20 bis 40 Prozent». «50 bis 75 Prozent» wird ersetzt durch «60 bis 80 Prozent».

(Berechnung des Gemeindebeitrages)

**Art. 5** «Drittel» wird ersetzt durch «Viertel».

Begrenzung der Verpflichtungen

**Art. 6** Die Verpflichtungen dürfen jährlich höchstens 3 Millionen Franken betragen; vorbehalten bleibt Artikel 6 des Gesetzes über die Verbesserung des Wohnungsangebotes.

(Inkrafttreten und Geltungsdauer)

**Art. 9** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des Bundesgesetzes.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychen*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

12. Dezember 1990

# Verordnung über die Fortbildung der Lehrerschaft (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft wird wie folgt geändert:

**Art. 14** [1] Der Beurlaubte ist grundsätzlich verpflichtet, nach dem Urlaub für mindestens ein Jahr im Dienste der Gemeinde, an deren Schule er unterrichtete, und mindestens drei Jahre im Schuldienst des Kantons zu bleiben.

[2] Unverändert.

## II.

Diese Änderung tritt auf 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12. Dezember 1990

# Verordnung über die Gebühren der Justizdirektion



*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern und auf Artikel 103 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf Antrag der Justizdirektion,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

**Art. 1** [1] Die kantonale Justizdirektion sowie ihre Ämter und Dienststellen erheben nach Massgabe dieser Verordnung für ihre Verrichtungen sowie für Vorprüfungen und Mitberichte anderer Direktionen die nachstehend festgesetzten Gebühren.

[2] Vorbehalten sind die Gebührenregelungen in den Spezialerlassen, insbesondere diejenige betreffend die berufliche Vorsorge und die Stiftungsaufsicht.

Bemessung

**Art. 2** [1] Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

[2] Für besonders umfangreiche und zeitraubende Fälle oder für Geschäfte von aussergewöhnlicher finanzieller Tragweite kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

## II. Verwaltungsgebühren

Gebührenreduktion und -erlass

**Art. 3** [1] Würde die Gebührenerhebung zu unzumutbarer Härte führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

[2] Bei Bedürftigkeit der oder des Gebührenpflichtigen können die Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

Tarif

**Art. 4** Es gelten folgende Pauschalgebührenansätze:

| | | Fr. |
|---|---|---|
| *a* | für die Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften und Rechtsamegemeinden ..... | 50.— bis 500.— |
| *b* | für Verfügungen in Disziplinarverfahren .. | 50.— bis 2000.— |

| | Fr. |
|---|---|
| *c* für die Behandlung mutwilliger oder querulatorischer Aufsichtsbeschwerden ..... | 50.— bis 1000.— |
| *d* für Verfügungen über Einsprachen gegen Pfandrechtsverteilung im Güterzusammenlegungsverfahren ..... | 50.— bis 1000.— |
| *e* für Verfügungen betreffend Erlass von Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben ..... | 100.— bis 1000.— |
| *f* für Verfügungen über die Anwendung des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken, Artikel 1 Absatz 2 .... | 30.— bis 200.— |
| *g* für Verfügungen im Pflegekinderwesen .. | 100.— bis 1000.— |
| *h* für Verfügungen im Adoptionswesen .... | 150.— bis 1000.— |
| *i* für die Behandlung von Wiederaufnahme-, Wiedereinsetzungs- und Wiedererwägungsgesuchen (bei Abweisung oder Nichteintreten) ..... | 50.— bis 200.— |
| *k* für Verfügungen im Notariatswesen ..... | 20.— bis 500.— |
| *l* für andere gebührenpflichtige Verrichtungen ..... | 50.— bis 1000.— |

## III. Verwaltungsjustizgebühren

Tarif

**Art. 5** Die Pauschalgebühren in Verwaltungsjustizsachen betragen ..... Fr. 50.— bis 2000.—

Ergänzende Bestimmungen

**Art. 6** Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich oder Rückzug erledigt, so kann auf eine Pauschalgebühr verzichtet werden.

## IV. Kanzleigebühren

**Art. 7** Die Kanzleigebühren betragen:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* Auszüge und Abschriften pro Seite ..... | 1.— bis 10.— |
| *b* Fotokopien pro Seite ..... | —.20 bis 2.— |
| *c* Nachschlagungen für jede halbe Stunde oder einen Bruchteil davon ..... | 10.— |

## V. Gebührenfreiheit

**Art. 8** Es werden keine Gebühren erhoben

*a* für Verrichtungen von geringem Aufwand ausserhalb von Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren;

*b* für Verrichtungen gegenüber anderen staatlichen Stellen;

*c* für die Verrichtungen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern gemäss Artikel 34 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anwendbares Recht

**Art. 9** Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Geschäfte Anwendung.

Aufhebung der bisherigen Verordnung

**Art. 10** Die Verordnung vom 14. Juli 1976 über die Gebühren der Justizdirektion wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 11** Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12. Dezember 1990

# Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

**Art. 7** Die Verfügung betreffend Gebührenpflicht und Gebührenhöhe ist im gleichen Verfahren wie die gebührenpflichtige Amtshandlung anfechtbar.
Rest gestrichen

**Art. 12** Gebühren des Polizeikorps des Kantons Bern

1. Unverändert Fr.
2. Andere Polizeikosten
   - ...
   - Grundtaxe für Schallpegelmesser und Bandaufzeichnungen ..... 80.—

Rest unverändert

3.–5. Unverändert

**Art. 16** [1] Gebühren des Passbüros

1.–9. Unverändert
10. Zusatzgebühr für die Bearbeitung eines Passes am Bestelltag und innerhalb einer Stunde ..... 25.—

[2] Unverändert.

**II.**

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12. Dezember 1990

# Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken (Selbstzahler)



---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken.

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

*beschliesst:*

## I.

1. Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken beträgt im Tage:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern | |
| in der dritten Klasse | 150.— |
| in der zweiten Klasse | 226.— |
| in der ersten Klasse | 260.— |
| *b* für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern | |
| in der dritten Klasse | 342.— |
| in der zweiten Klasse | 377.— |
| in der ersten Klasse | 410.— |

2. Die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Universitäts-Polikliniken beträgt im Tage:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern | |
| *aa* für hospitalisierte Patienten (Vollhospitalisation) | 184.— |
| *bb* für Patienten in der Tagesklinik oder in der Nachtklinik (Teilhospitalisation) | 116.— |
| *b* für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern | |
| *aa* für hospitalisierte Patienten (Vollhospitalisation) | 399.— |
| bb für Patienten in der Tagesklinik oder in der Nachtklinik (Teilhospitalisation) | 221.— |

3. In diesen Taxen nicht inbegriffen sind die Honorare für die bewilligte ärztliche Betreuung von Privatpatienten.

4. Die Pflegetaxen für stationäre Behandlung in der Station K2 der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern beträgt im Tage: Fr.
   *a* für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern ..... 173.—
   *b* für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern ..... 574.—

**II.**

1. Die Pflegetaxe in der kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus Ittigen, beträgt im Tage mindestens Fr.
   *a* für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern ..... 173.—
   *b* für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern ..... 486.—

2. Die Pflegetaxe für die heilpädagogischen Aussenwohngruppen der kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus beträgt im Tage Fr.
   *a* für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern ..... 60.—
   *b* für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern ..... 180.—

**III.**

1. Die Taxe für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken sowie der Abteilung für forensische Psychiatrie beträgt pro Behandlungstermin
   *a* für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern
      *aa* ärztliche Leistungen

| | Fr. |
|---|---|
| Umfassendere Konsultation Arzt mit Therapie, pro Sitzung ..... | 95.— |
| Gruppenpsychotherapie, pro Sitzung und Patient. | 56.— |
| Telefonische Konsultation mit psychiatrischen Bemühungen von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation ..... | 37.— |
| Konsilium Arzt extern, gleich wie umfassendere Konsultation, pro Sitzung ..... | 95.— |
| Familiengesprächstherapie (wenn Notwendigkeit therapeutische Massnahmen auf breiter Basis, mit dem Patienten, mit Angehörigen, Fürsorgeinstanzen usw. in einer einzigen Sitzung zu bearbeiten), pro Sitzung ..... | 142.— |

      *bb* nicht ärztliche Leistungen (Psychologen) Konsultation, pro Sitzung ..... 48.—

| | |
|---|---|
| Gruppenpsychotherapie, pro Sitzung und Patient. | 28.— |
| Telefonische Konsultation von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation ..... | 18.— |
| Konsilium Psychologe extern, pro Sitzung ..... | 48.— |
| Familiengesprächstherapie, pro Sitzung ..... | 71.— |
| Patientenbesuche ..... | 21.— |

Die vorerwähnten Tarife finden ebenfalls Anwendung für die Rechnungsstellung der Abteilung für forensische Psychiatrie an die Regionalgefängnisse und die Vollzugsanstalten sowie für die Weiterführung der angeordneten Nachbehandlungen und Massnahmen bei probeweise Entlassenen.
Die vorerwähnten Tarife werden ebenfalls für die Behandlungen in der Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen angewendet.
Für Patienten der forensischen Psychiatrie, die keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, werden gemäss interkantonalen Vereinbarungen die gleichen Taxen wie für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern angewendet.

*b* für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern

*aa* ärztliche Leistungen

| | Fr. |
|---|---|
| Umfassendere Konsultation Arzt mit Therapie, pro Sitzung | 207.— |
| Gruppenpsychotherapie unter ärztlicher Leitung, pro Sitzung und Patient | 125.— |
| Telefonische Konsultation mit psychiatrischen Bemühungen von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation | 80.— |
| Konsilium Arzt extern, gleich wie umfassendere Konsultation, pro Sitzung | 207.— |
| Familiengesprächstherapie (wenn Notwendigkeit, therapeutische Massnahmen auf breiter Basis, mit dem Patienten, mit Angehörigen, Fürsorgeinstanzen usw. in einer einzigen Sitzung zu bearbeiten), pro Sitzung | 309.— |

*bb* nicht ärztliche Leistungen (Psychologen)

| | |
|---|---|
| Konsultation, pro Sitzung | 104.— |
| Gruppenpsychotherapie, pro Sitzung und Patient | 63.— |
| Telefonische Konsultation von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation | 40.— |
| Konsilium Psychologe extern, pro Sitzung | 104.— |
| Familiengesprächstherapie, pro Sitzung | 155.— |

2. Die Taxe für ambulante Behandlung in der kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik beträgt pro Behandlungstermin:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern | |
| *aa* Einzeltherapie | 108.— |
| *bb* Gruppentherapie | 64.— |
| *cc* Familiengesprächstherapie | 162.— |
| *b* für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern | |
| *aa* Einzeltherapie | 200.— |

| | Fr. |
|---|---|
| *bb* Gruppentherapie | 120.— |
| *cc* Familiengesprächstherapie | 300.— |

*c* Erziehungsberatung

*aa* Erstabklärungen und Beratungen erfolgen kostenlos

*bb* Weitere psychiatrische Behandlungen sowie Behandlungen der von Erziehungsberatungsstellen zugewiesenen Schüler werden nach ambulantem Tarif abgerechnet

## IV.

Die Taxen für die Betreuung von teilhospitalisierten Patienten und Patienten in Familienpflege durch die psychiatrischen Kliniken betragen im Tage:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern | |
| in der Tages- oder Nachtklinik | |
| in der dritten Klasse | 100.— |
| in der zweiten Klasse | 151.— |
| in der ersten Klasse | 173.— |
| Klinikzuschlag zu Familienpflege | 8.— |
| *b* für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern | |
| in der Tages- oder Nachtklinik | |
| in der dritten Klasse | 228.— |
| in der zweiten Klasse | 251.— |
| in der ersten Klasse | 273.— |
| Klinikzuschlag zu Familienpflege | 8.— |

## V.

Die Taxen für die Betreuung der Bewohner des Wohnheims Chalet Margarita in Kehrsatz betragen:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern | |
| *aa* für Halbpension | |
| in Einzelzimmer | 34.— |
| in Doppelzimmer | 29.— |
| *bb* für Übernachtung, Abwesenheit und Zimmerreservation | |
| in Einzelzimmer | 28.— |
| in Doppelzimmer | 23.— |
| *b* für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern | |
| *aa* für Halbpension | |
| in Einzelzimmer | 50.— |
| in Doppelzimmer | 40.— |
| *bb* für Übernachtung, Abwesenheit und Zimmerreservation | |
| in Einzelzimmer | 43.— |
| in Doppelzimmer | 34.— |

## VI.

Für alle Patienten, die auf Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Vollzugsbehörden in der dritten bzw. Einheitsklasse verpflegt oder ambulant behandelt werden, ist die für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen.

## VII.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsbeschluss vom 20. Dezember 1989 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 12. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13. Dezember 1990

# Dekret über die Gebühren der Zivilgerichte

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Artikel 36ff. des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

**Art. 1** Der vorliegende Gebührentarif findet Anwendung auf das Verfahren vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgericht, dem Appellationshof und dem Handelsgericht. Abweichende Bestimmungen des Bundesrechts sowie interkantonaler und internationaler Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Haftung und Vorschusspflicht der Parteien

**Art. 2** [1] Die Haftung und die Vorschusspflicht der Parteien für die Gerichtskosten (Pauschalgebühren und Beweiskosten) bestimmen sich nach der Zivilprozessordnung.

[2] Sofern die Zivilprozessordnung oder dieses Dekret nichts anderes bestimmen, wird die Pauschalgebühr von jeder Partei, auch der säumigen, bezogen.

Kostenbezug

**Art. 3** Die Gerichtskosten werden durch die Gerichtsschreibereien oder die Zivilkanzleien erhoben; dazu gehört auch die Durchführung des rechtlichen Inkassos.

Pauschalgebühr

**Art. 4** [1] Für die gesamte richterliche Tätigkeit und die damit verbundenen Kanzleiarbeiten werden die hienach festgesetzten Pauschalgebühren bezogen.

[2] In der Pauschalgebühr sind ordentliche Auslagen wie Post-, Telegraf- und Telefonspesen sowie Einband- und Zustellungskosten eingeschlossen. Nicht inbegriffen sind Beweiskosten wie Expertenhonorare, Zeugengelder, Augenscheinkosten und dergleichen.

Bemessungsgrundsätze 1. Regelfall

**Art. 5** Die Gerichte setzen die Pauschalgebühr im Rahmen des Tarifs nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen fest.

2. Besondere Fälle

**Art. 6** [1] Für besonders umfangreiche und zeitraubende Fälle oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Pauschalgebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

[2] Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand, Rückweisung der Klage sowie durch Rückzug oder Rückweisung eines Rechtsmittels erledigt, so kann die Pauschalgebühr bis auf einen Viertel herabgesetzt werden.

Abschriften und Auszüge

**Art. 7** [1] Für Abschriften, Auszüge und dergleichen, welche nicht in einer Pauschalgebühr inbegriffen sind, werden Kanzleigebühren von fünf bis fünfzehn Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

[2] Die Kanzleigebühren für Fotokopien werden durch die Finanzdirektion festgelegt.

Hinterlagen, Kostenbestimmungen und Bescheinigungen

**Art. 8** Es sind als Pauschalgebühren zu beziehen für:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* die Entgegennahme, Verwahrung und Rückerstattung von Hinterlagen ..... | 20.— bis 200.— |
| *b* besondere Kostenbestimmungen ..... | 20.— bis 200.— |
| *c* besondere Schreiben und Bescheinigungen ..... | 10.— bis 20.— |

## II. Pauschalgebühren der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts

Aussöhnungsversuch

**Art. 9** Für den Aussöhnungsversuch werden von der Klägerschaft bezogen: .....

| | Fr. |
|---|---|
| | 80.— bis 250.— |

Kompetenzverfahren

**Art. 10** Im Verfahren nach Artikel 294 ff. ZPO werden bezogen:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* in Fällen mit einem Streitwert von unter 500 Franken | |
| – bis und mit der ersten Verhandlung von der Klägerschaft ..... | 80.— bis 150.— |
| – für das weitere Verfahren von jeder Partei ..... | 80.— bis 150.— |
| *b* in Fällen mit einem Streitwert von 500 Franken und mehr | |
| – bis und mit der ersten Verhandlung von der Klägerschaft ..... | 100.— bis 400.— |
| – für das weitere Verfahren von jeder Partei ..... | 100.— bis 400.— |

Ordentliches Verfahren

**Art. 11** Im ordentlichen Verfahren werden von jeder Partei bezogen:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* in einzelrichterlichen Fällen ..... | 100.— bis 2000.— |
| *b* in amtsgerichtlichen Fällen ..... | 200.— bis 4000.— |

Summarisches Verfahren

**Art. 12** Im summarischen Verfahren, soweit nicht der Gebührentarif zum SchKG Anwendung findet, werden von der gesuchstellenden Partei bezogen:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* in nicht appellablen Fällen ..... | 50.— bis 500.— |
| *b* in appellablen Fällen ..... | 100.— bis 1500.— |

Besondere Gesuche

**Art. 13** Für die Behandlung von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, vorsorgliche Beweisführung, Wiedereinsetzung, Neues Recht u.a. werden von der gesuchstellenden Partei bezogen: ..... 50.— bis 500.—

## III. Pauschalgebühren des Appellationshofes und des Handelsgerichts

Einzige Instanz

**Art. 14** In Rechtssachen, die ihnen als einzige kantonale Instanz zugewiesen sind, werden von jeder Partei bezogen:

| bei einem Streitwert von | Fr. |
|---|---|
| – unter 8 000.— ..... | 300.— bis 2 000.— |
| – 8 000.— bis 30 000.— ..... | 600.— bis 4 000.— |
| – 30 000.— bis 100 000.— ..... | 1 000.— bis 12 000.— |
| – 100 000.— bis 500 000.— ..... | 2 000.— bis 20 000.— |
| – 500 000.— bis 1 Mio. ..... | 4 000.— bis 30 000.— |
| – 1 Mio. und mehr ..... | 6 000.— bis 50 000.— |
| bei einem nicht schätzbaren Streitwert .. | 600.— bis 15 000.— |

Ordentliche Rechtsmittel

**Art. 15** In Rechtssachen, welche auf dem Weg der Weiterziehung an den Appellationshof gelangen, werden bezogen:

| | Fr. |
|---|---|
| *a* im ordentlichen Verfahren von jeder Partei ..... (wird eine Appellation zurückgezogen, bevor eine Verhandlung stattgefunden hat, so wird die Gebühr nur von der appellierenden Partei bezogen) | 100.— bis 2 000.— |
| *b* im summarischen Verfahren und im Verfahren nach Artikel 81 ZPO von der appellierenden oder rekurrierenden Partei ..... | 100.— bis 1 500.— |

Nichtigkeitsklagen, besondere Gesuche und Beschwerden

**Art. 16** Für die Behandlung von Nichtigkeitsklagen, von Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, Wiedereinsetzung und Neues Recht sowie von Beschwerden u.a.

| | | |
|---|---|---|
| | werden von der Nichtigkeitsklägerin oder vom Nichtigkeitskläger, von der gesuchstellenden oder beschwerdeführenden Partei bezogen ..... | Fr. 100.— bis 1 500.— |
| Schiedsgerichtliche Verfahren | **Art. 17** Für die Behandlung von Rechtssachen in schiedsgerichtlichen Verfahren (Art. 380 Abs. 2 ZPO) werden von der beschwerdeführenden oder gesuchsstellenden Partei bezogen: ..... | Fr. 100.— bis 5 000.— |

## IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 18** [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

[2] Mit seinem Inkrafttreten wird das Dekret vom 9. November 1983 betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren aufgehoben.

Bern, 13. Dezember 1990

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Suter*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 4947 vom 19. Dezember 1990
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1991

19. Dezember 1990

# Verordnung über die Augenoptikerinnen und Augenoptiker

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 14 bis 23 und 38 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

*beschliesst:*

## I. Berufs- und Betriebsbewilligung

Grundsatz

**Art. 1** [1] Wer im Kanton Bern den Beruf einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers unter eigener fachlicher Verantwortung berufsmässig oder gegen Entgelt selbständig ausüben will, braucht eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion.

[2] Für jeden Betrieb eines Augenoptikergeschäfts (Haupt- und Filialgeschäfte) ist eine Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheitsdirektion erforderlich.

[3] Die Publikumsabgabe individuell angefertigter Brillen, Kontaktlinsen oder anderer Sehilfen darf nur durch Augenoptikerinnen und Augenoptiker gemäss Absatz 1 oder in Augenoptikergeschäften gemäss Absatz 2 erfolgen.

Berufsausübungsbewilligung 1. Tätigkeit

**Art. 2** [1] Die Augenoptikerin oder der Augenoptiker befasst sich mit der Anfertigung, der Anpassung und dem Verkauf von Brillen, Kontaktlinsen und anderen Sehhilfen nach ärztlicher Verordnung oder aufgrund optometrischer Messungen, die von einer dazu berechtigten Person vorgenommen wurden.

[2] Der Umfang der bewilligten Tätigkeit richtet sich nach der Art des Fähigkeitsausweises. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 2.

[3] Verboten sind

*a* medizinische Untersuchung, Beurteilung und Behandlung der Augen;

*b* Abgabe und Verabreichung von Medikamenten mit Ausnahme der für die Anpassung von Kontaktlinsen üblichen Hilfsmittel.

2. Voraussetzungen

**Art. 3** Die Berufsausübungsbewilligung nennt den Umfang der bewilligten Tätigkeit. Sie wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

*a* im Besitze eines anerkannten Fähigkeitsausweises ist;
*b* handlungsfähig ist;
*c* die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllt;
*d* einen guten Leumund besitzt.

3. Fähigkeitsausweis

**Art. 4** [1] Als Fähigkeitsausweise werden anerkannt
*a* der kantonale Fähigkeitsausweis für gelernte Augenoptikerinnen und Augenoptiker, der zur Anfertigung und zum Verkauf von Brillen und anderen Sehhilfen berechtigt;
*b* das eidgenössische Diplom über die bestandene höhere Fachprüfung für Augenoptikerinnen und Augenoptiker, das
– mit Prüfungsdatum vor 1981 zur Durchführung von Refraktionsbestimmungen berechtigt;
– mit Prüfungsdatum ab 1981 zur Durchführung von Refraktionsbestimmungen und zur Anpassung von Kontaktlinsen berechtigt;
*c* der Ausweis über die Zusatzprüfung zur höheren Fachprüfung, der zur Anpassung von Kontaktlinsen berechtigt.

[2] Ausländische Fähigkeitsausweise werden anerkannt, wenn die Ausbildung gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit der ausländischen Fähigkeitsausweise entscheidet die Bewilligungsbehörde gemäss Artikel 1 nach Anhören der Fachkommission.

Betriebsbewilligung 1. Voraussetzungen

**Art. 5** [1] Die Bewilligung für den Betrieb eines Augenoptikergeschäfts wird der Geschäftsinhaberin oder dem Geschäftsinhaber erteilt, wenn
*a* die Bewerberin oder der Bewerber selbst im Besitze einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung als Augenoptikerin oder Augenoptiker ist oder die fachliche Leitung einer Person vertraglich übertragen wurde, die eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Augenoptikerin oder Augenoptiker besitzt;
*b* die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind.

[2] Betriebsbewilligungen können auch an juristische Personen und an Handelsgesellschaften erteilt werden.

2. Räumlichkeiten und Einrichtung

**Art. 6** [1] Räumlichkeiten und Einrichtung des Augenoptikergeschäfts müssen eine fachgerechte Anfertigung, Anpassung und den Verkauf der Brillen und anderer Sehhilfen ermöglichen und gewährleisten.

[2] Für die Durchführung der Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen ist ein gesonderter Raum einzurichten.

Dauer der Bewilligungen

**Art. 7** [1] Die Bewilligungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt.

[2] Sie erlöschen mit dem Tod der Inhaberin oder des Inhabers, bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen mit ihrer Auflösung oder Fusion und mit der Aufgabe des Betriebes.

[3] Namens- und Adressänderungen sowie wesentliche Änderungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen von Augenoptikergeschäften sind der Gesundheitsdirektion innert Monatsfrist zu melden. Betriebsbewilligungen sind zudem bei Geschäftsverlegungen und Handänderungen sowie bei Wechsel der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters innert gleicher Frist ändern zu lassen.

[4] Die Bewilligungen werden widerrufen oder entzogen, wenn die Gründe von Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes vorliegen.

Betriebsführung; fachliche Leitung

**Art. 8** [1] Die mit der fachlichen Leitung betraute Person muss das Augenoptikergeschäft persönlich führen und während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein.

[2] Die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter darf nur ein Augenoptikergeschäft selbständig führen. Zweitgeschäften (Filialen) müssen ständig eigene Leiterinnen oder Leiter mit Berufsausübungsbewilligung vorstehen.

[3] Auf Geschäftsanschriften und in Ankündigungen ist der Name der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters anzugeben.

Gebühren

**Art. 9** Für die Erteilung, den Widerruf oder den Entzug von Bewilligungen sowie für die Durchführung von Inspektionen werden Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren der Gesundheitsdirektion erhoben.

## II. Berufspflichten

Sorgfalt

**Art. 10** Der Beruf der Augenoptikerin oder des Augenoptikers ist unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften mit aller Sorgfalt und nach anerkannten Regeln der Fachkunde persönlich auszuüben.

Optometrische Messungen

**Art. 11** [1] Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen dürfen nur von Augenoptikerinnen und Augenoptikern durchgeführt werden, die im Besitze der entsprechenden Fähigkeitsausweise sind.

[2] Augenoptikerinnen und Augenoptiker, die sich auf die Prüfungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* vorbereiten, dürfen Refraktionsbestimmungen oder Anpassungen von Kontaktlinsen un-

ter Aufsicht und Verantwortung einer Inhaberin oder eines Inhabers der entsprechenden Fähigkeitsausweise vornehmen.

3 Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen sind in einem abgetrennten Raum durchzuführen.

4 Refraktionsbestimmungen dürfen an Kindern unter sechzehn Jahren nur im Einverständnis mit einer Augenärztin oder einem Augenarzt vorgenommen werden.

5 Kontaktlinsen dürfen bei postoperativen Zuständen, bei krankhaften Veränderungen der brechenden Medien, bei hohen Refraktionsanomalien sowie bei Kindern unter sechzehn Jahren nur im Einverständnis mit einer Augenärztin oder einem Augenarzt angepasst werden.

Ärztliche Untersuchung

**Art. 12** Die Augenoptikerin oder der Augenoptiker muss eine vorgängige augenärztliche Untersuchung empfehlen, wenn krankhafte Beeinträchtigungen der Sehfähigkeit zu vermuten oder festzustellen sind.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

**Art. 13** 1 Über die nach ärztlicher Verordnung oder aufgrund einer Refraktionsbestimmung angefertigten Brillen, anderen Sehhilfen und angepassten Kontaktlinsen ist eine Kartei zu führen. In den Aufzeichnungen ist namentlich anzugeben, durch wen Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen vorgenommen wurden.

2 Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

## III. Aufsicht, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Aufsichtsbehörde

**Art. 14** Die Berufsausübung der Augenoptikerinnen und Augenoptiker untersteht der Aufsicht der Gesundheitsdirektion.

Inspektion

**Art. 15** Die Gesundheitsdirektion kann Inspektionen durchführen lassen. Den Inspektorinnen und Inspektoren ist Zugang zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Fachkommission

**Art. 16** 1 Der Gesundheitsdirektion steht eine Fachkommission, bestehend aus höchstens sieben Mitgliedern, beratend zur Seite.

2 Der Fachkommission gehören zwei Augenärztinnen oder Augenärzte und mindestens drei Augenoptikerinnen oder Augenoptiker an. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitsdirektion für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Die Berufsverbände können unverbindliche Wahlvorschläge einreichen.

3 Soweit erforderlich, zieht die Gesundheitsdirektion oder eine ihrer Abteilungen die Fachkommission zur Behandlung einzelner Geschäfte bei. Die Mitglieder der Fachkommission können namentlich mit der Inspektion von Augenoptikergeschäften beauftragt werden.

4 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Rechtspflege

**Art. 17** Die Verfügungen der Gesundheitsdirektion oder einer ihrer Abteilungen unterliegen der Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

**Art. 18** Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäss den Artikeln 47 bis 50 des Gesundheitsgesetzes bestraft.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

**Art. 19** 1 Vor Inkrafttreten der Verordnung ausgestellte Berufs- und Betriebsbewilligungen behalten ihre Gültigkeit für die vorgesehene Dauer. Inhaberinnen und Inhaber dieser Bewilligungen dürfen ihre berufliche Tätigkeit gemäss den Bestimmungen der Verordnung fortsetzen.

2 Soweit für den Betrieb bereits bestehender Filialen keine Bewilligungen vorhanden sind, ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung bei der Gesundheitsdirektion um entsprechende Bewilligungen nachzusuchen. Die Führung und der Betrieb dieser Filialgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

3 Für den Widerruf und den Entzug der nach altem Recht erteilten Bewilligungen finden die Vorschriften dieser Verordnung beziehungsweise des Gesundheitsgesetzes Anwendung.

Inkrafttreten

**Art. 20** 1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 1. Mai 1974 über die Augenoptiker aufgehoben.

Bern, 19. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19. Dezember 1990

# Verordnung über die Entschädigungen bei kantonalen Anlässen im Rahmen von Jugend und Sport (J+S) und des Berner Jugendsports (BJS)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 5a und 10 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1** [1] Die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport (J+S) richtet sich nach der Bundesgesetzgebung; diese Entschädigungen gelten auch für die Funktionärinnen und Funktionäre des Berner Jugendsports (BJS).

[2] Sofern der Bund keine Entschädigung vorsieht, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

[3] Doppelentschädigungen (Bund und Kanton sowie kantonsintern) sind ausgeschlossen; vorbehalten bleibt Artikel 8.

Kantonale Entschädigungen an Chefexpertinnen und Chefexperten

**Art. 2** Es werden folgende Entschädigungen an Chefexpertinnen und Chefexperten J+S für administrative Arbeiten, Besprechungen und Besuche ausgerichtet:

1. 13 Franken pro Stunde, höchstens 100 Franken pro Tag;
2. effektive Spesen für Telefone und Porti gemäss Abrechnung;
3. Reisekosten zweiter Klasse. Wenn zum Kurs- oder Dienstort keine Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln zur Verfügung stehen sowie in Fällen, wo Einsparungen an Kosten und Zeit erzielt werden können oder Kursmaterial transportiert werden muss, dürfen private Motorfahrzeuge benützt werden. Für solche Fahrten wird eine Entschädigung von 50 Rappen pro gefahrenen Kilometer ausgerichtet. Die Distanz wird nach der kürzesten Strecke berechnet;
4. auswärtige Übernachtungen nach vorgängiger Absprache mit dem Amt für Sport: Abrechnung mit Beleg bis zu einem Maximalbetrag von 60 Franken inkl. Frühstück.

Entschädigungen für weitere Funktionärinnen und Funktionäre in kantonalen Kursen und Anlässen

**Art. 3** Es werden folgende Entschädigungen an weitere Funktionärinnen und Funktionäre in kantonalen Kursen und an kantonalen Anlässen ausgerichtet:

1. Allgemeines:
Taggelder werden ausgerichtet für Verpflichtungen von 4 und mehr Stunden. Für Verpflichtungen von weniger als 4 Stunden kann ein halbes Taggeld ausbezahlt werden.
Reisekosten werden gemäss Artikel 2 Ziffer 3 vergütet.
Verpflegungskosten gehen grundsätzlich zulasten des Kurses. Besteht keine kurseigene Verpflegungsmöglichkeit, legt das Amt für Sport die Ansätze fest.

2. Taggelder

| | Fr. |
|---|---|
| *a* Kursleiterinnen und Kursleiter und Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer in kantonalen Ausbildungskursen. . . . . | 150.— |
| *b* Für die Kursvorbereitung kann das Amt für Sport ein halbes (Fortbildungskurse) oder ganzes (Leiterkurse) Taggeld bewilligen, bei gleicher personeller Leitung pro Saison nur einmal. | |

3. Taggelder für kantonale Sportfachkurse

| | |
|---|---|
| *a* Kursleiterinnen und Kursleiter . . . . . | 100.— |
| *b* Leiterinnen und Leiter 3 als Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer . . . . . | 100.— |
| *c* Leiterinnen und Leiter 2 als Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer . . . . . | 80.— |
| *d* Leiterinnen und Leiter 1 als Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer . . . . . | 70.— |

| | |
|---|---|
| 4. Taggelder für Kursärztinnen und Kursärzte . . . . . | 150.— |
| 5. Taggelder für das administrative Personal | 90.— |
| 6. Für übriges Hilfspersonal werden die Entschädigungen im Rahmen nachstehender Vorgaben durch Richtlinien des Amtes für Sport geregelt: pro Tag . . . . . | 70.— bis 120.— |
| 7. Fachreferentinnen und Fachreferenten (Ärztinnen und Ärzte, Masseusen und Masseure, Verbandspersonen usw.) können nur im Einverständnis mit dem Amt für Sport eingesetzt werden, welches die Entschädigungen im Rahmen folgender Vorgaben festlegt: | |
| – pro Halbtag . . . . . | 60.— bis 100.— |
| – pro Tag . . . . . | 100.— bis 150.— |
| 8. Taggelder für patentierte Bergführerinnen und Bergführer sowie Bergführerkandidatinnen und Bergführerkandidaten (gemäss Bergführerverordnung) . . . . | 280.— |

9. Taggelder für patentierte Skilehrerinnen und Skilehrer, die hauptberuflich an einer Skischule tätig sind ..... Fr. 190.—
   Die übrigen Skilehrerinnen und Skilehrer werden gemäss den Ziffern 1 bis 3 dieses Artikels entschädigt.
10. Übernahme von Stellvertretungskosten oder von Lohnausfall für Kursleiterinnen und Kursleiter oder Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer:
    In Ausnahmefällen kann das Amt für Sport die von solchen Funktionärinnen und Funktionären zu tragenden Stellvertretungskosten oder ihren Lohnausfall bis zu einem Maximalbetrag von 400 Franken pro Arbeitstag übernehmen. Das Taggeld reduziert sich in diesem Fall an ordentlichen Arbeitstagen (Montag bis Freitag) um die Hälfte.

Rapporte

**Art. 4** Chefexpertinnen und Chefexperten, Expertinnen und Experten, Ausbilderinnen und Ausbilder, Betreuerinnen und Betreuer sowie Protokollführerinnen und Protokollführer werden für die Teilnahme an Rapporten, die vom Amt für Sport angesetzt werden, mit 40 Franken bei einer Beanspruchung von zwei bis vier Stunden und mit 60 Franken bei einer solchen über vier Stunden entschädigt (Reisezeit wird nicht eingerechnet). Zusätzlich werden die Reisekosten zweiter Klasse vergütet.

Bewilligung

**Art. 5** Betreuerinnen und Betreuer von Sportfachkursen und Ausdauerprüfungen haben in jedem Fall, unabhängig von der Entschädigung, für Kurs- und Prüfungsbesuche ausserhalb des Kantons eine Bewilligung des Amtes für Sport einzuholen.

Beiträge von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern

**Art. 6** [1] In Kursen des kantonalen Amtes für Sport zur Aus- und Fortbildung der Leiterinnen und Leiter haben die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer Anrecht auf freie Unterkunft und Verpflegung sowie einen Gutschein für Billette zweiter Klasse zum halben Fahrpreis für die im amtlichen Kursbuch aufgeführten öffentlichen Transportunternehmen. Die verbleibende Hälfte der Reisespesen wird nicht zurückvergütet. Das vorgesehene Taggeld von mindestens 5 Franken wird verrechnet mit dem Leiterhandbuch und weiteren Unkosten des Kurses (Anlage, Miete, Kursmaterial usw.).

[2] Zudem kann in finanziell besonders aufwendigen Kursen von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern vom kantonalen Amt für Sport ein angemessenes Kursgeld erhoben werden.

Andere Kantone

**Art. 7** Die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus anderen Kantonen in Leiterkurse und Sportfachkurse des kantonalbernischen Amtes für Sport sowie die Verrechnung anteilsmässiger

Nettokurskosten erfolgt nach dem Prinzip des Gegenrechtes. Entsprechend können für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kanton Bern an solchen J+S-Kursen von Ämtern anderer Kantone nur Nettokostenanteile übernommen werden, sofern dies vorgängig vom Amt für Sport des Kantons Bern bewilligt worden ist.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Amtes für Sport

**Art. 8** [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Amtes für Sport werden grundsätzlich gemäss Artikel 3 entschädigt. Dabei reduziert sich das ihnen gemäss ihrer Verpflichtung im Kurs zustehende Taggeld an ordentlichen Arbeitstagen um die Hälfte; Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf das volle Taggeld. In der Taggeldvergütung ist die Entschädigung für die Verpflichtung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit an diesen Tagen eingeschlossen.

[2] Die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kantonalen Amtes für Sport gemäss Artikel 4 vergütet.

[3] Dabei gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1. Für den Einsatz ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit werden, ausser bei kantonalen Kursen und Rapporten, eine Entschädigung von 12 Franken pro Stunde, höchstens aber 90 Franken pro Tag sowie die Reisespesen ausgerichtet.
2. Fallen Einsätze auf Samstage, Sonntage oder allgemeine Feiertage, können diese Tage, zusätzlich zur erhaltenen Entschädigung, kompensiert werden. Pro Jahr dürfen maximal fünf Arbeitstage zusammenhängend kompensiert werden. Die Kompensationstage sind innert sechs Monaten zu beziehen, ansonst verfallen sie; in besonderen Fällen (Krankheit, Unfall, Arbeitsüberlastung) kann die Frist von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Amtes für Sport verlängert werden.

[4] Für Auswärtseinsätze, für welche diese Verordnung keine spezielle Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der Beamtenverordnung.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 9** Die Verordnung vom 29. April 1987 über die Entschädigungen bei Jugend und Sport (J+S) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 10** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19. Dezember 1990

# Verordnung über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 16. März 1983 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird wie folgt geändert:

Bürgschaften

**Art. 27** Absätze 1 und 2 unverändert.

[3] Die zur Verbürgung vorgesehenen Darlehen sind grundpfändlich sicherzustellen und jährlich mit mindestens vier Prozent des verbürgten Darlehens zu amortisieren; das KAW kann ausnahmsweise einem Amortisationsaufschub oder -unterbruch zustimmen.

[4] Unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 20. Dezember 1990 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19. Dezember 1990

# Verordnung über die Gebühren der Gesundheitsdirektion (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern, auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

*beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 18. Juni 1986 über die Gebühren der Gesundheitsdirektion wird wie folgt geändert:

**Art. 4** Der Gebührenbezug richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt.

**Art. 5** *Ziffer 1,* Berufsausübungsbewilligungen, wird neu hinzugefügt:

| | Fr. |
|---|---|
| – als Augenoptiker . . . . . | 100.— bis 200.— |

*Ziffer 4,* Betriebsbewilligungen, wird neu hinzugefügt:

| | |
|---|---|
| – für ein Augenoptikergeschäft . . . . . | 100.— |
| – für ein Physiotherapieinstitut . . . . . | 100.— |

*Ziffer 4a* (neu):
Für Inspektionen werden Kosten nach Artikel 3 erhoben.

**II.**

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 des Dekrets vom 13. November 1986 über die Feuerpolizei,

*beschliesst:*

Geltungsbereich

**Art. 1** [1] Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für alle Kaminfegerarbeiten einschliesslich der feuerpolizeilichen Kontrollaufgaben.

[2] Die Tarifsätze dürfen nicht überschritten werden.

Reinigungsmethode

**Art. 2** [1] Es ist jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine ordnungsgemässe und rationelle Reinigung gewährleistet.

[2] Die Reinigung mit chemischen Hilfsmitteln darf grundsätzlich nur im Einverständnis mit dem Gebäudeeigentümer, Mieter oder deren Vertreter ausgeführt werden. Die Entschädigung ist im voraus mit dem Gebäudeeigentümer, Mieter oder deren Vertreter zu vereinbaren.

[3] Der Regierungsstatthalter kann in besonderen Fällen eine chemische Reinigung anordnen.

Zusammensetzung der Entschädigung

**Art. 3** [1] Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten setzt sich aus der Grund- und Objektgebühr sowie der Regiegebühr zusammen.

[2] Bei der Berechnung der Grund- und Objektgebühr ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, Angestellte oder Lehrlinge ausgeführt wird.

Grundgebühr

**Art. 4** [1] Mit der Grundgebühr gemäss Anhang 1 werden alle jene Kosten abgegolten, welche nicht dem einzelnen Reinigungsobjekt direkt zugeordnet werden können wie insbesondere die Kosten für

*a* den Anteil Arbeitsweg,
*b* die Reinigungsanzeige,
*c* die Arbeitsvorbereitung,
*d* die Abrechnung (Inkasso),
*e* die persönliche Reinigung.

[2] Bei der Bemessung der Grundgebühr ist der mittleren Wegstrecke zu den Arbeitsobjekten eines Kreises angemessen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck werden die Kaminfegerkreise in städtische, halbstädtische und ländliche eingeteilt.

3 Für die Berechnung der Grundgebühr sind die gesamten Objektgebühren pro selbständigen Haushalt massgebend.

Objektgebühr

**Art. 5** 1 Mit der Objektgebühr gemäss Anhang 2 werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich der Benutzung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen gemäss Arbeitspositionen im Objekttarifverzeichnis sowie Beratung, Inkasso und allfällige feuerpolizeiliche Kontrollaufgaben abgegolten.

2 Die Objektgebühr beruht auf Vorgabezeiten.

3 Zur Objektgebühr ist die Grundgebühr hinzuzurechnen.

Ausnahmen

**Art. 6** 1 In ausserordentlichen Fällen, in welchen der Reinigungsaufwand in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Entschädigung nach Objekttarif steht, kann nach Rücksprache mit dem Eigentümer, Mieter oder deren Vertreter der Regietarif angewendet werden.

2 Ein offensichtliches Missverhältnis liegt dann vor, wenn aus Gründen, welche in den Feuerungsanlagen liegen, die Objektzeit die Vorgabezeiten um mehr als 20 Prozent, mindestens jedoch um 10 Minuten über- bzw. unterschreitet.

3 Bei entsprechendem Mehraufwand kann, bei Minderaufwand muss der Regietarif angewendet werden.

Regiegebühr

**Art. 7** 1 Mit der Regiegebühr gemäss Anhang 3 werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Person im Objekt für die Arbeiten an der Feuerungsanlage einschliesslich Beratung und Inkasso sowie allfällige feuerpolizeiliche Kontrollaufgaben abgegolten.

2 Regiegebühren sind ausschliesslich für Arbeiten zu verrechnen, für welche keine Objektgebühr vorgesehen ist.

3 In dieser Regiegebühr sind auch all jene Kosten abgegolten, welche nicht dem einzelnen Reinigungsobjekt zugeordnet werden können; eine zusätzliche Grundgebühr wird nicht erhoben.

Zentralheizungen

**Art. 8** 1 Für Zentralheizungen bis zu 750 kW Leistung berechnet sich die Reinigungsentschädigung nach der Objektgebühr (Anhang 2) und der Grundgebühr (Anhang 1).

2 Bei Zentralheizungen gemäss Absatz 1 sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und Verbindungswege in der entsprechenden Objektgebühr eingeschlossen.

3 Kochherd-Zentralheizungen, Kachel- und Backofen-Zentralheizungen sowie Etagen-Zentralheizungen werden nach Regiegebühr verrechnet.

Sonderkosten

**Art. 9** [1] Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und von der zuständigen Behörde anerkannte Sonderentschädigungen für besondere Arbeiten (wie Einsteigen in Kessel) dürfen zusätzlich verrechnet werden.

[2] Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist in der Objekt- und Regiegebühr eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Konservierungsmittel, Schlämmaterial sowie das Verbrauchsmaterial für die Reinigung mit chemischen Hilfsmitteln; diese werden zu Selbstkostenpreisen verrechnet.

[3] Die dem Kunden verrechneten Sonderkosten dürfen zur Bemessung der Grundgebühr nicht herangezogen werden.

Sonderfälle

**Art. 10** [1] Für Arbeiten an Feuerungsanlagen in einzelnen, besonders abgelegenen oder schwer zugänglichen Gebäuden, bei denen die Gebühr den Weganteil offensichtlich nicht deckt, ist mit dem Kunden eine Vereinbarung über die Höhe der Grundgebühr zu treffen.

[2] Kann ohne Verschulden der Kaminfegerin oder des Kaminfegers die ordentlich angekündigte Reinigung an Ort und Stelle nicht ausgeführt werden, ist die Grundgebühr zu verrechnen, die zur Anwendung käme, falls die Arbeit ausgeführt würde.

[3] Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Gebühren hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

| | | |
|---|---|---|
| *a* | Überzeitarbeit (18.00–20.00, 06.00–07.00 Uhr) | + 25 Prozent |
| *b* | Samstags- und Nachtarbeit (20.00–06.00 Uhr) | + 50 Prozent |
| *c* | Sonntagsarbeit | + 100 Prozent |

Rechnungsstellung

**Art. 11** Die Kaminfegerrechnung ist dem Kunden spezifiziert auszustellen.

Rechtspflege

**Art. 12** Der Regierungsstatthalter schlichtet Streitigkeiten über die Anwendung dieses Tarifs.

Anwendung

**Art. 13** Der Regierungsrat teilt die Kaminfegerkreise in städtische, halbstädtische und ländliche ein (Anhang 4).

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 14** Der Kaminfegertarif für den Kanton Bern vom 16. Dezember 1987 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 15** Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Anhang 1

## Grundgebührtabelle

| Total Objektgebühr | | Grundgebühr | | |
|---|---|---|---|---|
| Fr. | | A | B | C |
| von | bis | Fr. | Fr. | Fr. |
| 0.— | 4.95 | 3.25 | 4.85 | 6.45 |
| 5.— | 9.95 | 4.85 | 6.45 | 8.10 |
| 10.— | 14.95 | 6.45 | 8.10 | 9.65 |
| 15.— | 19.95 | 8.10 | 9.65 | 11.30 |
| 20.— | 24.95 | 9.65 | 11.30 | 12.90 |
| 25.— | 29.95 | 11.30 | 12.90 | 14.50 |
| 30.— | 34.95 | 12.90 | 14.50 | 16.10 |
| 35.— | 39.95 | 14.50 | 16.10 | 17.75 |
| 40.— | 44.95 | 16.10 | 17.75 | 19.30 |
| 45.— | 49.95 | 17.75 | 19.30 | 20.95 |
| 50.— | 59.95 | 19.30 | 20.95 | 22.60 |
| 60.— | 69.95 | 23.60 | 25.25 | 26.90 |
| 70.— | 79.95 | 26.90 | 28.45 | 30.10 |
| 80.— | 89.95 | 30.10 | 31.70 | 33.30 |
| 90.— | 99.95 | 34.40 | 36.— | 37.60 |
| 100.— | 109.95 | 37.60 | 39.20 | 40.85 |
| 110.— | 119.95 | 40.85 | 42.40 | 44.05 |
| 120.— | 129.95 | 45.15 | 46.70 | 48.35 |
| 130.— | 139.95 | 48.35 | 50.— | 51.55 |
| 140.— | 149.95 | 51.55 | 53.20 | 54.80 |
| 150.— | 159.95 | 55.85 | 57.50 | 59.10 |
| 160.— | 169.95 | 59.10 | 60.70 | 62.30 |
| 170.— | 179.95 | 62.30 | 63.95 | 65.50 |
| 180.— | 189.95 | 66.60 | 68.25 | 69.80 |
| 190.— | 199.95 | 69.80 | 71.45 | 73.10 |
| 200.— | 209.95 | 73.10 | 74.65 | 76.30 |
| 210.— | 219.95 | 77.40 | 78.95 | 80.60 |
| 220.— | 229.95 | 80.60 | 82.20 | 83.80 |
| 230.— | 239.95 | 83.80 | 85.40 | 87.05 |
| 240.— | 249.95 | 88.10 | 89.70 | 91.35 |
| über | 250.— | 32% | 33% | 34% |

*Erklärung:*
A = städtisch,
B = halbstädtisch,
C = ländlich

## Anhang 2

## Zentralheizungen

| Leistung in kW | Leistung kcal/h | Objekt-Vorgabezeit Min. | Objektgebühr Fr. | Zuschlag* Fr. |
|---|---|---|---|---|
| – 25 | – 21 000 | 45 | 34.90 | 7.35 |
| 26– 30 | 21 001– 26 000 | 50 | 38.70 | 7.35 |
| 31– 35 | 26 001– 30 000 | 55 | 42.40 | 7.35 |
| 36– 40 | 30 001– 34 000 | 60 | 46.20 | 7.35 |
| 41– 50 | 34 001– 43 000 | 65 | 50.50 | 8.70 |
| 51– 60 | 43 001– 52 000 | 70 | 53.40 | 8.70 |
| 61– 70 | 52 001– 60 000 | 75 | 58.— | 8.70 |
| 71– 80 | 60 001– 69 000 | 80 | 61.80 | 13.10 |
| 81– 90 | 69 001– 77 000 | 85 | 65.60 | 13.10 |
| 91–100 | 77 001– 86 000 | 90 | 69.80 | 13.10 |
| 101–110 | 86 001– 95 000 | 100 | 77.40 | 14.50 |
| 111–120 | 95 001–103 000 | 105 | 81.10 | 14.50 |
| 121–130 | 103 001–112 000 | 110 | 84.90 | 14.50 |
| 131–140 | 112 001–121 000 | 115 | 89.20 | 16.10 |
| 141–160 | 121 001–129 000 | 120 | 92.90 | 16.10 |
| 161–180 | 129 001–146 000 | 125 | 96.70 | 18.90 |
| 181–200 | 146 001–172 000 | 130 | 100.50 | 20.25 |
| 201–230 | 172 001–198 000 | 140 | 108.50 | 21.85 |
| 231–260 | 198 001–224 000 | 150 | 116.— | 21.85 |
| 261–290 | 224 001–249 000 | 160 | 123.60 | 23.20 |
| 291–320 | 249 001–275 000 | 170 | 131.60 | 24.90 |
| 321–350 | 275 001–301 000 | 175 | 135.40 | 24.90 |
| 351–380 | 301 001–327 000 | 180 | 139.10 | 27.60 |
| 381–410 | 327 001–352 000 | 185 | 142.90 | 27.60 |
| 411–440 | 352 001–378 000 | 190 | 147.20 | 29.10 |
| 441–470 | 378 001–404 000 | 195 | 151.— | 29.10 |
| 471–500 | 404 001–430 000 | 200 | 154.70 | 30.55 |
| 501–550 | 430 001–473 000 | 210 | 162.30 | 30.55 |
| 551–600 | 473 001–516 000 | 215 | 166.50 | 33.40 |
| 601–650 | 516 001–559 000 | 220 | 170.30 | 33.40 |
| 651–700 | 559 001–602 000 | 230 | 177.80 | 37.75 |
| 701–750 | 602 001–645 000 | 240 | 185.90 | 39.20 |

* Zuschlag für Ausbau, Reinigung und Wiedereinbau von Verbrennungshilfen

## Anhang 3

## Regietarif

*Für Meister und Angestellte* (pro Person auszurechnen)

| Zeitaufwand | A | B | C |
|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| – 5 Min. | 4.20 | 5.20 | 6.20 |
| 5–10 Min. | 9.40 | 10.40 | 11.40 |
| 10–15 Min. | 14.60 | 15.60 | 16.60 |
| 15–20 Min. | 19.80 | 20.80 | 21.80 |
| 20–25 Min. | 25.— | 26.— | 27.— |
| 25–30 Min. | 30.— | 31.— | 32.— |
| 30–35 Min. | 35.20 | 36.20 | 37.20 |
| 35–40 Min. | 40.40 | 41.40 | 42.40 |
| 40–45 Min. | 45.60 | 46.60 | 47.60 |
| 45–50 Min. | 50.80 | 51.80 | 52.80 |
| 50–55 Min. | 56.— | 57.— | 58.— |
| 55–60 Min. | 61.— | 62.— | 63.— |
| Pro Stunde | 61.— | 62.— | 63.— |

*Für Lehrlinge*

| | | | |
|---|---|---|---|
| – 5 Min. | 2.10 | 2.60 | 3.10 |
| 5–10 Min. | 3.40 | 3.90 | 4.40 |
| 10–15 Min. | 5.95 | 6.45 | 6.95 |
| 15–20 Min. | 8.55 | 9.05 | 9.55 |
| 20–25 Min. | 9.85 | 10.35 | 10.85 |
| 25–30 Min. | 12.40 | 12.90 | 13.40 |
| 30–35 Min. | 13.70 | 14.20 | 14.70 |
| 35–40 Min. | 15.— | 15.50 | 16.— |
| 40–45 Min. | 17.50 | 18.— | 18.50 |
| 45–50 Min. | 20.15 | 20.65 | 21.15 |
| 50–55 Min. | 21.45 | 21.95 | 22.45 |
| 55–60 Min. | 24.— | 24.50 | 25.— |
| Pro Stunde | 24.— | 24.50 | 25.— |

*Erklärung:*
A = städtisch,
B = halbstädtisch,
C = ländlich

## Anhang 4

## Einteilung der Kaminfegerkreise des Kantons Bern in die Kategorien

| Kreis-Nr. | Kategorie | Kreis-Nr. | Kategorie | Kreis-Nr. | Kategorie |
|---|---|---|---|---|---|
| 0101 | C | 1101 | A | 1517 | A |
| 0201 | C | 1102 | A | 1518 | A |
| 0202 | B | 1103 | C | 1519 | A |
| 0203 | C | 1104 | C | 1601 | B |
| 0204 | C | 1105 | B | 1602 | C |
| 0205 | C | 1201 | C | 1603 | C |
| 0301 | C | 1202 | A | 1604 | B |
| 0302 | C | 1203 | B | 1701 | C |
| 0401 | B | 1204 | C | 1801 | C |
| 0402 | C | 1301 | A | 1901 | C |
| 0403 | C | 1302 | A | 1902 | C |
| 0501 | C | 1303 | A | 2002 | C |
| 0601 | C | 1305 | C | 2003 | C |
| 0701 | A | 1306 | B | 2004 | B |
| 0702 | A | 1401 | B | 2101 | C |
| 0703 | A | 1402 | C | 2103 | B |
| 0704 | C | 1403 | B | 2201 | A |
| 0705 | A | 1501 | B | 2202 | A |
| 0706 | C | 1502 | A | 2203 | A |
| 0707 | B | 1503 | A | 2205 | A |
| 0801 | C | 1504 | A | 2301 | B |
| 0802 | B | 1505 | A | 2302 | B |
| 0803 | B | 1506 | A | 2303 | B |
| 0804 | C | 1507 | A | 2401 | C |
| 0805 | C | 1508 | A | 2501 | C |
| 0806 | A | 1509 | A | 2502 | C |
| 0901 | C | 1510 | A | 2503 | C |
| 0902 | C | 1511 | A | 2601 | C |
| 0903 | C | 1512 | A | 2602 | C |
| 1001 | C | 1513 | A | 2603 | C |
| 1002 | C | 1514 | A | 2701 | C |
| 1003 | B | 1515 | B | 2702 | C |
| 1004 | B | 1516 | A | | |

*Erklärung:*
A = städtisch,
B = halbstädtisch,
C = ländlich

20. Dezember 1990

# Reglement betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Aarberg

---

*Das Obergericht des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 14. Februar 1990 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarberg,

*beschliesst:*

**Art. 1** Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Aarberg werden eingeteilt wie folgt:

*A. Dem Gerichtspräsidenten I liegen ob:*

1. die Funktionen des Instruktionsrichters und Vorsitzenden des Amtsgerichtes in Zivilsachen, Bevogtungs- und Entvogtungssachen (Art. 3 ZPO);
2. die Leitung der Aussöhnungsversuche (Art. 2 Ziffer 1 ZPO);
3. die Behandlung der im ordentlichen Verfahren zu behandelnden, appellabeln Zivilsachen in der Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten (Art. 2 Ziffer 7 ZPO);
4. die Behandlung der Eheschutzverfahren und vorsorglichen Massregeln nach den Artikeln 145 und 281 bis 283 ZGB;
5. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihm zu behandelnden Zivilgeschäften;
6. die Funktionen der Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkurssachen (Art. 18 ff. EGzSchKG) und der Nachlassbehörde (Art. 30 ff. EGzSchKG);
7. die Rechtshilfe in Zivilsachen;
8. die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen;
9. die Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen in allen Geschäften, die der Gerichtspräsident II aus Unvereinbarkeitsgründen nicht behandeln kann.

*B. Dem Gerichtspräsidenten II liegen ob:*

1. die Behandlung der in der endgültigen Zuständigkeit des Ge richtspräsidenten liegenden Zivilsachen (Art. 2 Ziffer 2/Art. 284 ff. ZPO);
2. die Behandlung der summarischen Rechtssachen (Art. 2 Ziffer 5 ZPO);
3. Die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in den von ihm zu behandelnden Zivilsachen;

4. die Funktionen des Untersuchungsrichters;
5. die Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen unter Vorbehalt der Fälle gemäss Buchstabe A Ziffer 9;
6. die Rechtshilfe in Strafsachen;
7. die Übernahme von Funktionen in andern Amtsbezirken gemäss besonderem Beschluss des Obergerichts gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Dekrets.

**Art. 2** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1990

Im Namen des Obergerichts
des Kantons Bern

Der Präsident: *Aeschlimann*
Der Obergerichtsschreiber: *Sterchi*